GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Digitized by Google

D5 V 1899

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A-137254 11/5/1900

6421

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 070 501 188

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1899.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1900.

Digitized by Google

D5 V 1899

A.137354

Digitized by Google

Inhalt

des Bremischen Gesetzblattes für 1899.

1899.	1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.	Seite.
Januar 1.	Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer	1
„ 24.	Gesetz, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Bremerhavener Stadtanleihe	3
„ 24.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Regulativs, betreffend die zweite juristische Prüfung, vom 1. Juli 1881	3
„ 26.	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten	7
Februar 2.	Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1898, die Änderung des § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878 betreffend	9
„ 16.	Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 11. Dezember 1898	11
„ 19.	Bekanntmachung, betreffend gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Bremischen und im Preußischen Staate	13
März 12.	Verordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung der Blutlaus	15
„ 29.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1899	19
„ 29.	Gesetz, betreffend die Wassersteuer	19
April 23.	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft	41
Mai 4.	Bekanntmachung, betreffend die Instruktion für die Tabaks-Experten-Küper	49
„ 14.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen und im Landgebiete, vom 26. Juni 1892	53
Juni 2.	Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel	55
Juli 13.	Verordnung, betreffend die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien	59
„ 18.	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	61
„ 18.	Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen	82
„ 18.	Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener bremischer Gesetze	94
„ 18.	Hinterlegungsordnung	125
„ 18.	Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen	130
„ 18.	Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung	133
„ 18.	Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	135
„ 18.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	137
„ 18.	Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung	151
„ 18.	Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch	154
„ 18.	Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen	156
„ 18.	Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	157
„ 20.	Gesetz, betreffend Abänderung des § 8 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874	159

Digitized by Google

1899.			Seite.
Juli	20.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien	160
„	20.	Verordnung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien	165
„	23.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Firmensteuer	169
„	23.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Firmensteuer.	170
August	3.	Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche	177
„	24.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 1892	179
Septbr.	3.	Verordnung, betreffend die Ausführung des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 375)	181
„	7.	Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche	183
„	30.	Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	185
Oktbr.	3.	Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplanes in den Feldmarken Schwachhausen und Hastedt	187
„	20.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 1892	189
Novbr.	7.	Gesetz, betreffend Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze	193
„	7.	Gesetz, betreffend Verlängerung des im § 25 des das Staatsschuldbuch betreffenden Gesetzes vom 2. Dezember 1898 vorgeschriebenen Frist	194
„	10.	Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894	211
„	14.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899	215
„	14.	Verordnung, betreffend die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899	216
„	18.	Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 24. und 31. Dezember 1899	221
„	18.	Freibank-Ordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen	221
„	24.	Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896 über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel	225
Dezbr.	2.	Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung Bremerhavens mit benachbarten Gemeinden zu einer Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs	227
„	10.	Bekanntmachung, betreffend die vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck im Einvernehmen mit den Senaten von Hamburg und Bremen erlassene Wahlordnung für die Hanseatische Versicherungsanstalt in Lübeck, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses, sowie die Bekanntmachung des Senats von Lübeck, betreffend die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung	229
„	12.	Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Hastedt	247

Digitized by Google

1899.		Seite.
Dezbr. 12.	Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze	247
„ 16.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen, vom 7. Mai 1893	249
„ 16.	Bekanntmachung von Bestimmungen, betreffend das Verhältnis der Kaiserlich Deutschen Marine zur Handelsmarine des Deutschen Reiches	249
„ 19.	Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher	251
„ 19.	Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters	290
„ 19.	Verordnung, betreffend 1) die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2) die Anlegung des Grundbuchs, 3) die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke	303
„ 20.	Gesetz, betreffend die Kanalsteuer	311
„ 20.	Gesetz, betreffend Beurkundung von Verträgen öffentlicher Behörden über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken	312
„ 23.	Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung	313
„ 24.	Bekanntmachung, betreffend Ablegung der ersten juristischen Prüfung	423
„ 30.	Bremisches Gerichtskostengesetz	425
„ 30.	Gebührenordnung für Notare	453
„ 30.	Gesetz, betreffend die Angabe des im Jahre 1899 erzielten Dividenden-Einkommens	458
„ 30.	Gesetz, betreffend Änderung des § 7 des Gesetzes vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer	459
„ 31.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 21. September 1879	461
„ 31.	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse zu Bremen	465
„ 31.	Verordnung, die Abänderung des Statuts der Seemannskasse betreffend	465
„ 31.	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend	475
„ 31.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Krankenversicherungsgesetze und nach dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen, vom 5. Januar 1893	476
„ 31.	Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 7. September 1899	476
„ 31.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwege-Gesetze vom 18. Dezember 1899	476

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Januar 1.	Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides	4
„ 18.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser	5
Febr. 25.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Grobbäcker-Handwerk	16
„ 25.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Weißbäcker-Handwerk	17

Digitized by Google

1899.			Seite
Febr.	26.	Regulativ der Finanzdeputation zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1898 über das Staatsschuldbuch. Vom 26. Februar 1899	20
März	13.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk in der Stadt Bremerhaven	40
„	27.	Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege	45
April	1.	Verordnung des Amts Vegesack, den Verkehr auf der Schiffsanlegebrücke betreffend	46
„	12.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schornsteinfeger-Handwerk	47
„	15.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen	47
März	16.	Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Bremerhaven betreffend	55
April	18.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk in der Stadt Bremerhaven	166
Juni	6.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1899	166
„	6.	Polizeiverordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Verkehr über die Dreh- beziehungsweise Rollbrücke am Kaiserhafen	166
August	30.	Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Pflicht der Anzeige bei Erkrankungen oder Todesfällen an Pest	181
Sept.	21.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend den Tarif für die Benutzung des Kaiserdocks in Bremerhaven	186
Juni	21.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-Handwerk in der Stadt Bremerhaven	189
„	21.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Uhrmacher- und Goldarbeiter-Handwerk in der Stadt Bremerhaven	190
„	21.	Beilage 19. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven	190
Oktbr.	9.	Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken, vom 9. Oktober 1899	194
Novbr.	10.	Verordnung der Polizeidirektion zur Ausführung des § 4 Absatz 2 der Verordnung des Senats, betreffend die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 13. Juli 1899	218
Dezbr.	27.	Bekanntmachung der Behörde für Krankenversicherung wegen Erstreckung der Frist für die An- und Abmeldung in Gemäßheit des § 4 der Verordnung der Polizeidirektion und der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle auf Grund des § 49 Absatz 5 und des § 49a des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Dez. 1892	466
1897 Jan. 15. / 1899 Sept. 29.		Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien, aus den Jahren 1897—1899	467

Digitized by Google

6020 P

1
CORNELL UNIVERSITY
APR 29 1899
LIBRARY

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 1.

Inhalt: Nr. I. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer. S. 1.

I. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer

Vom 1. Januar 1899.

Der Senat verordnet auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, und auf Grund eines vom Kaufmannskonvente am 27. Dezember 1898 gefaßten Beschlusses, welchen der Senat genehmigt hat, was folgt:

Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt bis auf weiteres für die erste Abteilung der Steuerpflichtigen:
fünfzig Mark jährlich,
für die zweite Abteilung der Steuerpflichtigen:
fünfundzwanzig Mark jährlich.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Dezember 1898 und bekannt gemacht am 1. Januar 1899.

Ausgegeben am 1. Januar 1899. 1

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
APR 29 1899
LIBRARY.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Gesetz, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Bremerhavener Stadtanleihe. S. 3. — III. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Regulativs, betreffend die zweite juristische Prüfung, vom 1. Juli 1881. S. 3. — Beilage 1. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. S. 4. — Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 5.

II. Gesetz, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Bremerhavener Stadtanleihe.

Vom 24. Januar 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Schuldverschreibungen der Stadt Bremerhaven sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie an der Bremer Börse zum Handel und zur Notiz zugelassen sind.

Auf die Anlegung findet bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschrift des § 60 Absatz 3 der Vormundschaftsordnung vom 14. Mai 1882 in der Fassung vom 15. März 1887 Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. Januar 1899.

III. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Regulativs, betreffend die zweite juristische Prüfung, vom 1. Juli 1881.

Vom 24. Januar 1899.

Nachdem von den drei freien Hansestädten auf Vorschlag des Oberlandesgerichts eine Abänderung des Regulativs für die zweite juristische Prüfung festgestellt ist, wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

Ausgegeben am 24. Januar 1899. 2

Digitized by Google

Abänderung des Regulativs,
betreffend die zweite juristische Prüfung, vom 1. Juli 1881.

Auf gemeinschaftlichen Beschluß der Senate der drei freien Hansestädte sind die §§ 1 bis 4 des Regulativs, betreffend die nach dem Artikel 22 der Übereinkunft der freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 von dem Hanseatischen Oberlandesgerichte vorzunehmende zweite juristische Prüfung, vom 1. Juli 1881 aufgehoben worden.

An ihre Stelle treten die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1.

Zur Teilnahme an der zweiten juristischen Prüfung sind die sämtlichen Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts berufen.

§ 2.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt in der Weise, daß der Präsident des Oberlandesgerichts die ihm zur Prüfung überwiesenen Referendare dem Vorsitzenden eines der vier Zivilsenate zuweist, welcher seinerseits aus den Mitgliedern des Zivilsenats, in welchem er den Vorsitz führt, die aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission nach einem von ihm festzusetzenden Turnus bestellt.

§ 3.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der derselben angehörende Präsident, eventuell der älteste der ihr angehörenden Räte. Der Vorsitzende der Kommission — falls nicht der Gerichtspräsident selbst den Vorsitz führt — hat nach beendigter Prüfung über deren Ergebnis an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. Januar 1899.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1899).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 bekannt gemachten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
Preise per 1000 Kilo:					
1887	140 M.	97 M.	92 M.	98 M.	125 M.
Preise per 1000 Kilo verzollt:					
1888	185 M.	158 M.	136 M.	148 M.	180 M.
1889	185 „	170 „	129 „	157 „	153 „
1890	186 „	178 „	138 „	153 „	153 „
1891	228 „	226 „	167 „	172 „	180 „
1892	152 „	150 „	113 „	152 „	153 „
1893	140 „	135 „	111 „	158 „	150 „
1894	120 „	120 „	90 „	118 „	126 „
1895	142 „	122 „	107 „	122 „	124 „
1896	163 „	133 „	113 „	136 „	140 „
1897	180 „	142 „	108 „	144 „	141 „
1898	162 „	152 „	115 „	147 „	149 „

Bremen, den 1. Januar 1899.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

(Beilage 2.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 18 der Bremer Nachrichten vom 18. Januar 1899).

Nachdem der Bundesrat verschiedene Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses beschlossen hat, werden auf Grund der §§ 4 und 15 des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser vom 29. März 1895, sowie des den ersteren Paragraphen abändernden Gesetzes vom 20. Januar 1898 von den unterzeichneten Deputationen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation folgende Abänderungen des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe mit Gültigkeit vom 1. dieses Monats festgesetzt:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse Eingehend	Tarifklasse Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Drogerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
129a	Calciumcarbid	5 m	I	I
129b	Canthariden	5 m	I	I
172a	Knoppern, Eckerdoppern, Valonea	5 m	IV	IV
172b	Kobaltoxyd	5 m	III	III
180a	Mennige	5 m	IV	IV
180b	Milchzucker, Milchsäure	5 m	I	I
185a	Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures	5 m	III	IV
185b	Nickeloxyd	5 m	I	I
205a	Seegras, Seetang, Pflanzenhaar, Waldhaar, Moos	5 m	V	V
205b	Silbersalze	5 m	I	I
207a	Süßstoffe, künstliche (Saccharin, Zuckerin, Dulcin und dergleichen)	5 m	I	I
207b	Sumach	5 m	IV	IV
217a	Wermut, getrocknet	5 m	IV	IV
217b	Wismutsalze	5 m	I	I
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.			
353a	Heidelbeeren, frische	9 k	V	V
353b	Kartoffeln, frische	9 k	VI	VI
	15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.			
463a	Musikalische Instrumente: Klaviere aller Art, auch Teile davon	15a 1	I	I
463b	— Harmoniums und Orgeln aller Art, auch Teile davon	15a 1	I	I

Bremen, den 18. Januar 1899.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen
und
Die Steuerdeputation.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 3.

CORNELL UNIVERSITY
APR 29 1899
LIBRARY

Inhalt: Nr. IV. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten. S. 7.

IV. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 26. Januar 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 7 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten (Gesetzblatt S. 69), wird aufgehoben und an seiner Stelle folgende Vorschrift in das Gesetz eingestellt:

§ 7.

Hat ein Beamter für die aus seiner Amtsführung sich ergebenden Ansprüche eine Sicherheit zu bestellen, so gelten für die Bestellung und für die Rückgabe der Sicherheit, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 8 bis 13.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 26. Januar 1899.

Ausgegeben am 26. Januar 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
APR 29 1899
LIBRARY.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 4.

Inhalt: Nr. V. Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1898, die Änderung des § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878 betreffend. S. 9.

V. Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1898, die Änderung des § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878 betreffend.

Vom 2. Februar 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

An die Stelle des durch Gesetz vom 8. Mai 1898 geänderten § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878 treten die folgenden Bestimmungen:

§ 67.

Die Beiträge zum Deichverband am rechten Weserufer werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

Zu einem einfachen Beitrag haben beizusteuern:

1) Eisenbahndämme und die dem Eisenbahnbetriebe dienenden unbebauten Grundstücke zehn Pfennig das Ar.
2) Gepflasterte und ungepflasterte öffentliche Verkehrswege einen Pfennig das Ar.
3) Andere Grundstücke, Gebäude und Baulichkeiten nach Maßgabe der Grundsteuer und der Gebäudesteuer und zwar die grundsteuerpflichtigen 1 % vom Reinertrage, die gebäudesteuerpflichtigen 1/40 % vom Kapitalwerte. Grundstücke und Gebäude, welche zwar von der Grund- und Gebäudesteuer, nicht aber von Deichabgaben befreit sind, werden nach Maßgabe ihres wie bei der Grundsteuer zu ermittelnden Reinertrages und ihres wie bei der Gebäudesteuer zu ermittelnden Kapitalwertes mit den vorstehend bezeichneten Sätzen zum Beitrag herangezogen.

Ausgegeben am 2. Februar 1899. 4

Digitized by Google

Diejenigen nach Maßgabe des Reinertrages beitragspflichtigen Grundstücke, deren Höhenlage mindestens 1,5 m über Bremer Null beträgt, steuern nur ein Drittel desjenigen Betrages bei, der nach den vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallen würde.

Der Mindestbeitrag jedes Beitragspflichtigen beträgt fünfzig Pfennig.

Wie viel einfache Beiträge in jedem Jahr erhoben werden sollen, bestimmt das Deichamt.

Art. 2.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1898 wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Januar und bekannt gemacht am 2. Februar 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

CORNELL UNIV.
APR 29 1899
LIBRARY

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 5.

Inhalt: Nr. VI. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 11. Dezember 1898. S. 11.

VI. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 11. Dezember 1898.

Vom 16. Februar 1899.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung vom 11. Dezember 1898, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 16. Februar 1899.

Ausgegeben am 16. Februar 1899. 5

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 6.

CORNELL UNIVERSITY APR 29 1899

Inhalt: Nr. VII. Bekanntmachung, betreffend gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Bremischen und im Preußischen Staate. S. 13.

VII. Bekanntmachung, betreffend gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Bremischen und im Preußischen Staate.

Vom 19. Februar 1899.

Der Senat bringt unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 15. Mai 1879 (Gesetzblatt S. 104) hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß er nach Erlaß der Regulative für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen und für die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vom 14. Juni 1898 mit dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ein weiteres Übereinkommen getroffen hat, nach welchem

1) diejenigen, welche im Bremischen Staate auf Grund der genannten Regulative das Zeugnis als Lehrerinnen, als Schulvorsteherinnen oder als Handarbeitslehrerinnen erworben oder die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen bestanden haben, auch im Königreich Preußen die betreffende Anstellungsfähigkeit erlangen, mit den Beschränkungen jedoch, daß Lehrerinnen, die in Bremen eine Lehrbefugnis im Französischen und im Englischen oder in einer dieser Sprachen nur für untere und mittlere Klassen erworben haben, an Preußischen höheren Mädchenschulen nicht beschäftigt werden können, daß die mit einem Bremischen Befähigungszeugnisse für Volksschulen versehenen Lehrerinnen, wenn sie nach diesem eine Befähigung in weiblichen Handarbeiten und im Turnen nicht besitzen, behufs ihrer Anstellung im Preußischen Volksschuldienste eine Ergänzungsprüfung in diesen Fächern abzulegen haben und daß die in Bremen nach dem 1. Januar 1895 geprüften Schulvorsteherinnen, welche die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule in

Digitized by Google

Preußen übernehmen wollen, auch den Nachweis der bestandenen wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen zu führen haben,

2) daß die im Königreich Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874/31. Mai 1894, der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885/31. Mai 1894, der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887/31. Mai 1894 und der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen vom 31. Mai 1894 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch im Bremischen Staatsgebiete als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen nach dem Maße ihrer Befähigung zum Schuldienst innerhalb dieses Staatsgebietes zugelassen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. Februar 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 7.

15
CORNELL UNIVERSITY
APR 29 1899
LIBRARY

Inhalt: Nr. VIII. Verordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung der Blutlaus. S. 15. — Beilage 3. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Grobbäcker-Handwerk. S. 16. — Beilage 4. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Weißbäcker-Handwerk. S. 17.

VIII. Verordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung der Blutlaus.

Vom 12. März 1899.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung der die Apfelbaumkultur in hohem Grade gefährdenden Blutlaus (wolltragende Rindenlaus, Schizoneura) verordnet der Senat für das Bremische Staatsgebiet:

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer von Apfelbäumen jeder Art (Hochstämmen, niederen Formenbäumen, veredelten und unveredelten Stämmchen der Baumschulen u. s. w.) sind verpflichtet, von dem Auftreten der Blutlaus an diesen Bäumen in der Stadt Bremen der Polizeidirektion, im Landgebiet dem Gemeindevorsteher, in den Hafenstädten Vegesack und Bremerhaven den Ämtern sofort Anzeige zu machen, eine Reinigung der Bäume mit geeigneten Mitteln vorzunehmen und die vorgefundenen Blutläuse zu vernichten.

An den von den Blutläusen befallenen Bäumen sind in dem darauf folgenden Jahre bis zum 1. Mai die sich vorfindenden Wundstellen zu reinigen. Gleichzeitig sind die Bäume zu desinfiziren.

§ 2.

Die Entfernung sowie die Versendung von Apfelbäumen oder Teilen derselben (Pfropfreisern u. s. w.) von solchen Grundstücken, auf welchen das Auftreten der Blutlaus festgestellt ist, ist, falls die Entfernung nicht zum Zwecke der Vernichtung des fraglichen Insektes erfolgt, verboten. Die Polizeibehörden sind befugt, in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Digitized by Google

§ 3.

Den zur Revision der mit Apfelbäumen bepflanzten Grundstücke bestellten Personen ist das Betreten der betreffenden Grundstücke während der für die Revision bestimmten Zeit zu gestatten.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die Auswahl der zur Kontrole heranzuziehenden Personen und die zur Vertilgung der Blutlaus erforderlichen Mittel werden in der Stadt Bremen von der Polizeidirektion, im Landgebiet vom Landherrn, in den Hafenstädten von den Ämtern getroffen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften werden in Gemäßheit des § 30 der Feldpolizei-Ordnung vom 20. Oktober 1887 mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. März 1899.

(Beilage 3.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Grobbäcker-Handwerk. (Nr. 57 der „Bremer Nachrichten" vom 26. Februar 1899).

Nachdem bei der unterm 13. Februar d. J. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für das Grobbäcker-Handwerk sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 angeordnet, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Grobbäcker-Handwerk in der Stadt Bremen und im Landgebiete mit dem Sitze in Bremen unter dem Namen „Grobbäckerinnung zu Bremen" errichtet werde. Vom 1. April 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremen und im Landgebiete das Grobbäcker-Handwerk selbständig betreiben, dieser Innung als Mitglieder an. Zugleich wird die bisherige Grobbäckerinnung zu Bremen zum 1. April 1899 geschlossen.

Bremen, den 25. Februar 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

Digitized by Google

(Beilage 4.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Weißbäcker-Handwerk. (Nr. 57 der „Bremer Nachrichten“ vom 26. Februar 1899).

Nachdem bei der unterm 13. Februar d. J. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für das Weißbäcker-Handwerk sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 angeordnet, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Weißbäcker-Handwerk in der Stadt Bremen und im Landgebiete mit dem Sitze in Bremen unter dem Namen „Weißbäckerinnung zu Bremen“ errichtet werde. Vom 1. April 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremen und im Landgebiete das Weißbäcker-Handwerk selbständig betreiben, dieser Innung als Mitglieder an. Zugleich wird die bisherige Weißbäckerinnung zu Bremen zum 1. April 1899 geschlossen.

Bremen, den 25. Februar 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 8.

19
CORNELL UNIVERSITY
APR 29 1899
LIBRARY

Inhalt: Nr. IX. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1899. S. 19. — Nr. X. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 19. — Beilage 5. Regulativ der Finanzdeputation zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1898 über das Staatsschuldbuch. Vom 26. Februar 1899. S. 20. — Beilage 6. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Bremerhaven. S. 40.

IX. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1899.

Vom 29. März 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1899 mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftausend Mark, von Einkommen bis zu zwölftausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1899 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1899 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 29. März 1899.

X. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 29. März 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrniszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^4/_{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Prozent vom Mietzinse,

Digitized by Google

im Landgebiete
von den Eigentümern mit ½ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1¼ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 29. März 1899.

(Beilage 5.) Regulativ der Finanzdeputation zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1898 über das Staatsschuldbuch. Vom 26. Februar 1899. (Nr. 73 der Bremer Nachrichten vom 14. März 1899.)

Mit Genehmigung des Senats bestimmt die Finanzdeputation:

Artikel 1 (zu § 2 des Gesetzes).

1) Über die zu verschiedenen Zinssätzen und, bei gleichem Zinssatze, mit verschiedenen Zinsverfalltagen erfolgenden Eintragungen in das Staatsschuldbuch sind getrennte Bücher zu führen.

In jedem Buche werden so viele einzelne Konten angelegt, wie Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto der 3½prozentigen und der 3prozentigen Buchschulden wird nach dem Muster Anlage 1, jedes Konto der 4½prozentigen Buchschuld nach dem Muster Anlage 2 eingerichtet.

In den Büchern der 3½prozentigen und der 3prozentigen Buchschulden sind in den Spalten 1 und 2 und, soweit erforderlich, in Spalte 3 die zu verschiedenen Anleihen gehörigen Beträge getrennt aufzuführen.

Zu allen Büchern ist ein gemeinsames alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird am Archiv aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2) Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Staatsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§ 2 des Gesetzes), ist folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke kann von der Finanzdeputation bis dahin beanstandet werden, daß nach ihrem Ermessen der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Koupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in dem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Digitized by Google

Bis Ende 1899 ist auch darauf zu achten, daß, falls auf den Schuldverschreibungen eine Außerkurssetzung vermerkt ist, auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich darauf befinden muß, sofern nicht die Eintragung der Buchschuld von dem nach § 24 Nr. 2 des Gesetzes dazu Berechtigten beantragt wird.

Artikel 2 (§§ 3, 7 des Gesetzes).

1) Alle Anträge in Staatsschuldbuchsachen sind an die Generalkasse in Bremen zu richten. Die Entscheidung steht der Finanzdeputation zu, die dabei in der Regel durch ihren Vorsitzer vertreten wird.

2) Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist, wenn der Antragsteller noch kein Konto in dem in Betracht kommenden Buche hat, das Muster Anlage 3, wenn aber auf einem bereits bestehenden Konto Zuschreibungen beantragt werden, das Muster Anlage 4 zu benutzen.

3) Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei natürlichen Personen sind anzugeben:

a. der Familienname,
b. die Vornamen,
c. bei verheirateten und verwitweten Frauen auch der Geburtsname, sowie die Vornamen des Ehemannes,
d. der Beruf oder Stand, bei verheirateten und verwitweten Frauen auch der des Ehemannes,
e. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

4) Die gleichen genauen Angaben (siehe 2a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten natürlichen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

5) Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse zu beantragen.

6) Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse oder eines eingetragenen Vereines geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Deutschen Reiche eingetragen, bei eingeschriebenen

Digitized by Google

Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebietes zugelassen sind, und bei eingetragenen Vereinen, daß sie unter dem angegebenen Namen in das Vereinsregister eingetragen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Finanzdeputation befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

7) Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen oder verschiedenen Zinsverfalltagen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

8) Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichnis nach dem beiliegenden Muster Anlage 5 beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Jahrgang, Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Jahrgängen und innerhalb dieser nach den Littern und der Nummerfolge zu ordnen.

9) Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Wertpapiere. Der Schein muß von dem General-Einnehmer und dem Buchhalter für Schuldbuchsachen oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

10) Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch muß von dem Vorsitzer der Finanzdeputation und dem General-Einnehmer oder deren Stellvertretern unterschrieben sein.

11) Die Finanzdeputation ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuche zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

12) Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften, der eingeschriebenen Hülfskassen und der eingetragenen Vereine ist bei Stellung der im § 7 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma oder zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im § 4 Nr. 4 a. a. O. erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrages nach § 7 a. a. O. von neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Finanzdeputation zu entscheiden.

Artikel 3 (§ 5 des Gesetzes).

Im Falle der Kündigung oder der Auslosung erfolgt die Auszahlung des Kapitals nur im Deutschen Reiche und nur gegen gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung. Ist eine Behörde der Empfangsberechtigte, so genügt neben der Unterschrift die Beidrückung ihres Siegels.

Digitized by Google

Artikel 4 (§ 14 des Gesetzes).

1) Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2) Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Finanzdeputation legitimirt befundenen Berechtigten durch die Generalkasse in Bremen, nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des § 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Finanzdeputation ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3) Die Mitteilung der in Gemäßheit des § 14 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben".

4) Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwert zu deklariren, außer wenn ein anderes in der Form des § 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

5) Wegen der Zinssendungen kommen § 18 des Gesetzes und der nachstehende Artikel 6 zur Anwendung.

Artikel 5 (§ 15 des Gesetzes).

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzuteilen.

Die Beteiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 6 (§§ 17, 18 des Gesetzes).

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a. durch die Generalkasse in Bremen durch Barzahlung, oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
   b. durch die Steuerkasse in Vegesack oder Bremerhaven;
   c. durch Übersendung durch die Post im Deutschen Reiche.

2) Die Finanzdeputation bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Änderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Generalkasse eingehen.

Digitized by Google

3) In den Fällen, in denen die Zinsen durch Barzahlung an der Generalkasse oder einer Steuerkasse berichtigt werden sollen, ist es zulässig, zwei natürliche Personen als zum Zinsenempfang berechtigt mit der Wirkung zu bezeichnen, daß an jede derselben rechtsgültig gezahlt werden kann.

4) Die Barzahlung durch eine öffentliche Kasse erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

5) Wird die Barzahlung bei einer zur Zahlstelle bestimmten Steuerkasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermin beginnenden Monats nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Generalkasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Generalkasse direkt gerichtet wird.

Artikel 7 (§ 19 des Gesetzes).

Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsen-Empfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Generalkasse eingeht.

Bremen, den 26. Februar 1899.

Die Finanzdeputation.
Gröning.

Digitized by Google

Muster Anlage 1.

3½ prozentige Buchschuld mit Zinsverfall am 1. Februar. August.

Konto Nr. 39. Gläubiger: Schneider, Johann Hermann, Kaufmann

Änderungen in der Person des Gläubigers: Verzogen nach Oldenburg. Eingetragen 3.

1. Betrag der Forderung.				2. Abschreibungen. a. Übertragen auf das Konto:				b. Umgewandelt in 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen:				
Anleihe von	Mark.			Nummer.	Anleihe von	Mark.		Anleihe von	Litt.	Nummer.	Betrag Mark.	
87	7000	1.	a. Siebentausend Mark 1887	1.	45	1888	3000	1.	90	C	$302^{5}/_{7}$	3000
90	6000		b. Sechstausend Mark 1890			1890	4000	zusammen über dreitausend Mark. Abgeschrieben 15. Oktober 1906. M. N.				
88	4000		eingetragen 1. Mai 1899. M. N.	zusammen siebentausend Mark abgeschrieben 20. April 1905. M. N.								
90	11000											
88	1000	2.	a. Viertausend Mark 1888									
90	7000		b. Fünftausend Mark 1890									
90	4000		von Konto Nr. 26 übertragen am 6. Mai 1904. M. N.									

Anmerkung. Die Löschung erfolgt durch Unterstreichung mit roter Tinte; etwaige besondere Löschungsvermerke (s. Sp. 3) werden ebenfalls rot unterstrichen. Die rote Unterstreichung ist im Druck durch Unterstreichung mit punktirten Linien angedeutet.

Digitized by Google

zu Bremen, Langenstraße Nr. 30. Eingetragen 1. Mai 1899. M. N.
April 1900. M. N.

3. Beschränkungen des Gläubigers.	4. Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	halbjährlich mit Mark	Pf.
1. Den Nießbrauch der eingetragenen Dreizehntausend Mark hat bis 1. Februar 1901 der minderjährige **Heinrich Petri,** Sohn des Bankiers **Karl Petri** in Hannover. Eingetragen 1. Mai 1899. M. N.	1. von 13 000 ℳ. der Bankier **Karl Petri** in Hannover (Reichsbankgirokonto) nur bis 1. Februar 1901. Eingetragen 1. Mai 1899. M. N.	227	50
	2. von 13 000 ℳ. nach 1. Februar 1901 der Rentier **Hermann Borcherding** in Oldenburg (Post) Eingetragen 6. März 1900. M. N.	227	50
2. Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen 6. März 1900. M. N.	3. von 13 000 ℳ. der Gläubiger (Post) Eingetragen am 1. April 1904. M. N.	227	50
Zu 1 gelöscht 1. Februar 1901. M. N.	4. von 22 000 ℳ. der Gläubiger (Post) Eingetragen 6. Mai 1904. M. N.	385	—
Zu 2 gelöscht 1. April 1904. M. N.	5. von 15 000 ℳ. der Gläubiger (Post) Eingetragen 20. April 1905. M. N.	262	50
3. Dem Gutsbesitzer **Hermann Wähmann** in Hude sind a. 1000 ℳ. 88 b. 3000 ℳ. 90 zusammen viertausend Mark verpfändet. Eingetragen 1. Juli 1905. M. N.	6. a. von 11 000 ℳ. der Gläubiger (Post) b. von 4000 ℳ. der Gutsbesitzer **Hermann Wähmann** in Hude (Post) Eingetragen 1. Juli 1905. M. N.	192	50
	7. von 8000 ℳ. der Gläubiger (Post) Eingetragen 15. Oktober 1906. M. N.	70	—
		140	—

Digitized by Google

Muster Anlage 2.

4 1/2 prozentige Buchschuld von 1859.

Konto Nr. 21. Gläubiger: Hermann Seemann, Kaufmann in

Änderungen in der Person des Gläubigers.

1. Betrag der Forderung.		2. Der eingelieferten Schuldverschreibungen		3. Abschreibungen. a. Betrag	b. Übertragen auf das Konto	b. Übertragen für die Schuldverschreibungen:		c. Umgewandelt in 4 1/2 prozentige Schuldverschreibungen:		d. Ausgezahlt nach Auslosung der Schuldverschreibungen:	
Mark.		Litt.	Nummer	Mark.	Nr.	Litt.	Nummer	Litt.	Nummer	Litt.	Nummer
9000	1. Neuntausend Mark.	A	35	6000						1. A	35
3000	Eingetragen 1. Juni 1899.	B	79							B	86
	M. R.	„	86							„	87
		„	87							zusammen sechstausend Mark abgeschrieben 15. Oktober 1900. M. R.	
		„	192								

Digitized by Google

Bremerhaven, Fährstraße 26. Eingetragen 1. Juni 1899. M. N.

4.	5.		
Beschränkungen des Gläubigers.	**Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:**	halbjährlich mit Mark	Pf.
	1 Von 9000 ℳ. der Gläubiger (Steuerkasse Bremerhaven). Eingetragen 1. Juni 1899. M. N.	202	50
	2. Von 3000 ℳ. (nach Auslosung von 6000 ℳ.) der Gläubiger (Steuerkasse Bremerhaven). Eingetragen 1. Oktober 1899. M. N.	67	50

Digitized by Google

Muster Anlage 8.

....., den ten 1

Staatsbuchschuld.

Antrag

auf erste Eintragung in das **Staatsschuldbuch**

An
die **Generalkasse**
(Schuldbuch-Angelegenheit)

frei. Bremen.

Für die Gebühren anbei ..... ℳ. ₰

Die Generalkasse erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten **Stück prozentige Schuldverschreibungen des Bremischen Staats** mit Zinsverfall am 1.
über zusammen ..... ℳ.,
schreibe
..... Mark
nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen für die Zinszahlungstermine vom 1. 1
an und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten ..... ℳ.
auf den **Namen:***)
.....
.....
.....
in
Staat**)
Straße Nr.
in das Staatsschuldbuch einzutragen;

2. die **fälligen Zinsen**
an der **Generalkasse**
durch die **Post**
durch die **Steuerkasse**
in Vegesack
Bremerhaven
durch Gutschrift auf **Reichsbankgirokonto**
an*)
.....
.....
wohnhaft in
Staat**)
Straße Nr.
zahlen zu lassen.

*) Bei natürlichen Personen stets Vor- und Zunamen, Beruf oder Stand!
**) Bei größeren Staaten ist auch der Kreis anzugeben

Man beachte die dritte und vierte Seite.

Digitized by Google

Zur gefälligen Beachtung!

1. Das Formular ist vollständig und genau auszufüllen. Die Namen des in das Staatsschuldbuch einzutragenden Gläubigers (Nr. 1) und der zum Zinsempfang berechtigten Person (Nr. 2), sowie die Bezeichnung des Wohnorts und der Wohnung sind **recht deutlich** zu schreiben. Werden Staatsschuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen oder mit verschiedenen Zinsverfalltagen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.
2. Jeder Gläubiger kann in dem Staatsschuldbuch für jeden Zinssatz und für jede Zinsverfalltage nur je **Ein** Konto erhalten; das Konto darf nur für **Eine** Person angelegt werden, und zwar für eine natürliche Person — eine Handelsfirma — eine eingetragene Genossenschaft, eine eingeschriebene Hülfskasse oder eine juristische Person, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat — eine Vermögensmasse (Stiftung, Anstalt, Familienfideikommiß u. a.), deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder eine Vermögensmasse, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.
3. Bei natürlichen Personen sind der Familienname und die Vornamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, sodann der Beruf oder Stand, der Wohnort und die Wohnung so vollständig anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrtümer thunlichst vermieden werden. Dies gilt sowohl für die als Gläubiger wie für die als zum Zinsempfang berechtigt einzutragenden Personen.
4. Wird die Eintragung eines Minderjährigen als Gläubiger beantragt, so ist zur genauen Bezeichnung desselben entweder dessen Geburtstag und Geburtsort oder der Name, Stand und letzte Aufenthaltsort seines Vaters anzugeben.
5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird:
   bei einer juristischen Person, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs hat;
   bei einer Firma, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister eingetragen ist;
   bei einer eingetragenen Genossenschaft, daß sie im Gebiete des Deutschen Reichs in einem Genossenschaftsregister eingetragen ist;
   bei einer eingeschriebenen Hülfskasse, daß sie innerhalb dieses Gebiets als Kasse zugelassen ist.
6. Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger eingetragen werden soll, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Fall ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Generalkasse die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Fall sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Digitized by Google

7. In Nr. 2 des Formulars ist klar erkennbar zu machen, ob gewünscht wird, daß die Zinsen durch die Post zugesandt oder daß sie an der Generalkasse oder an einer der Steuerkassen in den Hafenstädten gezahlt oder, wenn dem Berechtigten ein Reichsbankgirokonto eröffnet ist, daß sie durch Gutschrift auf dem letzteren berichtigt werden. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
8. Wird in Nr. 2 des Formulars beantragt, die Zinsen an einen Dritten zu zahlen, so wird in Ermangelung eines gleichzeitigen Antrages auf Eintragung einer Beschränkung in Spalte 3 des Kontos angenommen, daß der Dritte so lange zum Empfange der Zinsen berechtigt sein soll, bis auf Antrag des Gläubigers im Schuldbuch der betreffende Vermerk wieder gelöscht ist.
9. Der unbedruckte Platz am Schluß der ersten Seite und die zweite Seite sind für alle Anträge zu benutzen, welche dahin gehen, daß eine Beschränkung des Gläubigers bezüglich des Kapitals oder der Zinsen in das Buch eingetragen werde (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. s. w.).
10. Die Gebühren für die Anlegung eines Kontos betragen 25 ₰ für je angefangene 1000 ℳ des einzutragenden Kapitals, mindestens aber eine Mark.

    Diese Gebühren sind dem Antrage sofort beizufügen. Der Betrag ist auf der ersten Seite oben links einzutragen.
11. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Einer besonderen Beglaubigung bedarf die Unterschrift nicht.
12. Zu das Verzeichnis über die eingelieferten Schuldverschreibungen sind diese nach den Jahrgängen, und innerhalb derselben nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge geordnet einzutragen. Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen nach dem Verzeichnis geordnet, die Schuldverschreibungen **gesondert** von den Zinsscheinbogen abgeliefert werden; nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Digitized by Google

Muster Anlage 4.

, den ten 1

Staatsbuchschuld.

Antrag Mark.

auf Zuschreibung bei einem schon angelegten Konto des **Staatsschuldbuchs.**

An

die **Generalkasse**

(Schuldbuch-Angelegenheit)

frei. Bremen.

Die Generalkasse erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten **Stück prozentige Schuldverschreibungen des Bremischen Staats** mit Zinsverfall am 1.

über zusammen ℳ,

schreibe

nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen für die Zinszahlungstermine vom 1. 1

an und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten ℳ.
   zusätzlich auf das **Konto:**
   de *)

   in
   Staat**)
   Straße Nr..
   in das Staatsschuldbuch einzutragen;
2. die **fälligen Zinsen**
   an der **Generalkasse**
   durch die **Post**
   durch die **Steuerkasse**
   in Vegesack / Bremerhaven
   durch Gutschrift auf **Reichsbankgirokonto**
   an*)

   wohnhaft in
   Staat**)
   Straße Nr.
   zahlen zu lassen.

Für die Gebühren anbei ℳ. ₰

*) Bei natürlichen Personen stets Vor- und Zunamen, Beruf oder Stand!

**) Bei größeren Staaten ist auch der Kreis anzugeben.

Man beachte die dritte Seite.

Digitized by Google

Zur gefälligen Beachtung!

1. Das Formular ist vollständig und genau auszufüllen; die Konto-Nummer (Nr. 1) und die Namen der zum Zinsempfang berechtigten Person (Nr. 2), sowie die Bezeichnung des Wohnorts und der Wohnung sind **recht deutlich** zu schreiben. Wird gleichzeitig eine Zuschreibung in den verschiedenen Büchern beantragt, so ist für jeden Antrag und für jedes Verzeichnis ein besonderes Formular zu benutzen.
2. In Nr. 2 des Formulars ist klar erkennbar zu machen, ob die Zinsen in gleicher Weise wie die Zinsen des schon eingetragenen Kapitals oder in welcher anderen Art sie berichtigt werden sollen. Die zulässigen Arten der Zinsenzahlung sind daselbst angegeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
3. Wird in Nr. 2 des Formulars beantragt, die Zinsen an einen Dritten zu zahlen, so wird in Ermangelung eines gleichzeitigen Antrages auf Eintragung einer Beschränkung in Spalte 3 des Kontos angenommen, daß der Dritte so lange zum Empfange der Zinsen berechtigt sein soll, bis auf Antrag des Gläubigers im Schuldbuch der betreffende Vermerk wieder gelöscht ist.
4. Der unbedruckte Platz am Schluß der ersten Seite und die zweite Seite sind für alle Anträge zu benutzen, welche dahin gehen, daß eine Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinsen in das Buch eingetragen werde (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. s. w.).
5. Die Gebühren für die Zuschreibung betragen 25 Pfennig für je angefangene 1000 ℳ des einzutragenden Kapitals, mindestens aber eine Mark.

   Diese Gebühren sind dem Antrage sofort beizufügen. Der Betrag ist auf der ersten Seite oben links einzutragen.
6. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Einer besonderen Beglaubigung bedarf die Unterschrift nicht.
7. In das Verzeichnis über die eingelieferten Schuldverschreibungen sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge geordnet einzutragen. Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen nach dem Verzeichnis geordnet, die Schuldverschreibungen **gesondert** von den Zinsscheinbogen, abgeliefert werden; nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Digitized by Google

Muster Anlage 5.

Staatsbuchschuld.

Verzeichnis

der mit Antrag de

vom ten 1

eingelieferten prozentigen Schuldverschreibungen des Bremischen Staats mit Zinsverfall am 1. .

(Zu ordnen nach Jahrgängen und innerhalb derselben nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge.)

Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre	Litt.	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks ℳ	Betrag für jeden Wertabschnitt ℳ	Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre	Litt.	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks ℳ	Betrag für jeden Wertabschnitt ℳ

Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur bei Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Digitized by Google

(Beilage 6.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Bremerhaven. (Nr. 67 der Nordwestdeutschen Zeitung vom 19. März 1899).

Nachdem bei der unterm 27. Februar d. J. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für die in der Stadt Bremerhaven ansässigen Schneider, welche ihr Gewerbe mit Hülfskräften betreiben, sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, angeordnet, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Bremerhaven mit dem Sitze in Bremerhaven unter dem Namen „Schneiderinnung zu Bremerhaven“ errichtet werde. Vom 1. Juli 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremerhaven das Schneiderhandwerk selbständig ausüben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, dieser Innung als Mitglieder an.

Bremen, den 13. März 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 9.

Inhalt: Nr. XI. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft. S. 41. — Beilage 7. Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege. S. 45. — Beilage 8. Verordnung des Amts Vegesack, den Verkehr auf der Schiffsanlegebrücke betreffend. S. 46. — Beilage 9. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk. S. 47. — Beilage 10. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen. S. 47.

XI. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft.

Vom 23. April 1899.

Der Senat bringt das Statut der Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft nach erfolgter Bestätigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 23. April 1899.

Statut

der Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der Feldmark Mittelsbüren binnendeichs belegenen Grundstücke, mit Ausnahme der Hofstellen, werden zu einer Bewässerungsgenossenschaft unter dem Namen „Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft" behufs gemeinschaftlicher Herstellung und Unterhaltung der zur Bewässerung ihrer Ländereien dienenden Anlagen vereinigt.

§ 2.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Zuführung von Weserwasser in die Gräben der Mittelsbürener Feldmark, um im Sommer einen genügenden Wasserstand in den Gräben zu halten.

Digitized by Google

§ 3.

Zur Erreichung des im § 2 bezeichneten Zweckes soll nach erfolgter Zustimmung des Deichverbandes des Werderlandes als alleinige gemeinschaftliche Anlage ein Einlaßsiel durch den Weserdeich gelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit befugt, die Herstellung weiterer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen, sowie bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 4.

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet, zu den Herstellungskosten, bezw. Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen nach Verhältnis seiner zum Verbande gehörigen nutzbaren Grundfläche beizutragen.

§ 5.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu den vom Verbande herzustellenden Anlagen gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von der Mitgliederversammlung beschlossen, und dieser Beschluß vom Kreisausschusse bestätigt ist, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 6.

Jeder Verbandsgenosse, der zum Vorstandsmitgliede gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits sein sechzigstes Lebensjahr vollendet oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kreisausschuß.

2. Von der Mitgliederversammlung.

§ 7.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je 1 ha beitragspflichtiger Grundfläche Eine Stimme. Überschießende Beträge von wenigstens 50 a werden für 1 ha, solche von weniger als 50 a nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens Eine Stimme zusteht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 8.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder wenigstens zehn Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Digitized by Google

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzer des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

§ 9.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern schriftlich oder mündlich zuzustellende Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß. Wenn ein Beschluß gefaßt werden soll, zu welchem die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich ist, so muß die Einladung schriftlich erfolgen und vom Vorsitzer des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 10.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen (§ 7) in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Zahl der Stimmen vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, zu welcher alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben vertretenen Stimmen gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen (§ 7) denselben für dringlich erklären.

§ 11.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird zu Anfang der Versammlung aus deren Mitte vom Vorsitzer ernannt. Jedoch kann die Mitgliederversammlung auch für längere Zeit einen ständigen Protokollführer, der in diesem Falle nicht Mitglied des Verbandes zu sein braucht, ernennen. Am Schluß der Versammlung ist das Protokoll zu verlesen und, nachdem es von den Anwesenden genehmigt ist, von dem Vorsitzer, dem Protokollführer und einem von der Versammlung zu Anfang derselben zu bestimmenden andern Teilnehmer derselben zu unterzeichnen.

§ 12.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl der Vorstandsmitglieder;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;

Digitized by Google

5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftlich zu unterhaltende, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Enteignung von Grundstücken nach § 5;
7) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
8) zur Auflösung des Verbandes.

3. Vom Vorstande.

§ 13.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzer, ein anderes vom Vorstande zum Rechnungsführer und zugleich zum Stellvertreter des Vorsitzers ernannt wird, und zwar für so lange, bis das betreffende Mitglied statutenmäßig aus dem Vorstande ausscheidet.

§ 14.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Alljährlich am 1. Januar scheidet ein Vorstandsmitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§ 15.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder des Verbandes und Söhne von dem Verbande angehörigen Witwen, sofern sie zum Kreistage wählbar sind.

§ 16.

Dem Vorstande liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben ob.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsitzer oder dessen Stellvertreter und mindestens einem andern Vorstandsmitgliede unterschrieben sein, und zwar in den Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

§ 17.

Die Versammlungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzers statt, so oft derselbe es für erforderlich erachtet, oder ein anderes Vorstandsmitglied darauf anträgt.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit zweier Mitglieder erforderlich.

Digitized by Google

In den Versammlungen des Vorstandes werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 18.

Der Vorsitzer des Vorstandes führt die ständige Aufsicht über die vom Verbande und von den Mitgliedern desselben zu unterhaltenden Anlagen, und sorgt dafür, daß die Angelegenheiten des Verbandes in geordnetem Gange bleiben. In eiligen Fällen kann derselbe namens des Vorstandes Anordnungen treffen; er hat aber alsdann binnen 48 Stunden den Vorstand zu berufen und die Genehmigung desselben einzuholen.

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Vorsitzer übertragen.

Der Vorsitzer des Vorstandes kann zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Mitgliederversammlungen, sowie außerdem zur Durchführung der ihm nach dem Statut zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehältlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts der Beschwerde an den Kreisausschuß.

§ 19.

Der Rechnungsführer führt die Rechnung und schreibt die Beiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus.

4. Von der Aufsicht über den Verband.

§ 20.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen.

Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 21.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 12 unter 2, 6, 7 und 8 bezeichneten Gegenstände, sowie zu Beschlüssen über die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Anlagen, wenn der dafür aufgestellte technische Voranschlag einen Kostenbetrag ergiebt, zu dessen Aufbringung ein Beitrag von mehr als zwei Pfennigen auf das Ar der beitragspflichtigen Grundfläche erforderlich ist.

(Beilage 7.) Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege. (Nr. 88 der Bremer Nachrichten vom 29. März 1899).

Zur Ausführung der Verordnung des Senats, betreffend Vorschriften über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die

Digitized by Google

Mitnahme von Schiffsärzten, vom 7. Dezember 1898, welche am 1. April d. Js. in Kraft tritt, wird folgendes bekannt gemacht:

1) Die im § 13 der Verordnung vorgeschriebene, auf Kosten des Schiffes mindestens einmal im Jahre zu beschaffende Nachprüfung der Ausrüstung ist bei den Medizinalämtern in Bremen, Vegesack und Bremerhaven so zeitig nachzusuchen, daß mindestens drei Tage zur Ausführung der Nachprüfung zur Verfügung bleiben.
2) Die Nachprüfung erfolgt auf dem Schiffe. Der Schiffer wird von der dazu bestimmten Zeit benachrichtigt und hat dabei zugegen zu sein.
3) Die Gebühren betragen
   a. für die Nachprüfung 6 ℳ,
   b. für den Befundschein 3 ℳ.
   Wird eine chemisch-pharmacentische Untersuchung der Ausrüstung erforderlich, so ist die Gebühr dafür von dem zuständigen Medizinalamte festzusetzen.
4) Auf Grund des Befundscheines des Sachverständigen stellt das Medizinalamt die Bescheinigung über die Nachprüfung aus, welche der Schiffer gegen Entrichtung der Gebühren zu empfangen und aufzubewahren hat.
5) Diese Bestimmungen finden auch auf Auswandererschiffe Anwendung, unbeschadet des § 62 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898.

Bremen, den 27. März 1899.

Die Medizinalkommission des Senats.
Schultz. Stadtländer.

(Beilage 8.) Verordnung des Amts Vegesack, den Verkehr auf der Schiffsanlegebrücke betreffend, vom 1. April 1899. (Nr. 91 der Bremer Nachrichten vom 2. April 1899).

Das Amt verordnet hiermit, was folgt:

§ 1.

Das Betreten der Schiffsanlegebrücke ist den zu den Dampfschiffen gehenden Personen nicht früher gestattet, bis die von den betreffenden Dampfschiffen abgehenden Personen dieselbe passirt haben.

§ 2.

Den zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Anleger ergehenden Anordnungen der Polizei- und Hafenbeamten ist unweigerlich und sofort Folge zu leisten.

Digitized by Google

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Vegesack, den 1. April 1899.

Hansestadt Bremisches Amt.
Kassau.

(Beilage 9.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk. (Nr. 101 der Bremer Nachrichten vom 13. April 1899).

Nachdem bei der unterm 1. April d. J. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk sich die stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, einstimmig für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt haben, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, angeordnet, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk im Bremischen Staatsgebiete mit dem Sitze in der Stadt Bremen unter dem Namen „Schornsteinfegerinnung zu Bremen" errichtet werde. Vom 1. Juni 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche im Bremischen Staatsgebiete das Schornsteinfegerhandwerk selbständig betreiben, dieser Innung als Mitglieder an. Zugleich wird die bisherige Schornsteinfegerinnung zu Bremen zum 1. Juni 1899 geschlossen.

Bremen, den 12. April 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

(Beilage 10.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen. (Nr. 104 der Bremer Nachrichten vom 16. April 1899).

§ 1.

Bei einer in Thätigkeit befindlichen, durch ein Göpelwerk oder eine andere mechanische Betriebsvorrichtung getriebenen landwirtschaftlichen Maschine muß das Räderwerk, einschließlich Welle und Spindel und einschließlich des bei Dreschmaschinen am Dreschkasten befindlichen Triebrades, durch eine aus Holz oder anderem festen Material hergestellte Vorrichtung vollständig umschlossen oder in anderer Weise so überdeckt oder abgesperrt sein, daß außenstehende Personen von den Teilen des Werkes nicht berührt oder ergriffen werden können.

Digitized by Google

§ 2.

Das Schmieren einer solchen in Betrieb befindlichen Maschine darf nur ausgeführt werden, soweit dies ohne Fortnehmen ihrer Umkleidung möglich ist.

§ 3.

In Betrieb befindliche landwirtschaftliche Maschinen der bezeichneten Art dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

Zur Bedienung derselben dürfen nur Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, verwendet werden.

§ 4.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 15. April 1899.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 10.

Inhalt: Nr. XII. Bekanntmachung, betreffend die Instruktion für die Tabaks-Experten-Küper. S. 49.

XII. Bekanntmachung, betreffend die Instruktion für die Tabaks-Experten-Küper.

Vom 4. Mai 1899.

Infolge eines von der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannskonvents auf Abänderung der Instruktion für die Tabaks-Experten-Küper vom 22. April 1887 an den Senat gerichteten und genehmigten Antrags bringt der Senat hiermit die demgemäß abgeänderte Instruktion zur öffentlichen Kunde:

Instruktion für die Tabaks-Experten-Küper.

§ 1.

Eine Probeziehung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung von mindestens zwei Tabaks-Experten-Küpern.

§ 2.

Die Tabaks-Experten-Küper haben beim Probeziehen den Inhalt des Fasses möglichst genau darzustellen.

Zu dem Zwecke haben sie das Faß an fünf Stellen zu brechen und aus jedem Bruch vier Docken zu nehmen, die zusammen die Probe bilden. Bei der Zusammenstellung der Probe sind Kappen, Nester, Grus, lose Blätter und Kranzpackung nach dem Verhältnis ihres Vorkommens im Fasse zu berücksichtigen.

Die Probe ist ordnungsmäßig zu binden, zu durchnähen und mit einer Plombe zu belegen, die mit dem den Experten-Küpern übergebenen amtlichen Stempel zu bezeichnen ist. Auf einer an der Plombe befestigten Etikette ist das vollständige Datum der Probeziehung zu vermerken.

Können die Experten das Faß nicht durch zwanzig Docken genügend darstellen, so haben sie mehr Docken zu nehmen.

Digitized by Google

§ 3.

Die Tabaks-Experten-Küper sind verpflichtet, beim Ziehen genau die Beschaffenheit der Ware und des Fasses zu untersuchen und bei Mängeln, als: warm, grusig, gestickt, äußerlich oder innerlich beschlagen, gekappt, beschädigt, von loser Packung, nicht ganz voll, in äußerlich schlechtem Zustande, von nicht ganz regelmäßiger oder nicht originaler Packung, mit ordinärer Kranzpackung, Kappen, losen Blättern und Nestern, diesen Mangel nach ihrem besten Wissen und Gewissen auf der Etikette der Probe zu vermerken.

§ 4.

Ist ein Faß von so unregelmäßiger Packung, daß die Experten-Küper nach ihrer Überzeugung keine richtige Probe davon ziehen können, so müssen sie dies ihrem Auftraggeber anzeigen. Die Probe ist alsdann nach Anweisung und in Gegenwart von zwei beeidigten Maklern zu ziehen und mit dem Vermerke: „durch Makler gezogen" zu versehen.

§ 5.

Beschädigte Fässer dürfen, nachdem sie gezogen sind, der Regel nach nicht gekappt werden; es ist aber die Menge der daran befindlichen Damage von den Tabaks-Experten-Küpern gewissenhaft zu schätzen und auf der Etikette der Proben zu vermerken.

Sollte indessen zum Kappen geschritten werden müssen, so ist davon den Tabaks-Experten-Küpern unter Vorlegung der Probe Anzeige zu machen. Diese haben darüber ein regelmäßiges Notizbuch zu führen, in dem außer den übrigen Angaben das geschätzte Gewicht des Abgekappten nebst dem vollständigen Datum, wann das Faß gekappt worden, zu vermerken ist. Der gleiche Vermerk ist auf der Etikette der Probe nachzutragen.

§ 6.

Bei gekappten Fässern ist das Gewicht des Abgekappten gewissenschaft zu schätzen und neben den anderen Mängeln der Ware auf der Etikette der Proben genau zu vermerken mit dem Zusatze „auf Besicht".

§ 7.

Die zum Zwecke der Abschätzung zu ziehenden Proben sind gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu ziehen. Auf der Etikette sind jedoch außer dem Datum nur das am Fasse befindliche Märk und die Nummer zu verzeichnen.

Die Parteien sind befugt, solchen Probeziehungen beizuwohnen. Sind die Parteien oder deren bekannte Vertreter in Bremen wohnhaft, so ist ihnen Ort und Zeit der Probeziehung durch die damit beauftragten Experten-Küper rechtzeitig mitzuteilen.

Zugleich mit den Proben haben die Experten-Küper für die mit der Abschätzung beauftragten Makler eine schriftliche Beschreibung der vorhandenen Unregel-

Digitized by Google

mäßigkeiten der Packung, als: ordinäre Kranzpackung, Kappen, Nester, lose Blätter, Grus aufzumachen. Diese Beschreibung hat auch eine Schätzung der Menge zu enthalten, in der sich die Unregelmäßigkeit vorfindet.

§ 8.

Eine Probe behält nur für drei Monate ihre Gültigkeit als Expertenprobe. Abgesehen von nachgewiesenem Verlust oder nachgewiesener anderer Verwendung dürfen die Experten-Küper kein Faß zum zweiten Male ziehen, bevor ihnen die früher gezogene Probe zurückgegeben und die Etikette von ihnen kassirt ist. Auf das Ziehen von Proben zum Zwecke der Abschätzung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9.

Falls die Tabaks-Experten-Küper mit der Tarirung beauftragt werden, haben sie die Tara durch Sloopen der Fässer zu ermitteln.

§ 10.

Von den in Kisten verpackten Tabaken sind die Proben in folgender Weise zu nehmen:

Die Tabaks-Experten-Küper haben eine jede Kiste Tabak an den beiden kurzen Seiten und zwar an der einen Seite an zwei, an der andern Seite an einer Stelle zu brechen.

Aus diesen drei, ihrer Lage nach thunlichst in gleichen Abständen zu wählenden Stellen, haben sie die Proben in der Weise zu ziehen, daß sie aus jeder der gebrochenen Stellen zwei Docken, im ganzen also sechs Docken, nehmen. Die sämtlichen sechs Docken binden sie in der für Tabak in Fässern vorgesehenen Weise, in der Ordnung von oben nach unten, versehen die Proben mit einer mit ihrem amtlichen Stempel bezeichneten Plombe und bemerken auf der Etikette das vollständige Datum, sowie etwaige Mängel in Gemäßheit der obigen Vorschriften.

§ 11.

Alle vorstehend erwähnten Obliegenheiten sind nach dem geleisteten Eide unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Jede Einwirkung der Parteien beim Ziehen des Tabaks ist unzulässig, und die Experten-Küper sind gehalten, etwaige dahin zielende Versuche bei der Inspektion zur Anzeige zu bringen.

§ 12.

Es ist den Experten-Küpern untersagt, ohne Genehmigung der Deputation für die Tabaksverkäufe, die in jedem einzelnen Falle vorher einzuholen ist, andere Proben, als die in dieser Instruktion beschriebenen mit der amtlichen oder einer ihr ähnlichen Plombe zu versehen.

Digitized by Google

§ 13.

Die Tabaks-Experten-Küper müssen auf Verlangen stets zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bereit sein. Für jedes Faß Tabak, von dem sie Proben ziehen, sind ihnen 75 Pfennig, für jede Kiste 50 Pfennig Ziehelohn vom Auftraggeber zu entrichten.

§ 14.

Bei solchen Tabaken oder Stengeln in Fässern oder Tabaken in Kisten, die nicht nach Proben, die von Tabaks-Experten-Küpern gezogen wurden, verkauft sind, haben Verkäufer und Käufer jeder den Experten-Küpern für Besehen und Feststellung der Damage 20 Pfennig für das Faß und 15 Pfennig für die Kiste zu vergüten.

§ 15.

Bei Ausstellung besonderer Bescheinigungen über Original-Tara sind den Experten-Küpern für jedes Faß oder jede Kiste 15 Pfennig, mindestens jedoch für ein Attest 1 Mark zu vergüten.

§ 16.

Für die Beschreibung von Fässern gemäß § 7 sind den Experten-Küpern 20 Pfennig für das Faß zu vergüten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Mai 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 11.

Inhalt: Nr. XIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen und im Landgebiete, vom 26. Juni 1892. S. 53.

XIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen und im Landgebiete, vom 26. Juni 1892.

Vom 14. Mai 1899.

Der Senat verordnet:

Die für die Bierbrauer in § 3 der bezeichneten Verordnungen erlassenen Ausnahmebestimmungen gelten in Zukunft nur noch für den zweiten Ostertag und den zweiten Pfingsttag. Im übrigen dürfen die Bierbrauer in der Stadt und im Landgebiete an Sonn- und Festtagen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter sowohl in offenen Verkaufsstellen wie bei dem Ausbringen von Bier nur bis mittags 12 Uhr beschäftigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. Mai 1899.

Ausgegeben am 14. Mai 1899. 13

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 12.

Inhalt: Nr. XIV. Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. S. 55. — Beilage 11. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Bremerhaven betreffend. S. 55.

XIV. Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Vom 2. Juni 1899.

Der Senat verordnet, was folgt:

Wer einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben hat, bedarf zur Führung des damit verbundenen Titels, insbesondere des Doktortitels, der Genehmigung des Senats. Für solche Personen jedoch, die sich nur vorübergehend im Bremischen Staate aufhalten, ohne hier litterarischen oder sonstigen Erwerbszwecken nachzugehen, genügt es, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1899.

(Beilage 11.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Bremerhaven betreffend.

§ 1.

Vom 1. April 1899 ab sind bei dem Meldeamte anzumelden:

1. Spätestens am dritten Tage nach dem Einzuge oder Auszuge jedes Beziehen oder Verlassen einer Wohnung.

   Verpflichtet zur Meldung sind beim Verlassen und Beziehen einer eigenen Wohnung der Eigentümer, beim Verlassen und Beziehen einer Mietwohnung der Vermieter. Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich.

Digitized by Google

2. Spätestens am dritten Tage nach der Aufnahme oder dem Abgange jede Aufnahme einer nicht zur Familie gehörigen Person in die Hausgenossenschaft und jedes Austreten einer solchen Person aus der Hausgenossenschaft.

   Ist die aufgenommene Person mit dem Aufnehmenden verwandt oder verschwägert, so hat die Anmeldung und Abmeldung nur zu erfolgen, wenn der Aufenthalt länger als sechs Wochen dauert. Die Anmeldung hat im letzteren Falle spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser sechs Wochen zu erfolgen, die Abmeldung spätestens am dritten Tage nach der Abreise.

   Zur Meldung verpflichtet sind diejenigen, welche eine nicht zur Familie gehörige Person aufnehmen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich. Bei Anmeldung und Abmeldung von Dienstboten ist das Dienstbuch oder ein Auszug aus demselben (Coupon) vorzulegen.

3. Spätestens am dritten Tage nach dem Zuzuge jeder Zuzug einer außerhalb der Stadt wohnhaft gewesenen Person nach Bremerhaven, sofern der Zuziehende sich länger als drei Tage in Bremerhaven aufhält und nicht in einem Gasthause oder in einer verwandten oder verschwägerten Familie Unterkunft findet.

   Zur Anmeldung verpflichtet ist der Zuziehende. Die Anmeldung erfolgt persönlich. Bei derselben sind die zum Ausweise über die Heimat-, Familien-, Berufs- und Militärverhältnisse erforderlichen Zivil- und Militärpapiere vorzulegen. Unter Umständen, namentlich bei vorübergehender Anwesenheit, kann von persönlicher Meldung und von Vorlegung von Papieren auf Ansuchen dispensirt werden.

4. Spätestens am Tage der Abreise jedes dauernde Verlassen Bremerhavens von seiten eines hiesigen Einwohners.

   Verpflichtet zur Abmeldung ist der Abziehende. Die Abmeldung erfolgt persönlich oder schriftlich.

5. Spätestens am dritten Tage nach dem Beginn, der Veränderung oder der Beendigung des Geschäfts oder Berufs jeder Beginn, jede wesentliche Veränderung und jede Beendigung eines selbständigen Berufs. Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich.

§ 2.

Die Meldungen werden auf dem Meldeamte entgegengenommen. Über jede erfolgte Anmeldung und Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt. Für Dienstboten wird diese Bescheinigung im Dienstbuche eingetragen.

§ 3.

Gastwirte haben (wie bisher) Fremdenbücher zu führen, in welche alle bei ihnen einkehrenden Fremden vorschriftsmäßig einzutragen sind. Statt besonderer Meldung der anziehenden und abreisenden Fremden sind Auszüge aus den Fremdenbüchern bei dem Meldeamte einzureichen. Diese Einreichung hat spätestens an dem

Digitized by Google

ersten Wochentage nach dem An- bezw. Abzuge des Fremden zu erfolgen. Für Personen, welche länger als vier Wochen in einem Gasthause sich aufhalten, treten die gewöhnlichen Meldevorschriften in jeder Beziehung in Kraft.

Personen, welche hier Arbeit suchen, namentlich Dienstboten, Handwerksgesellen und Arbeitsleute, sind von den Gastwirten, bei welchen sie drei Tage, ohne Arbeit oder Verdienst gefunden zu haben, gewohnt haben, am vierten Tage ihres Aufenthaltes anzumelden und demnächst abzumelden. An demselben Tage haben sich diese Personen mündlich unter Beachtung der allgemeinen Meldevorschriften beim Meldeamte anzumelden, und ebenso abzumelden, wenn sie Bremerhaven verlassen.

§ 4.

Jede Unterlassung einer im § 1 angeordneten Meldung und jede gelegentlich einer Anmeldung oder Abmeldung wissentlich falsch erfolgte Angabe wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 5.

Die in betreff der Anmeldung und Abmeldung der nach dem Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bestehenden oder zu erlassenden Bestimmungen werden durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 6.

Die Verordnung des Amtes Bremerhaven vom 1. Januar 1868, das Meldewesen in Bremerhaven betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 24. Februar und der Stadtverordnetenversammlung vom 9. März 1899) festgestellt und mittels Beschlusses des Senats vom 14. März 1899 bestätigt.

Bremerhaven, den 16. März 1899.

Der Stadtrat.

Hagemann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 13.

Inhalt: Nr. XV. Verordnung, betreffend die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien. S. 59.

XV. Verordnung, betreffend die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien.

Vom 13. Juli 1899.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers verordnet der Senat:

§ 1.

Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien in das Bremische Staatsgebiet wird vom 15. dss. Mts. an verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die im § 328 des Strafgesetzbuches angedrohte höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 13. Juli 1899.

Ausgegeben am 13. Juli 1899. 15

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 14.

Inhalt: Nr. XVI. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. S. 61. — Nr. XVII. Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen. S. 82. — Nr. XVIII. Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener bremischer Gesetze. S. 94. — Nr. XIX. Hinterlegungsordnung. S. 125. — Nr. XX. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen. S. 130. — Nr. XXI. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. S. 133. — Nr. XXII. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. S. 135. — Nr. XXIII. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. S. 137. — Nr. XXIV. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. S. 151. — Nr. XXV. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. S. 154. — Nr. XXVI. Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen. S. 156. — Nr. XXVII. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. S. 157.

XVI. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Erster Abschnitt.

Vorschriften zum allgemeinen Teil.

§ 1. 1. Todeserklärung.

Die Verordnung wegen der Verschollenen vom 3. Juli 1826 (Gesetzbl. S. 86) wird dahin geändert:

I. Ist ein Verschollener vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für tot erklärt worden, so ist sein Vermögen auch ohne Sicherheitsleistung an seine Erben oder im Falle des § 20 an seinen Ehegatten und seine Kinder zu verabfolgen. Eine vor diesem Zeitpunkte geleistete Sicherheit ist zurückzugeben, auch wenn die im § 18 vorgeschriebene Frist noch nicht abgelaufen ist.

Überlebt der Verschollene den Zeitpunkt, der nach § 16 für seinen Sterbetag gilt, so kann er die Herausgabe seines Vermögens nach der Vorschrift des § 2031 B. G. B. verlangen; zu seinem Vermögen gehören in dem im § 20 erwähnten Falle auch die den Kindern ver-

Digitized by Google

abfolgten Teile des Samtguts. Die Vorschriften der §§ 21 bis 27, 29 und 30 werden aufgehoben; an die Stelle des § 29 treten die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 B. G. B.

II. Wird ein Verschollener nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für tot erklärt, so bestimmen sich die Wirkungen der Todeserklärung auch dann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn das Verfahren, welches die Todeserklärung zum Gegenstand hat, schon vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden war. Der in dem Aufgebot den unbekannten Erben und Gläubigern des Verschollenen angedrohte Rechtsnachteil kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr vollzogen werden.

2. Juristische Personen.

§ 2.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und die Genehmigung einer Änderung in der Satzung eines solchen Vereins steht dem Senate zu.

§ 3.

Zuständig für den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins, sowie für die Entscheidung, durch welche einem rechtsfähigen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird, sind in erster Instanz:

1) in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
2) im Landgebiet der Landherr,
3) in den Hafenstädten die Ämter.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung und des Bremischen Gesetzes, betreffend das Rekursverfahren in Gewerbesachen, vom 17. November 1869 (Gesetzbl. S. 81), Anwendung.

§ 4.

Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche Genehmigung wird vom Senate erteilt.

Der Senat ist auch zuständig für die Aufhebung einer Stiftung oder für die Umwandlung des Stiftungszweckes.

§ 5.

Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt das Vermögen, wenn in der Verfassung der Stiftung über die Anfallsberechtigung keine Bestimmung getroffen ist, an den Fiskus. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

Digitized by Google

§ 6.

3. Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, sind nur die Notare zuständig. Dies gilt insbesondere von der Aufnahme von Testamenten, Eheverträgen und Erbverträgen.

Für die Aufnahme von Verträgen, welche die Annahme an Kindesstatt zum Gegenstande haben, sowie für die Beurkundung einer Einwilligungserklärung der im § 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art ist auch das Amtsgericht zuständig, welches den Annahmevertrag zu bestätigen hat.

§ 7.

4. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens sind außer den Notaren diejenigen Gerichtsschreiber und sonstigen zur Aufnahme von Protokollen befugten Beamten zuständig, die vom Senat zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigt sind. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird ausgeschlossen.

Die öffentliche Beglaubigung von Abschriften, die von den Gerichten erteilt werden, geschieht durch den Gerichtsschreiber.

§ 8.

5. Staatlich anerkannte Feiertage

Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten außer den Sonntagen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtstag.

§ 9.

6. Verjährung.

Soweit nicht die bestehenden Gesetze kürzere Verjährungsfristen vorschreiben, verjähren in vier Jahren

1) die Ansprüche des Staats, der Kreise, der politischen und kirchlichen Gemeinden und der öffentlichen Verbände wegen rückständiger Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen;
2) die Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen der unter Nr. 1 bezeichneten Art.

Die Verjährung beginnt, soweit in einzelnen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches

1) für die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch fällig wird, wenn aber die unterlassene Einziehung auf unrichtiger Deklaration des Pflichtigen oder auf einer Kontravention gegen die Steuergesetze beruhte, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die zuständige Behörde von ihrem Einforderungsrecht Kenntnis erhält;

Digitized by Google

2) für die im Absatz 1 unter Nr. 2 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf Rückerstattung entsteht.

Im übrigen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Verjährung der im Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Ansprüche entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

1. Gesetzliche Zinsen.

§ 10.

Soweit in bremischen Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, eine Verzinsung zu fünf vom Hundert vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

2. Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§ 11.

Zahlungen, welche aus öffentlichen Kassen zu leisten sind, müssen an der Kasse in Empfang genommen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

3. Schenkung.

§ 12.

Zuständige Behörden im Sinne des § 525, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete der Landherr, in den Hafenstädten die Ämter.

4. Räumungsfristen bei Wohnungsmieten.

§ 13.

Bei Wohnungsmieten, welche mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs endigen, beginnt die Räumungsfrist am letzten Tage des Mietverhältnisses mittags 12 Uhr und endigt mit Beginn der Mittagsstunde des folgenden Tages. Ist der folgende Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so beginnt die Räumungsfrist am letzten Tage des Mietverhältnisses 8 Uhr morgens und endigt an demselben Tage 8 Uhr abends. Der Vermieter oder derjenige, welcher die Wohnung liefert, ist von Beginn der Räumungsfrist an zur Mitbenutzung der Wohnung berechtigt.

Fällt das Ende des Mietverhältnisses auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so tritt als letzter Tag des Mietverhältnisses der nächstfolgende Werktag an seine Stelle.

Diese Vorschriften finden auf Mietverträge, welche zu einer Ziehzeit des bisherigen Rechts endigen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der gesetzlichen Ziehtage des bisherigen Rechts (§ 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1895 Gesetzbl. S. 3) der einunddreißigste März und der dreißigste September treten.

Digitized by Google

§ 14. 5. Spiel und Wette.

Die nach § 763 des Bürgerlichen Gesetzbuches für eine Lotterie oder Ausspielung erforderliche staatliche Genehmigung wird vom Senate erteilt.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zum Sachenrecht.

§ 15. 1. Öffentliche Lasten eines Grundstücks.

Die auf dem Grundstück ruhenden Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben, ingleichen die Beiträge zu den Anlagekosten einer Straße oder zu den Kosten der Legung oder Ausbesserung des Straßenpflasters, soweit sie von den Anliegern dem Staate oder der Gemeinde zu leisten sind, bedürfen zu ihrer Begründung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Das Gleiche gilt für alle andern öffentlichen Lasten, insbesondere für die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht, für die Reallasten, welche den Grundbesitzern als Mitgliedern politischer oder kirchlicher Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen obliegen, sowie für die gewöhnlichen zu Gunsten des Staats oder einer Gemeinde auf dem Grundstücke ruhenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Leinpfade, Wege, Straßen, Flüsse, Gräben, Flethe, Brücken und Siele und dergleichen.

Die im Absatz 2 besonders bezeichneten Rechte, sowie solche Lasten, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zu den öffentlichen Lasten gehören, können in das Grundbuch eingetragen werden. Sind sie eingetragen, so finden auf ihre Aufhebung sowie auf die Änderung ihres Inhalts die Vorschriften der §§ 875 bis 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 16. 2. Übertragung des Eigentums an nicht buchungspflichtigen Grundstücken.

Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist erforderlich und genügend, daß das Grundstück im Flurbuch auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben wird.

Die Umschreibung erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts, sobald der Veräußerer und der Erwerber sie beantragen.

§ 17. 3. Auflassung vor einem Notar.

Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke sowie zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers kann bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem Bremischen Notar erklärt werden.

Der Notar ist verpflichtet, die Urschrift oder eine Ausfertigung der Erklärung unverzüglich bei dem Grundbuchamt mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen.

Digitized by Google

4. Auflassung bei freiwilliger Versteigerung eines Grundstücks.

§ 18.

Der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile bei der Auflassung eines Grundstücks bedarf es nicht, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Bremischen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet.

5. Beschränkung der Verfügung über Grundstücke.

§ 19.

Die Teilung eines Grundstücks, die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern sollen erst erfolgen, nachdem durch das Katasteramt festgestellt ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Änderung der Grundstücke zu berichtigen ist.

§ 20.

Ein Grundstück soll nur geteilt werden, wenn es mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist oder wenn der von dem Grundstück abzuschreibende Teil von den auf dem Grundstück ruhenden Belastungen der bezeichneten Art befreit ist.

§ 21.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke soll nur erfolgen, wenn die Grundstücke überhaupt nicht oder nur mit denselben Rechten belastet sind.

Ein Grundstück soll einem andern Grundstück nur zugeschrieben werden, wenn es überhaupt nicht oder nur mit denselben Rechten wie das Grundstück, dem es zugeschrieben werden soll, belastet ist.

Als eine die Vereinigung oder die Zuschreibung hindernde Belastung ist eine Grunddienstbarkeit nicht anzusehen.

§ 22.

Von den Vorschriften der §§ 19 bis 21 kann durch die Justizkommission des Senats Befreiung bewilligt werden.

6. Unschädlichkeitsfeststellung bei Grenzregelungen.

§ 23.

Ein zum Zwecke der Grenzregelung abzutretender Grundstücksteil kann von den Belastungen des Grundstücks ohne Zustimmung der Berechtigten befreit werden, wenn von der Katasterkommission des Senats festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung darf nur erfolgen

1) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiger dem Grundstück zugeschrieben wird;
2) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks an dem Nachbargrundstück begründet wird;

Digitized by Google

3) wenn die Abtretung zur Verbesserung eines öffentlichen Weges, Wasserzuges oder Deiches erfolgt und der abzutretende Grundstücksteil im Verhältnis zu dem ganzen Grundstück von unbedeutendem Werte ist und wenn zugleich die durch die Abtretung bewirkte Wertverminderung durch die Vorteile der verbesserten Lage des Grundstücks wieder ausgeglichen wird;

4) wenn der abzutretende Grundstücksteil unbebaut ist und sein nach dem Grundwert des ganzen Grundstücks verhältnismäßig zu berechnender Wert die Summe von einhundert und fünfzig Mark nicht übersteigt und wenn zugleich sein Flächeninhalt im Verhältnis zu dem Flächeninhalt des ganzen Grundstücks nicht mehr als eins vom Hundert beträgt. Eine wiederholte Anwendung dieser Vorschrift ist in Ansehung solcher Berechtigter, denen gegenüber sie schon einmal angewandt ist, unstatthaft.

Bei der Abschreibung des Grundstücksteils ist auf dem Grundbuchblatt zu vermerken, daß die Abschreibung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgt ist.

Wird der Grundstücksteil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so ist zu seiner lastenfreien Abschreibung die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nicht erforderlich.

§ 24.

7. Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen Mauern.

Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigentümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, hat den Mehraufwand, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht, so lange zu tragen, als der Aufbau nicht auch von dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks ganz oder teilweise benutzt wird. Er kann dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Teil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten Ersatz geleistet wird.

Wird die Mauer zum Zweck der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt. Will der Eigentümer des benachbarten Grundstücks den Aufbau benutzen, so erhöht sich der nach Absatz 2 von ihm zu ersetzende Betrag um den entsprechenden Teil der Baukosten der Verstärkung und des Wertes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, finden diese Vorschriften auch dann Anwendung, wenn eine Mauer der bezeichneten Art schon vor dem Inkrafttreten

Digitized by Google

des Bürgerlichen Gesetzbuches erhöht worden ist, es sei denn, daß die Vergütung für die Benutzung des Aufbaus seitens des Eigentümers des benachbarten Grundstücks schon vor diesem Zeitpunkt fällig geworden ist.

8. Grunddienstbarkeiten.

§ 25.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Grundstück, das nach seiner Lage oder Einrichtung bestimmten wirtschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, im Miteigentum der jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke, so gilt es, soweit nichts anderes vereinbart ist, als zu deren Gunsten mit einer Dienstbarkeit des Inhalts belastet, daß sie es zu jenen Zwecken benutzen dürfen.

9. Reallasten.

§ 26.

Mit einer Reallast kann ein Grundstück durch Rechtsgeschäft in Zukunft nur für wiederkehrende Leistungen belastet werden, zu denen sich der Eigentümer des Grundstücks längstens auf Lebenszeit des Berechtigten verpflichtet (Altenteil, Leibgedinge).

Die Belastung eines Grundstücks mit einer Reallast anderer Art oder zu Gunsten einer juristischen Person ist für die Zukunft unstatthaft.

10. Eintragungspflicht des Eigentümers bei Altenteilen und Stellabfindungen.

§ 27.

Steht bei Landstellen mit der Übernahme eines Grundstückes ein Altenteilsvertrag oder steht bei ländlichen Besitzungen, welche dem Anerbenrecht unterliegen, mit der Übernahme des Grundstücks eine Abfindungspflicht des Anerben in Verbindung, so ist der Übernehmer des Grundstücks verpflichtet, die Ansprüche der Altenteiler oder der Stellabfindlinge in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

11. Fund.

§ 28.

Zuständige Polizeibehörden im Sinne des § 965 Abs. 2, § 966 Abs. 2 und des § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind für die in der Stadt Bremen und im Landgebiete gefundenen Sachen die Polizeidirektion, für die in den Hafenstädten gefundenen Sachen die Ämter.

Die Polizeibehörde hat jeden ihr angezeigten Fund in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist, wenn der Wert des Fundes einhundert Mark übersteigt, zu wiederholen.

12. Nießbrauch.

§ 29.

Für die Aufnahme des nach § 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind innerhalb der Grenzen ihrer örtlichen Zuständigkeit außer den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zuständig.

Digitized by Google

§ 30.

13. Verpfändung von in Bau befindlichen Schiffen.

An einem auf bremischer Schiffswerft im Bau befindlichen Schiffe kann von dem Eigentümer ein Pfandrecht bestellt werden, sobald das Schiff in Spanten steht und durch Namen oder Nummer an einer bis nach Stapellauf des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle in deutlicher und dauernder Art gekennzeichnet ist. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist durch eine notarielle Urkunde nachzuweisen. Der Eigentumsnachweis kann erbracht werden durch die von dem Notar abgegebene Erklärung, daß die ihm als Erbauer des Schiffs bekannte Person sich selbst oder den als Verpfänder namhaft zu machenden Dritten als Eigentümer bezeichnet habe. Das Schiff ist zum Zwecke der Pfandbestellung in ein besonderes Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen einzutragen. Diese Eintragung muß enthalten:

1) den Namen oder die Nummer und die Gattung des Schiffs;
2) den Namen und Wohnort des Eigentümers;
3) die Bezeichnung der Schiffswerft;
4) den Ausstellungstag der notariellen Urkunde und den Namen des Notars;
5) den Zeitpunkt der Eintragung.

Das Pfandrecht entsteht durch Eintragung in das Register.

Das Pfandrecht erlischt, sobald das Schiff in ein Schiffsregister eingetragen wird. Der Pfandgläubiger kann solchenfalls von dem Eigentümer verlangen, daß ihm ein Pfandrecht gleichen Ranges an dem fertigen Schiffe bestellt werde. In das bremische Schiffsregister darf das Schiff nur eingetragen werden, wenn entweder die während des Baues bestellten Pfandrechte getilgt sind, oder wenn gleichzeitig diese Pfandrechte in einer ihrem bisherigen Rang entsprechenden Reihenfolge oder unter entsprechender Bestimmung ihres Rangverhältnisses eingetragen werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Schiffspfandrecht auch für die Pfandrechte an im Bau begriffenen Schiffen.

Auf Binnenschiffe, welche nach ihrer Vollendung die im § 119 des Reichsbinnenschiffahrtsgesetzes bezeichnete Tragfähigkeit nicht besitzen, sowie auf Seeschiffe von nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 31.

14. Übergangsvorschriften, betreffend die Rechte an Grundstücken.

Auf die Rechte an Grundstücken sowie auf das Verfahren in Erbe- und Handfestensachen finden bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Gesetze Anwendung, soweit sich nicht aus Art. 181, Art. 184 Satz 2 und Art. 189 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und aus den §§ 32 bis 44 dieses Gesetzes ein anderes ergiebt.

§ 32.

Die Vorschriften der §§ 23, 25 und 26 finden auch vor dem Zeitpunkt, zu welchen das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Im Falle des § 23 geht das Eigentum an dem abzutretenden Grundstücksanteil ohne Lassung mit der Berichtigung des Flurbuches auf den Erwerber über.

§ 33.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, hat bei Veräußerungen unter der Hand derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, außer dem Lassungsentwurf und einer Abschrift desselben noch eine zweite, mit dem Lassungsentwurf wörtlich übereinstimmende Abschrift in unbeglaubigter Form einzureichen und den auf die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück gerichteten Vertrag (§ 313 B. G. B.) vorzulegen. Die zweite Abschrift dient als Grundlage für die Lassungsurkunde (§ 63 der Erbe- und Handfestenordnung), soll in deutlicher Handschrift auf dauerhaftem Papier geschrieben sein und ist von dem Gerichtsschreiber des Erbe- und Handfestenamts auf ihre Übereinstimmung mit dem Lassungsentwurf zu prüfen.

a. Allgemeine Abkündigung.

§ 34.

Rechte an einem Grundstück und Rechte an diesen Rechten, welche zu der Zeit bestehen, wo für das Grundstück mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen wird, oder welche bis zum Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist*) begründet werden, namentlich Eigentumsrechte, Reallasten und Handfestenrechte, die auf einem meierrechtlichen oder einem ähnlichen Verhältnisse beruhenden Lasten, sowie bei Landstellen die Vorzugsrechte der Altenteiler und Abfindungsberechtigten, erlöschen, wenn sie nicht spätestens bis zum Ablauf der Abkündigungsfrist von dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten bei dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht angemeldet werden.

Der im Absatz 1 bezeichnete Rechtsnachteil trifft nicht

1) solche Rechte, welche auch nach Anlegung des Grundbuchs zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
2) solche Rechte, deren Vorhandensein aus dem letzten Zuschlagsprotokoll, der letzten Lassung oder dem letzten Überweisungsprotokoll des Grundstücks hervorgeht;
3) solche Rechte, welche in einem zu Beginn der Abkündigungsfrist anhängigen Veräußerungsverfahren zu dem Angabeprotokoll eines von der allgemeinen Abkündigung betroffenen Grundstücks rechtzeitig angemeldet sind, oder im Falle des § 35 Satz 3 während des Fristenlaufs der allgemeinen Abkündigung rechtzeitig angemeldet werden;
4) diejenigen handfestarischen Forderungen, welche nach der Vorschrift der §§ 34, 94 ff. der Erbe- und Handfestenordnung zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit der Anmeldung zum Angabeprotokoll nicht bedürfen.

*) § 19 der Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs.

Digitized by Google

Für Grunddienstbarkeiten, welche nicht nach den Vorschriften des zweiten Absatzes von der Anmeldepflicht befreit sind, hat die allgemeine Abkündigung nur zur Folge, daß sie gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches ihre Wirksamkeit verlieren, sofern sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, angemeldet werden.

§ 35.

Ist beim Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist für ein von der Abkündigung betroffenes Grundstück ein Veräußerungsverfahren anhängig, so kann das Verfahren erst nach Ablauf dieser Frist erledigt werden. Während der Frist kann die im zweiten Abschnitt der Erbe- und Handfestenordnung vorgeschriebene Abkündigung des Grundstücks nicht beginnen. Auf den Fristenlauf einer bereits erfolgten Abkündigung dieser Art ist die allgemeine Abkündigung ohne Einfluß; doch wird die Frist für die Anmeldung der im § 34 bezeichneten Rechte bis zum Ablauf der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist erstreckt.

§ 36.

b. Anmeldepflicht des Eigentümers.

Der Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht alle Rechte, mit denen sein Grundstück belastet ist, sowie die Person des Berechtigten rechtzeitig anzumelden. Unterläßt er aus Vorsatz die rechtzeitige Anmeldung, so haftet er dem Berechtigten, dessen Rechte infolge der Versäumung der Anmeldung erlöschen oder beeinträchtigt werden, nach den für den Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

§ 37.

c) Begründung von Rechten an Grundstücken nach Beginn der allgemeinen Abkündigung.

Vom Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist an können Rechte an einem von der Abkündigung betroffenen Grundstück, für deren Bestellung nach Anlegung des Grundbuchs die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, mit Ausnahme von Eigentumsrechten und Eigentumsvorbehalten, nur durch Eintragung in das vorläufige Grundbuchblatt bestellt werden; dies gilt namentlich von Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Handfestenrechten, sowie bei Landstellen von den Vorzugsrechten der Altenteiler und Abfindungsberechtigten.

Die Eintragung erfolgt

1) bei handfestarischen Forderungen, wenn eine notariell beglaubigte Versatzerklärung des Eigentümers und die versetzte Handfeste vorgelegt wird. Im Falle des § 117 der Erbe- und Handfestenordnung ist außerdem die Einwilligung des Inhabers der Handfeste in notariell beglaubigter Form vorzulegen;
2) bei sonstigen Rechten an Grundstücken, wenn eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende notariell beglaubigte Eintragungs-

Digitized by Google

bewilligung eingereicht wird. Statt der Hinweisung auf das Grundbuchblatt genügt es, wenn in der Eintragungsbewilligung die Katasterbezeichnung des Grundstücks und seine Lage nach Straße und Nummer oder seine sonstige Bezeichnung angegeben wird.

Zur Abtretung oder Verpfändung einer handfesterischen oder durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung ist nach dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Eintragung in das vorläufige Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks erforderlich. Die Eintragung erfolgt, wenn die notariell beglaubigte Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

d Bedeutung der erfolgten Eintragung im Falle der Verlegung des Grundbuchs.

§ 38.

Die nach der Vorschrift des § 37 erfolgte Eintragung eines Handfestenrechts hat für die Zeit bis zur Anlegung des Grundbuchs dieselbe Wirkung, wie wenn die Handfeste nach den Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung eingetragen wäre. Andere Rechte an einem Grundstück, welche nach der Vorschrift des § 37 eingetragen sind, bedürfen, falls das Grundstück vor Anlegung des Grundbuchs veräußert wird, in dem Veräußerungsverfahren nicht der Anmeldung zum Angabeprotokoll.

e Löschung angemeldeter oder eingetragener Rechte.

§ 39.

Von dem Zeitpunkt an, wo für das Grundstück mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen wird, ist zur Aufhebung eines rechtzeitig angemeldeten oder nach den Vorschriften des § 34 Nr. 2 bis 4 der Anmeldung nicht bedürfenden Rechts, sofern es von dem Eigentümer anerkannt ist, sowie zur Aufhebung eines nach der Vorschrift des § 37 eingetragenen Rechts an dem Grundstück, wenn die Aufhebung durch Rechtsgeschäft erfolgen soll, die Einreichung einer den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechenden, notariell beglaubigten Löschungsbewilligung bei dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht erforderlich. Die Vorschrift des § 37 Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Der Einreichung einer Löschungsbewilligung bedarf es nicht, wenn ein Eigentumsvorbehalt aufgegeben wird oder wenn im Falle der Veräußerung ein Grundstück nach den Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung von den darauf haftenden Handfestenrechten und sonstigen Ansprüchen gereinigt wird.

f Übernahme von Handfestenrechten und Eigentumsvorbehalten in das Grundbuch

§ 40.

Handfestenrechte und Eigentumsvorbehalte, die an einem Grundstück zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten von diesem Zeitpunkt an, wenn die Forderung, für die das Handfestenrecht oder der Eigentumsvorbehalt besteht, dem Betrage nach bestimmt ist, als Hypotheken, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, sonst als Sicherungshypotheken.

Digitized by Google

§ 41.

g. Übernahme von Vorzugsrechten der Altenteiler und Abfindungsberechtigten in das Grundbuch.

Ein Vorzugsrecht, welches nach bisherigem Recht bei Landstellen für die Ansprüche der Altenteiler begründet ist, wird nach Maßgabe der Vorschrift des § 50 der Reichsgrundbuchordnung als dingliche Last des Grundstücks in das Grundbuch übernommen.

Ein Vorzugsrecht, welches nach bisherigem Recht bei Landstellen für die Ansprüche der Abfindungsberechtigten begründet ist, wird, soweit der Anspruch auf Unterhalt und Erziehung oder auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, als Reallast, soweit er auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, als Sicherungshypothek in das Grundbuch übernommen.

§ 42.

h. Rangverhältnis der nach §§ 40, 41 übernommenen dinglichen Lasten.

Der Rang der Hypotheken, Sicherungshypotheken und sonstigen dinglichen Lasten, welche nach den Vorschriften der §§ 40 und 41 an die Stelle der bestehenden Eigentumsvorbehalte, Handfestenrechte und Vorzugsrechte treten, im Verhältnis zu einander bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte. Das Rangverhältnis ist bei der Anlegung des Grundbuchs in das Grundbuch einzutragen.

Sind unbegebene Handfesten vorhanden, welche nach der in den Handfesten ausgedrückten Reihenfolge anderen, von dem Eigentümer in Versatz gegebenen, Handfesten vorgehen, so ist dem Eigentümer des Grundstücks bei der Eintragung der an die Stelle der nachfolgenden Handfesten tretenden Hypotheken durch einen dem § 881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Vermerk die Befugnis vorzubehalten, eine Hypothek, Sicherungshypothek oder Grundschuld in Höhe des Nennwertes der vorgehenden unbegebenen Handfesten nebst Zinsen bis zu fünf vom Hundert oder eine Rentenschuld, für welche die Ablösungssumme dem Nennwert dieser Handfesten gleichkommt, mit dem Range vor jenen Hypotheken eintragen zu lassen. Übersteigt der Nennwert einer versetzten, anderen Handfestenrechten vorgehenden Handfeste den Betrag der Forderung, für die sie haftet, so ist bei der an die Stelle des nachfolgenden Handfestenrechts tretenden Hypothek ein gleicher Vermerk in Bezug auf den Überschuß einzutragen. Der nach den vorstehenden Vorschriften eingetragene Vermerk hat die Wirkung eines nach § 881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Rangvorbehalts.

§ 43.

i. Entkräftung der Handfesten.

Handfesten werden mit dem Zeitpunkt kraftlos, in welchem für das Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Eigentümer und Gläubiger können von dem Grundbuchamt durch Ordnungsstrafen angehalten werden, die kraftlos gewordenen Handfesten zur Vernichtung einzuliefern.

§ 44.

Ein Veräußerungsverfahren, das vor dem Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, anhängig geworden ist, wird nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Digitized by Google

15. Übergangsvorschriften für bestehende Vertragspfandrechte an Schiffen.

§ 45.

Auf Pfandrechte an einem in ein Bremisches Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eintragung in das Schiffsregister oder durch Übergabe von Pfandbriefen sowie bei Schiffsparten durch Übergabe einer Eigentumsakte bestellt sind, finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der Reichsgesetze Anwendung, soweit sich aus den §§ 46 bis 51 nichts anderes ergiebt.

§ 46.

Ein nicht durch Eintragung in das Schiffsregister begründetes Pfandrecht steht für die Anwendung des § 1262 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem eingetragenen Pfandrecht gleich.

§ 47.

Solange ein durch Übergabe von Pfandbriefen oder von Eigentumsakten begründetes Pfandrecht nicht in das Schiffsregister eingetragen ist, bestimmt sich der Umfang der Pfandhaftung nach dem Bestande der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung mit Einschluß der Zinsen. Bei einem durch Übergabe von Pfandbriefen begründeten Pfandrecht wird der Umfang der Pfandhaftung in Ansehung des Hauptanspruchs durch den in den Pfandbriefen angegebenen Betrag begrenzt.

§ 48.

Der Eigentümer ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, zur Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung eines nicht durch Eintragung begründeten Pfandrechts mitzuwirken. Nach erfolgter Eintragung soll das Registergericht den Berechtigten zur Einlieferung des Pfandbriefs oder der Eigentumsakte anhalten.

§ 49.

Für das Erlöschen eines durch Übergabe eines Pfandbriefs oder einer Eigentumsakte bestellten Pfandrechts gelten folgende besondere Vorschriften:

Das Pfandrecht erlischt auch dann, wenn der Pfandgläubiger den Besitz des Pfandbriefs oder der Eigentumsakte freiwillig aufgiebt, wenn der Pfandbrief oder die Eigentumsakte auf Antrag des Eigentümers für kraftlos erklärt oder nach Einlieferung durch das Registergericht vernichtet wird.

§ 50.

Der Rang der bestehenden Pfandrechte bestimmt sich nach dem bisherigen Recht. (Vergl. §§ 21, 22 des Bremischen Gesetzes, betreffend die Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezember 1887 Gesetzblatt S. 157).

§ 51.

Verpfändungsurkunden, Pfandbriefe und Eigentumsakte über Schiffsparten können auf Antrag des Eigentümers des Schiffs oder der Schiffspart sowie auf

Digitized by Google

Antrag desjenigen, der als Pfandgläubiger Ansprüche aus diesen Urkunden erhebt und solche glaubhaft macht, für kraftlos erklärt werden.

Die Neuausfertigung einer für kraftlos erklärten oder aus anderen Gründen zum Umlauf nicht mehr geeigneten Urkunde der im Absatz 1 bezeichneten Art findet nicht statt.

§ 52.

Die Vorschriften des § 51 finden auf Verpfändungsurkunden, Pfandbriefe und Eigentumsakte, welche für Flußschiffe oder Schiffsparten an Flußschiffen ausgefertigt sind, entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften zum Familienrecht.

§ 53.

1. Erklärungen über den Familiennamen.

Für die Entgegennahme und die Aufnahme der im § 1577 Absatz 2 und 3 und der im § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen ist, wenn die von der Namensänderung betroffene Eintragung in den Registern eines bremischen Standesbeamten bewirkt ist, dieser zuständig. Andernfalls ist zur Entgegennahme und Aufnahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Amtsgericht soll die Erklärung demjenigen Standesbeamten mitteilen, in dessen Registern die von der Namensänderung betroffene Eintragung bewirkt ist.

§ 54.

2. Annahme an Kindesstatt.

Die nach bisherigem Rechte durch Arrogation oder Adoption verbundenen Personen können durch Vertrag bestimmen, daß für das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis die für die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sein sollen.

Auf den Vertrag finden die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften der §§ 1741 Satz 2, 1750, 1751, 1753 bis 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 55.

3. Vormundschaftsbehörde.

Die für die Vormundschaftsbehörden geltenden Vorschriften im fünften Titel des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. Mai 1879 (Gesetzbl. S. 125), sowie die Vorschrift des § 102 d und e desselben Gesetzes werden aufgehoben.

Digitized by Google

4. Anlegung von Mündelgeld.

§ 56.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie bei Grundstücken, welche der Gebäudesteuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes), innerhalb der ersten Hälfte des Kapitalwertes, bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes), innerhalb des fünfzehnfachen Reinertrages zu stehen kommen.

Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Auf Gebäude, welche nicht oder nicht in einem für die Sicherheit der Belegung ausreichenden Maße gegen Feuersgefahr versichert sind, dürfen Mündelgelder nicht belegt werden.

Diese Vorschriften finden, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, auf die Belegung von Mündelgeldern gegen handfestarische Sicherheit entsprechende Anwendung.

§ 57.

Die Erklärung, daß eine im Bremischen Staatsgebiete ansässige öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sei, steht dem Senate zu. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 58.

Der Senat ist befugt, für die Fälle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine inländische Bank zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären. Auf die Erklärung finden die Vorschriften des 57 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Anwendung.

5. Gemeindewaisenrat.

§ 59.

Für jede Gemeinde sind ein oder mehrere Gemeindewaisenräte zu bestellen. Soweit durch Gemeindebeschluß nichts anderes bestimmt wird, hat in den Hafenstädten der Stadtrat und in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher die Geschäfte des Gemeindewaisenrats zu übernehmen.

§ 60.

Das Amt des Gemeindewaisenrats ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§ 61.

Für die Stadt Bremen wird das Amt des Gemeindewaisenrats mit der „Stadtbremischen Armenpflege" verbunden, welche hierfür die Bezeichnung „Stadtbremisches Waisenamt" führt.

Die Grundsätze über die Geschäftsführung und die Geschäftsverteilung werden von dem Vorstand der Armenpflege festgestellt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften zum Erbrecht.

§ 62.

1. Erbrecht der Armenverbände.

Das Gesetz, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen, vom 28. Dezember 1887 (Gesetzblatt S. 185) und das Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892 (Gesetzblatt S. 85), werden dahin geändert:

I. Die Vorschrift des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 und des § 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. April 1892 wird aufgehoben.

II. In dem Gesetz vom 28. Dezember 1887 tritt an die Stelle des § 5, in dem Gesetz vom 1. April 1892 an die Stelle des § 15 folgende Bestimmung:

Den bremischen Armenverbänden steht an dem Nachlasse der von ihnen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall unterstützten Personen, sofern die gewährten Unterstützungen in diesem Zeitpunkte nicht schon zurückerstattet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vor den Verwandten erster Ordnung ein gesetzliches Erbrecht zu; der Pflichtteil besteht in dem vollen Werte des gesetzlichen Erbteils.

Der Armenverband kann die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 B. G. B. finden entsprechende Anwendung.

Innerhalb eines Monats nach der Zeit des Erbfalles soll der Armenverband, sofern er die Erbschaft nicht ausschlägt, über den Nachlaß ein Inventar aufnehmen und bei dem Nachlaßgerichte einreichen; zur Aufnahme des Inventars kann er sich eines seiner Beamten bedienen.

Innerhalb derselben Frist sind diejenigen Personen, welche durch das Erbrecht des Armenverbandes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, von dem Erbfall und von der Annahme der Erbschaft durch den Armenverband zu benachrichtigen, falls sie ihm bekannt sind und sich im Bremischen Staate aufhalten.

Der nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger und nach Deckung der gewährten Unterstützungen sowie der Unkosten verbleibende Überschuß ist den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen auszuzahlen und zwar nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie als Erben des Unterstützten berufen wären, wenn der Armenverband die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

III. Im § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1892 (Gesetzblatt Seite 247) werden die Worte „nach den Vorschriften der Vormundschaftsordnung zinslich zu belegen" ersetzt durch die Worte „nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen".

Digitized by Google

2. Aufnahme von Inventaren in den Fällen der §§ 2121, 2215 und 2314 B. G. B.

§ 63.

Zur Aufnahme des Nachlaßinventars und der in den §§ 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Verzeichnisse sind außer den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zuständig.

Eine Aufnahme des Nachlaßinventars durch das Nachlaßgericht findet nicht statt.

3. Amtliche Verwahrung von Testamenten.

§ 64.

Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei den Amtsgerichten.

Ist das Testament oder der Erbvertrag durch einen Notar oder ist das Testament durch einen Gemeindevorsteher aufgenommen, so ist für die amtliche Verwahrung dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar oder der Gemeindevorsteher seinen Wohnsitz hat.

Für die amtliche Verwahrung eines nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches errichteten Testaments ist jedes Amtsgericht zuständig.

§ 65.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtetes Testament oder ein vor diesem Zeitpunkt errichteter Erbvertrag kann von demjenigen, welcher die Verfügung errichtet hat, sowie von jedem, in dessen Gewahrsam sich das Testament oder der Erbvertrag befindet, in amtliche Verwahrung gebracht werden. Die Vorschrift des ersten Absatzes findet in diesem Falle mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die fünfzigjährige Frist von dem Zeitpunkt an berechnet wird, in welchem nach der Erklärung des Hinterlegenden das Testament oder der Erbvertrag errichtet oder ihm in Gewahrsam gegeben ist. Kann dieser Zeitpunkt von dem Hinterlegenden nicht angegeben werden, so hat das Amtsgericht den Zeitpunkt der Errichtung auf andere Weise und zwar nötigenfalls durch Öffnung des Testaments oder des Erbvertrags festzustellen.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen für den Beginn der fünfzigjährigen Frist maßgebende Zeitpunkt ist auf dem Umschlag des Testaments oder des Erbvertrags von Amtswegen zu vermerken.

4. Erfüllung von letztwilligen Auflagen.

§ 66.

Zuständige Behörden im Falle des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete der Landherr und in den Hafenstädten die Ämter.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden unbeschadet der Vorschrift des § 68 die nachfolgenden Gesetze aufgehoben, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind:

1) Das Bremische Stadtbuch vom Jahre 1433;
2) Die neue Eintracht vom Jahre 1534;
3) Die kundige Rolle vom Jahre 1756;
4) Die Bremische Gerichtsordnung vom 9. November 1820 (Gesetzbl. S. 94) nebst den dazu später ergangenen Gesetzen;
5) Die Verordnung wegen der Verschollenen vom 3. Juli 1826 (Gesetzbl. S. 86). Vergl. § 1 dieses Gesetzes;
6) Die Verordnung, betreffend die Errichtung der Ehepakten, vom 19. Dezbr. 1833 (Gesetzbl. S. 108) mit den dazu später ergangenen Vorschriften;
7) Die Verordnung, die Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen betreffend, vom 19. Dezbr. 1833 (Gesetzbl. S. 112);
8) Die Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843 (Gesetzbl. S. 30) mit den später dazu ergangenen Vorschriften der §§ 46 bis 68 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Konkursordnung vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 206 ff.);
9) Die Verordnung in betreff der Bestellung des Pfandrechts an beweglichen Gegenständen vom 25. August 1848 (Gesetzbl. S. 72);
10) Die Verordnung, die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes betreffend, vom 27. Dezbr. 1858 (Gesetzbl. S. 62);
11) Die Vorschriften des zweiten und dritten Titels im dritten Abschnitt des ersten Teils sowie die Vorschriften des zweiten Teils der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 (Gesetzbl. S. 66), soweit sich diese Vorschriften nicht auf die Verteilung einer Immobiliarmasse oder auf das im § 136 a bezeichnete Separationsrecht oder auf die Rangordnung der im § 69 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 bezeichneten Pfand- und Vorzugsrechte beziehen;
12) Die Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens betreffend, vom 27. Juni 1864 (Gesetzbl. S. 257);
13) Die Verordnung, die Abkürzung der Verjährungsfristen bei Forderungen aus Schuldverhältnissen betreffend, vom 7. Dezember 1868 (Gesetzbl. S. 81);

Digitized by Google

14) Das Gesetz, das Alter der Volljährigkeit und der Testamentsmündigkeit betreffend, vom 1. Juli 1870 (Gesetzbl. S. 45);

15) Das Gesetz, die Anmeldung und den Erwerb gefundener Sachen betreffend, vom 7. Februar 1873 (Gesetzbl. S. 24);

16) Das Gesetz, betreffend einige eherechtliche Bestimmungen, vom 31. Oktober 1875 (Gesetzbl. S. 155);

17) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876 (Gesetzbl. S. 37) mit Ausnahme der §§ 43 bis 48;

18) Das Gesetz, betreffend die Pfändung beweglicher Sachen, vom 27. Oktober 1876 (Gesetzbl. S. 117);

19) Das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 11. Juli 1877 (Gesetzbl. S. 65);

20) Die Notariatsordnung vom 16. November 1880 (Gesetzbl. S. 119) nebst den dazu später ergangenen Vorschriften mit Ausnahme der Gebührenordnung;

21) Das Gesetz, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgeschriebenen Fristen, vom 3. Dezember 1881 (Gesetzbl. S. 163);

22) Die Vormundschaftsordnung vom 14. Mai 1882 (Gesetzbl. S. 81) nebst den dazu später ergangenen Gesetzen, mit Ausnahme der Vorschriften über die Gebühren;

23) Das Gesetz, betreffend das Verfahren, um Inhaberpapiere außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen, vom 14. Mai 1882 (Gesetzbl. S. 103);

24) Das Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an beweglichen Sachen und das Vorrecht und Zurückbehaltungsrecht des Vermieters und Verpächters vom 19. Januar 1886 (Gesetzbl. S. 1);

25) Das Gesetz, betreffend Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezbr. 1887 (Gesetzbl. S. 152) mit Ausnahme des § 33 (vergl. §§ 45 bis 52 dieses Gesetzes);

26) Das Gesetz, betreffend Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Schiffe ꝛc., vom 15. Dezember 1887 (Gesetzbl. S. 162);

27) Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, vom 15. Dezember 1887 (Gesetzbl. S. 177);

28) Das Gesetz, betreffend zusätzliche Bestimmung zu § 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, vom 6. Juni 1888 (Gesetzbl. S. 149);

29) Das Gesetz, betreffend die Ziehzeiten für Wohnungsmieten, vom 26. Januar 1895 (Gesetzbl. S. 3);

30) Das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 28. Dezember 1895 (Gesetzbl. S. 281), mit Ausnahme der Vorschriften über die Gebühren.

§ 68.

Soweit für Rechte und Rechtsverhältnisse nach den dafür geltenden Übergangsvorschriften im vierten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in den gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Reichsgesetzen die bisherigen Gesetze noch künftig maßgebend sind, bleiben dafür auch die im § 67 aufgehobenen Vorschriften mit den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Abänderungen maßgebend.

§ 69.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem für einen Bezirk das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, treten für die in diesem Bezirk belegenen Grundstücke, sofern für einzelne von ihnen nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Gesetze außer Kraft:

1) Die Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 (Gesetzbl. S. 66) wegen der nach § 67 Nr. 11 noch in Geltung erhaltenen Bestimmungen des ersten und zweiten Teils mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche sich auf das im § 136a bezeichnete Separationsrecht oder auf die Rangordnung des im § 69 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 bezeichneten Pfand- und Vorzugsrechte beziehen;
2) Alle zur Erbe- und Handfestenordnung später ergangenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 43 bis 48 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens vom 1. April 1876 und die §§ 28 bis 43 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 202 ff.).

Für die in Bremerhaven belegenen Grundstücke treten mit dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkt außerdem außer Kraft die Verordnungen, betreffend die Veräußerung der dem Staate gehörigen Anbauplätze in Bremerhaven vom 18. September 1834 (Gesetzbl. S. 53) und vom 30. Dezember 1854 (Gesetzbl. S. 228).

§ 70.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

Digitized by Google

XVII. Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die eheliche Gütergemeinschaft des Bremischen Rechts und ihre erbrechtlichen Wirkungen gelten in Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Vorschriften des bisherigen Rechts bleiben insoweit in Kraft, als in diesem Gesetz ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Nach dem bisherigen Recht bestimmt sich insbesondere, was unter Kopfteil und Kopfteilsrecht zu verstehen ist.

I. Sprachgebrauch des Gesetzes.

§ 2.

Beteiligte Abkömmlinge im Sinne dieses Gesetzes sind die gemeinschaftlichen Abkömmlinge beider Ehegatten und, sofern für den Güterstand einer früheren Ehe des Mannes das Bremische Recht der Gütergemeinschaft maßgebend gewesen ist, auch die Abkömmlinge aus dieser früheren Ehe.

Unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen beider Ehegatten sind die von dem Manne nach bisherigem Recht in Einkindschaft aufgenommenen Abkömmlinge der Frau sowie diejenigen mitzuverstehen, welche von beiden Ehegatten an Kindesstatt angenommen sind oder aus anderen Gründen die rechtliche Stellung ehelicher Abkömmlinge beider Ehegatten erlangt haben.

Unter den beteiligten Abkömmlingen aus einer früheren Ehe des Mannes ist mitzuverstehen, wer nach der Vorschrift des Absatz 2 zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der früheren Ehe gehört hatte.

Ein Abkömmling entfernteren Grades gilt nicht als Beteiligter, so lange der Abkömmling näheren Grades, von welchem er abstammt, noch lebt.

II. Rechtsverhältnis während der Ehe.

§ 3.

Auf die eheliche Gütergemeinschaft, ihre Aufhebung und die nach ihrer Beendigung bei Lebzeiten der Ehegatten eintretenden Folgen finden

Digitized by Google

die für die allgemeine Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten geltenden Vorschriften der Reichsgesetze mit den Abänderungen und Zusätzen Anwendung, die sich aus den §§ 4 bis 8 ergeben.

Die §§ 1445 und 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

a) Anteil eines Ehegatten an einer Beisitzmasse.

§ 4.

Der Anteil, der einem der Ehegatten nach bisherigem Recht an einer Beisitzmasse zusteht, gehört zum Samtgut, sofern durch Ehevertrag nichts anderes bestimmt ist.

b) Vorbehaltsgut, Eheverträge.

§ 5.

Vorbehaltsgut ist auch was vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Ehevertrag gültig für Sondergut eines der Ehegatten erklärt ist.

Ein nach dem bisherigen Recht gültig geschlossener Ehevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Ein Ehevertrag, durch welchen der nach diesem Gesetze eintretende Güterstand aufgehoben oder geändert wird, ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

Wird durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich aus dem Vertrage nichts anderes ergiebt.

c) Schenkungen.

§ 6.

Schenkungen, die der Mann mit Zustimmung der Frau aus Mitteln des Samtguts macht, gelten als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht.

Für Schenkungen und Schenkungsversprechen, die der Mann ohne Zustimmung der Frau aus Mitteln des Samtguts macht oder aus solchen Mitteln erfüllt, hat der Mann für den Fall, daß die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben wird, zum Samtgut Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind die üblichen Gelegenheitsgeschenke sowie Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

d) Haftung des Samtguts für voreheliche Schulden der Frau.

§ 7.

Für Verbindlichkeiten der Frau, die vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, haftet das Samtgut nicht, wenn sich die Frau ihr ganzes Vermögen einschließlich dessen, was während der Ehe von ihr erworben

Digitized by Google

wird, als Sondergut vorbehalten hat. Wenn nach dem Ehevertrage die Nutzungen des Sondergutes in das Samtgut fließen, so haftet das Samtgut in Höhe der Bereicherung.

e) Abfindung beteiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes, wenn die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten endigt.

§ 8.

Wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Ehegatten aufgehoben, so erlöschen mit dem Zeitpunkt der Aufhebung die Wirkungen der Gütergemeinschaft auch bezüglich der beteiligten Abkömmlinge.

Beteiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind jedoch bei der Auseinandersetzung von der Frau aus deren Anteil am Samtgut abzufinden.

Die Abfindung besteht in der Hälfte des Betrages, der diesen Abkömmlingen bei einer Abschichtung vom Samtgut als Kopfteil gebühren würde. Wird die Auseinandersetzung in Ansehung des Samtguts auf andere Weise als durch Halbteilung bewirkt, und erhält die Frau infolge dessen mehr als die Hälfte des Samtguts, so sind die Abkömmlinge von ihr statt mit der Hälfte des ihnen gebührenden Kopfteils mit demjenigen Bruchteil ihres Kopfteils abzufinden, welcher dem Wertverhältnis zwischen dem der Frau aus dem Samtgut Zugewiesenen und dem ganzen Samtgut entspricht. Erhält die Frau dagegen infolge dessen weniger als die Hälfte des Samtguts, so sind gleichwohl die Abkömmlinge mit der Hälfte ihres Kopfteils abzufinden; die Abfindung fällt jedoch im Verhältnis der Ehegatten zu einander zu demjenigen Bruchteil dem Manne zur Last, um den der ihm bei der Auseinandersetzung zufallende Anteil die Hälfte des Samtguts übersteigt.

Erfolgt in den Fällen der §§ 1478, 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Auseinandersetzung der Ehegatten derart, daß jedem sein eingebrachtes Vermögen zurückerstattet und nur ein nach solcher Zurückerstattung verbleibender Überschuß nach Hälften geteilt wird, so beschränkt sich der Abfindungsanspruch der Abkömmlinge auf die Hälfte dessen, was ihnen bei einer Abschichtung von diesem Überschusse als Kopfteil gebühren würde.

An dem nach den vorstehenden Vorschriften den Abkömmlingen als Abfindung gebührenden Betrag, welcher auszusondern und mündelsicher zu belegen ist, steht der Frau bis zum Tode des Mannes, wenn aber die Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöst wird, nicht über den Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung hinaus, der Nießbrauch zu. Das Nießbrauchsrecht steht nicht der Frau, sondern bis zu seinem Tode dem Manne zu, wenn die Aufhebung der Gütergemeinschaft aus Gründen erfolgt ist, die ein Verschulden der Frau einschließen.

Digitized by Google

§ 9.

III. Rechtsgestaltung nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten.

Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten keine beteiligte Abkömmlinge vorhanden (unbeerbte Ehe), so verwandelt sich das Samtgut in Vermögen des überlebenden Ehegatten.

1) bei unbeerbter Ehe.

§ 10.

2) bei beerbter Ehe.

Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beteiligte Abkömmlinge vorhanden (beerbte Ehe), so gelten folgende Bestimmungen:

1) Ist der Mann der überlebende Teil, so verwandelt sich das Samtgut in Vermögen des Mannes; jedoch behalten die beteiligten Abkömmlinge ihr Kopfteilsrecht; dasselbe ergreift auch den künftigen Erwerb des Mannes, sowie sein bisheriges Vorbehaltgut (Samtgut des beerbten Witwers).
2. Ist die Frau der überlebende Teil, so gehört das Samtgut ihr und den beteiligten Abkömmlingen nach Kopfteilsrecht gemeinschaftlich.

Die Witwe bleibt mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Besitz; beteiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind von ihr abzuschichten.

§ 11.

Vorschriften, welche bei beerbter und unbeerbter Ehe gelten.

a) Abfindungsanspruch nicht beteiligter Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten.

Hinterläßt der zuerst versterbende Ehegatte erbberechtigte Abkömmlinge, die nicht zu den beteiligten gehören, so bestimmen sich ihre Erbteile so, wie wenn der Anteil, der ihrem Erblasser am ehelichen Samtgut zustand, zu seinem Nachlaß gehörte. Soweit diese Abkömmlinge bei der Erbteilung nicht aus dem sonstigen Nachlaß befriedigt werden, sind sie wegen des Fehlbetrages aus dem Samtgut abzufinden.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, wenn sich der verstorbene Ehegatte sein ganzes Vermögen, einschließlich des nach Eingehung der Ehe erworbenen, dem Eigentum nach als Sondergut vorbehalten hatte.

Auf abgeschichtete Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten sowie auf Abkömmlinge aus einer früheren Samtgutsehe der Frau findet die Vorschrift im ersten Absatze keine Anwendung.

§ 12.

b) Haftung des überlebenden Ehegatten für die Samtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft.

Der überlebende Ehegatte haftet für Samtgutsverbindlichkeiten, für die er bis zur Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht

Digitized by Google

persönlich haftete oder die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, nur insoweit persönlich und nur insoweit unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen wie ein Erbe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Nachlaßverbindlichkeiten haftet; an die Stelle des Nachlasses tritt das Samtgut in dem Bestande, den es beim Tode des verstorbenen Ehegatten hatte. Die Vorschriften des § 780 Absatz 1 und der §§ 781—785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

c) Verzicht der Witwe auf das Samtgut

§ 13.

Die Witwe hat das besondere Recht, sich durch Verzicht auf das Samtgut der Haftung für die Samtgutsverbindlichkeiten, für die sie während der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete, gänzlich zu entschlagen. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1945, 1947, 1950, 1952, 1953 Absatz 3, 1954 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Das Samtgut fällt denen an, die zur Erbfolge berufen sein würden, wenn die Frau vor ihrem Manne gestorben wäre; der Anfall gilt als mit dem Tode des Mannes erfolgt. Für die im § 11 bezeichneten Abkömmlinge des Mannes tritt an die Stelle des dort vorgesehenen Abfindungsanspruchs das Erbrecht des § 23 Absatz 2.

Die Witwe ist berechtigt, den Verhältnissen angemessen für Rechnung des Samtguts die Beerdigung zu besorgen, für sich und ihre Hausgenossen Trauerkleider anzuschaffen und, soweit ihr dafür nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, bis zur Erklärung des Verzichts die Kosten des Haushalts zu bestreiten. Sie behält von dem Samtgute diejenigen Kleidungsstücke, die zum Bedarf für sie und die von ihr zu unterhaltenden Abkömmlinge erforderlich sind. Auf ihre Verpflichtung, Auskunft zu erteilen und den Offenbarungseid zu leisten, findet auch zu Gunsten der Samtgutsgläubiger die Vorschrift des § 2028 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Die Vorschriften des bisherigen Rechts über das Abdikationsrecht der Witwe werden aufgehoben.

Vorschriften, welche nur bei beerbter Ehe gelten.

§ 14.

Der Besitz der Witwe und die bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau eintretenden rechtlichen Verhältnisse (Samtgut des beerbten Witwers) bestimmen sich nach dem bisherigen Recht, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergiebt.

I. Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst ist.

a) Schuldenhaftung der beteiligten Abkömmlinge.

§ 15.

Eine persönliche Haftung der beteiligten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Mannes oder der Witwe wird durch das Beisitzverhältnis nicht begründet. Die beteiligten Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten des Mannes persönlich nach Verhältnis ihrer Anteile. Ihre Haftung beschränkt sich auf ihren Anteil an dem gemeinschaftlichen Vermögen und im Falle der Abschichtung auf die ihnen bei derselben zugeteilten Gegenstände. Die für die Haftung der Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 und 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. In derselben Weise bestimmt sich, wenn das Beisitzverhältnis durch Abschichtung sämtlicher Abkömmlinge oder durch den Tod der Witwe aufgelöst ist, auch die Haftung der bis dahin im Beisitz verbliebenen Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten der Beisitzmasse, sofern die Abkömmlinge nicht als Erben der Witwe in weiterem Umfange haften. Die Vorschriften des § 780 Absatz 1 und der §§ 781, 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

b) Beisitzmasse.

§ 16.

Die Beisitzmasse besteht aus dem ehelichen Samtgut, soweit es nicht durch Abschichtung beteiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes, durch Abfindung nicht beteiligter Abkömmlinge oder durch Verfügungen des Mannes von Todeswegen vermindert ist und aus dem Vermögen, das die Witwe auf Grund eines zur Beisitzmasse gehörigen Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zur Beisitzmasse gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf die Beisitzmasse bezieht. Zur Beisitzmasse gehört insbesondere, was die Witwe durch Fortsetzung eines von dem Manne betriebenen Erwerbsgeschäfts oder durch ein aus Mitteln der Beisitzmasse von ihr begründetes Erwerbsgeschäft erwirbt.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein Erwerb, den die Witwe durch entgeltliches Rechtsgeschäft erzielt, zur Beisitzmasse gehört, vorbehältlich ihres Anspruchs aus Verwendung von Vorbehaltsgut für solchen Erwerb.

c) Tod eines anteilsberechtigten Abkömmlings.

§ 17.

Stirbt während des Beisitzes ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil an der Beisitzmasse, unbeschadet des Beisitzrechts der Witwe, zu seinem Nachlasse, sofern sich aus der Vorschrift des § 4 nichts anderes ergiebt.

Digitized by Google

d) Klage eines beteiligten Abkömmlings auf Abschichtung von der Beisitzmasse.

§ 18.

Ein an der Beisitzmasse anteilsberechtigter Abkömmling kann unter denselben Voraussetzungen auf Abschichtung von der Beisitzmasse klagen, unter denen nach § 1495 Nr. 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft geklagt werden kann.

e) Wiederverheiratung der Witwe.

§ 19.

Auf die Anzeige- und Abschichtungspflicht der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung finden die Vorschriften des § 1314 Absatz 2 und des § 1493 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

II. Wenn die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst ist.

a) Verpflichtung des Witwers bei seiner Wiederverheiratung.

§ 20.

Im Falle seiner Wiederverheiratung hat der Witwer die beteiligten Abkömmlinge wegen ihrer Kopfteilsrechte vorab dadurch abzufinden, daß er ihnen nach seiner Wahl entweder den halben Wert ihrer Kopfteile oder den Wert des von ihrer verstorbenen Mutter in das Samtgut etwa eingebrachten Vermögens erstattet.

Wenn beteiligte Abkömmlinge minderjährig sind oder bevormundet werden, hat der Witwer die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und je nach seiner Wahl entweder ein Verzeichnis des Samtguts oder des von der verstorbenen Frau eingebrachten Vermögens einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Feststellung der Abfindung bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Abfindung in anderer Weise als durch Barzahlung oder erst später erfolgt. Die Vorschrift des § 1314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Mit der Wiederverheiratung des Witwers erlischt vorbehältlich des Abfindungsanspruchs das Kopfteilsrecht der beteiligten Abkömmlinge; an seine Stelle tritt das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 21.

Will der Witwer im Falle des § 20 die beteiligten Abkömmlinge dadurch abfinden, daß er ihnen den Wert des von ihrer Mutter in das Samtgut Eingebrachten erstattet, so hat er den beteiligten Abkömmlingen gegenüber diesen Wert festzustellen. In Ermangelung anderer genügender Beweismittel hat er auf Antrag die Richtigkeit seiner Angaben und daß ihm außer den etwa beigebrachten keine anderen urkundlichen Belege zur Verfügung stehen, eidlich zu erhärten. Für die Abnahme des

Digitized by Google

Eides ist, wenn der Eid nicht vor dem Prozeßgericht zu leisten ist, das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem der Witwer seinen Wohnsitz hat. Die Vorschrift des § 79 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

Sollen Abkömmlinge aus verschiedenen Ehen des Mannes durch Herausgabe des Eingebrachten abgefunden werden, so ist für jede Ehe der Wert des Eingebrachten besonders nachzuweisen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen wäre, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich für das noch Vorhandene nach dem Zeitpunkt der Auseinandersetzung, im übrigen nach der Zeit der Einbringung.

Würde dem Witwer nach Erstattung des Eingebrachten vom Samtgut weniger verbleiben als er selbst nachweislich während oder nach Auflösung der Ehe eingebracht hat, so ist die den Abkömmlingen gebührende Abfindung um die Hälfte des Fehlbetrags zu kürzen.

Mehrere beteiligte Abkömmlinge teilen die Abfindung nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie als Erben ihrer verstorbenen Mutter berufen wären, wenn diese erst zur Zeit der Wiederverheiratung des Witwers gestorben wäre.

§ 22.

Der Witwer ist im Falle seiner Wiederverheiratung zur Abfindung der beteiligten Abkömmlinge nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß von ihrer verstorbenen Mutter in das Samtgut im Sinne des § 21 Absatz 3 nichts eingebracht worden ist. Für den Nachweis gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 1 und 2.

§ 23.

b) Erbfolge in das Samtgut des beerbten Witwers.

Die Beerbung des Witwers richtet sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesem Gesetz, insbesondere aus den §§ 23 bis 26, 28, 29 und 33 ein anderes ergiebt.

Treffen bei der Beerbung des Witwers mit beteiligten Abkömmlingen andere Abkömmlinge des Witwers zusammen, so haben sie gleiches Erbrecht mit den beteiligten. Wenn aber bei gleichmäßiger Teilung des Samtguts den beteiligten Abkömmlingen weniger verbleiben würde, als unmittelbar vor dem Tode des Witwers ihr Kopfteil betrug, so mindert sich der Erbteil der nicht beteiligten Abkömmlinge entsprechend, jedoch höchstens bis auf die Hälfte. Für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs der nicht beteiligten Abkömmlinge ist in allen Fällen der Wert ihres unverminderten Erbteils maßgebend.

Diese Vorschriften finden auf abgeschichtete Abkömmlinge des Witwers keine Anwendung.

Digitized by Google

IV. Besondere Vorschriften.

a) Abschichtung.

§ 24.

Die für die Abschichtung beteiligter Abkömmlinge und ihre Wirkung geltenden Vorschriften des bisherigen Rechts bleiben nach Maßgabe dieses Gesetzes in Kraft; insbesondere wird auch das Recht der Ehegatten, während oder nach Auflösung der Ehe beteiligte Abkömmlinge vom Samtgut oder der Beisitzmasse abzuschichten, durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die Abschichtung kann in allen Fällen in Gelde geschehen.

Ist die Abschichtung während der Ehe erfolgt und wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben, so verliert die Abschichtung ihre Wirkung. Die dem abgeschichteten Abkömmling gewährte Abfindung gilt in diesem Falle wie eine Zuwendung aus dem Samtgut, die von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht ist.

b) Ausgleichungspflicht.

§ 25.

Für die Ausgleichungspflicht der Ehegatten und der beteiligten Abkömmlinge bei Feststellung der Kopfteile gelten folgende Vorschriften:

1) Jeder Ehegatte hat sich auf seinen Kopfteil anrechnen zu lassen, was er dem Samtgut oder der Beisitzmasse durch Schenkungen entzogen hat.

Schenkungen an Abkömmlinge werden dem Ehegatten nur insoweit angerechnet als sie nicht durch Verrechnung mit diesen Abkömmlingen oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausgleichung kommen.

Die Frau hat sich im Falle des § 8 sowie bei einer von ihr als Witwe vorzunehmenden Abschichtung beteiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes außerdem auf ihren Kopfteil anrechnen zu lassen, was ihr von dem Manne aus Mitteln des Samtguts geschenkt oder als Vorbehaltsgut überwiesen ist, soweit der Mann durch die Zuwendung seinen Kopfteil überschritten hat.

2) Abkömmlinge, oder bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse auch deren Erben, haben sich anrechnen zu lassen, was sie selbst oder Abkömmlinge, von denen sie abstammen oder die sie beerbt haben, als Ausstattung oder sonstige unentgeltliche Zuwendung aus dem Samtgut oder der Beisitzmasse erhalten haben. Zuwendungen der im § 2050 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art sind nur insoweit anzurechnen, als sie das dem Samtgut oder der Beisitzmasse entsprechende Maß überstiegen haben.

Digitized by Google

Von der Ausgleichungspflicht sind ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke sowie Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde.

Übersteigt der einem Ehegatten oder einem Abkömmling anzurechnende Betrag den Wert seines Kopfteils, so bleibt sein Kopfteil und der anzurechnende Betrag für die Berechnung der Kopfteile außer Ansatz.

Was nach den vorstehenden Vorschriften zur wirksamen Anrechnung gelangt, vergrößert die Teilungsmasse.

§ 26.

Die Vorschriften des § 25 über die Ausgleichungspflicht der beteiligten Abkömmlinge finden bei einer nach dem Tode des Witwers oder der Witwe in Ansehung des Samtguts oder der Beisitzmasse erfolgenden Auseinandersetzung, auch auf das Verhältnis der Abkömmlinge zu einander, Anwendung. Das Gleiche gilt bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse für die Erben eines während des Beisitzes verstorbenen Abkömmlings.

§ 27.

c) Befugnis der Ehegatten zu Verfügungen von Todeswegen.

Während der Ehe sowie, wenn beteiligte Abkömmlinge vorhanden sind, auch nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau kann der Ehemann nur über seinen Kopfteil vom Samtgut von Todeswegen verfügen. Der Frau steht ein entsprechendes Verfügungsrecht während der Ehe nur mit Zustimmung des Mannes zu. Die Größe des Kopfteils bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Erbfall eintritt.

Sind nicht beteiligte Abkömmlinge eines Ehegatten nach Maßgabe des § 11 vom Samtgut abzufinden, so berechnet sich der Kopfteil dieses Ehegatten nach dem um den Betrag der Abfindung verminderten Bestand des Samtguts. Im Falle des § 23 Absatz 2 ist der Wert des den nicht beteiligten Abkömmlingen zufallenden Erbteils oder Pflichtteils von dem Samtgut abzusetzen und der Kopfteil des Witwers nach dem so verminderten Samtgutsbestande zu berechnen.

Die Verfügungen eines Ehegatten können bestimmte Bestandteile des Samtguts nur insoweit zum Gegenstande haben, als diese von ihm im Sinne des § 21 Absatz 3 in die Gütergemeinschaft eingebracht sind oder zu seinem persönlichen Gebrauch dienen oder den Bestand eines von ihm betriebenen, nicht von dem anderen Ehegatten herrührenden Erwerbsgeschäfts bilden; übersteigt der Wert dieser Gegenstände seinen Kopfteil, so ist die Erfüllung der Verfügung von der Erstattung des Mehrwertes durch den Bedachten abhängig.

Digitized by Google

Wird durch den Tod des verfügenden Ehegatten die eheliche Gütergemeinschaft beendigt, so gelten seine den vorstehenden Vorschriften entsprechenden Verfügungen als Vermächtnisse und sind, soweit der Erblasser nichts anderes angeordnet hat, nach seinem Tode aus dem Samtgut zu erfüllen; doch sind Verfügungen des Mannes zu Gunsten seiner Frau oder eines gemeinschaftlichen Abkömmlings im Zweifel dahin auszulegen, daß dadurch ihr Anteil an der Beisitzmasse entsprechend vergrößert werden soll.

§ 28.

Die im Beisitzverhältnis lebende Witwe kann über ihren Anteil an der Beisitzmasse einschließlich dessen, was der Mann ihr zur Vergrößerung ihres Anteils zugewandt hat, von Todeswegen verfügen. Auf den Inhalt der Verfügung findet die Vorschrift des § 27 Absatz 3 Anwendung.

Die Pflichtteilsrechte erbberechtigter Abkömmlinge der Witwe, welche nicht zu den Beteiligten gehören, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

d) Beschränkung des Kopfteilsrechts eines Abkömmlings durch letztwillige Verfügung des Ehemannes.

§ 29.

Der Ehemann ist berechtigt, durch letztwillige Verfügung den Kopfteil eines beteiligten Abkömmlings einer der Beschränkung des Pflichtteilsrechts entsprechenden Beschränkung zu unterwerfen, wenn er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt ist, dem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen oder das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings zu beschränken; die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Die Beschränkung des Kopfteils hat für den Fall, daß nach dem Tode des Mannes zwischen dem beteiligten Abkömmling und der Witwe das Beisitzverhältnis eintritt, eine entsprechende Beschränkung des dem Abkömmling nach Beendigung des Beisitzes gebührenden Anteils an der Beisitzmasse zur Folge.

e) Haftung des Beschenkten bei übermäßigen Schenkungen eines Ehegatten.

§ 30.

Hat ein Ehegatte durch Schenkungen aus dem Samtgut oder aus der Beisitzmasse den seiner letztwilligen Verfügung unterliegenden Kopfteil überschritten, so haftet der Beschenkte den überlebenden Beteiligten nach den für das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils geltenden Vorschriften der §§ 2325, 2329 und 2330 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der den überlebenden Beteiligten gebührende Kopfteil gilt als Pflichtteil.

V. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehenden recht-

Digitized by Google

lichen Verhältnisse, welche nach bisherigem Recht bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau eingetreten sind (Samtgut des beerbten Witwers), sowie auf die in diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Beisitzverhältnisse.

§ 32.

Rechte der Ehegatten im Falle einer vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Ehescheidung.

Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehegatten geschieden und sind beteiligte Abkömmlinge vorhanden, so finden die für das Samtgut des beerbten Witwers geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wenn die Frau ihres Anteils am Samtgut für verlustig erklärt worden ist oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für verlustig erklärt wird.

Ist dagegen der Mann seines Anteils am Samtgut für verlustig erklärt worden oder wird er nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seines Anteils für verlustig erklärt, so bestimmen sich die rechtlichen Verhältnisse in Ansehung des Samtguts nach den Vorschriften, die für den Beisitz maßgebend sind.

Ist keiner der geschiedenen Ehegatten für schuldig erklärt, so kann jeder Ehegatte die Auseinandersetzung in Ansehung des Samtguts in derselben Weise verlangen, wie wenn die Ehe erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn sich schon vor diesem Zeitpunkt die Ehegatten über die Auseinandersetzung in Ansehung des Samtguts geeinigt haben oder durch rechtskräftiges Urteil darüber erkannt ist.

§ 33.

Erbrecht eingekindschafteter Abkömmlinge.

Von dem Manne nach bisherigem Recht in Einkindschaft aufgenommene Kinder haben, wenn sie nicht von dem Samtgut abgeschichtet sind, dem Manne gegenüber gleiches Erbrecht wie die ehelichen Abkömmlinge des Mannes, sofern sich aus dem Einkindschaftsvertrage nichts anderes ergiebt.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

Digitized by Google

XVIII. Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Die Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 (Gesetzbl. S. 87) wird dahin geändert:

I. Im § 2 werden

1) die Eingangsworte durch folgende Worte ersetzt:

So lange die Ablösung des Gutsherrnrechts noch nicht stattgefunden hat, gelten für die meierrechtlichen Verhältnisse folgende Vorschriften:

2) die Vorschrift unter c dahin geändert:

c. Hinterläßt der Meier bei seinem Tode eheliche Abkömmlinge, so richtet sich die Nachfolge in das Meiergut, wenn dieses in die Höferolle eingetragen ist, nach Höferecht, andernfalls nach den für die Rechtsnachfolge in das sonstige Vermögen des Meiers geltenden Vorschriften. Auch die etwa schon abgefundenen Abkömmlinge des Meiers verlieren ihr Nachfolgerecht erst dann, wenn das Meierrecht auf einen anderen übergegangen ist, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung das gegenseitige Verhältnis der Abkömmlinge zu einander geändert wird.

Hinterläßt der Meier keine ehelichen Abkömmlinge, so fällt das Meiergut dem Gutsherrn heim.

Die besonderen Rechte, welche sich aus der Mitbemeierung des überlebenden Ehegatten für diesen ergeben, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

3) am Schlusse als letzter Absatz folgende neue Vorschrift eingestellt:

Ein Meierrecht kann nicht neu bestellt werden.

II. Im § 3 wird

1) der erste Absatz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht dem Pflichtigen und dem Berechtigten zu; die Ablösung des in Bremerhaven bestehenden Grundzinsrechts des Staats kann jedoch nur auf Antrag des Pflichtigen erfolgen.

2) der letzte Absatz gestrichen.

III. An die Stelle des § 4 tritt folgende Vorschrift:

Dem Anspruch auf Ablösung der im § 1 für ablösbar erklärten Lasten stehen weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntnis entgegen.

Rechtsgeschäfte oder sonstige Bestimmungen und Anordnungen der

Digitized by Google

Beteiligten, durch die das Recht auf Ablösung aufgehoben, beschränkt oder erschwert wird, oder die mit den Vorschriften des § 2 in Widerspruch stehen, sind nichtig.

IV. Der § 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten zu leistende Entschädigung, deren Art und Maß, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach folgenden Grundsätzen ermittelt und bestimmt wird.

V. Im § 8 werden

a) der zweite Absatz unter Nr. 1 gestrichen,

b) hinter Nr. 5 folgende Zusätze eingeschaltet:

6) Erfolgt die Ablösung des Gutsherrnrechts auf Antrag des Gutsherrn, so beträgt der Ablösungspreis für das Heimfallsrecht in allen Fällen nur vier vom Hundert des reinen Pachtwertes.

7) Ist das Meierrecht erst nach dem 8. Juli 1850 neu bestellt, so ist für die Ablösung des Heimfallsrechts keine Vergütung zu zahlen.

VI. An die Stelle des § 9 tritt folgende Vorschrift:

Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls wird durch Barzahlung der Ablösungssumme bewirkt.

Zugleich mit der Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls muß der Pflichtige die jährlichen Gefälle ablösen und die dafür zu entrichtende Ablösungssumme entweder bar bezahlen oder mit vier vom Hundert jährlich verzinsen.

Wird die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle nicht bar bezahlt, so steht dem Berechtigten in Ansehung des Kapitals sowie wegen der laufenden und der aus den letzten drei Jahren rückständigen Zinsen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück nach der dritten und vor der vierten Klasse und wegen der älteren Zinsrückstände nach der siebenten und vor der achten Klasse der im § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüche zu. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genießen sie wegen der für abgelöste jährliche Gefälle ihnen zustehenden Ansprüche das gleiche Vorrecht ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablösung. So lange das Recht auf die jährlichen Gefälle im Grundbuch eingetragen ist, bedürfen die an Stelle dieses Rechts tretenden Ansprüche des Berechtigten nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Der Pflichtige kann die Ablösungssumme, soweit sie nicht sofort bar entrichtet wird, jederzeit ganz oder teilweise abtragen. Der Berechtigte ist jedoch abgesehen von einer Restzahlung nicht verpflichtet,

Digitized by Google

Teilzahlungen unter hundert Mark und bei Teilzahlungen über hundert Mark einen Betrag anzunehmen, in den die Zahl Hundert nicht aufgeht.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für das pflichtige Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten statt der Vorschrift im dritten Absatz die §§ 2 bis 13 der Verordnung vom 10. Februar 1854, betreffend ergänzende Bestimmungen zur Ablösungsordnung (Gesetzbl. S. 3).

VII. 1) In der Überschrift vor § 11 und in der zweiten Zeile des § 11 wird das Wort „ehemaligen" vor „Landgebiete" und in der zweiten Zeile des § 11 auch der Klammersatz „cf. Verordnung vom 11. Dezember 1848" gestrichen.

2) Der § 11 erhält folgenden letzten Absatz:

Der Ausdruck „Landgebiet" im Sinne dieses Paragraphen umfaßt auch diejenigen Teile des ehemaligen Landgebiets, welche erst auf Grund der Verordnung vom 11. Dezember 1848 oder später der Stadt angeschlossen sind.

VIII. Im § 13 wird

1) der erste Absatz gestrichen,

2) der erste Satz des dritten Absatzes folgendermaßen gefaßt:

Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen Bezirke mehrere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken den Zehnten gemeinschaftlich zu entrichten haben, so findet die Ablösung nur dann statt, wenn entweder der Berechtigte oder die Mehrheit der Pflichtigen sie beantragt.

IX. Der § 20 erhält folgenden Zusatz:

An die Stelle des Erbe- und Handfestenamts tritt, sobald das Grundbuch angelegt ist, das Grundbuchamt.

X. Der § 21 erhält folgende Fassung:

Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz vor dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das pflichtige Grundstück belegen ist.

XI. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren dienen die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten zur Richtschnur, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen in Ablösungssachen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

XII. In den §§ 23, 25, 27, 28, 31, 32, 39 wird das Wort „Kommission", in den §§ 6, 33, 38 das Wort „Erbe- und Handfestenamt" durch „Amtsgericht", im § 40 das Wort „des Kommissionsverfahrens" durch „des Verfahrens" und „der Sachführer" durch „der Rechtsanwälte" ersetzt.

Digitized by Google

XIII. Im § 23 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Vorschrift:

Dem Antrage sind die auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden und, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine beglaubigte Abschrift derjenigen Eintragungen beizufügen, welche sich auf die abzulösenden Lasten beziehen.

XIV. Der letzte Satz des § 26 erhält folgende Fassung:

Ist der Aufenthalt der Gegenpartei unbekannt, so erfolgt die öffentliche Ladung durch Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

XV. Der zweite Absatz des § 28 erhält folgenden Zusatz:

Gegen das Erkenntnis findet die sofortige Beschwerde statt. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

XVI. An die Stelle des § 29 tritt folgende Vorschrift:

Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder anderweitige bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche bestritten und ist eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen, so hat das Amtsgericht die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und bis zur Erledigung der Streitpunkte das Verfahren auszusetzen.

XVII. Im § 32 wird der letzte Satz gestrichen.

XVIII. Im § 33 werden die Schlußworte „ohne daß es einer weiteren Abkündigung oder Lassung bedarf" gestrichen.

Der § 33 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Das Amtsgericht hat das Grundbuchamt von Amtswegen um Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen.

XIX. An die Stelle der §§ 34 bis 37 tritt folgende Vorschrift:

Die Erfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Gegenleistung geschieht, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, durch Auszahlung der Ablösungssumme an den Berechtigten. Sind jedoch Handfesten auf das abzulösende Recht gewilligt oder erhellt aus dem Grundbuch oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts, daß das abzulösende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so ist, sofern die Handfesten nicht eingeliefert werden oder die Einwilligung des Dritten in die Auszahlung der Ablösungssumme nicht nachgewiesen wird, die Hinterlegung der Ablösungssumme bei der Hinterlegungsstelle anzuordnen. In diesem Falle tritt die im § 33 bezeichnete Rechtswirkung mit der Hinterlegung ein.

Ist die Ablösungssumme hinterlegt, so tritt sie in jeder rechtlichen Beziehung an die Stelle des abgelösten Rechts. Jeder an der Ablösungs-

Digitized by Google

summe Berechtigte kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks geltenden Vorschriften verlangen. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches das Ablösungsverfahren geleitet hat.

XX. Die §§ 41 bis 43 werden aufgehoben; an die Stelle der §§ 42 und 43 treten folgende Vorschriften:

§ 42.

Im Ablösungsverfahren werden an Gerichtsgebühren in der ersten Instanz der volle Satz und in der Beschwerdeinstanz fünf Zehntel der nach § 8 des Gerichtskostengesetzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Gebühr jedoch in keinem Falle in der ersten Instanz mehr als zwanzig, in der Beschwerdeinstanz mehr als zehn Mark erhoben. Die Wertklasse bestimmt sich nach dem Betrage der Ablösungssumme.

Wird das Verfahren durch die Erklärung der Gegenpartei im ersten Termin erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Zehntel des vollen Gebührensatzes.

§ 43.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete vom 21. Mai 1873 (Gesetzbl. S. 69) wird dahin geändert:

I. An die Stelle der §§ 12 und 13 treten folgende Vorschriften:

§ 12.

Rechte, mit denen ein in die Verkoppelung einbezogenes Grundstück belastet ist, gehen, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 erlöschen, auf die infolge des Verkoppelungsverfahrens an die Stelle des belasteten Grundstücks tretende Koppel über.

Sind die in die Verkoppelung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so ist in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft in dem Verkoppelungsplane festzustellen, in welcher Weise die verschiedenen Belastungen auf die an die Stelle der belasteten Grundstücke tretenden Koppeln zu verteilen sind, oder, falls der Eigentümer nur eine Koppel erhält, welche Teile dieser Koppel in Ansehung der Belastungen an die Stelle der belasteten Grundstücke treten.

Der Übertragung seines Rechts auf die neue Koppel kann der Berechtigte nur widersprechen, wenn er nachweist, daß sein Recht durch

Digitized by Google

die Übertragung wegen des geringeren Wertes der neuen Koppel gefährdet wird. Besteht das Recht des Widersprechenden in einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, so kann der Eigentümer den Gläubiger befriedigen oder die Rentenschuld ablösen, auch wenn die Forderung des Gläubigers oder das Ablösungsrecht noch nicht fällig ist. Ein gleiches Recht steht, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, dem Eigentümer auch in Ansehung handfestarischer oder diesen gleichstehender Pfandrechte zu.

§ 13.

Wird dem Eigentümer eines in die Verkoppelung einbezogenen Grundstückes zum Zwecke der Ausgleichung eine Geldentschädigung zugebilligt, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, der Dritte an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Die Entschädigung darf an den Eigentümer erst ausgezahlt werden, wenn die Berechtigten von der Zubilligung benachrichtigt sind und wenn seit der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Die Benachrichtigung erfolgt nach Feststellung des Verkoppelungsplanes durch den Landherrn. Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von der Feststellung des Verkoppelungsplanes (§ 66) an gerechnet.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer bei dem Landherrn Widerspruch, so ist die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Der Eigentümer und jeder Berechtigte kann in diesem Falle die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstückes geltenden Vorschriften bei dem Amtsgericht beantragen.

II. Der § 24 erhält folgende Fassung:

Zu dem Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf eine solche und zu der im Verkoppelungsverfahren erfolgenden Abtretung von Grundstücken oder Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, sowie ein Vormund oder Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienrats, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Kirche, einer Stiftung oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht der Genehmigung einer Behörde.

III. Der erste Absatz des § 25 erhält folgende Fassung:

Bei geteiltem Eigentum nehmen nur die Besitzer eines erblichen Nutzungsrechts (Meierrechts, Erbzinsrechts) an dem Verfahren teil,

Digitized by Google

bei Interimswirtschaften der Interimswirt. Werden ländliche Besitzungen, welche in die Höferolle eingetragen sind, in die Verkoppelung einbezogen, so ist die Zustimmung des Anerben nicht erforderlich. Etwa aus der Verkoppelungsmasse gezahlte Gelder werden dem Inhaber der Stelle, sofern dieser nach dem sonst geltenden Rechte zur Veräußerung der Stelle der Zustimmung des Anerben bedürfen würde, nur gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt und bleiben Teil der Stelle. In Ermangelung einer Sicherheitsleistung oder gütlichen Verständigung der Beteiligten finden die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; die Bestellung des Verwalters erfolgt auf Ersuchen des Landherrn durch das Amtsgericht.

Im dritten und vierten Absatz des § 25 werden die Worte „Gerechtsame" durch die Worte „Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art" ersetzt.

IV. Im § 27 werden

1) Der erste Absatz wie folgt geändert:

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem in jeder Gemeinde, in deren Bezirk zur Verkoppelungsmasse gehörige Grundstücke belegen sind, durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2) Im zweiten Absatz die Worte „ein Insinuationsdokument" durch die Worte „eine Zustellungsbescheinigung" ersetzt.

V. An die Stelle des § 31 tritt folgende Vorschrift:

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und dem Landherrn einzureichen. Dieser hat den Beteiligten binnen einer Woche nach erfolgter Einreichung unter Beobachtung der nach § 27 für Ladungen und Bekanntmachungen geltenden Vorschriften anzuzeigen, daß der Schiedsspruch eingegangen sei und von ihnen eingesehen werden könne; Beteiligten, deren Aufenthalt bekannt ist, muß die Anzeige zugestellt werden.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Anzeige zugestellt ist, für Beteiligte, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Im übrigen finden die für das schiedsrichterliche Verfahren geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1032, 1034 bis 1038, 1040, 1041, 1045, 1046 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

VI. Im § 38 Absatz 1 Zeile 8 werden die Worte „als Gutsherrn, Pfandgläubiger, Servitutberechtigte, Pächter u. s. w." ersetzt durch die Worte: „namentlich Gutsherren oder Pächter, sowie diejenigen, denen ein Pfand-

Digitized by Google

recht oder ein sonstiges dingliches Recht an den zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücken zusteht,"

Der zweite Absatz des § 38 erhält folgende Fassung:

Im Bremischen Staatsgebiete wohnhafte Beteiligte, für welche eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld im Grundbuch eingetragen ist, sind besonders zu laden. Das Gleiche gilt, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, von den im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Handfestengläubigern, für welche die Handfeste in den Büchern des Erbe- und Handfestenamts eingetragen ist.

VII. Der § 62 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Spätere Anträge und Einwendungen sind nur bis zur Bekanntmachung der neuen Koppeln (§ 66) und nur dann zulässig, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, welche die Versäumung der Frist entschuldbar erscheinen lassen.

VIII. Der § 63 wird aufgehoben.

IX. An die Stelle der §§ 68 und 69 treten folgende Vorschriften:

§ 68.

Mit einem von dem Landherrn im Verkoppelungsrezeß zu bestimmenden Zeitpunkt geht das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken nebst den damit in Verbindung stehenden Rechten und Lasten in Gemäßheit des festgestellten Verkoppelungsplans auf die Beteiligten über. Mit demselben Zeitpunkt treten in Gemäßheit der Bestimmungen des Verkoppelungsplans die zugewiesenen Grundstücke in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der in die Verkoppelungsmasse einbezogenen Grundstücke oder Berechtigungen (§ 2).

§ 69.

Der Verkoppelungsrezeß nebst der Karte, dem Meßregister und dem Verkoppelungsplan wird von dem Landherrn spätestens innerhalb vierzehn Tage nach der endgültigen Feststellung des Rezesses (§ 67) dem Grundbuchamt und abschriftlich dem Katasteramt eingereicht. Das Katasteramt berichtigt darnach das Flurbuch und die Katasterkarte und teilt einen Auszug aus beiden dem Grundbuchamt mit, welches die eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen hat. Auf Eintragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten einzufordern, um nach den

Digitized by Google

Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbuchamts das Erbe- und Handfestenamt tritt. Das Erbe- und Handfestenamt hat die erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in seinen Registern und Akten, sowie in den Handfesten, welche zu diesem Zweck von den Inhabern einzuliefern sind, in Gemäßheit des Verkoppelungsrezesses vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramt, Grundbuchamt oder Erbe- und Handfestenamt vorzunehmende Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen kostenfrei.

X. Der § 74 erhält folgende Fassung:

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Gutsherrn oder des Dritten zu der Teilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann die Teilung erst erfolgen, nachdem die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Grundbuch gelöscht ist.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, müssen sämtliche auf die Gemeinheit gewilligten Handfesten und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Hypotheken kassirt sein, bevor die Teilung der Gemeinheit erfolgen kann.

XI. Der § 77 erhält folgende Fassung:

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbzinspflichtig, oder ist sie mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, mit einem Handfestenrecht oder einem sonstigen Pfandrecht belastet, so treten die der Stelle zugewiesenen Teile der ehemaligen Gemeinheit für das Gutsherrnrecht oder ähnliche Verhältnisse des geteilten Eigentums sowie für die Belastungen kraft Gesetzes an die Stelle der bisherigen Nutzungsrechte.

Artikel 3.

Das Gesetz, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877 (Gesetzbl. S. 39) wird dahin geändert:

I. An die Stelle der im § 1 bezeichneten Artikel 302, 303 und 305 des Handelsgesetzbuches treten die §§ 363 Abs. 2, 364 und 365 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

II. Der § 13 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Digitized by Google

Ist der Lagerschein oder der Warrant abhanden gekommen, so findet die Vorschrift des § 365 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sicherheit bei der Anstalt zu leisten ist.

Artikel 4.

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882 (Gesetzbl. S. 45) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des dritten und vierten Absatzes des § 12 treten folgende Vorschriften:

Der Betrag des Schadens, den die im ersten Absatz bezeichneten dinglich Berechtigten und die Pächter durch die Enteignung erleiden ist, soweit er nicht in der nach § 9 für das enteignete Grundstück bestimmten Entschädigung oder in der daran zu gewährenden Nutzung inbegriffen ist, besonders zu ersetzen. Dasselbe gilt, unbeschadet der Übergangsvorschrift im folgenden Absatz, auch für die Mieter.

Bestimmt sich das Mietverhältnis nach bremischem Recht (Art. 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) so ist die dem Mieter gebührende Entschädigung außer der Eigentumsentschädigung zu zahlen. Sie besteht in dem vollen Betrage des Mietzinses für die Zeit von dem letzten der Einleitung des Enteignungsverfahrens (§ 18) vorhergehenden Fälligkeitstage bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Mietverhältnis nach den Bestimmungen des Vertrages bei sofortiger Ausübung des etwaigen Kündigungsrechts abgelaufen wäre, soll aber in keinem Falle den Betrag des Mietzinses für ein Jahr übersteigen.

II. An die Stelle der §§ 18 bis 30 treten folgende Vorschriften:

§ 18.

Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigentum, so hat der Unternehmer den Antrag auf Feststellung der Entschädigung schriftlich bei dem Amtsgerichte einzureichen. Der Antrag soll das zu enteignende Grundstück, den Eigentümer, den Unternehmer, die Lieferungszeit, die angebotene Entschädigungssumme, sowie, wenn nur eine Belastung in Frage steht, deren Art und Umfang genau bezeichnen.

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte an dem Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch, und ein das abzutretende Grundstück und dessen nächste Umgebung genau bezeichnender, von dem Katasteramt anzufertigender Riß, sowie der Nachweis der Gesetzmäßigkeit der Enteignung beizufügen.

Das Grundbuchamt hat von Amtswegen bei Erteilung des Auszugs aus dem Grundbuch einen Vermerk über das eingeleitete Ent-

Digitized by Google

eignungsverfahren in das Grundbuch einzutragen und das Amtsgericht während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsänderung zu benachrichtigen. Der Enteignungsvermerk ist nach vollzogener Enteignung (§ 44) oder auf besonderes Ersuchen des Amtsgerichts zu löschen.

§ 19.

Zur Zahlung der angebotenen Entschädigungssumme ist der Unternehmer auch dann verpflichtet, wenn das zur Ausmittlung des Werts eintretende Verfahren ein ihm günstigeres Ergebnis haben sollte.

§ 20.

Der Entscheidung des Amtsgerichts muß ein Vergleichsversuch in betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse und der von dem Unternehmer zu zahlenden Entschädigungssumme vorhergehen.

Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht einen Termin anzusetzen und dazu den Unternehmer, den Eigentümer und diejenigen Nebenberechtigten vorzuladen, für welche ein Recht an dem Grundstück in das Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, oder von denen das Amtsgericht auf andere Weise Kenntnis erhalten hat. Die Ladungen mit Ausnahme der Ladung des Unternehmers und des Eigentümers erfolgen unter der Verwarnung, daß ein zwischen dem Unternehmer, dem Eigentümer und den erschienenen Beteiligten abgeschlossener Vergleich den ausbleibenden Geladenen gegenüber dieselbe Rechtswirkung haben werde, als wenn sie dem Vergleich zugestimmt hätten.

Unter derselben Verwarnung sind die dem Amtsgericht unbekannten Beteiligten, namentlich diejenigen, welche ein Eigentums- oder ein sonstiges Recht an dem Grundstück geltend machen, oder als Pächter oder Mieter Entschädigungsansprüche erheben wollen, durch dreimalige in achttägigen Zwischenräumen erfolgende Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich zu laden. Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten sind in der öffentlichen Ladung gleichzeitig aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens im Vergleichstermin bei Strafe des Verlustes dem Amtsgerichte anzumelden. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Vergleichstermin muß ein Zeitraum von wenigstens drei Wochen liegen.

§ 21.

Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Ladung der unbekannten Beteiligten anordnenden Verfügung den Eigentümer aufzufordern, die ihm bekannten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer Woche dem Gerichte namhaft zu machen. Kommt der Eigen

Digitized by Google

tümer dieser Aufforderung nicht nach, so ist er den Nebenberechtigten für allen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten verlieren durch Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Rechte alle Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer wie gegen den Eigentümer.

§ 22.

Hat ein Dritter Eigentumsansprüche an dem abzutretenden Grundstück geltend gemacht und ist der Vergleichsversuch mißlungen so ist der Streit im ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. Ergiebt sich, daß der Dritte Eigentümer ist, so ist der Vergleichsversuch und die Ladung der Beteiligten nach den Vorschriften der §§ 18 bis 20 zu wiederholen.

§ 23.

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung, zu welchem alle dem Amtsgericht bekannten Beteiligten zu laden sind, auch wenn sie in dem Vergleichstermin nicht erschienen waren.

III. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

IV. 1) Die §§ 36 und 37 werden umgestellt.

2) Der jetzige § 36 (künftig § 37) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt auf Betreiben der Parteien in Gemäßheit der §§ 166 ff. der Civilprozeßordnung.

V. Der erste Absatz des § 38 wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Dem Unternehmer und den Beteiligten steht das Recht zu, die Entscheidung des Amtsgerichts im Wege der Klage anzufechten. Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist im Sinne der Civilprozeßordnung und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Beklagte kann sich der Anfechtung durch Erhebung einer Widerklage anschließen, selbst wenn er auf die Anfechtung verzichtet hat oder wenn die Anfechtungsfrist verstrichen ist.

VI. An die Stelle der §§ 40 bis 46 treten folgende Vorschriften:

§ 40.

Die rechtskräftig festgesetzte oder im Vergleichsverfahren vereinbarte Entschädigungssumme ist, soweit sie den Wert des Grundstücks darstellt,

Digitized by Google

von dem Unternehmer bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, im übrigen den Nebenberechtigten, die außerhalb des Wertes des Grundstücks Entschädigung erhalten, auszuzahlen.

Sobald dies geschehen ist, wird auf Antrag des Unternehmers von dem Amtsgericht die Enteignung ausgesprochen. (Enteignungsbeschluß.)

Zur Erwirkung des Enteignungsbeschlusses bedarf es der Hinterlegung der Entschädigungssumme nicht, wenn durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß der Eigentümer und sämtliche Nebenberechtigte, welche aus dem Werte des Grundstücks ihre Entschädigung erhalten, wegen ihrer Ansprüche befriedigt sind.

§ 41.

In dem Enteignungsbeschlusse ist das Grundstück, der Unternehmer und die festgestellte Entschädigungssumme zu bezeichnen.

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer und dem Eigentümer zuzustellen. Der Enteignungsbeschluß schließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Einweisung in den Besitz ein.

§ 42.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den bisherigen Eigentümer treten folgende Wirkungen ein:

1) Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer über;
2) Das enteignete Grundstück wird von allen darauf haftenden privatrechtlichen Beschränkungen und Belastungen befreit, soweit sie nicht von dem Unternehmer übernommen werden.

§ 43.

Ist die Entschädigungssumme nach Maßgabe des § 40 hinterlegt, so erwirbt der bisherige Eigentümer und jeder an dem enteigneten Grundstück Berechtigte, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist, an der Entschädigungssumme dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. An die Stelle der Beschlagnahme tritt der Zeitpunkt, in welchem der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches den Enteignungsbeschluß erlassen hat.

Digitized by Google

§ 44.

Das Amtsgericht hat, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist, von Amtswegen das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen. Handelt es sich um die Übertragung des Eigentums an einen Unternehmer, dessen Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Unternehmers nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief erteilt oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zu einer Löschung nach Maßgabe der §§ 42, 43 die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen; ist das Recht nur zum Teil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn von den Berechtigten einzufordern.

§ 45.

In dringlichen Fällen kann der Enteignungsbeschluß schon nach Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, erlassen werden, sobald die von dem Amtsgericht festzusetzende muthmaßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren Entschädigung durch Hinterlegung eines von dem Amtsgericht zu bestimmenden Betrages Sicherheit geleistet ist. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche die muthmaßliche Entschädigungssumme und der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheit bestimmt wird, steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu, welches die Höhe der Sicherheit endgültig bestimmt. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unternehmers auf Erlaß des Enteignungsbeschlusses abgelehnt wird, steht dem Unternehmer die sofortige Beschwerde zu. Auf Antrag eines Beteiligten ist vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses der Zustand des zu enteignenden Grundstücks genau festzustellen.

Rücksichtlich desjenigen Betrages, zu dessen Entrichtung sich der Unternehmer unbedingt verpflichtet hat (§ 19), ist nach den Vorschriften des § 43 Satz 2 und 3 zu verfahren. Wird einem Entschädigungsberechtigten später noch eine weitere Entschädigung zuerkannt, so hat

Digitized by Google

der Unternehmer auf den Mehrbetrag vom Tage des Enteignungsbeschlusses an gerechnet einen jährlichen Zinszuschlag von vier vom Hundert zu vergüten.

§ 46.

Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grundeigentums oder in der Entziehung oder Beschränkung eines anderen Rechts an einem Grundstück, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungsverfahren entsprechende Anwendung.

Die Beschränkung des Grundeigentums oder eines anderen Rechts an dem Grundstück wirkt auch gegenüber allen anderen an dem Grundstück bestehenden Rechten.

VII. Der § 47 erhält folgende Fassung:

Sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht einschließlich der Kosten des Verteilungsverfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Jedoch kann das Gericht die von einem Entschädigungsberechtigten verschuldeten Kosten diesem zur Last legen.

Hatte der Entschädigungsberechtigte einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt, so sind die Auslagen des Rechtsanwalts und, sofern die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung hinter der rechtskräftig oder durch Vergleich festgesetzten Entschädigungssumme zurückbleibt, auch die Gebühren unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem Unternehmer zu erstatten. Für die Berechnung des Gebührensatzes ist der Betrag maßgebend, um den die zu zahlende Entschädigungssumme die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung übersteigt. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Wenn der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen Verfahren ansicht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last. Wenn aber auch der Eigentümer oder derjenige, gegen den sich das Enteignungsverfahren richtet, die Entscheidung des Amtsgerichts, sei es durch Klage oder durch Widerklage, angefochten hat, so ist über die Kosten des Rechtsstreits nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Artikel 5.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 79 ff.) wird dahin geändert:

I. Der erste und zweite Absatz des § 7 erhalten folgende Fassung:

Die Eintragung einer Besitzung in die Höferolle und ihre Löschung erfolgen auf Antrag.

Digitized by Google

Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer berechtigt, der über die Besitzung letztwillig verfügen kann. Im Falle des geteilten Eigentums ist der Untereigentümer, im Falle einer Gütergemeinschaft, deren erbrechtliche Wirkungen sich nach Bremischem Recht bestimmen, sowohl während der Ehe wie nach dem Tode der Frau der Ehemann, während des Beisitzes, sowie im Falle des § 21 a der Anerbe zur Stellung des Antrags berechtigt. Gehört die Besitzung zum Gesamtgut einer allgemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so steht das Antragsrecht, wenn die Besitzung von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung von ihr erworben ist, der Frau, in allen anderen Fällen, sowie im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft dem Manne zu.

II. Hinter den § 11 wird als § 11 a folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 11 a.

Das Recht des Eigentümers, über den Hof von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

III. An die Stelle des § 12 treten folgende Vorschriften:

§ 12.

Gehört ein Hof zu einem Nachlaß, und wird der Erblasser von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft nur einem Erben (dem Anerben) zu.

Das Anerbenrecht gilt unbeschadet der Vorschrift der §§ 19 bis 20 b nur für die Abkömmlinge des Erblassers; es besteht auch dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gegenüber.

Das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers wird.

Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit der Annahme der Erbschaft. Es steht ihm aber frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1950, 1952 bis 1957 B. G. B. entsprechende Anwendung. Im Falle des Beisitzes (§ 18) beginnt die Frist für den Verzicht auf das Anerbenrecht nicht vor Beendigung des Beisitzes. Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Digitized by Google

§ 12 a.

Verzichtet der zunächst berufene Anerbe auf das Anerbenrecht oder schlägt er die Erbschaft aus, so geht das Anerbenrecht auf den Nächstberechtigten nach der im § 13 bestimmten Reihenfolge über.

Das Gleiche gilt, wenn der zunächst berufene Anerbe beim Tode des Erblassers sich in einem Zustande befindet, der den Antrag auf seine Entmündigung begründen würde, oder wenn beim Tode des Erblassers nach der Vorschrift des § 1910 B. G. B. für seine Person und sein Vermögen eine Pflegschaft besteht.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust des Erbrechts nicht zur Folge.

IV. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Antragsberechtigten zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls der Antragsberechtigte (§ 7 Abs. 2) nicht durch Verfügung von Todeswegen oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde etwas anderes bestimmt hat, nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder und deren Abkömmlinge gehen Adoptivkindern und deren Abkömmlingen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen, auf andere Weise legitimirte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Abkömmlinge beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen von Söhnen die ältere Tochter und deren Abkömmlinge beiderlei Geschlechts.

Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

Wenn ein Hof oder eine später in die Höferolle eingetragene Besitzung von einer Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist, so gehen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge der Ehegatten den Abkömmlingen aus anderen Ehen vor. Das Gleiche gilt, wenn die Ehefrau den Hof oder die Besitzung während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. Diese Vorschrift kann von dem Antragsberechtigten nur mit schriftlich erklärter Zustimmung des anderen Ehegatten abgeändert werden.

V. Der dritte Absatz des § 15 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Hat der Anerbe durch Zuwendungen, welche von ihm nach den allgemeinen Vorschriften zur Ausgleichung zu bringen sind, mehr er-

Digitized by Google

halten, als ihm bei der Auseinandersetzung mit den Miterben außer dem Voraus zukommen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag. Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung unter den Miterben einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte.

VI. Die §§ 18 bis 23 werden aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 18.

Wird eine Ehe, deren Güterstand sich in seinen erbrechtlichen Wirkungen nach dem Bremischen Recht der Gütergemeinschaft bestimmt, durch den Tod des Mannes aufgelöst, so tritt in Ansehung eines zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Hofes als Anerbe ein, wer nach den Vorschriften der §§ 12 bis 13 als solcher berufen wäre, wenn der Hof zum Nachlaß des Ehemanns gehörte.

§ 18 a.

Ein mit seiner verwitweten Mutter nach Bremischem Rechte im Besitz lebender Anerbe (§ 18) hat nur das Recht, nach Beendigung des Besitzes den Hof nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen. Dieses Recht vererbt sich nach denselben Grundsätzen, wie das Eigentumsrecht an einem Hofe. Die Löschung in der Höferolle kann während des Besitzes nur von dem Anerben beantragt werden; die Löschung bewirkt, daß auf die weitere Vererbung des dem Anerben zustehenden Rechtes die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Der Anerbe kann nach erfolgter Löschung auch die Wiedereintragung der Besitzung beantragen.

Während des Besitzes gehört der Hof zur Besitzmasse; die Witwe bedarf jedoch zur Veräußerung oder Belastung des Hofes im ganzen oder einzelner Teile der Zustimmung des Anerben. Die Zustimmung ist nur wirksam, wenn sie durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen oder vor dem Grundbuchamte oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vor dem Erbe- und Handfesteamte zu Protokoll erklärt wird. Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Veräußerung oder Belastung des Hofes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Anerbe, oder wer durch Erbgang an seine Stelle tritt, erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Besitz endigt, wenn ihm der Hof nicht schon vorher nach der Vorschrift des § 22 von der Witwe übergeben wird.

Digitized by Google

§ 19.

Wenn zum Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft, oder wenn zu dem Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Hof gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, wenn ihm nach § 7 Abs. 2 das Antragsrecht zusteht oder wenn ihm von dem verstorbenen Ehegatten nach dem allgemeinen Recht die Befugnis, den Hof zu übernehmen, durch letztwillige Verfügung eingeräumt ist, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit Beendigung der Auseinandersetzung und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form dem Amtsgerichte angezeigt hat, daß er von seinem Übernahmerechte Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgerichte eingeht.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn bei Beendigung der Gütergemeinschaft in seiner Person die Gründe vorhanden sind, durch die nach der Vorschrift des § 12 a Abs. 2 ein Anerbe von dem Anerbenrechte ausgeschlossen wird oder wenn ihm nach § 1502 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Übernahmerecht nicht zusteht.

§ 20.

Ist der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 19 zur Übernahme des zum Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Hofes nicht berechtigt oder macht er von seinem Rechte keinen Gebrauch, oder wird eine fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so treten die bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts beteiligten Abkömmlinge nach Maßgabe der §§ 12 bis 13 als Anerben ein; im Falle des § 12 a Absatz 2 ist jedoch statt des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Gütergemeinschaft endigte.

Mit dem gleichen Zeitpunkt erwirbt der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör. Ist jedoch ein zur Übernahme des Hofes berechtigter Ehegatte vorhanden und macht dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch, so erwirbt der Anerbe das Eigentum erst mit Beendigung der Auseinandersetzung, falls aber der Ehegatte vorher den Verzicht auf die Übernahme des Hofes dem Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form anzeigt, mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgericht eingeht.

§ 20 a.

In den Fällen der §§ 19 und 20 erfolgt die Teilung des Gesamtguts unter die Beteiligten einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte; jedoch finden die für die Erbteilung geltenden Vor-

Digitized by Google

schriften der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der als Anerbe berufene Ehegatte keinen Vorans erhält.

§ 20 b.

Zur Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben (§ 14 der Erbe- und Handfestenordnung) sowie zur Eintragung des Anerben als Eigentümer im Grundbuch ist in den Fällen des § 12 Abs. 4, Satz 1 und der §§ 19 und 20 die Zustimmung der übrigen an der Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich. Vor der Umschreibung in den Büchern des Erbe- und Handfestenamts oder vor der Eintragung im Grundbuch ist der Hof der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen.

Auf das Recht der Gläubiger des Anerben, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Umschreibung des Hofes auf den Anerben zu erwirken, findet die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 21.

Der Pflichtteil des Anerben und seiner Miterben aus dem Gesamtnachlasse des Hofeseigentümers bestimmt sich ohne Rücksicht auf die §§ 14 bis 17 nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Wenn jedoch der hiernach für die Miterben des Anerben berechnete Pflichtteil größer ist als der Wert des gesetzlichen Erbteils, der ihnen nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 von dem Gesamtnachlaß gebühren würde, so beschränkt sich ihr Pflichtteil auf den geringeren Wert.

Verfügungen des Hofeseigentümers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile der Miterben des Anerben bis zur Volljährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgeschoben wird, sind nicht als Beschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Diese Vorschriften finden, falls der Hof zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörte, auf die Ansprüche der anteilsberechtigten Abkömmlinge entsprechende Anwendung.

§ 21 a.

Eine Verfügung des Hofeseigentümers, durch welche dieser seinem Ehegatten bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr des Anerben, wenn aber die Frau die Bedachte ist, spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung das Recht beilegt, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und seine Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und

Digitized by Google

für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, begründet für den Anerben und seine Miterben, falls sie Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten sind, keinen Pflichtteilsanspruch und gilt nicht als Beschränkung ihres Pflichtteils.

§ 22.

Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben wird (Altenteils- und Gutsübergabeverträge), bedürfen der notariellen Beurkundung. Die Vorschrift des § 313 Satz 2 B. G. B. findet Anwendung.

So lange das Grundbuch für den Hof noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind solche Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden sind, dem Erbe- und Handfestenamte mit dem Antrage auf Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben einzureichen. Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Erbe- und Handfestenamt die Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben anordnet. Sind minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden, so hat das Erbe- und Handfestenamt dem Vormundschaftsgerichte davon Anzeige zu machen.

Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist der Übergabevertrag und die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Das Vormundschaftsgericht hat die Befolgung dieser Vorschrift auf dem Übergabevertrage zu bescheinigen. Die Übertragung des Eigentums an dem Hofe erfolgt nach dem allgemeinen Rechte. Das Grundbuchamt soll jedoch die Eintragung des Eigentumswechsels nur vornehmen, wenn ihm der mit der Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts versehene Übergabevertrag vorgelegt wird.

Sobald der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erworben hat, können seine Miterben, sofern in dem Übergabevertrage nichts anderes vereinbart ist, von dem Anerben verlangen, daß ihnen die nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17 zu ermittelnden Abfindungen ausgezahlt werden. Für die Ermittelung des Hofeswertes ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs maßgebend. Der Veräußerer ist berechtigt, gemäß der Vorschrift des § 21 Abs. 2 die Fälligkeit der Abfindungen hinauszuschieben.

§ 23.

Gehören zu einem Nachlasse oder zu dem Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft mehrere Höfe, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem folgenden ein anderes ergiebt.

Digitized by Google

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des § 19 in betreff sämtlicher Höfe als Anerbe ein; im übrigen ist der zum Anerben Berufene Anerbe in betreff sämtlicher Höfe, wenn sie bei Eintritt des Anerbenrechts von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden. In anderen Fällen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je einen Hof wählen. Sind mehr Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, und die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 14 vom Hofeswert abzusetzenden Nachlaß- oder Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auf die einzelnen Höfe nach dem Verhältnis ihres schuldenfreien Hofeswertes zu verteilen, der schuldenfreie Hofeswert ist dabei ohne Berücksichtigung der auf alle Höfe zu verteilenden Verbindlichkeiten zu ermitteln.

VII. Der § 26 des Gesetzes wird aufgehoben. An seine Stelle tritt als Schlußbestimmung folgende Vorschrift:

Das Nachlaßgericht hat dem Anerben auf Antrag einen Erbschein über sein Erbrecht an dem Hof nebst Zubehör zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Erbschein über das Erbrecht in das Hofesvermögen und der Erbschein über das Erbrecht an dem sonstigen Nachlaß können auf Antrag in einer Urkunde vereinigt werden.

Solange der Hof zu einer Beisitzmasse gehört, kann der Anerbe nur einen dem § 18 a entsprechenden Erbschein verlangen.

Artikel 6.

Der § 21 und der zweite Satz des § 39 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894 (Gesetzbl. S. 69), werden aufgehoben.

Artikel 7.

Das Gesetz, betreffend die Gesindeordnung, vom 22. Juni 1894 (Gesetzbl. S. 189), wird dahin geändert:

I. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 7.

Ein Dienstbote darf sich vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahr nicht ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) vermieten. Ein ohne diese Einwilligung abgeschlossener Dienstvertrag ist für den Dienstboten unverbindlich, wenn er nicht nachträglich von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt wird.

Digitized by Google

So lange die Genehmigung von dem gesetzlichen Vertreter nicht verweigert ist, bleibt die Herrschaft an den Vertrag gebunden. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Herrschaft den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hat und dieser, ohne sich zu erklären, zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung hat verstreichen lassen.

Die Herrschaft kann sich von dem Vertrage, so lange er noch nicht genehmigt ist, dadurch befreien, daß sie ihn dem Dienstboten oder dem gesetzlichen Vertreter gegenüber widerruft. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Herrschaft bei Abschluß des Dienstvertrages die Minderjährigkeit des Dienstboten nicht gekannt hat, oder wenn der Dienstbote der Wahrheit zuwider die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat und der Herrschaft die Unwahrheit dieser Behauptung nicht bekannt gewesen ist.

§ 8.

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluß des Dienstvertrages ist nicht erforderlich, wenn der gesetzliche Vertreter den minderjährigen Dienstboten zur Dienstvermietung ermächtigt hat. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Im übrigen findet auf die Ermächtigung eines Minderjährigen zur Dienstvermietung die Vorschrift des § 113 B. G. B. Anwendung.

Behauptet ein Minderjähriger, von seinem gesetzlichen Vertreter zur Dienstvermietung ermächtigt zu sein, so muß er dies auf Verlangen der Herrschaft nachweisen.

§ 9.

Der Vertrag, durch den sich eine Ehefrau vermietet hat, kann von dem Manne nur gekündigt werden, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Ist die Ermächtigung erteilt, so ist der Mann an die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht gebunden.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, wenn der Mann dem Dienstvertrage zugestimmt hat oder wenn seine Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht dem Manne ein Kündigungsrecht nicht zu.

II. Der vierte Absatz des § 48 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

Digitized by Google

Ein Minderjähriger ist nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) zur Empfangnahme des Lohnes berechtigt. Der Lohn ist an den Minderjährigen zu bezahlen, wenn der gesetzliche Vertreter ihn zur Dienstvermietung ermächtigt (§ 8) und sich dabei die Einziehung des Lohnes nicht vorbehalten hatte.

III. Die §§ 58 bis 64 werden aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die sie zur Verrichtung der Dienstleistungen zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf ihre Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 B. G. B. entsprechende Anwendung.

IV. Der § 71 erhält folgende Fassung:

Jeder Dienstvertrag kann nach fünf Jahren gekündigt werden, wenn er auch für längere Zeit als fünf Jahre geschlossen sein sollte.

V. Der § 73 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ist der Dienstbote minderjährig, so kann er den Vertrag nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) kündigen. Ist die Herrschaft nicht durch den Vertreter von seiner Einwilligung in Kenntnis gesetzt, so kann sie die Kündigungserklärung des Dienstboten zurückweisen, wenn der Dienstbote die Einwilligung des Vertreters nicht in schriftlicher Form vorlegt; die Zurückweisung muß sofort erfolgen.

Eine an den minderjährigen Dienstboten gerichtete Kündigung wird erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

War der Dienstbote von dem gesetzlichen Vertreter ohne Vorbehalt des Kündigungsrechts zur Dienstvermietung ermächtigt (§ 8), so kann der Dienstbote der Herrschaft und diese dem Dienstboten kündigen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Das Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, vom 13. Dezember 1895 (Gesetzbl. S. 255), wird dahin geändert:

I. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Erbschaften, Pflichtteile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, ferner von Todeswegen angeordnete Auflagen von Leistungen an Dritte, soweit dadurch für den Empfänger der Leistung eine Bereicherung eintritt, unterliegen einer Abgabe:

1) wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staate gehabt hat,
2) wenn der Erblasser als Bremischer Staatsangehöriger verstorben ist, ohne zur Zeit seines Todes einen nachweislichen Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staates gehabt zu haben,
3) wenn der Erblasser von einem Bremischen Gerichte rechtskräftig für tot erklärt ist,
4) insoweit es sich um innerhalb des Bremischen Staats belegenes unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Was ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer von einem Dritten als Entschädigung für die Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses erlangt, wird für die Erbschaftsabgabe dem Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis gleich geachtet.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen Fällen acht vom Hundert.

Abgabepflichtig ist, vorbehältlich der Bestimmung des § 4 Absatz 2, derjenige, welchem die Erbschaft, das Vermächtnis oder die Schenkung von Todeswegen anfällt, oder an den die von Todeswegen auferlegte Leistung zu bewirken ist, sowie derjenige, welchem der Pflichtteilsanspruch zusteht. Die Abgabepflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis des Abgabepflichtigen zu dem Erblasser.

II. Im § 2 wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von der Abgabe befreit sind Erbschaften, Pflichtteile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, sowie durch Auflagen bewirkte Zuwendungen von Todeswegen, welche gelangen

III. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Soweit der Nachlaß infolge der Verfügung des Erblassers einem Nacherben zufällt, wird dieser als Substanzerbe, der Vorerbe als Nießbraucher behandelt.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet auf Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen entsprechende Anwendung.

IV. Der erste und zweite Absatz des § 11 (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Nov. 1898 Gesetzbl. S. 119) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todeswegen zufallen oder inwieweit sie an den Nacherben, Nachvermächtnisnehmer oder weiteren Bedachten gelangen wird, so ist dessen ungeachtet die Abgabe auf Verlangen des Generalsteueramts sofort zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn zu derselben Zeit sich das Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen läßt.

Maßgebend ist in diesen Fällen dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der Verfügung von Todeswegen möglichenfalls eintretende oder bestehende Verhältnis, welches die Abgabepflicht begründet, und sofern verschiedene die Abgabepflicht begründende Verhältnisse in Frage kommen, dasjenige, welches die höhere Abgabe zur Folge hat.

V. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Überlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, und muß ihr Vermögen infolgedessen von den Erben herausgegeben werden, so wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinsen, auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

VI. An die Stelle des § 13 treten folgende Bestimmungen:

§ 13.

Im Falle des Beisitzverhältnisses oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten für die Erbschaftsabgabe folgende Vorschriften:

1) Ist ein an dem gemeinschaftlichen Vermögen anteilsberechtigter Abkömmling nach seinem Verhältnis zu dem zuerst verstorbenen Ehegatten abgabepflichtig, so ist die Erbschaftsabgabe für seinen Anteil erst in dem Zeitpunkt zu entrichten, in welchem der Anteil bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Besitz des Abgabepflichtigen oder im Falle des Beisitzes in den Besitz seiner Rechtsnachfolger gelangt. Die Erbschaftsabgabe wird so berechnet, als wäre der Anteil des abgabepflichtigen Abkömmlings in dem bezeichneten Zeitpunkt durch Beerbung des zuerst verstorbenen Ehegatten auf ihn übergegangen. Diese Vorschriften finden im Falle des § 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die einem abgabepflichtigen Abkömmling für den Verzicht auf seinen Anteil aus dem Gesamtgut gewährte Abfindung entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

2) Wenn ein an einer Beisitzmasse Anteilsberechtigter während des Beisitzes stirbt, so ist auch die Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Anteils erst in dem nach der Vorschrift unter Nr. 1 maßgebenden Zeitpunkt und zwar nach dem Werte zu entrichten, den der Anteil in diesem Zeitpunkt hat.

3) Wenn ein an dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigter Abkömmling während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stirbt, so ist weder für den Eintritt seiner Anteilsberechtigung noch für den nach der Vorschrift des § 1490 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich vollziehenden Übergang seines Anteils eine Erbschaftsabgabe zu erheben.

§ 13a.

Soweit das Vermögen eines Ehegatten kraft Erbvertrags oder sonstiger Verfügung von Todeswegen zunächst dem überlebenden Ehegatten zufällt oder seinem Nießbrauch unterliegt, ist die Erbschaftsabgabe nicht eher und nur insoweit zu entrichten, als das Vermögen bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Besitz abgabepflichtiger Erben, Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer gelangt. Das Gleiche gilt, falls ein Erbe, Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer während der Dauer des bezeichneten Verhältnisses verstirbt, auch von der Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Rechts.

Haben Ehegatten gemeinschaftlich Verwandte des einen oder beider Ehegatten als Erben eingesetzt oder mit anderen Zuwendungen von Todeswegen bedacht, so wird, falls sich aus den Vorschriften der §§ 2269, 2280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichts anderes ergiebt, im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Bedachten am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit dessen Nachlaß ausreicht.

Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen werden, so ist er für die Berechnung der Erbschaftsabgabe auf die Hälfte desjenigen Vermögens anzunehmen, welches beim Tode des letztlebenden Ehegatten vorhanden ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn, abgesehen von den Fällen des § 13, auf Grund des maßgebenden ehelichen Güterrechts beim Tode eines Ehegatten das bis dahin gemeinschaftliche Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigt bleibt.

VII. Im § 24 werden die Worte „eine Abschrift der verlesenen Testamente" ersetzt durch die Worte:

„eine Abschrift der eröffneten Testamente und Erbverträge".

Digitized by Google

VIII. Im § 25 werden die Worte „eine letztwillige Verfügung des Erblassers“ ersetzt durch die Worte:
„eine Verfügung des Erblassers von Todeswegen“.

IX. Der erste Absatz des § 26 erhält folgende Fassung:
Der im § 1 festgesetzten Abgabe unterliegen ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein künftiges Erbrecht dienen, oder kraft Gesetzes oder besonderer Anordnung bei Beerbung des Gebers zur Ausgleichung zu bringen sind, sowie Ausstattungen;
2) die in den §§ 8, 20 bis 22 des Gesetzes, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, bezeichneten Abfindungen;
3) Schenkungen unter Lebenden, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 3000 ℳ übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Ist die Schenkung unter einer Auflage zu Gunsten eines Dritten gemacht, so gilt die infolge dessen an den Dritten bewirkte Zuwendung, soweit dadurch für diesen eine Bereicherung eintritt, als eine ihm von dem Schenker gemachte Schenkung.

X. Im § 27 tritt

1) an die Stelle der Bestimmung unter Nr. 1 folgende Vorschrift:
Für die Bemessung des Steuersatzes (§ 1 Abs. 2) ist das Verhältnis zwischen Schenkgeber und Schenknehmer, in den Fällen der §§ 8, 20 bis 22 des Gesetzes, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, das Verhältnis zwischen dem Manne und den beteiligten Abkömmlingen maßgebend.
2) an die Stelle des zweiten und dritten Satzes unter Nr. 4 folgende Vorschrift:
Diese Verpflichtung liegt dem Schenkgeber und Schenknehmer und wenn die Schenkung schriftlich oder notariell beurkundet ist, außerdem denjenigen ob, welche die Urkunde aufgenommen, beglaubigt oder unterzeichnet haben.

Artikel 9.

Das Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer, vom 19. Januar 1896 (Gesetzblatt S. 13) wird dahin geändert:

I. Im § 13 werden die Worte „mit seinem Sondergut“ gestrichen.

Digitized by Google

II. Der § 17 erhält folgende Fassung:

Das Steuerjahr umfaßt den Zeitraum vom ersten April des einen Jahres bis zum ersten April des nächsten Jahres. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der erste April und der erste Oktober.

III. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Wird das Eigentum an einem Grundstück auf Grund eines Rechtsgeschäfts übertragen oder im Zwangsversteigerungs- oder Enteignungsverfahren erworben, so haftet neben dem früheren Eigentümer für die rückständigen Steuern auch der Erwerber, ohne den von ihm entrichteten Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Die vertragsmäßigen Ersatzansprüche des Erwerbers gegen den früheren Eigentümer bleiben unberührt.

Findet in Ansehung der Erwerbssumme ein gerichtliches Verteilungsverfahren statt, so haftet der Erwerber für die rückständigen Steuern nur insoweit, als sie nach den maßgebenden Vorschriften auch bei rechtzeitiger Anmeldung in dem Verteilungsverfahren nicht gedeckt werden konnten.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, braucht der Erwerber, falls eine Adjudikation der Kaufgelder stattfindet, nur diejenigen auf dem Grundstück haftenden Steuern zu bezahlen, welche nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren fällig werden. Sobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig stattgefunden hat, kann die Steuerbehörde die nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern von dem Erwerber einziehen, auch wenn die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlags- oder Überweisungsprotokolls noch nicht erfolgt ist.

Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, vom 31. März 1896 — Gesetzbl. S. 62 — wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf Grund eines Rechtsgeschäfts, sowie der Erwerb eines Grundstücks im Zwangsversteigerungs- und Enteignungsverfahren unterliegt einer Abgabe von einem und einem halben vom Hundert des Wertes des Grundstücks.

Bei meierpflichtigen Grundstücken und in anderen Fällen des geteilten Eigentums wird die Abgabe von der Übertragung oder dem Erwerb des Untereigentums erhoben.

Digitized by Google

II. Im § 3 werden die Worte „Wenn die Lassung oder das Zuschlags- oder Überweisungsprotokoll das ganze Grundstück umfaßt" ersetzt durch die Worte:

Wenn die für den Eigentumsübergang maßgebende Beurkundung das ganze Grundstück umfaßt.

III. Im § 5 a. E. werden hinter dem Worte „Lassung" die Worte eingeschaltet:

oder die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch.

IV. Der § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

im Falle des Verkaufs, wenn nicht von dem zuständigen Steueramte rechtzeitig Schätzung verlangt wird, der Kaufpreis und zwar, falls ein Grundstück mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis verkauft ist, dieser Preis, wobei in allen Fällen der Betrag der von dem Käufer übernommenen oder im Falle der Zwangsversteigerung bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und anderen dinglichen Belastungen des Grundstücks, sowie der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu schätzende Wert der etwa vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen dem Kaufpreise hinzuzurechnen ist.

V. Der erste Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

Der Erwerber, im Falle des § 5 der Unternehmer der Straßenanlage, ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach erfolgtem Eigentumsübergang den notariell beurkundeten Veräußerungsvertrag, im Falle der Zwangsversteigerung den Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt ist, im Falle der Enteignung den Enteignungsbeschluß, oder statt dessen, so lange für das veräußerte Grundstück das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die Lassungsbescheinigung, das Zuschlags- oder Überweisungsprotokoll, sowie in allen Fällen die ihm erteilte Bescheinigung über den Wert des Grundstücks dem Steueramte einzureichen und auf Grund der ihm erteilten Rechnung die Abgabe zu entrichten.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Artikel 12.

Die im Art. 4 dieses Gesetzes unter Nr. II. und VI. abgeänderten Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882 bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für das unter Enteignung gestellte Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Digitized by Google

Artikel 13.

Der Senat wird ermächtigt, die Texte:

1) der Ablösungsordnung vom 10. Februar 1850,
2) des Gesetzes, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete, vom 21. Mai 1873,
3) des Gesetzes, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877,
4) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882,
5) des Gesetzes, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen, vom 28. Dezember 1887,
6) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890, unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete", und unter Weglassung der §§ 1 bis 4, 27 und 28,
7) des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892,
8) des Gesetzes, betreffend die Gesindeordnung vom 22. Juni 1894,
9) des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, vom 13. Dezember 1895,
10) des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer, vom 19. Januar 1896,
11) des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, vom 31. März 1896,

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen, unter Vornahme der etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen, unter Berichtigung der Verweisungen sowie unter Weglassung solcher Bestimmungen, welche als Übergangsvorschriften ihre Bedeutung verloren haben, durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892, ist am Schluß eine dem § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1892 (Gesetzbl. S. 247) entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Bekanntmachung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum sind diejenigen Bestimmungen, welche nur bis zur Anlegung des Grundbuchs gelten, am Schlusse abzudrucken unter der Überschrift „Übergangsvorschriften" und mit den Eingangsworten:

„So lange für das von der Enteignung betroffene Grundstück das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, gelten u. s. w.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

Digitized by Google

XIX. Hinterlegungsordnung.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in anderen Gesetzen angeordnete oder gestattete Hinterlegung von Geld, von Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten dient als Hinterlegungsstelle die Gerichtskasse.

Im Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven werden die Geschäfte der Hinterlegungsstelle durch den kassenführenden Gerichtsschreiber wahrgenommen.

Die Hinterlegungsstelle wird Dritten gegenüber durch zwei Rendanten der Gerichtskasse oder durch den Kontrolbeamten und einen der Rendanten gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretung der Hinterlegungsstelle in Rechtsstreitigkeiten liegt dem Regierungsanwalt ob.

§ 2.

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, Urkunden oder Kostbarkeiten erfolgt in allen Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Strafsachen auf Anweisung des mit der Sache befaßten Richters oder Staatsanwalts, bei Kollegialgerichten auf Anweisung des Vorsitzenden, in allen übrigen Fällen auf Anweisung desjenigen Amtsrichters, welcher bei dem Amtsgericht Bremen die Aufsicht führt (Kassenkommissar). Der Kassenkommissar wird für den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven durch den bei diesem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter vertreten.

In der Anweisung ist der Name des Hinterlegers, der Gegenstand der Hinterlegung nach Art und Betrag, die Rechtsangelegenheit, in welcher hinterlegt werden soll oder hinterlegt ist, oder die sonstige Veranlassung der Hinterlegung anzugeben, auch sofern die Anweisung auf Grund einer gerichtlichen Verfügung erteilt wird, auf diese hinzuweisen. In der Anweisung auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder auf Herausgabe hinterlegter Gegenstände muß außerdem der Zeitpunkt der Hinterlegung und der Name des Empfangsberechtigten bezeichnet werden; die Rückgabeanweisung ist in doppelter Ausfertigung zu erteilen.

Ist die Hinterlegung geschehen, so hat die Gerichtskasse dies auf der Anweisung zu bescheinigen und die Anweisung sodann zu den Akten der anweisenden Behörde zurückzureichen. In gleicher Weise ist, wenn die Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes erfolgt ist, mit einer Ausfertigung der Rückgabeanweisung zu verfahren, wogegen die zweite Ausfertigung als Beleg bei der Gerichtskasse bleibt.

Digitized by Google

§ 3.

In Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Strafsachen erfolgt die Hinterlegungsanweisung auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Hinterlegers.

§ 4.

Ist die Hinterlegungsanweisung von dem Kassenkommissar oder seinem Vertreter zu erteilen, so hat der Antragsteller ein schriftliches Gesuch in doppelter Ausfertigung einzureichen.

In dem Gesuch ist die Person des Hinterlegenden und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einem anderen bewirkt wird, auch die Person des Vertreters nach Namen, Stand und Wohnort, der Gegenstand der Hinterlegung nach Art und Betrag und etwaigen sonstigen unterscheidenden Merkmalen, die Veranlassung der Hinterlegung und, soweit dies thunlich ist, die Person desjenigen genau zu bezeichnen, zu dessen Gunsten die Hinterlegung erfolgt. Das Gesuch kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Eine Ausfertigung des Gesuchs bleibt bei den die Hinterlegung betreffenden Akten, die andere geht zugleich mit der Hinterlegungsanweisung an die Gerichtskasse und wird von dieser, sobald die Hinterlegung erfolgt ist, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Hinterlegenden zurückgegeben.

§ 5.

Ersucht im Falle des § 4 die für eine Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes, so darf die Annahme von dem Kassenkommissar oder seinem Vertreter nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Hinterlegung unzulässig ist. Das Gleiche gilt, wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist; in diesem Falle ist die Entscheidung oder Anordnung dem Gesuch in Urschrift, in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 6.

Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner auf Grund der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuches erwirkt, ist in dem nach § 4 erforderlichen Gesuch der Gläubiger, für den die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, infolge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zur Empfangnahme des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in dem Gesuche anzugeben. Im Falle des § 376 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches soll auch die Erklärung des Schuldners, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte, in das Gesuch aufgenommen werden.

Digitized by Google

Der Kassenkommissar oder sein Vertreter hat den Schuldner auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann er die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat.

§ 7.

In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem nach § 4 erforderlichen Gesuch der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 8.

Wer in den Fällen, in denen die Hinterlegung auf Anweisung des Kassenkommissars oder seines Vertreters erfolgt ist, um Auszahlung hinterlegter Gelder oder um Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten nachsucht, hat dem Kassenkommissar oder seinem Vertreter seine Empfangsberechtigung nachzuweisen.

Das Gesuch darf, sofern nicht ein Fall des § 9 vorliegt, nicht zurückgewiesen werden

1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung oder Herausgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2) wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3) wenn der Gläubiger eine seine Empfangsberechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners oder der Schuldner eine entsprechende Erklärung des Gläubigers vorlegt.

§ 9.

So lange der Anspruch gegen die Hinterlegungsstelle von einem Dritten gepfändet oder mit Arrest belegt ist oder so lange der Hinterlegungsstelle durch einstweilige Verfügung die Auszahlung des hinterlegten Geldes oder die Herausgabe der hinterlegten Sache untersagt ist, darf die Hinterlegungsstelle die ihr erteilte Rückgabeanweisung nicht befolgen.

Eine sonstige, durch Abtretung des Anspruchs oder durch andere Umstände bewirkte Rechtsänderung in der Empfangsberechtigung braucht von der Hinterlegungsstelle nur berücksichtigt zu werden, wenn ihr die Änderung von dem bisherigen Empfangsberechtigten schriftlich angezeigt oder von einem Beteiligten durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist.

Die Hinterlegungsstelle hat von jeder gerichtlichen Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Art und von jeder nach Absatz 2 von ihr zu berücksichtigenden Änderung in der Empfangsberechtigung unverzüglich derjenigen Behörde Anzeige zu machen, auf deren Anweisung die Hinterlegung erfolgt ist.

Digitized by Google

§ 10.

Ist die Auszahlung hinterlegter Gelder oder die Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten auf Anweisung der nach § 2 zuständigen Behörde unter Beobachtung der Vorschrift des § 9 erfolgt, so kann die Hinterlegungsstelle auf Grund eines besseren Rechts nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11.

Der Empfangsberechtigte hat den hinterlegten Gegenstand bei der Gerichtskasse in Empfang zu nehmen oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang nehmen zu lassen.

Eine Übersendung des hinterlegten Gegenstandes durch die Post findet nur statt, wenn sie von dem Empfangsberechtigten beantragt wird. Kann die Übersendung nicht durch Postanweisung erfolgen, so hat der Empfangsberechtigte die Art der Übersendung und bei anderen Gegenständen als Geld auch die Höhe der Wertangabe zu bezeichnen.

Die Übersendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten; die Kosten sind erforderlichen Falles von ihm vorschußweise zu entrichten.

§ 12.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staates über, sofern die Hinterlegung in Reichswährung erfolgt.

Die Staatskasse haftet den zum Empfang der Gelder Berechtigten nur für das Kapital des hinterlegten Betrages; eine Verzinsung des hinterlegten Betrages findet nicht statt.

§ 13.

Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet, die Auslosung und Kündigung hinterlegter Wertpapiere zu überwachen, oder für die Einlösung fälliger Zins- und Anteilscheine oder die Einziehung neuer Zins- und Anteilscheine zu sorgen.

§ 14.

Mündelgelder können bei der Hinterlegungsstelle nicht verzinslich angelegt werden.

§ 15.

Die Beteiligten können im Wege des Aufgebotsverfahrens zu Gunsten der Staatskasse mit ihren Ansprüchen gegen die Hinterlegungsstelle und mit ihren Rechten an der hinterlegten Sache ausgeschlossen werden, wenn von dem Ende des Monats an, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist, dreißig Jahre verflossen sind und innerhalb dieser Frist die Rückgabe der hinterlegten Sache nicht erfolgt ist. Ist die Hinterlegung auf Grund des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des

Digitized by Google

§ 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt, so müssen außerdem seit dem Tage, an welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft endigte, zwanzig Jahre verstrichen sein, bevor der Antrag auf Erlaß des Aufgebots gestellt werden kann.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots erst nach Ablauf von einunddreißig Jahren beantragt werden. Die einunddreißigjährige Frist beginnt

1) im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Schuldner die Hinterlegung dem Gläubiger angezeigt hat oder, wenn der Kassenkommissar oder sein Vertreter von dem Zeitpunkt der Anzeige keine Kenntnis hat, mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2) im Falle des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des gegen den Gläubiger ergangenen Ausschlußurteils. Das Gericht hat dieses Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

§ 16.

Wenn ein Beteiligter innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ablauf der im § 15 bezeichneten Frist die Fortsetzung der Hinterlegung beantragt hat unter gleichzeitigem Nachweis, daß die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zehn Jahren von dem Zeitpunkt angerechnet, in welchem der Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung bei der Hinterlegungsstelle eingegangen ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein Beteiligter innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ablauf der Frist die Herausgabe fälliger Zins- und Anteilscheine oder die Herausgabe der Erneuerungsscheine hinterlegter Wertpapiere erwirkt hat und anzunehmen ist, daß zur Zeit der Herausgabe die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 17.

Für das nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 beantragte Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Bremen, für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots der Kassenkommissar zuständig.

§ 18.

Zur Begründung des Antrags ist beizubringen

1) ein Auszug aus den Büchern der Gerichtskasse, aus dem sich der Zeitpunkt der Hinterlegung und die auf sie bezüglichen Eintragungen ergeben,
2) ein Zeugnis des Kassenkommissars, daß ein Fall des § 16 nicht vorliegt oder daß auch die im § 16 bezeichnete Frist abgelaufen ist;
3) im Falle des § 15 Absatz 1 Satz 2 ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts, daß seit Beendigung der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft oder der Pflegschaft zwanzig Jahre verstrichen sind.

Digitized by Google

§ 19.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Hinterlegungsstelle und, sofern der Gegenstand der Hinterlegung nicht nach § 12 in das Eigentum des Staates übergegangen ist, auch mit ihren Rechten an der hinterlegten Sache erfolgen werde.

§ 20.

Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Staatskasse das Recht, über die hinterlegten Gegenstände frei zu verfügen.

§ 21.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen des Kassenkommissars oder seines Vertreters, durch welche der Antrag auf Erteilung einer Hinterlegungs- oder Rückgabeanweisung abgelehnt wird, findet unter Ausschluß der weiteren Beschwerde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Die Vorschriften der §§ 16 bis 18, des § 20 Abs. 2 und der §§ 21, 23—25, 30 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

XX. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen.

Vom 18. Juli 1899.

Unter Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, vom 3. Februar 1895, verordnet der Senat im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Ist gemäß § 56 des Reichsstrafgesetzbuches durch Urteil bestimmt, daß ein Angeklagter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, so ist von den Polizeibehörden das hierfür Erforderliche zu veranlassen. Über die Dauer der Unterbringung hat, wenn die Anstalt im Bremischen Staatsgebiete belegen ist, die Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten nach Maßgabe des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches zu verfügen.

Digitized by Google

§ 2.

In anderen Fällen kann die Unterbringung jugendlicher Personen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 3 bis 11 durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden.

§ 3.

Die Maßregel ist, abgesehen von den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G. B. zulässig

1) bei Kindern unter zwölf Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben (vergl. § 55 des Reichsstrafgesetzbuches);
2) bei Personen zwischen zwölf und sechzehn Jahren, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüßt oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt worden sind;
3) bei Personen unter sechzehn Jahren, bei denen sich die gewöhnlichen Erziehungsmittel als unzureichend erwiesen haben,

wenn die Unterbringung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

§ 4.

Die Polizei- und Armenbehörden, die Staatsanwaltschaft, die Inspektion der Gefängnisse, die Schulbehörden und der Gemeindewaisenrat haben dem Vormundschaftsgericht Mitteilung von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen zu machen, in denen ihres Erachtens eine der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen der Zwangserziehung vorliegt.

§ 5.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind die zuständige Polizeibehörde, der Gemeindewaisenrat und die Vormünder berechtigt. Im Falle des § 3 unter 3 ist auch der Vater oder die Mutter zur Stellung des Antrags berechtigt, sofern ihnen die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

Auf das Verfahren finden im übrigen, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6.

Vor Fassung des Beschlusses, durch den die Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet oder abgelehnt wird, hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen vorzunehmen oder durch die Polizeibehörden zu veranlassen. Das Gericht ist befugt, zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Digitized by Google

Steht dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes zu, so ist der Vater oder die Mutter, sofern dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, vor Fassung des Beschlusses zu hören; das Gleiche gilt bei bevormundeten Kindern von den Vormündern.

In allen Fällen ist auch die zuständige Polizeibehörde zu hören, welcher zu diesem Zweck die abgeschlossenen Ermittelungen mitzuteilen sind.

§ 7.

Ein Beschluß, durch den ein Antrag auf Unterbringung zur Zwangserziehung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und der Polizeibehörde, ein Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, den Eltern, dem Vormunde, dem Pfleglinge, wenn er zur Zeit des Beschlusses das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Polizeibehörde und, falls der Antrag von dem Gemeindewaisenrat gestellt ist, auch diesem bekannt zu machen. Ist der Aufenthalt einer Person, welcher der Beschluß bekannt zu machen ist, unbekannt, so unterbleibt die Bekanntmachung an diese Person.

Gegen den Beschluß steht Jedem, dem der Beschluß bekannt zu machen ist, die sofortige Beschwerde zu.

§ 8.

Die Vollziehung des Beschlusses, durch den die Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet wird, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Pflegling in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, erfolgt durch die Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten.

§ 9.

Über die Dauer der Unterbringung bestimmt das Vormundschaftsgericht, welches sich zu dem Ende durch Vermittelung der Polizeibehörden oder auf jede andere geeignete Weise wenigstens einmal jährlich über die Führung des Pfleglings und die gesamten Verhältnisse Kunde zu verschaffen hat. Eine Fortdauer der Unterbringung über das vollendete achtzehnte Lebensjahr des Pfleglings hinaus ist unzulässig, eine Verlängerung über das vollendete sechzehnte Lebensjahr hinaus nur mit Zustimmung der Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten zulässig.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen, sobald die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder sobald dieser Zweck erreicht ist. Zum Antrag berechtigt ist jeder, dem nach der Vorschrift des § 7 gegen den auf Unterbringung gerichteten Beschluß das Recht der Beschwerde zusteht; gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 10.

Die Kosten der Zwangserziehung sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Die Staatskasse kann Ersatz aus den Einkünften des eigenen Vermögens des Pfleg-

Digitized by Google

lings verlangen. Außerdem haften ihr dafür bis zum Betrage des ihnen ersparten Unterhalts die zur Alimentation des Pfleglings Verpflichteten.

Über die Erstattungspflicht und die Höhe der zu erstattenden Kosten entscheidet nach Anhörung der Beteiligten die zuständige Polizeibehörde. Die Einziehung der festgestellten Kosten erfolgt im Verwaltungswege. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über die Erstattungspflicht steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

§ 11.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke der Pflegling in dem Zeitpunkte, in welchem seine Unterbringung zur Zwangserziehung beantragt wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Erfolgt die Einleitung des Verfahrens von Amtswegen, so ist für die Zuständigkeit der Wohnsitz oder der Aufenthalt des Pfleglings in dem Zeitpunkte maßgebend, in welchem nach der Vorschrift des § 6 Abs. 3 die Polizeibehörde von dem Vormundschaftsgerichte zu hören ist.

§ 12.

Die Vorschriften der §§ 4, 8, 10 und 11 finden auch Anwendung, wenn von dem Vormundschaftsgericht nach Maßgabe der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Zwangserziehung eines Minderjährigen anzuordnen ist oder angeordnet wird.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

XXI. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Geschäfte der Grundbuchämter gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§ 2.

Jeder Flurbuchbezirk bildet einen Grundbuchbezirk. Ein Amtsgericht ist für alle zu seinem Bezirk gehörigen Grundbuchbezirke zuständig.

Digitized by Google

§ 3.

Wird eine Erklärung, welche der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist sie von dem Richter zu beurkunden; der Richter kann sich dabei der Hülfe des Gerichtsschreibers bedienen.

Erklärungen und Anträge, auf welche die Vorschrift des § 29 der Grundbuchordnung keine Anwendung findet, insbesondere auch Beschwerden, können von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen werden.

§ 4.

Wird bei dem Grundbuchamt eine Erklärung in unbeglaubigter Form eingereicht, die nach den Vorschriften des Grundbuchrechts der öffentlichen Beglaubigung bedarf, so ist auf Antrag die Unterschrift oder das Handzeichen des Erklärenden von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen.

§ 5.

Ein Eintragungsantrag gilt bei dem Grundbuchamt als eingegangen, sobald er dem Richter oder dem mit der Führung des Grundbuchs für das betreffende Grundstück beauftragten Gerichtsschreiber in den Räumen des Grundbuchamts vorgelegt wird.

Zur Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht (§ 13 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung) ist sowohl der Richter wie der Gerichtsschreiber zuständig.

§ 6.

Die Eintragungen sind von dem Richter zu verfügen, von dem Gerichtsschreiber auszuführen und von beiden zu unterzeichnen.

§ 7.

Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen. Das Gleiche gilt von einem nachträglich auf den Brief gesetzten Vermerk.

§ 8.

Jede in das Grundbuch eingetragene Eigentumsänderung ist dem Generalsteueramt unverzüglich mitzuteilen.

§ 9.

Das Amtsgericht soll die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Dasselbe gilt für die Notare. Der Vorlegung der Urkunde steht die Aufnahme durch den Notar gleich.

Digitized by Google

§ 10.

Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet er dem Staate für allen Schaden, der daraus nach der Vorschrift des § 12 der Grundbuchordnung dem Staate entsteht. Mehrere beteiligte Beamte haften als Gesamtschuldner.

Fällt dem Beamten nur ein leichtes Verschulden zur Last, so kann der Senat den Ersatzanspruch des Staates ermäßigen oder anordnen, daß der Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden soll.

Auf die Verjährung des nach Absatz 1 begründeten Anspruchs und auf die Verpflichtung des Ersatzpflichtigen zur Herausgabe des durch die Verletzung der Amtspflicht Erlangten findet die Vorschrift des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Die im § 852 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Ersatzpflicht des Staats gegenüber den Beteiligten rechtskräftig festgestellt oder vom Staate anerkannt ist.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

XXII. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In den Fällen der §§ 64 und 112 des Reichsgesetzes ist der Wert der Grundstücke in der Regel, soweit die Grundstücke der Gebäudesteuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes), nach dem staatlichen Schätzungswert, soweit sie der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes), nach dem dreißigfachen Betrage des Reinertrages zu bestimmen. Ergeben sich begründete Bedenken gegen diese Bestimmung, so kann das Gericht den Wert unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen auch nach freiem Ermessen bestimmen.

§ 2.

Ist ein Berechtigter in dem Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses oder des im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses nicht erschienen, so ist der ihm im Teilungsplane zugeteilte Betrag von der Hinterlegungsstelle einst-

Digitized by Google

weilen in Verwahrung zu nehmen. Die Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten, welcher thunlichst zu benachrichtigen ist, erfolgt nach Maßgabe des § 11 der Hinterlegungsordnung.

§ 3.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so findet auf die Art der Bekanntmachung des Aufgebots die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.

Ist ein vermietetes oder verpachtetes Grundstück dem Mieter oder Pächter überlassen, so finden im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstückes die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes auch dann Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung nach den bisherigen Vorschriften erfolgt.

§ 5.

Auf die Zwangsvollstreckung in Binnenschiffe von der im § 119 des Reichsbinnenschiffahrtsgesetzes bezeichneten Tragfähigkeit und in Seeschiffe von mindestens fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt, welche auf einer Bremischen Schiffswerft im Bau begriffen sind, finden von dem Augenblick an, wo sie in Spanten stehen, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem ihre Eintragung in ein Schiffsregister erfolgt, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Die Versteigerung darf nur mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichts erfolgen. Die Genehmigung ist zu erteilen, sobald entweder ein Auszug aus dem Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen oder eine Bescheinigung des Registergerichts beigebracht ist, aus der erhellt, daß ein Pfandrecht auf das im Bau begriffene Schiff nicht eingetragen ist.

Ergiebt der Auszug, daß das im Bau begriffene Schiff mit einem Pfandrecht belastet ist, das einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 873 bis 882 der Civilprozeßordnung. Forderungen, für die ein Pfandrecht an dem im Bau begriffenen Schiff eingetragen ist, sind nach dem Inhalt der Eintragung in den Teilungsplan aufzunehmen.

§ 6.

Die Zuständigkeit des Gerichts für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück bestimmt sich auch für die Zeit vor Anlegung des Grundbuchs nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes.

Digitized by Google

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft, im übrigen sind die Vorschriften der §§ 1 und 15 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

XXIII. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Vorschriften im ersten Abschnitt des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, mit Ausnahme des § 28 Absatz 2 und 3, sowie die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes finden, soweit nicht in den Gesetzen ein anderes bestimmt ist, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind.

Als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auch anzusehen

1) das Verfahren in Ablösungssachen;
2) das Enteignungsverfahren, soweit das Verfahren den Amtsgerichten zugewiesen ist.

§ 2.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 3.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung, wenn mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, außer durch Eröffnung zu Protokoll auch nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Zustellung von Amtswegen oder Übersendung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Digitized by Google

Ist die Person oder der Aufenthalt desjenigen, welchem die Verfügung bekannt gemacht werden soll, unbekannt, so kann die Bekanntmachung, wenn mit ihr nicht der Lauf einer Frist beginnt, durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt erfolgen. Das Gericht kann noch andere und wiederholte Bekanntmachungen anordnen.

Ladungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche unter der Androhung eines Rechtsnachteils für den Fall des Ausbleibens erfolgen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zuzustellen.

§ 4.

Zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung, durch welche jemandem die Verpflichtung auferlegt wird, eine Handlung vorzunehmen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung zu unterlassen, kann der Verpflichtete, soweit durch das Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

§ 5.

Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gericht ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entschuldigt ist.

Die Vollstreckung einer Ordnungsstrafe in den Nachlaß des Verpflichteten ist unzulässig.

§ 6.

Ist eine Anordnung der im § 4 bezeichneten Art ohne unmittelbaren Zwang nicht durchzuführen, oder soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder soll eine Sache vorgelegt werden, so kann das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs anordnen und die Vollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen. Die Vorschriften der §§ 752, 758 bis 763 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann das Gericht den Verpflichteten zur Leistung des Offenbarungseides anhalten. Die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Nachlaßsachen.

§ 7.

Die Standesbeamten und die Polizeibehörden sollen von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfalle, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung

Digitized by Google

des Nachlasses erforderlich sein könnten, dem Nachlaßgerichte, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Die Polizeibehörden haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und die angeordneten Maßregeln dem Nachlaßgericht anzuzeigen.

Dritter Abschnitt.
Handels- und Schiffsregister, Vereins- und Güterrechtsregister.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels- und Schiffsregisters, sowie des Vereins- und Güterrechtsregisters und über das Verfahren der Registergerichte werden im Verwaltungswege getroffen.

Die Eintragungen in die Register und die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgen auf Kosten der Beteiligten. Die Eintragungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem Richter zu unterzeichnen.

Vierter Abschnitt.
Notariatsordnung.

I. Amtsstellung der Notare.

§ 9. (§ 1.)*)

Zur Ausübung von Notariatsgeschäften im Bremischen Staat ist nur berechtigt, wer vom Senat zum Notar ernannt ist.

§ 10. (§ 2.)

Zum Notar kann ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§ 11.

Wenn in der Ernennungsurkunde nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Geschäftsbezirk eines Notars den Amtsgerichtsbezirk, in welchem er zur Zeit seiner Ernennung seinen Wohnsitz hat.

§ 12. (§ 4.)

Vor Ausübung seiner Wirksamkeit hat der Notar den Diensteid zu leisten, seine Unterschrift und seinen Namenszug bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, zu hinterlegen und eine Sicherheit von zehntausend Mark zu bestellen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung auf den Inhaber lautender, zu mindestens drei vom Hundert verzinslicher Schuldverschreibungen eines deutschen Staats oder des Reichs nach deren Nennwerte. Durch die Hinterlegung

*) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die entsprechenden Paragraphen der Notariatsordnung vom 16. Novbr. 1880 (Gesetzbl. S. 119).

Digitized by Google

erwirbt der Staat und Jeder, in dessen Auftrag der Notar in amtlicher Eigenschaft thätig wird, für alle aus den Amtshandlungen des Notars sich ergebenden Forderungen ein Pfandrecht an den hinterlegten Wertpapieren. Im übrigen finden auf die Sicherheit die Vorschriften der §§ 8, 10, 11, Absatz 2, und 13 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 entsprechende Anwendung.

Ausnahmsweise kann der Senat gestatten, daß die Sicherheitsleistung ratenweise innerhalb fünf Jahre erfolgt. In diesem Fall ist für den durch Wertpapiere nicht gedeckten Betrag der Sicherheit nach näherer Bestimmung des Senats durch die Stellung eines tauglichen Bürgen Sicherheit zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen über die Höhe der Sicherheit finden auf diejenigen Notare, welche bereits vor dem 16. November 1880 zur Ausübung ihrer Wirksamkeit zugelassen sind, keine Anwendung.

§ 13. (§ 11.)

Jedem Notar werden nach Erledigung der ihm nach der Vorschrift des § 12 obliegenden Verpflichtungen auf seine Kosten von der Regierungskanzlei zwei Amtssiegel zugestellt, von denen das eine zum Abdruck in Siegellack oder Oblate, das andere zum Schwarz- oder Buntdruck eingerichtet ist.

Die Siegel enthalten das Bremische Wappen, den Namen des Notars unter Angabe seines amtlichen Wohnsitzes und die Bezeichnung seiner Eigenschaft als Notar.

Den vorstehenden Vorschriften entsprechende Amtssiegel werden auch den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zugelassenen Notaren auf deren Kosten von der Regierungskanzlei zugestellt. Die Notare sind verpflichtet, unverzüglich nach der Zustellung die bisher von ihnen geführten Notariatssiegel der Regierungskanzlei zur Vernichtung einzuliefern.

§ 14. (§ 5.)

Jeder Notar ist verpflichtet, einen andern, in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Bremischen Notar als ständigen Vertreter zu bestellen. Er kann daneben für den Fall der Verhinderung seines ständigen Vertreters aus der Zahl der in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Bremischen Notare auch einen zeitweiligen Vertreter bestellen.

Die Bestellung eines Vertreters und die Übernahme der Vertretung ist dem zuständigen Amtsgericht sofort durch schriftliche Anzeige nachzuweisen. Das Amtsgericht hat die Anzeigen aufzubewahren.

Kann ein Notar die Bestellung eines ständigen Vertreters nicht ermöglichen, so wird der Vertreter von dem zuständigen Amtsgericht bestellt. Der von dem Amtsgericht zum Vertreter bestellte Notar ist verpflichtet, die Vertretung zu übernehmen.

§ 15. (§ 6.)

Der ständige Vertreter versieht für die Zeit, während welcher der Notar durch Abwesenheit, Krankheit, zeitweilige Dienstenthebung oder aus anderen Gründen

Digitized by Google

an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, das Amt des Vertretenen unter eigener Verantwortung. Er ist insbesondere befugt, von den im Gewahrsam des vertretenen Notars befindlichen Urkunden unter Angabe des Vertretungsverhältnisses amtliche Ausfertigungen sowie unbeschadet der Vorschrift des § 58 Absatz 2 auch vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen. Die Vertretungsbefugnis erlischt in den Fällen des § 25, sobald die Urkunden dem Amtsgericht oder einem anderen Notar überliefert sind.

Diese Vorschrift findet für den Fall der Verhinderung des Notars und seines ständigen Vertreters auf den nach § 14 Absatz 1 Satz 2 bestellten zeitweiligen Vertreter entsprechende Anwendung.

§ 16. (§ 32.)

Ist ein Notar beauftragt, von einem Dritten eine Erklärung amtlich aufzunehmen, so muß er dem Dritten, bevor er die Erklärung von ihm entgegennimmt, den erteilten Auftrag und den Namen des Auftraggebers eröffnen.

§ 17. (§ 33.)

Jeder Notar hat ein Register zu führen, in welches die von ihm aufgenommenen Verhandlungen und ausgestellten Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und die ausgestellten Zeugnisse Tag für Tag, sowie die nach § 58 Absatz 3 ihm übergebenen Urkunden nach dem Tag der Übergabe in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Aus den Eintragungen muß der Zeitpunkt des Akts, der Gegenstand der Urkunde sowie der Name der Beteiligten ersichtlich sein. Der Notar hat die Eintragungen eigenhändig vorzunehmen oder einzeln zu unterzeichnen.

Das Register wird von dem die Aufsicht über den Notar führenden Mitgliede des Amtsgerichts wenigstens einmal jährlich abgeschlossen und mit den im Gewahrsam des Notars befindlichen Urkunden verglichen. Auch hat der Richter sich von der Befolgung des Art. 90 der Wechselordnung zu überzeugen.

Vor Ende Februar jedes Jahres hat der Notar bei dem Amtsgericht eine vollständige, von ihm beglaubigte Abschrift der Registereintragungen des vergangenen Kalenderjahres niederzulegen.

§ 18. (§ 35.)

Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung muß die Nummer angegeben sein, welche die Urschrift im Register hat.

§ 19. (§§ 34, 36.)

Die Notare sind verpflichtet, alle in ihrem Gewahrsam bleibenden Urkunden und die dazu gehörigen Papiere in eine oder in mehrere Sammelakten zusammenzulegen und jede Akte mit einem Namensverzeichnis der Beteiligten zu versehen.

Digitized by Google

Auf Verlangen eines Beteiligten ist die Urkunde in der Sammelakte versiegelt aufzubewahren. Auf dem Umschlage der Urkunde sollen in diesem Falle die Namen der Beteiligten, der Ausstellungstag und die Registernummer der Urkunde vermerkt werden. In dem Register ist bei der Eintragung der Urkunde zu bemerken, daß sie in der Sammelakte versiegelt aufbewahrt werde.

§ 20. (§§ 41, 29.)

Die Notare haben alle auf die Ausübung ihres Amts sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich diejenigen, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, genau zu beachten.

Ist für ein beurkundetes Rechtsgeschäft oder für einen beurkundeten Vorgang eine obrigkeitliche oder gerichtliche Bestätigung oder Anzeige vorgeschrieben und ist die Erledigung der Vorschrift nicht schon nach dem Inhalte der Urkunde von den Beteiligten in Aussicht genommen, so hat der Notar die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen, in der Urkunde zu bemerken. Besteht die Amtshandlung des Notars in der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens, so findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung, wenn der Notar von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis nimmt.

§ 21. (§ 29 Abs. 2.)

Zu Geschäften, die offenbar ungültig sind, gegen ein Strafgesetz verstoßen oder nach den Erklärungen der Beteiligten nur zum Scherz oder Schein oder in betrügerischer Absicht vorgenommen werden sollen, darf der Notar nicht mitwirken.

§ 22. (§§ 7 und 8.)

Die Vorschriften, welche im § 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramts getroffen sind, finden auf Notare bei allen Amtshandlungen, welche nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bestehen, entsprechende Anwendung.

§ 23.

Die Notare sind befugt, den Beteiligten Versicherungen an Eidesstatt und in den bestimmten Fällen, für die sie vom Senat besonders dazu ermächtigt sind, auch Eide abzunehmen. Der Ermächtigung zur Abnahme von Eiden bedarf es nicht, wenn der Eid zur Wirksamkeit einer für das Ausland bestimmten Urkunde erforderlich ist. Vor Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt soll der Notar die Beteiligten in angemessener Weise auf die Bedeutung der Handlung hinweisen.

Digitized by Google

Wird bei einer Amtshandlung der Notare die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat.

§ 24. (§ 40.)

Die Echtheit der Unterschrift eines Notars wird auf sein Verlangen von dem Amtsgericht unter Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt.

§ 25. (§ 37 Abs. 1.)

Scheidet ein Notar endgültig aus seinem Amte aus, so müssen die von ihm verwahrten Urkunden mit den dazu gehörigen Papieren und die von ihm geführten Register innerhalb vier Wochen nach seinem Ausscheiden von ihm selbst, seinen Erben oder seinen gesetzlichen Vertretern entweder dem Amtsgericht oder einem anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar überliefert werden.

Das Amtsgericht hat, wenn ihm die Akten (Urkunden, Register) überliefert werden, die Überlieferung der Akten zu beurkunden und das letzte Register des ausgeschiedenen Notars abzuschließen.

Sollen die Akten einem Notar überliefert werden, so hat dieser die Akten in Gegenwart eines anderen Notars, welcher die Übernahme beurkundet, zu übernehmen. Er hat das Register des ausgeschiedenen Notars abzuschließen und dem Amtsgericht eine Ausfertigung der über die Übernahme der Akten aufgenommenen notariellen Urkunde, sowie eine von ihm beglaubigte Abschrift der Registereintragungen einzureichen, soweit eine solche nicht schon von dem ausgeschiedenen Notar gemäß § 17 Abs. 3 eingereicht ist.

§ 26. (§ 37 Abs. 2.)

Hatte der ausgeschiedene Notar die Akten eines anderen, früher ausgeschiedenen Notars übernommen, so sind diese stets innerhalb der im § 25 Abs. 1 bezeichneten Frist dem Amtsgericht zu überliefern.

§ 27. (§ 37 Abs. 3.)

Das Amtssiegel eines ausgeschiedenen Notars muß von ihm selbst, seinen Erben oder seinen gesetzlichen Vertretern innerhalb zweier Wochen nach seinem Ausscheiden dem Amtsgericht zur Vernichtung eingeliefert werden.

§ 28. (§ 39.)

So lange die Überlieferung der Akten und die Ablieferung des Amtssiegels eines ausgeschiedenen Notars noch nicht erfolgt ist, hat das Amtsgericht die zu ihrer Sicherung etwa erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

Diese Vorschrift findet, wenn der Notar von seinem Amte suspendirt ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Suspension entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 29. (§ 42.)

Die Aufsicht über die Notare führt dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Vom Senat werden mindestens zwei Notare mit der Aufgabe betraut, das Amtsgericht in der Aufsichtsführung zu unterstützen.

§ 30. (§ 43.)

Ein Notar, welcher seine Amtspflichten verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, welche sein Beruf erfordert, unwürdig erweist, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 31. (§ 44.)

Disziplinarstrafen sind:

1) die Ordnungsstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldstrafen bis hundertundfünfzig Mark;
2) Geldstrafen von mehr als hundertundfünfzig Mark bis dreitausend Mark;
3) Zeitweilige Dienstenthebung für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu zwei Jahren für sich allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe;
4) Dienstentlassung.

§ 32. (§ 45.)

Die Erteilung von Ordnungsstrafen steht unter beirätlicher Mitwirkung der nach § 29 Abs. 2 berufenen Notare dem die Aufsicht über den Notar führenden Mitgliede des Amtsgerichts zu. Dieselbe geschieht nach Anhörung des Notars unter Angabe von Gründen schriftlich oder zu Protokoll. Gegen eine solche Verfügung ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. Auf die Beschwerde finden die §§ 346—352 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 33. (§ 46.)

Der Verhängung der übrigen Disziplinarstrafen muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, auf welches die Vorschriften der §§ 79 bis 81, 88 bis 125 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß zu der Verhandlung vor der Disziplinarkammer statt eines der richterlichen Mitglieder ein Notar und zu der Verhandlung vor dem Disziplinarhof statt zweier der richterlichen Mitglieder zwei Notare zuzuziehen sind. Die zur Mitwirkung berufenen Notare werden von Fall zu Fall vom Senate ernannt.

§ 34. (§ 47.)

Eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) eines Notars erfolgt in den Fällen des § 126 des Beamtengesetzes; die Vorschriften der §§ 127, 128 desselben Gesetzes finden auf Notare entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 35.*)

Die Ernennung zum Notar ist vom Senat zurückzunehmen, wenn der Notar den Wohnsitz innerhalb des Bezirks, für welchen er ernannt ist, oder wenn der für den Bezirk des Amtes Vegesack ernannte Notar seinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Bremen aufgiebt. Die Ernennung kann vom Senat nach erstattetem Gutachten des Amtsgerichts zurückgenommen werden, wenn der Notar infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder wenn ihm auf Grund des § 807 der Civilprozeßordnung die Leistung des Offenbarungseides auferlegt ist.

II. Notarielle Urkunden.

1) Allgemeine Vorschriften.

§ 36.

Die Notare sind innerhalb ihres Geschäftsbezirks außer für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und eines Handzeichens auch zuständig:

1) für die Beurkundung von Erklärungen oder Vorgängen nicht rechtsgeschäftlichen Inhalts;
2) für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
3) für die Vornahme und Beurkundung von öffentlichen Versteigerungen, Vermietungen oder Verpachtungen, von Auslosungen, von Versiegelungen und Entsiegelungen, von Zustellungen, Anzeigen und Protestationen;
4) für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen und sonstigen Zeugnissen;
5) für die Protokollführung in Versammlungen von Vereinen, Gesellschaften, Genossenschaften und in Sitzungen der Vorstände, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder sonstigen Organe derselben, sowie in Versammlungen von Stiftungsinteressenten und Stiftungsorganen;
6) für die Ausfertigung von Urkunden, für die Beglaubigung von Abschriften und für die Ausfertigung oder die Beglaubigung von Auszügen aus einer Urkunde.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Notare noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 37. (§ 15.)

Die Urschriften der notariellen Protokolle und Vermögensverzeichnisse bleiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gewahrsam des Notars, welcher sie aufgenommen hat.

*) Vergl. § 2 des Gesetzes vom 24. August 1886 (Gesetzbl. S. 149).

Digitized by Google

Die Urschriften anderer notarieller Urkunden bleiben nur dann im Gewahrsam des Notars, wenn die Beteiligten dies verlangen. In diesem Falle soll am Schlusse der Urkunde vermerkt werden, daß die Urschrift im Gewahrsam des Notars verbleibt.

Wird eine Urkunde in mehrfacher Zahl aufgenommen, so soll am Schlusse die Zahl der Urschriften vermerkt werden.

§ 38. (§§ 12, 21 Abs. 1 u. 2.)

Jede notarielle Urkunde muß von dem Notar unterschrieben werden.

Wird die Urkunde in Urschrift einem Beteiligten ausgeliefert, so soll sie außerdem mit dem Amtssiegel bedruckt werden. Umfaßt die Urkunde mehrere Blätter oder gehören Anlagen zu ihr, so sollen sämtliche Teile durch eine an das Amtssiegel zu befestigende Schnur verbunden werden.

Wirken bei der Beurkundung mehrere Notare mit, so finden diese Vorschriften auf jeden der mitwirkenden Notare Anwendung.

§ 39. (§ 22.)

Soweit in dem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, muß jede notarielle Urkunde, auch wenn sie nicht in Protokollform aufgenommen wird, den Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, sowie eine Darstellung des zu beurkundenden Vorgangs enthalten. Der Tag der Verhandlung soll in Buchstaben ausgeschrieben werden.

§ 40. (§§ 23, 24.)

Notarielle Urkunden sollen deutlich ohne Abkürzungen und Lücken geschrieben werden. Es soll in ihnen nichts radirt oder unleserlich gemacht werden.

Zusätze, Abänderungen und Durchstreichungen sollen am Rande der Urkunde vermerkt und von den Beteiligten und den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen mit dem Namenszug unterzeichnet werden; bei Durchstreichungen ist die Zahl der durchstrichenen Wörter in dem Vermerke anzugeben. Der Unterzeichnung des Vermerks bedarf es nicht, wenn aus dem Protokoll erhellt, daß der Zusatz, die Änderung oder die Streichung von den Beteiligten genehmigt ist.

§ 41.

Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Änderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Änderungen genehmigt worden sind.

Digitized by Google

2) Urkunden über Rechtsgeschäfte.

(§§ 168 bis 181 des Reichsgesetzes.)

§ 42. (§ 28.)

Der Notar hat sich vor der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts thunlichst von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu überzeugen. Ergeben sich dabei Thatsachen, die geeignet sind, Zweifel an der Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten zu begründen, so hat der Notar die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen und wenn diese dennoch die Beurkundung verlangen, dies in dem Protokoll zu erwähnen.

§ 43. (§ 20.)

Die Urschrift einer Urkunde der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art ist dem Schuldner oder seinen Rechtsnachfolgern auf Antrag auszuliefern, wenn die Einwilligung des Gläubigers oder seiner Rechtsnachfolger nachgewiesen oder ein die Tilgung der Schuld feststellendes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird. Der Notar hat in diesem Falle an Stelle der Urschrift eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der es einer Besiegelung nicht bedarf, in Gewahrsam zu nehmen.

3) Sonstige Urkunden.

a. Urkunden in Protokollform.

§ 44.

Auf die Aufnahme notarieller Protokolle über Gegenstände, welche nicht Rechtsgeschäfte sind, finden die Vorschriften der §§ 174 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 45.

Für die notarielle Beurkundung der Verhandlung in einer Versammlung (§ 36 Nr. 5) gelten, soweit reichsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

Die Teilnehmer an der Versammlung gelten im Sinne des § 22 nicht als Beteiligte.

In dem Protokoll ist Ort und Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen zu verzeichnen. Die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokoll beizufügen. Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß vorgelesen und von dem Notar unterzeichnet werden.

b. Beglaubigung von Abschriften.

§ 46. (§ 31.)

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der vorgelegten Urkunde bezeugt.

Digitized by Google

Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die vorgelegte Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung oder eine Abschrift ist.

Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder andere Mängel der vorgelegten Urkunde sind am Rande der Abschrift oder in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben.

Auf die Beglaubigung des Auszugs aus einer Urkunde findet die Vorschrift des § 54 entsprechende Anwendung.

c. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens unter einer Urkunde.

(§ 183 des Reichsgesetzes.)

§ 47. (§§ 26, 30.)

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Notar ohne Zustimmung der Beteiligten nicht befugt, von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis zu nehmen.

Werden von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

4) Ausfertigungen.

§ 48. (§ 16, § 19 Abs. 1.)

Ausfertigungen notarieller Urkunden können, unbeschadet der Vorschrift des § 15, nur von dem Notar oder im Falle des § 25 Absatz 2 nur von dem Gericht erteilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

§ 49. (§ 25.)

Die Ausfertigung notarieller Urkunden ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Vorschrift des § 38 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf Antrag kann die Urkunde auch auszugsweise angefertigt werden.

§ 50. (§ 38.)

Wird von einer Urkunde, welche der Notar von einem ausgeschiedenen Notar übernommen hat, eine Ausfertigung erteilt, so ist in der Ausfertigung der Grund anzuführen, weshalb sie von dem ausfertigenden Notar erteilt wird.

§ 51. (§ 38.)

Auf die gerichtliche Ausfertigung einer notariellen Urkunde findet die Vorschrift des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Vorschrift des § 50 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 52. (§ 25.)

In der Urschrift befindliche Berichtigungen der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Art bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig vorgenommen sind, in der Ausfertigung keiner Anzeige.

Ist in der Ausfertigung eine Berichtigung vorzunehmen, so wird sie nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 von dem ausfertigenden Notar verfügt.

§ 53.

Die Ausfertigung notarieller Urkunden soll den Ort und den Tag der Erteilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird.

Bei vollstreckbaren Ausfertigungen von Urkunden der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art soll auf der Urschrift vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Ausfertigung erteilt worden ist.

§ 54.

Soll eine notarielle Urkunde auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Teilen der Urkunde und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Teile aufzunehmen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll. In dem Ausfertigungsvermerke muß die Angelegenheit, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll, angegeben und bezeugt werden, daß weitere Bestimmungen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, in der Urkunde nicht enthalten sind.

Bei gerichtlichen Ausfertigungen wird der Umfang des Auszugs und der Inhalt des Ausfertigungsvermerks von dem Richter angeordnet. In dem Ausfertigungsvermerk des Gerichtsschreibers ist die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 55. (§ 18.)

Von dem notariellen Protokoll über ein Rechtsgeschäft können diejenigen Personen eine Ausfertigung fordern, welche das beurkundete Rechtsgeschäft in eigenem Namen vorgenommen haben, in deren Interesse die Urkunde errichtet ist oder in deren Namen das Rechtsgeschäft von einem andern vorgenommen ist. Das Recht, eine Ausfertigung zu fordern, geht auf die Rechtsnachfolger des Berechtigten über.

Von notariellen Urkunden über Gegenstände, die nicht Rechtsgeschäfte sind, ist denjenigen Personen auf Verlangen eine Ausfertigung zu erteilen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen ist. Andere Personen können eine Ausfertigung nur verlangen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Die Vorschriften im ersten und zweiten Absatz finden nur insoweit Anwendung, als in der Urkunde selbst nicht ein anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urkunden der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 56.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung zu erteilen, so entscheidet auf Antrag dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat.

III. Schlußbestimmungen.

§ 57.

Im Sinne der §§ 17, 19 bis 21, 23, 37 bis 39, 42 und 47 ist als Beteiligter jeder anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet oder dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll.

§ 58 (§ 19).

Die Vorschriften der §§ 9 bis 57 finden auf Notare, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne die Fähigkeit zum Richteramt zu besitzen, zu Notaren ernannt sind, mit folgender Einschränkung Anwendung:

Vollstreckbare Ausfertigungen von Urkunden der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art können von einem Notar, welcher nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, nicht erteilt werden.

Ist eine Urkunde der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art von einem Notar aufgenommen, welcher nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, so muß der Notar die Urschrift der Urkunde spätestens am zweiten, dem Tage der Aufnahme folgenden Werktage einem andern, in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar, welcher die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, in Verwahrung geben und dies am Schlusse der Urkunde und in seinem Register bemerken. Der verwahrende Notar hat die Urkunde ebenfalls in seinem Register zu verzeichnen und dabei den Namen des Notars, der ihm die Urkunde in Verwahrung gegeben hat, und die Nummer, welche die Urkunde im Register dieses Notars führt, anzugeben.

§ 59.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

Digitized by Google

XXIV. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Armutszeugnisse.

Für die Erteilung der Armutszeugnisse sind zuständig für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Ämter.

Armen- und Steuerbehörden sind verpflichtet, den Polizeibehörden die zur Erteilung der Armutszeugnisse erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 2.

Verzögerte oder verweigerte Justizpflege.

Wegen verzögerter oder verweigerter Justizpflege findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Auf die Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 568 bis 576 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 3.

Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht.

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die vorläufige oder dauernde Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

§ 4.

Aufgebotsverfahren. a. in Grundbuch- und Hypothekensachen.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt tritt in jeder rechtlichen Beziehung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

Das Gleiche gilt im Falle der Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefs auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von der Veröffentlichung des Ausschlußurteils und des im § 1017 Absatz 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urteils.

Ordnet das Gericht bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, die Veröffentlichung des Ausschlußurteils an, so kann auch diese auf das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt beschränkt werden.

§ 5.

Bei einem auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehenden Aufgebot kann die Aufgebotsfrist auf mindestens sechs Wochen herabgesetzt werden.

Digitized by Google

b. Zur Ausschließung von Schiffspfandrechten und Schiffsgläubigern.

§ 6.

Auf das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des aus einem Schiffspfandrecht Berechtigten auf Grund des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie auf das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung eines Schiffsgläubigers auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs oder des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, finden die Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

c. in Erbe- und Handfestensachen.

§ 7.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleiben für das Aufgebotsverfahren bei Veräußerungen von Grundstücken und Willigungen von Handfesten die Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung und der §§ 43 bis 47 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876 in Kraft.

Insbesondere Kraftloserklärung von Handfesten.

§ 8.

Für die Kraftloserklärung von Handfesten gelten bis zu dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden, soweit sich aus den §§ 9 bis 14 nichts anderes ergiebt.

§ 9.

Die Kraftloserklärung kann auch von dem Williger der Handfesten und seinen Rechtsnachfolgern beantragt werden.

§ 10.

Für die Kraftloserklärung ist dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das in der Handfeste bezeichnete Grundstück belegen ist.

§ 11.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Absatz 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urteils finden die Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§ 13.

In allen im Aufgebotsverfahren zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind die Namen des Willigers der Handfeste und des eingetragenen Handfestengläubigers zu erwähnen.

Das Gericht hat den Williger der Handfeste und den eingetragenen Handfestengläubiger oder dessen eingetragenen Bevollmächtigten, sofern sie einen bekannten Aufenthalt im bremischen Staatsgebiete haben und nicht etwa selbst die Antragsteller

Digitized by Google

sind, von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens, dem Aufgebotstermine, der Einstellung des Verfahrens, dem Ausschlußurteile, der Erhebung der Anfechtungsklage und dem auf diese ergehenden Urteil zu benachrichtigen; die Benachrichtigung ist durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen.

§ 14.

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, kann von dem Eigentümer des Grundstücks unbeschadet der Befugnis, das Recht aus dem Handfestenversatz geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Handfeste an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Ein gleiches Recht steht dem Inhaber der Handfeste zu, wenn die Handfeste dergestalt beschädigt oder verunstaltet ist, daß sie zum Umlauf nicht mehr geeignet ist, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit zu erkennen sind.

Die Ausfertigung der Handfeste erfolgt durch das Erbe- und Handfestenamt.

§ 15.

d. Kraftloserklärung von Schiffspfandbriefen, Verpfändungsurkunden und Eigentumsakten.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Verpfändungsurkunden und Pfandbriefen von Schiffen, sowie von Eigentumsakten über Schiffsparten (§ 51 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist das Amtsgericht Bremen ausschließlich zuständig.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die besonderen Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2, sowie der §§ 8, 9, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Pfand- und Vorzugsrechte.

Die auf Grund des § 23 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung in das Vorrechtsregister eingetragenen Pfand- und Vorzugsrechte gehen dem Pfändungspfandrechte vor.

Die Rangordnung dieser Pfand- und Vorzugsrechte unter einander bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

§ 17.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts und die §§ 44 und 45 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, vom 25. Juni 1879 werden unbeschadet der Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

Digitized by Google

XXV. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Deutsche und ausländische Gesellschaften, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben, sind, sofern sie nicht nach den reichsgesetzlichen Vorschriften in das Handelsregister einzutragen sind, bei dem Amtsgericht zur Eintragung in ein besonderes Register anzumelden, wenn sie im Bremischen Staatsgebiete ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung haben oder durch einen im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Bevollmächtigten ihr Geschäft betreiben. Die Vorschriften der §§ 10, 12 bis 15, des § 30 Abs. 1, 3, der §§ 33 bis 35 und 37 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, die Vorschrift des § 10 jedoch mit der Beschränkung, daß die Veröffentlichung der Eintragungen nur in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte erfolgt.

Betreiben die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften ihr Geschäft in Bremen nur durch einen Bevollmächtigten, so sind der Name des Bevollmächtigten, sowie bei späteren Änderungen der Vollmacht auch diese Änderungen und das Erlöschen der Vollmacht in das Register einzutragen. Die Vollmacht und deren Änderungen sind schriftlich bei dem Registergericht niederzulegen. Der Bevollmächtigte hat seine Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen. Im übrigen findet die Vorschrift des § 15 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches auf den Bevollmächtigten entsprechende Anwendung. Die Bevollmächtigten sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen vertretenen Gesellschaften die nach diesem Gesetz für die Eintragung in das Register geltenden Vorschriften befolgen.

§ 2.

Ausländische Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art haben bei ihrer Anmeldung zum Register ihre Unterwerfung unter die Bremische Gerichtsbarkeit dem Registergericht schriftlich zu erklären und die Vollmacht ihrer Bremischen Bevollmächtigten auf ihre Vertretung bei den Bremischen Gerichten zu erstrecken.

§ 3.

Die nach dem bisherigen Recht im Handelsregister bewirkten Eintragungen, welche nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig sind und auch durch Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht aufrecht erhalten werden, können von Amtswegen gelöscht werden. Dies gilt insbesondere

Digitized by Google

1) von der Eintragung von Handelsvollmachten (§ 11 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. Juni 1864),
2) von der Eintragung ausländischer Handelsgesellschaften, sofern sie im Bremischen Staatsgebiet keine Zweigniederlassung haben,
3) von der Eintragung sonstiger ausländischer Erwerbsgesellschaften,
4) von den auf Grund des § 5 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bewirkten Eintragungen, sofern sie nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig sind.

Das Gericht hat die Beteiligten, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruches zu bestimmen. Als Beteiligte gelten in den Fällen unter Nr. 2 und 3 die eingetragenen Bevollmächtigten. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 141 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 4.

Die auf Grund des bisherigen Rechts im Handelsregister bewirkten Eintragungen, welche sich auf Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art beziehen (vergl. §§ 21, 23 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1879) sind, soweit sie noch Gültigkeit haben, von Amtswegen aus dem Handelsregister in das für die bezeichneten Gesellschaften bestimmte besondere Register zu übertragen.

§ 5.

Löschungen und Übertragungen in ein anderes Register, welche nach Maßgabe der §§ 3 und 4 von Amtswegen oder auf Antrag vorgenommen werden, erfolgen gebührenfrei.

§ 6.

Für die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimatshafen beziehen, sind alle Häfen und Ankerplätze an der Weser und ihren Nebengewässern dem Heimatshafen gleichzuachten.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden unbeschadet der Übergangsbestimmung im Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch folgende Gesetze aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1) die obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, vom 6. Juni 1864 (Gesetzbl. S. 36) mit Ausnahme der §§ 13 bis 15;

Digitized by Google

2) das Gesetz, betreffend die Abänderung des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, vom 4. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 183) mit Ausnahme der Gebührenordnung;

Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des im Absatz 2 unter Nr. 1 bezeichneten Gesetzes treten außer Kraft, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

XXVI. Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet auf Grund des § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§ 1.

In Ansehung solcher Sachen, welche in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer Bremischen öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden werden, erfolgt die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Bekanntmachung durch Einrückung in einem öffentlichen Blatte. Die Bekanntmachung ist zu wiederholen, wenn der Wert der gefundenen Sache einhundert Mark übersteigt.

Diese Vorschrift findet auf die im § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Bekanntmachung gleichfalls Anwendung.

§ 2.

Die Bekanntmachung muß die Aufforderung an die Empfangsberechtigten enthalten, ihre Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet bei der Behörde anzumelden. Erfolgt die Bekanntmachung durch mehrmaliges Einrücken in einem öffentlichen Blatte, so beginnt die sechswöchige Frist mit der letzten Einrückung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

Digitized by Google

XXVII. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet auf Grund des § 1322 Abs. 3, des § 1723 Abs. 3 und des § 1745 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

§ 1.

Die Befreiung von Ehehindernissen in den Fällen der §§ 1303, 1312 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Befreiung von dem Aufgebot (§ 1316 B. G. B.) wird vom Senate erteilt.

§ 2.

Die Verfügung, durch welche ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt wird (Ehelichkeitserklärung), steht dem Senate zu.

§ 3.

Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden wird vom Senate erteilt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 28

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 15.

Inhalt: Nr. XXVIII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 8 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874. S. 159. — Nr. XXIX. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. S. 160. — Nr. XXX. Verordnung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. S. 165. — Beilage 12. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Bremerhaven. S. 166. — Beilage 13. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1899. S. 166. — Beilage 14. Polizeiverordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Verkehr über die Dreh- bezw. Rollbrücke am Kaiserhafen. S. 166.

XXVIII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 8 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874.

Vom 20. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Der erste Absatz des § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, betreffend die Einkommensteuer (Gesetzblatt S. 121), erhält folgende veränderte Fassung:

Der Steuerpflichtige hat sein steuerpflichtiges und sein gesamtes Einkommen der Steuerdeputation nach bestem Wissen richtig anzugeben.

Art. 2.

Die im Rechnungsjahre 1899 Steuerpflichtigen haben neben der der bisherigen Fassung des § 8 Absatz 1 entsprechenden Angabe ihres Einkommens ferner ihr im Kalenderjahre 1898 erzieltes steuerfreies Einkommen, soweit dasselbe nicht aus der erstenerwähnten Angabe ersichtlich ist, anzugeben, und zwar in getrennten Summen, 1) die Dividenden und sonstigen Gewinnanteile von hier steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2) ihr sonstiges steuerfreies Einkommen.

Digitized by Google

Sie haben daher das ihnen von der Steuerdeputation zu dem Ende zugeschickte Formular gewissenhaft auszufüllen und bis zu dem darin bezeichneten Termine zurückzuliefern.

Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 20. Juli 1899.

XXIX. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Vom 20. Juli 1899.

Der Senat macht die vom Bundesrate beschlossenen, am 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 20. Juli 1899.

Bekanntmachung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Vom 28. Januar 1899.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde- oder Rinderhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

Digitized by Google

§ 2.

Die aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfizirt sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen entweder

1) durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Überdrucke von 0,15 Atmosphären, oder
2) durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kalinmpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittels drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure, oder
3) durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichskanzler können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Abs. 2 Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3.

Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2) desinfizirtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Borsten nicht desinfiziren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparirte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

§ 4.

Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1) nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche
2) nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwertig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landescentralbehörde einzureichen.

Digitized by Google

§ 5.

Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, zum Beispiel Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten und anderes. Eine Sortirung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nötig ist, um die Haare u. s. w. für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6.

Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen in Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1909 Gültigkeit.

§ 7.

Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im § 6 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Ware sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9.

Die Vorräte an nicht desinfizirtem Materiale, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluß zu haltenden, dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren. Solche Aufbewahrungsräume sowie die Plätze vor ihren Eingängen sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizirten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfiziren (§ 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizirten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

Digitized by Google

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10.

In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwickelung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11.

Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12.

In Roßhaarspinnereien und -Zurichtereien ist das Sortiren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13.

Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14.

Die zur Vorbereitung der Desinfektion erforderlichen Verrichtungen (§ 5) müssen in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe.

Digitized by Google

§ 15.

Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfizirt (§ 2 Abs. 2) werden.

Den in Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 16.

In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 17.

Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1) Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 15 Abs. 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.
2) Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
3) Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 18.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 17 wiedergiebt.

III. Schlußbestimmung.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft, soweit nicht ihr früheres Inkrafttreten für einzelne Teile des Reichsgebiets durch die Landescentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

XXX. Verordnung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899.

Vom 20. Juli 1899.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, verordnet der Senat:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Landescentralbehörde vorbehaltenen Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde sind
für die Stadt Bremen der Polizeidirektion,
für das Landgebiet dem Landherrn,
für die Hafenstädte den Ämtern
überwiesen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 20. Juli 1899.

Digitized by Google

(Beilage 12.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Bremerhaven.

Nachdem bei der unterm 4. April d. J. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für die in der Stadt Bremerhaven ansässigen Schuhmacher, welche ihr Gewerbe mit Hülfskräften betreiben, sich die stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, sämtlich für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt haben, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, angeordnet, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Bremerhaven mit dem Sitze in Bremerhaven unter dem Namen Schuhmacherinnung zu Bremerhaven errichtet werde. Vom 1. Juli 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremerhaven das Schuhmacherhandwerk selbständig ausüben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, dieser Innung als Mitglieder an.

Bremen, den 18. April 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1899. (Nr. 155 der Bremer Nachrichten vom 7. Juni 1899.)

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Steuerjahr 1899 mit 13 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 6. Juni 1899.

Die Steuerdeputation.
Gröning.

(Beilage 14.) Polizeiverordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Verkehr über die Dreh- bezw. Rollbrücke am Kaiserhafen.

§ 1.

Das Betreten oder Befahren der Brücke ist nur bei geöffneter Schranke gestattet.

Jedes unbefugte Öffnen, Übersteigen oder Schließen der Schranke ist verboten.

§ 2.

Fußgänger haben die rechte Seite, Wagen und Radfahrer die Mitte der Brücke zu halten.

Das Stillhalten und rasche Fahren auf der Brücke ist verboten.

Digitized by Google

§ 3.

Bei geschlossener Schranke haben die Wagen der Reihe nach in einem Abstande von mindestens je 1 m zu halten, und zwar der erste mindestens 10 m von der Schranke entfernt.

§ 4.

Hat sich vor der geschlossenen Schranke eine größere Anzahl Fußgänger angesammelt, so haben die Wagen so lange zu halten, bis die letzten Fußgänger die Brücke erreicht haben.

§ 5.

Das gleichzeitige Befahren der Brücke von beiden Seiten ist verboten.

§ 6.

Halten bei geschlossener Schranke auf beiden Seiten der Brücke Wagen oder erreichen bei geöffneter Schranke von entgegengesetzter Seite kommende Wagen die Brücke gleichzeitig, so haben die aus der südlichen Richtung kommenden Wagen zu warten, bis die entgegenkommenden Wagen die Brücke passirt haben.

§ 7.

Den zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8.

Übertretungen vorstehender Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremerhaven, den 6. Juni 1899.

Der Amtmann.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 30

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 16.

Inhalt: Nr. XXXI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Firmensteuer S. 169. Nr. XXXII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Firmensteuer. S. 170.

XXXI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Firmensteuer.

Vom 23. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. I.

Das Gesetz vom 27. Mai 1884, betreffend die Firmensteuer (Gesetzbl. S. 51), wird wie folgt abgeändert:

1.

Der § 1 erhält unter Wegfall des letzten Absatzes folgende Fassung:

Die in die Handelsregister oder die Genossenschaftsregister des Bremischen Staats eingetragenen Kaufleute, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute, Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind zur Entrichtung einer Firmensteuer verpflichtet.

Für durch Auflösung in Liquidation getretene Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften sind die Liquidatoren verpflichtet, die Firmensteuer bis zur Löschung der Firma in dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister für Rechnung der Liquidationsmasse zu entrichten.

2.

Der zweite Absatz des § 2 ist aufgehoben.

3.

Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 7 ist aufgehoben.

Digitized by Google

4.

Nach § 8 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

Die Einreihungskommission und die Umlegungskommissionen haben sich auf Erfordern ihres Vorsitzenden gutachtlich darüber zu äußern, ob ein unter § 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe, und ob ein unter die Nr. 2 daselbst fallender Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgehe.

5.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Firmen, welche erst nach Beendigung des jährlichen Einreiheverfahrens in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind, werden nachträglich eingereiht und zur Steuer eingeschätzt, ohne daß dadurch an der Berechnung der aufzubringenden Steuersumme für das betreffende Rechnungsjahr etwas geändert wird.

6.

Der § 16 ist aufgehoben.

Art. II.

Der Art. I des Gesetzes vom 23. Januar 1887, betreffend Änderung des Gesetzes, die Firmensteuer betreffend (Gesetzbl. S. 1), ist aufgehoben.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 23. Juli 1899.

XXXII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Firmensteuer.

Vom 23. Juli 1899.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 28. April und 12. Juli d. J. (Verhdlgn. S. 295 und S. 805) wird der Text des Gesetzes vom 27. Mai 1884, betreffend die Firmensteuer, wie er sich aus den in den Gesetzen vom 23. Januar 1887 (Gesetzbl. S. 1), vom 3. März 1894 (Gesetzbl. S. 109), vom 9. November 1898 (Gesetzbl. S. 115) und vom 23. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 169) enthaltenen Abänderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. Juli und bekannt gemacht am 23. Juli 1899.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Firmensteuer.

Vom 23. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die in die Handelsregister oder die Genossenschaftsregister des Bremischen Staats eingetragenen Kaufleute, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute, Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind zur Entrichtung einer Firmensteuer verpflichtet.

Für durch Auflösung in Liquidation getretene Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften sind die Liquidatoren verpflichtet, die Firmensteuer bis zur Löschung der Firma in dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister für Rechnung der Liquidationsmasse zu entrichten.

§ 2.

Der Ertrag der Firmensteuer soll mindestens sechshunderttausend Mark für das Jahr ergeben.

§ 3.

Die Firmensteuer wird von den einzelnen Firmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, erhoben.

§ 4.

Die steuerpflichtigen Firmen bilden fünf Abteilungen nach Maßgabe des Umfanges der von ihnen betriebenen Geschäfte.

Diejenigen Firmen, deren Geschäftsbetrieb ein besonders umfangreicher ist, werden in die erste Abteilung und die übrigen Firmen, je nach dem größeren oder geringeren Umfange ihrer Geschäfte, in absteigender Abstufung in die übrigen Abteilungen eingereiht.

§ 5.

Jede der fünf Abteilungen hat eine Steuersumme aufzubringen, welche gleich ist der Zahl ihrer Mitglieder multiplizirt mit dem im § 6 für die betreffende Abteilung vorgeschriebenen mittleren Steuersatze.

Die Umlegung dieser Steuersumme auf die Mitglieder der Abteilung findet in der Weise statt, daß der Regel nach jedes Mitglied den mittleren Steuersatz seiner Abteilung zu entrichten verpflichtet ist. Dieser Steuersatz kann jedoch für solche Mitglieder, deren Geschäftsbetrieb den für die Abteilung anzunehmenden durchschnittlichen Umfang nicht erreicht, auf einen geringeren Betrag und äußersten Falls bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Der dadurch entstehende Ausfall muß durch höhere Besteuerung derjenigen Mitglieder derselben Abteilung beglichen werden, deren Geschäftsbetrieb den für die Abteilung anzunehmenden durchschnittlichen Umfang übersteigt. Jedoch soll der Höchstbetrag der Steuer in der ersten Abteilung die Summe von fünfzehntausend Mark und in den übrigen Abteilungen die Hälfte des mittleren Steuersatzes der nächsten höheren Abteilung nicht erreichen.

Digitized by Google

§ 6.

Der mittlere Steuersatz beträgt

in der ersten Abteilung dreitausend Mark,
in der zweiten Abteilung tausend Mark,
in der dritten Abteilung dreihundert Mark,
in der vierten Abteilung hundert Mark,
in der fünften Abteilung zwanzig Mark.

Wenn bei diesen Steuersätzen ein Ertrag von sechshunderttausend Mark nicht erzielt werden kann, bleibt es vorbehalten, die Steuersätze durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 7.

Die Einreihung der Firmen in die fünf Abteilungen geschieht jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch eine Einreihungskommission, welche aus drei Mitgliedern der Steuerdeputation und je zwei Vertrauensmännern der fünf Abteilungen (§ 10) besteht.

Unter den drei Mitgliedern der Steuerdeputation muß eins dem Senate angehören. Dasselbe führt den Vorsitz.

Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Wenn trotz wiederholter Abstimmung Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist, gilt derjenige Antrag für angenommen, auf den die meisten Stimmen sich vereinigen. Ergiebt sich trotz wiederholter Abstimmung Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Anträge, so entscheidet der Vorsitzer.

§ 8.

Die Umlegung der Steuer geschieht jährlich vor Beginn des Rechnungsjahrs innerhalb jeder Abteilung durch die Vertrauensmänner derselben (§ 10) unter dem Vorsitze eines dem Senate angehörenden Mitgliedes der Steuerdeputation.

Die Vertrauensmänner entscheiden nach freiem Ermessen. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzer nimmt an den Abstimmungen keinen Teil.

Wenn trotz wiederholter Abstimmung Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist, gilt derjenige Antrag für angenommen, auf welchen die meisten Stimmen sich vereinigen. Ergiebt sich trotz wiederholter Abstimmung Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Anträge, so entscheidet der Vorsitzer.

Die Vertrauensmänner der fünften Abteilung sind befugt, bei der Umlegung der Steuer solche Firmen frei zu lassen, deren gesamte Verhältnisse so beschränkt sind, daß die Veranlagung zu einer Steuer von 10 ℳ als Härte anzusehen ist.

§ 9.

Die Einreihungskommission und die Umlegungskommissionen haben sich auf Erfordern ihres Vorsitzenden gutachtlich darüber zu äußern, ob ein unter § 1 des

Digitized by Google

Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe, und ob ein unter die Nr. 2 daselbst fallender Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgehe.

§ 10.

Jede der fünf Abteilungen wählt aus ihren Mitgliedern unter der Leitung eines Mitgliedes der Steuerdeputation Vertrauensmänner nach folgenden Bestimmungen:

a. Die erste und die zweite Abteilung wählen je neun, die übrigen Abteilungen je dreizehn Vertrauensmänner auf die Dauer von drei Jahren. Die Vertrauensmänner sind nach Ablauf der drei Jahre wieder wählbar. Für die Dauer des Mandats der Vertrauensmänner ist das Kalenderjahr maßgebend.

b. Wählbar ist, wer die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt. Mitglieder der Steuerdeputation sind nicht wählbar. Mit dem Verluste einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft erlischt das Mandat.

c. Scheidet ein Vertrauensmann vor Ablauf der drei Jahre aus, so wird für den Rest der Zeit ein Nachfolger gewählt.

d. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte und durch Anschlag an der Börse mindestens drei Tage vor dem angesetzten Wahltermine. Die Wahlberechtigten haben beim Eintritt in das Wahllokal zu ihrer Legitimation die Quittung über die letzte von ihnen bezahlte Rate der Firmensteuer vorzuzeigen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wähler kann auf seinem Stimmzettel so viele verschiedene Namen verzeichnen, als Vertrauensmänner von seiner Abteilung zu wählen sind.

e. Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Los.

f. Die Vertrauensmänner einer jeden Abteilung wählen zwei aus ihrer Mitte zu Mitgliedern der Einreihungskommission. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Vertrauensmänner der betreffenden Abteilung. Wird eine solche im ersten Wahlgange nicht erzielt, so wird die Wahl unter Wegfall desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, so lange fortgesetzt, bis zwei Vertrauensmänner die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Scheidet ein Vertrauensmann, welcher der Einreihungskommission angehört, vor Ablauf der dreijährigen Frist aus, so haben die Vertrauensmänner derjenigen Abteilung, welcher er angehörte, für den Rest der Zeit einen Nachfolger aus ihrer Mitte in die Einreihungskommission zu wählen.

Digitized by Google

g. Vor dem Beginn der Wahl bezeichnet die Wahlversammlung ein oder einige Mitglieder, welche den Vorsitzer bei der Leitung des Wahlgeschäfts unterstützen und mit ihm das Wahlprotokoll unterzeichnen.

§ 11.

Wenn die Umlegung der Steuer innerhalb einer Abteilung auf dem im § 8 vorgeschriebenen Wege nicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zu Stande kommt, so wird dieselbe von einer Subdeputation der Steuerdeputation vorgenommen.

§ 12.

Firmen, welche erst nach Beendigung des jährlichen Einreiheverfahrens in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind, werden nachträglich eingereiht und zur Steuer eingeschätzt, ohne daß dadurch an der Berechnung der aufzubringenden Steuersumme für das betreffende Rechnungsjahr etwas geändert wird.

§ 13.

Die Einziehung der Firmensteuer liegt der Steuerbehörde ob.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs und muß von dem Verpflichteten innerhalb der ersten zehn Tage des Vierteljahrs am Büreau der Steuerbehörde eingezahlt werden.

Die nachträglich eingereihten Firmen (§ 12) haben die erste Rate vor Ablauf des Vierteljahrs, in welchem die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, einzuzahlen.

Die Steuerbehörde hat jedem Verpflichteten den für das bevorstehende Rechnungsjahr oder in den Fällen des § 12 den für den Rest des Rechnungsjahres zu zahlenden Steuerbetrag schriftlich anzuzeigen. Bei jedem Quartalwechsel hat sie durch dreimalige Bekanntmachung in dem amtlichen Blatte an die Verpflichtung zur Einzahlung der Steuer zu erinnern.

§ 14.

Wer sich durch die Art der Einreihung oder durch die Umlegung der Steuer beschwert erachtet, kann binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige der Steuerbehörde (§ 13, Absatz 4) bei der Steuerdeputation schriftlich reklamiren.

Ueber Reklamationen gegen die Art der Einreihung entscheidet die Steuerdeputation endgültig nach Vernehmung der Einreihungskommission.

Reklamationen gegen die Umlegung der Steuer werden zunächst den Vertrauensmännern der betreffenden Abteilung zur Erklärung vorgelegt. Erachtet die Mehrheit der Vertrauensmänner die Reklamation für begründet, so wird derselben Folge gegeben. Im anderen Falle reichen die Vertrauensmänner, unter Angabe der für die Ablehnung geltend zu machenden Gründe, die Reklamation an die Steuerdeputation zurück, welche alsdann endgültig entscheidet.

Digitized by Google

Auf Wunsch ist den Reklamanten Gelegenheit zur mündlichen Erörterung ihrer Reklamation mit einem Vertrauensmann ihrer Abteilung zu geben, bevor ihre Reklamation abschlägig beschieden wird.

In den Fällen des § 11 tritt an die Stelle der Vertrauensmänner die Subdeputation, deren Mitglieder bei der endgültigen Entscheidung der Steuerdeputation nicht mitstimmen.

Bis zur Erledigung der Reklamation hat der Reklamant die ihm auferlegte Steuer, soweit sie verfallen ist, vorbehältlich Zurückerstattung des zuviel bezahlten Betrages, zu entrichten.

§ 15.

Die infolge von Reklamationen während des Rechnungsjahres der Staatskasse erwachsenen Einnahmeausfälle werden von der Steuerdeputation festgestellt und für jede Abteilung berechnet. Der für jede Abteilung ermittelte Betrag wird der von ihr im nächsten Rechnungsjahre aufzubringenden Steuersumme zugeschlagen.

§ 16.

Wenn die Steuer nicht binnen dreißig Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet worden ist, wird sie von der Steuerbehörde mittels Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 17.

Inhalt: Nr. XXXIII. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche. S. 177.

XXXIII. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Vom 3. August 1899.

Nachdem im Kreise Achim die Zahl der Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche sich erheblich vermehrt hat, verordnet der Senat auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894:

§ 1.

Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Kreise Achim in das bremische Staatsgebiet, mit Ausnahme von Bremerhaven und Vegesack, eingeführt werden, dürfen nur mit der Bahn oder zu Wagen transportirt werden.

§ 2.

Vor der Ausladung der Tiere ist eine Untersuchung durch den zuständigen Polizeitierarzt oder den Tierarzt des Schlachthofes erforderlich, dem eine von dem Gemeindevorsteher des Herkunftsortes ausgestellte Bescheinigung vorzulegen ist, aus welcher hervorgehen muß, daß der Ort der Herkunft seuchenfrei ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Das Medizinalamt für die Stadt Bremen und der Landherr sind ermächtigt, Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 3. August 1899.

Ausgegeben am 3. August 1899. 32

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 18.

Inhalt: Nr. XXXIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 1892. S. 179.

XXXIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 1892.

Vom 24. August 1899.

Der Senat verordnet:

An Stelle der Monate Oktober bis Mai einschließlich, während welcher nach § 3 der bezeichneten Verordnungen die Fleischer, Fischhändler, Delikatessenhändler und Inhaber von Kochgeschäften an Sonn- und Festtagen abends von 7 bis 8 Uhr verkaufen dürfen, treten die Monate September bis April einschließlich.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. August 1899.

Ausgegeben am 24. August 1899. 33

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 19.

Inhalt: Nr. XXXV. Verordnung, betreffend die Ausführung des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 375). S. 181. — Beilage 15. Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Pflicht der Anzeige bei Erkrankungen oder Todesfällen an Pest. S. 181.

XXXV. Verordnung, betreffend die Ausführung des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 375).

Vom 3. September 1899.

Der Senat verordnet zur Ausführung des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Zentralbehörde zugewiesenen Geschäfte.

§ 2.

Die der Aufsichtsbehörde obliegenden Geschäfte werden der Katasterkommission des Senats übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 3. September 1899.

(Beilage 15.) Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Pflicht der Anzeige bei Erkrankungen oder Todesfällen an Pest. (Nr. 241 der Bremer Nachrichten vom 1. September 1899).

Mit Genehmigung des Senats verordnet die Medizinalkommission auf Grund des § 42,1 der Medizinalordnung vom 2. August 1878:

§ 1.

Die Pest oder pestverdächtige Erkrankungen unterliegen der Anzeigepflicht.

Ausgegeben am 3. September 1899. 31

Digitized by Google

§ 2.

Zur Anzeige an das zuständige Medizinalamt sind, wenn es sich um eine Erkrankung oder um einen Todesfall an der Pest oder an einer Krankheit handelt, die den Verdacht der Pest nahelegt, außer den in § 42 der Medizinalordnung bezeichneten Personen, auch verpflichtet die mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, der Haushaltsvorstand oder derjenige, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3.

Die Unterlassung der im § 2 vorgeschriebenen Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 30. August 1899.

Die Medizinalkommission des Senats.
Schultz. Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 20.

Inhalt: Nr. XXXVI. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche. S. 183.

XXXVI. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Vom 7. September 1899.

Nachdem im Großherzogtum Oldenburg und in der Provinz Hannover die Zahl der Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche sich erheblich vermehrt hat, verordnet der Senat auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894:

§ 1.

Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Großherzogtum Oldenburg oder der Provinz Hannover in das bremische Staatsgebiet, mit Ausnahme von Bremerhaven und Vegesack, eingeführt werden, dürfen nur mit der Bahn oder zu Wagen transportirt werden.

§ 2.

Vor der Ausladung der Tiere ist eine Untersuchung durch den zuständigen Polizeitierarzt oder den Tierarzt des Schlachthofes erforderlich, dem eine von dem Gemeindevorsteher des Herkunftsortes ausgestellte Bescheinigung vorzulegen ist, aus welcher hervorgehen muß, daß der Ort der Herkunft seuchenfrei ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Das Medizinalamt für die Stadt Bremen und der Landherr sind ermächtigt, Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 7. September 1899.

Ausgegeben am 7. September 1899. 35

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 21.

Inhalt: Nr. XXXVII. Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. S. 185. — Beilage 16. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend den Tarif für die Benutzung des Kaiserdocks in Bremerhaven. S. 186.

XXXVII. Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vom 30. September 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Mitglieder des Richterkollegiums, welche zwanzig Jahre ihr Amt bekleidet und das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren vor dem 1. Oktober d. J. zu stellenden Antrag zum 1. Januar 1900 in den Ruhestand zu versetzen und erhalten für die ersten drei Jahre ihres Ruhestandes ein ihrem letzten Gehalt gleiches, sowie für die fernere Zeit dasjenige Ruhegehalt, welches sie hätten beanspruchen können, wenn sie am 1. Januar 1900 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wären.

§ 2.

Die Wahlen zur Besetzung der durch Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 1 frei werdenden Stellen können stattfinden, sobald der Senat die Versetzungen in den Ruhestand beschlossen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 30. September 1899.

Ausgegeben am 30. September 1899. 36

Digitized by Google

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend den Tarif für die Benutzung des Kaiserdocks in Bremerhaven. (No. 263 der Bremer Nachrichten vom 23. September 1899).

Die Gebühren, sowie die Miete für die Benutzung des Kaiserdocks betragen:

Für Schiffe bis zu 5000 Register-Tonnen Brutto
1500 ℳ. für den ersten Tag
und 500 ℳ. für jeden folgenden Tag,
für Schiffe von 5001—6000 Register-Tonnen Brutto
2000 ℳ. für den ersten Tag
und 600 ℳ. für jeden folgenden Tag,
für Schiffe von 6001—7000 Register-Tonnen Brutto
2500 ℳ. für den ersten Tag
und 675 ℳ. für jeden folgenden Tag,
für Schiffe von 7001—8000 Register-Tonnen Brutto
3000 ℳ. für den ersten Tag
und 750 ℳ. für jeden folgenden Tag,
für Schiffe von 8001—11000 Register-Tonnen Brutto
3000 ℳ. für den ersten Tag
und 1000 ℳ. für jeden folgenden Tag,
für Schiffe von mehr als 11000 Register-Tonnen Brutto
3000 ℳ. für den ersten Tag
und 1200 ℳ. für jeden folgenden Tag.

In diesen Beträgen sind die Gebühren für das Eindocken und für das Ausdocken, sowie auch die Kosten der Festlegung des Schiffs auf den Blöcken, der Abstützung des Schiffs und des Auspumpens des Docks eingerechnet. Angefangene Tage werden für voll gerechnet. Bei Ein- und Ausdockungen an Sonn- und Festtagen wird ein angemessener Zuschlag zu den Gebühren berechnet.

Stellagen werden zum Preise von 0,80 ℳ. für das laufende Meter aufgestellt und abgebrochen.

Für die Aufnahme von havarirten Schiffen ist ein besonderes Abkommen zu treffen. Auf Schiffe der Kaiserlichen Marine findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bremen, den 21. September 1899.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXVIII. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplanes in den Feldmarken Schwachhausen und Hastedt. Seite 187.

XXXVIII Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in den Feldmarken Schwachhausen und Hastedt.

Vom 3. Oktober 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 21. Juli und 27. September d. J. veränderten Straßenplan in den Feldmarken Schwachhausen und Hastedt Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. September und bekannt gemacht am 3. Oktober 1899.

Ausgegeben am 3. Oktober 1899. 37

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 23.

Inhalt: Nr. XXXIX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 1892. S. 189. — Beilage 17. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-Handwerk in der Stadt Bremerhaven. S. 189. — Beilage 18. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Uhrmacher- und Goldarbeiter-Handwerk in der Stadt Bremerhaven. S. 190. — Beilage 19. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven. S. 190.

XXXIX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 1892.

Vom 20. Oktober 1899.

Der Senat verordnet:

Die Bestimmung des § 3 unter 2 der bezeichneten Verordnung für die Stadt Bremen erhält folgenden Zusatz:

Als Delikatessenhändler gelten nur die Inhaber von Spezialgeschäften für Delikatessen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 20. Oktober 1899.

(Beilage 17.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-Handwerk in der Stadt Bremerhaven. (No. 148 der Nordwestdeutschen Zeitung vom 27. Juni 1899.)

Nachdem bei der unterm 31. Mai d. Js. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für die in der Stadt Bremerhaven ansässigen **Maler**, welche ihr Gewerbe mit Hülfskräften betreiben, sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für

Digitized by Google

die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, angeordnet, daß zum 1. Oktober 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in der Stadt Bremerhaven mit dem Sitze in Bremerhaven unter dem Namen „Maler-Innung zu Bremerhaven" errichtet werde. Vom 1. Oktober 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremerhaven das Malerhandwerk selbstständig ausüben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, dieser Innung als Mitglieder an. Zugleich wird die bisherige Maler-Innung zu Bremerhaven zum 1. Oktober 1899 geschlossen.

Bremen, den 21. Juni 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

(Beilage 18.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Uhrmacher- und Goldarbeiter-Handwerk in der Stadt Bremerhaven. (No. 148 der Nordwestdeutschen Zeitung vom 27. Juni 1899.)

Nachdem bei der unterm 31. Mai d. Js. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für die in der Stadt Bremerhaven ansässigen Uhrmacher und Goldarbeiter sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, angeordnet, daß zum 1. Oktober 1899 eine Zwangsinnung für das Uhrmacher- und Goldarbeiter-Handwerk in der Stadt Bremerhaven mit dem Sitz in Bremerhaven unter dem Namen „Uhrmacher- und Goldarbeiter-Innung zu Bremerhaven" errichtet werde. Vom 1. Oktober 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremerhaven das Uhrmacher- und Goldarbeiter-Handwerk selbstständig ausüben, dieser Innung als Mitglieder an.

Bremen, den 21. Juni 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

(Beilage 19.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven. (No. 148 der Nordwestdeutschen Zeitung vom 27. Juni 1899.)

Nachdem bei der unterm 31. Mai dieses Jahres angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für die in der Stadt Bremerhaven ansässigen Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für

Digitized by Google

Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, angeordnet, daß zum 1. Oktober 1899 eine Zwangsinnung für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven mit dem Sitze in Bremerhaven unter dem Namen „Innung der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen zu Bremerhaven" errichtet werde. Vom 1. Oktober 1899 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremerhaven die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen selbstständig ausüben, dieser Innung als Mitglieder an.

Bremen, den 21. Juni 1899.

Die Gewerbekommission des Senats.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 24.

Inhalt: Nr. XL. Gesetz, betreffend Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. S. 193. — Nr. XLI. Gesetz, betreffend Verlängerung der im § 25 des das Staatsschuldbuch betreffenden Gesetzes vom 2. Dezember 1898 vorgeschriebenen Frist. S. 194. — Beilage 20. Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken, vom 9. Oktober 1899. S. 194.

XL. Gesetz, betreffend Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 7. November 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Paragraph 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, ist wie folgt abgeändert:

§ 3.

Von den dem Richterkollegium angehörigen Mitgliedern der Justizverwaltungskommission scheidet je eines am Schlusse jeden Jahres nach der Reihenfolge des Eintritts aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In gleicher Weise scheiden die Stellvertreter aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Mit Ausnahme des Landgerichtspräsidenten und des die Dienstaufsicht über das Amtsgericht Bremen führenden Amtsrichters können Mitglieder und Stellvertreter in derselben Eigenschaft nicht sofort wieder gewählt werden. Mit derselben Ausnahme können Mitglieder nicht sofort zu Stellvertretern, dagegen können ausscheidende Stellvertreter sofort zu Mitgliedern der Kommission gewählt werden. Im Falle einer außerordentlichen Erledigung tritt der Neugewählte an die Stelle des Ausscheidenden für die Zeit der Teilnahme desselben an der Kommission.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. November 1899.

Ausgegeben am 7. November 1899. 39

Digitized by Google

Diese Räume dürfen nur für ihre besonderen Bestimmungen benutzt werden. Sie müssen hell und hinlänglich geräumig sein, sind auch stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten. Materialkammer, Arzneikeller und Laboratorium müssen verschließbar sein.

§ 4.

Schränke und Waren-Gestelle dürfen nicht zu hoch angelegt sein, die Schubkasten müssen gut schließen und in vollen Füllungen laufen, sie müssen mit faßbarem Knopfe versehen und leicht herauszunehmen sein. Jedes Arzneimittel ist von den anderen Mitteln getrennt unterzubringen. Mehrere Arzneimittel dürfen nur dann in demselben Schubkasten aufbewahrt werden, wenn sie in ihrer Wirkung und Zusammensetzung ähnlich sind, und jedes derselben in einem gut verschließbaren, vorschriftsmäßig bezeichneten und vor dem Umfallen gesicherten Standgefäße enthalten ist.

§ 5.

Die Arzneibehälter müssen sich in gutem Zustande befinden, ihre Deckel und Stöpsel müssen bei gutem Schluß leicht beweglich sein. Die verschiedenen Arzneibehälter sollen aus Stoffen hergestellt sein, die zur Aufbewahrung der darin enthaltenen Arzneien geeignet sind.

Salze, Extrakte, Salben, die Salze oder Extrakte enthalten, sowie Latwergen dürfen nicht in metallenen Gefäßen aufbewahrt werden.

Ätzende Substanzen und ätherische Öle sind in Gläsern mit eingeriebenen Glasstopfen aufzubewahren. Laugen dürfen in Gläsern mit Gummistopfen aufbewahrt werden.

Schubkästen, die stark riechende Arzneien enthalten, müssen Einsätze von Blech haben.

Eine Aufbewahrung der Arzneien in Papierbeuteln, auch als Einlage in größere Gefäße, ist unzulässig mit Ausnahme solcher, die für eine baldige Abgabe im Handverkaufe abgepackt sind.

§ 6.

Die an den Gefäßen zur Bezeichnung des Inhaltes angebrachten Schilder (Signaturen) müssen dauerhaft und deutlich, bei Neuanlagen den Namen der neuesten Ausgabe des Arzneibuches entsprechend, hergestellt sein. Lackirte Papierschilder sind zulässig.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radir- oder Ätzverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

An den Standgefäßen, die im Arzneibuche nicht aufgenommene Stoffe enthalten, sind die Bezeichnungen gemäß der Bestimmung über den Handel mit Giften anzubringen.

Digitized by Google

§ 7.

Die Arzneibehälter sind so aufzustellen, daß sie leicht und sicher aufzufinden sind; dabei ist möglichst eine alphabetische Reihenfolge zu beobachten.

Die Standgefäße müssen, so weit sie zu einer alphabetisch geordneten Gruppe gehören, in Form und Größe übereinstimmen.

§ 8.

Über alle vorhandenen Arzneimittel soll ein Verzeichnis (General-Katalog) vorhanden sein, das so eingerichtet ist, daß sich daraus mit Leichtigkeit der Platz in den Geschäftsräumen ersehen läßt, an dem sich das Mittel befindet.

§ 9.

Über die Aufstellung der Gifte gelten folgende Vorschriften:

Gifte der Tabelle B des Deutschen Arzneibuches.

In der Offizin oder in einem von ihr aus zugänglichen Nebenraume ist ein besonderes, verschließbares, mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenes Schränkchen für die Arzneimittel der Tabelle B aufzustellen. Außerhalb dieses Schränkchens dürfen Arzneimittel dieser Tabelle nur in einer besonderen Giftkammer aufgestellt sein.

In diesem Schränkchen oder in einem besonderen Kästchen sollen sich auch die mit der Aufschrift „Gift" (weiß auf schwarz) bezeichneten Geräte, mindestens eine Handwage, ein Löffel und ein Mörser, befinden.

Das Schränkchen dient nur zur Aufbewahrung der Gifte in solchen geringen Mengen, wie sie für den Gebrauch in der Rezeptur vorrätig zu halten sind.

Für Apotheken, die größere Vorräte an Giften der Tabelle B führen, ist außerdem eine besondere Giftkammer erforderlich, die auch in einem anderen Vorratsraume des Geschäftes als Lattenverschlag eingerichtet werden darf. Die Einrichtung dieser Giftkammer oder des Lattenverschlages richtet sich nach den Bestimmungen über den Handel mit Giften; danach sind die genannten Gifte in der Giftkammer in einem verschließbaren Giftschranke aufzubewahren.

§ 10.

Arzneimittel der Tabelle C des Deutschen Arzneibuches sind von den übrigen Arzneimitteln getrennt aufzustellen und zwar so, daß sie weder über ihnen noch unmittelbar neben ihnen zu stehen kommen, sich auch nicht mit ihnen in demselben Schranke befinden. Auf gleiche Weise sind auch die Koch'schen Tuberculine, das Diphtherieserum und die Schilddrüsenpräparate aufzustellen.

Arzneimittel der Tabelle C dürfen auch in der Giftkammer aufgestellt werden, müssen sich aber dort außerhalb des Giftschrankes befinden.

§ 11.

Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich

Digitized by Google

für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, mit Tabelle C bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der Tabelle C entfernt sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1) eine Verreibung von 1 Teil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Teilen Zucker,
2) Lösungen von 1 Teil dieser Salze in 49 Teilen
   a. Aqua destillata,
   b. Aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter roter Schrift auf weißem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abteilungen bestehen, deren eine, mit verschließbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

In dem Schränkchen sind ferner eine Handwage, ein Porzellanmörser und ein Löffel aufzubewahren. Diese Geräte müssen in roter Schrift auf weißem Grunde mit dem Worte „Gift" bezeichnet sein.

§ 12.

Die Giftschränke und die Giftkammer sind außer der Zeit ihrer Benutzung verschlossen zu halten. Die Schlüssel sind zuverlässig aufzubewahren.

§ 13.

In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
die geltende Arzneitaxe,
die zur Zeit gültigen auf den Apothenbetrieb bezüglichen Gesetze und Verordnungen,
der Bescheid über die letzte amtliche Visitation,
ein Giftverkaufsbuch nebst Giftscheinen, sowie die für den Giftverkauf vorgeschriebenen Formulare, Etiquetten und Warnungen,
ein Elaborationsbuch (Defektenbuch),
dem jeweiligen Stande der Wissenschaft angemessene Lehrbücher und Zeitschriften,

ferner in Apotheken, in denen Lehrlinge ausgebildet werden:

ein Herbarium der einheimischen offizinellen und solcher Pflanzen, welche mit diesen verwechselt werden können, oder ein denselben Zweck erfüllendes botanisches Kupferwerk.

Digitized by Google

§ 14.

Zur Prüfung der Arzneimittel und Gewichte müssen vorhanden sein:

1) Die im Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und volumetrischen Lösungen.
2) Die dazu nötigen geaichten Maßgerätschaften aus Glas nebst Stativen.
3) Eine Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes.
4) Ein Luftbad.
5) Ein Wasserbad.
6) Ein Paar Uhrgläschen in Metallklemme oder ein Gläschen zum Wägen von Filtern.
7) Ein mindestens bis 200° geteiltes Thermometer.
8) Mehrere Kölbchen, Porzellanschälchen, Tiegel, Reagircylinder und Bechergläser.
9) Ein Platinblech und Platindraht.
10) Ein Mikroskop.
11) Ein Normal-Gewichtssatz. Derselbe muß der Aichungskommission des Senates alle fünf Jahre zur Prüfung eingesandt werden.

§ 15.

Die Offizin muß sich im Erdgeschosse befinden, sie soll gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein. Bei Neuanlagen ist sie mit einem besonderen, vom Hauseingange getrennten, Eingange zu versehen. Der Raum der Offizin muß mit dem Geschäftsumfange in Einklang stehen und hat zu enthalten:

1) Einen geräumigen Rezeptirtisch und einen zweckmäßigen Platz zur Wahrnehmung des Handverkaufes.
2) Die für zweckmäßige Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Warengestelle. (Vergl. auch §§ 9, 10 und 11.)
3) Eine Spüleinrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser, die auch in einem unmittelbar an die Offizin stoßenden Nebenraume untergebracht werden darf. Die Offizin ist abends durch künstliche Beleuchtung von oben, besonders am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§ 16.

Der den Rezeptirtisch und die Warengestelle umgebende Raum ist durch geeignete Vorrichtungen gegen den Zutritt des Publikums abzusperren.

§ 17.

Für die Rezeptur sind mindestens folgende Geräte erforderlich:

1) Ein Emulsionsmörser aus Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistille.
2) Zwei eiserne Pillenmörser.
3) Vier nicht bezeichnete Porzellanmörser.
4) Zwei Porzellanmörser, bezeichnet „Salbe".

Digitized by Google

5) Je ein Porzellanmörser, bezeichnet
Gift (weiß auf schwarz)
Gift (rot auf weiß)
Jodoform (rot auf weiß)
Moschus (schwarz auf weiß).
6) Eine eiserne Pillenmaschine.
7) Eine entweder aus Holz oder Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, die für die Mittel der Tabelle B bestimmt ist und in weißer Schrift auf schwarzem Grunde die Bezeichnung „Gift" tragen muß.
8) Ein Hand-Dampfkocher mit je einer Infundirbüchse aus Zinn oder Porzellan und den erforderlichen Colirvorrichtungen.
9) Eine feine Tarirwage bis zu 1000 g Tragkraft.
10) Drei Handwagen; von diesen soll die kleinste 5 g Tragfähigkeit haben.
Außer ihnen sind noch zwei Handwagen von 5 g Tragfähigkeit zu halten, von denen
eine mit „Gift" (weiß auf schwarzem Grunde)
eine mit „Gift" (rot auf weißem Grunde)
bezeichnet ist, und die im Giftschranke und im Morphinumschranke aufzubewahren sind.
11) 1 Satz Gewichte von 0,01 bis 200 g aufwärts.
Die Gewichte und Wagen müssen mit dem Präcisionsstempel geaicht sein.
12) Die nötigen Spatel und Löffel, teils aus Eisen oder edlen Metallen, teils aus Holz, Horn, Celluloid oder Hartgummi, ferner Pulverschiffchen aus einem der letzten Stoffe.

§ 18.

Seihetücher (Colatorien) aus Leinen, Flanell oder Haartuch, die sowohl in der Offizin als auch im Laboratorium aufbewahrt werden können, müssen sich an einem luftigen, staubfreien Orte, möglichst in einem Schränkchen, befinden. Sie müssen mit deutlichen, haltbaren Signaturen versehen sein und dürfen nur ihrer Signatur entsprechend verwendet werden.

§ 19.

Die Material- und Kräuterkammer, die zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll trocken, leicht lüftbar und mit den nötigen Warengestellen versehen sein. Die Materialkammer muß zum Einfassen der Arzneimittel einen fest stehenden, gut beleuchteten Tisch und die nötigen Geräte enthalten.

Remanenzen (Rückstände von gepulverten Arzneimitteln) dürfen nirgends vorhanden sein.

Sollte für größere Vorräte ein besonderer Raum, z. B. für pflanzliche Vorräte eine besondere Kräuterkammer, vorhanden sein, so ist dieser ebenso wie die Materialkammer auszurüsten.

Digitized by Google

§ 20.

Ein etwa vorhandener Trockenboden für Kräuter soll fugendicht, gegen das Einregnen geschützt und sauber gehalten sein. Er kann zugleich als Kräuterkammer benutzt werden und muß dann die nötigen Gefäße und Warengestelle enthalten.

§ 21.

Die Vorräte der flüssigen und der kühl aufzubewahrenden Arzneimittel gehören in den Arzneikeller. Die Wände des Kellers müssen sauber gehalten und der Fußboden mit einem dauerhaften Belag versehen sein. Er soll hell, luftig und trocken sein. Wo ein Keller wegen Grundwasser oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar sein würde, kann dafür ein Gewölbe oder bei sehr kleinen Geschäften ein großer Wandschrank im Erdgeschosse benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig, wie der Arzneikeller, mit den Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise wie die Materialkammer mit Tisch und Warengestellen auszurüsten.

Der Phosphor und alle Phosphorzubereitungen sind in der vom Arzneibuche bezeichneten Weise in einer mit eiserner Thür versehenen Mauernische aufzubewahren.

§ 22.

Das Laboratorium muß genügende Helle haben, von angemessener, dem Geschäftsbetriebe entsprechender Größe und wenn möglich mit fließendem Wasser versehen sein.

Es muß mindestens enthalten:

1) Eine Dampfkoch- und Destillirvorrichtung nebst den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen.
2) Eine Vorrichtung für freie Feuerung (Kohlenofen, Gas- oder Spiritusbrenner).
3) Eine Presse mit zinnernen oder verzinnten Einsätzen (Platten).
4) Eine Wage nebst Gewichten.
5) Die nötigsten zum Betriebe erforderlichen Kessel, Porzellanschalen, Tenakel und Trichter.
6) Einen Percolator.
7) Ein Trockenschrank muß vorhanden sein, braucht aber nicht im Laboratorium aufgestellt zu werden. Liegen in Geschäften von geringem Umfange triftige Gründe für seine Aufstellung außerhalb der Geschäftsräume vor, so muß er verschließbar sein und verschlossen gehalten werden.

§ 23.

In dem Laboratorium dürfen nur die zum Apothekergewerbe gehörenden Geschäfte betrieben werden. Befaßt sich der Apotheker mit anderen, nicht zum Apothekerwesen gehörenden technischen Geschäften, so muß das in abgesonderten Räumen geschehen.

Digitized by Google

§ 24.

Als Stoßkammer kann, falls kein eigener Raum dafür zur Verfügung steht, ein Vorraum des Laboratoriums benutzt werden.

Zur Zerkleinerung von Arzneistoffen müssen folgende Gerätschaften vorhanden sein:

1) Ein eiserner Mörser.
2) Ein Schneidemesser nebst Brett oder Kasten.
3) Ein Stampf- oder Wiegemesser mit Kasten.
4) Den Anforderungen des Arzneibuches entsprechende, mit den vorgeschriebenen Nummern bezeichnete Siebe. Sogenannte Universalsiebe mit herausnehmbaren Böden sind zulässig.

Die Siebe sollen an einem staubfreien Orte aufbewahrt werden; geschieht ihre Aufbewahrung in der Stoßkammer, so müssen sie sich in einem dichtschließenden Schranke befinden.

Siebe für stark riechende oder wirkende Substanzen sind entsprechend zu bezeichnen.

B. Apothekenpersonal.

§ 25.

Der Apothekenvorstand (Besitzer, dessen Stellvertreter und Verwalter) hat vor dem Beginn seines Amtes den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 26.

Der Apothekenvorstand muß in demselben Hause wohnen, in dem sich die Apotheke befindet. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Medizinalkommission zulässig.

§ 27.

Der Apothekenvorstand hat die Thätigkeit der in seiner Apotheke beschäftigten Personen zu überwachen und, soweit Versehen des Personals infolge mangelhafter oder fehlender Einrichtungen seines Geschäftes entstehen, zu verantworten.

§ 28.

Bei amtlichen Visitationen hat der Apothekenvorstand seine Apotheke mit allen dazu gehörenden Ein- und Vorrichtungen, Vorräten und Geräten, sowie den Geschäftsbüchern, deren Führung durch diese Verordnung besonders vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der mit der Visitation betrauten Personen zu unterstellen.

§ 29.

Ein Apotheker darf sein Geschäft nicht ohne vorgängige Anzeige bei der Medizinalkommission auch nur zeitweise einstellen. Im Fall einer längeren Ver-

Digitized by Google

hinderung des Apothekers ist derselbe verpflichtet, unverzüglich einen anderen approbirten Apotheker nach vorgängiger Genehmigung und Beeidigung durch die Medizinalkommission mit seiner Stellvertretung zu beauftragen. Gleiche Pflichten haben im Fall des Ablebens eines Apothekers oder falls dieser zur Beauftragung nicht im Stande ist, dessen Angehörige (§ 32 d. Med. Ord.).

§ 30.

Als Gehülfe darf nur angestellt werden, wer die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung als Apothekergehülfe bestanden hat.

Alle Gehülfen (Rezeptare, Defektare u. s. w.) sind binnen drei Tagen nach dem Eintritt in ihre Stellung unter Beifügung ihrer Zeugnisse anzumelden. Die Abmeldung hat bei Aufgabe der Stellung innerhalb derselben Frist unter Beifügung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung zu erfolgen. An- und Abmeldung geschieht in Bremen bei dem Geschäftsführer des Gesundheitsrates, in den Hafenstädten bei dem Polizeiarzte.

§ 31.

In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Wer keinen Gehülfen hat, bedarf zur Annahme eines Lehrlings der Erlaubnis der Medizinalkommission; diese Erlaubnis ist widerruflich.

§ 32.

Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat sich vorher bei dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitsrates persönlich zu melden und dabei folgende Nachweise vorzulegen:

1) das Zeugnis über seine nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen erforderliche wissenschaftliche Vorbildung,

2) seinen Revaccinationsschein,

3) seinen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Nach Prüfung dieser Nachweise ist das obengenannte Mitglied des Gesundheitsrates ermächtigt, dem Nachsuchenden das Befähigungszeugnis zum Lehrling des Apothekerberufes auszufertigen.

Ohne ein solches Zeugnis darf kein Lehrling in eine Apotheke aufgenommen werden.

§ 33.

Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Übung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke muß er mit dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, die mit dem Apothekergeschäfte nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß ihnen außer

Digitized by Google

den täglichen Arbeitsstunden genügende Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt sein. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß sich jeder Lehrling ein systematisch geordnetes Herbarium selbst gesammelter Pflanzen anlegt.

Über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu denen dem Lehrling unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Buch mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses (Elaborationsbuch) anzulegen und aufzubewahren.

§ 34.

Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitsrates ob. Um diese wirksam zu führen, hat dasselbe die Lehrlinge in den hiesigen Apotheken wenigstens einmal in jedem Jahre im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob sie ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Elaborationsbuch vorschriftsmäßig geführt haben.

Über den Ausfall der Prüfung wird von dem Prüfenden ein bei den Akten des Gesundheitsrates verbleibendes, kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Hierbei ist sowohl der Lehrling als auch der Lehrherr auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichtsgegenstände aufmerksam zu machen.

§ 35.

Die Behörde für Prüfung von Apothekergehülfen im Bremischen Staate hat in der Stadt Bremen ihren Sitz. Die Anträge auf Zulassung zur Gehülfenprüfung sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften seitens des Lehrherrn bei dem Vorsitzenden der Medizinal-Kommission einzureichen.

C. Betrieb.

§ 36.

Der Apotheker ist für die Güte und Reinheit der von ihm geführten und abgegebenen Arzneimittel verantwortlich, auch wenn sie aus einer anderen Apotheke entnommen sein sollten.

§ 37.

Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern und deren Gehülfen untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Notfällen ist dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, beim Fehlen rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, daß bei Ankunft des Arztes diesem genaue Mitteilung über die getroffenen Anordnungen gemacht wird.

Digitized by Google

Es ist den Apothekern untersagt, Geheimmittel und Spezialitäten zu empfehlen und öffentlich anzuzeigen. Auch dürfen sie weder Ärzten noch anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, Vorteile für die Zuwendung von Kundschaft gewähren.

§ 38.

Für die Herstellung, Beurteilung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Vorschriften der jeweilig gültigen Ausgabe des deutschen Arzneibuches maßgebend. Die auf Vorrat hergestellten Arzneimittel sind so in ein besonderes Buch (Elaborations- oder Defektenbuch) einzutragen, daß daraus die Zeit ihrer Herstellung und die jedesmal angefertigte Menge ersichtlich ist.

§ 39.

Mit Ausschluß der für kleine Mengen von Flüssigkeiten gestatteten Tropfenzählung ist jeder Stoff durch Gewicht zu bestimmen. Gewichtsmengen, die ½ Gramm überschreiten, dürfen vom Apotheker nicht in Tropfen umgerechnet dispensirt werden. Das Dispensiren nach Augenmaß, z. B. bei abgeteilten Pulvern, ist unzulässig.

§ 40.

Salzlösungen vorrätig zu halten ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar, und die Lösung haltbar ist. Das Lösungsverhältnis ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise, wie die Bezeichnung des Inhaltes zu vermerken. Die Lösungen sind wie die darin enthaltenen gelösten Substanzen aufzustellen.

§ 41.

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

§ 42.

Aerztliche Rezepte sind unter strenger Beachtung der Medizinalordnung und der betreffenden Verordnungen von dem Apothekenvorstande oder von den hinlänglich dazu befähigten Gehülfen mit möglichster Beschleunigung anzufertigen und abzugeben.

Lehrlinge dürfen ärztliche Rezepte nur unter der Aufsicht des Lehrherrn oder eines Gehülfen und unter Verantwortlichkeit des Beaufsichtigenden anfertigen.

Vom Arzte als dringlich bezeichnete Rezepte sind außer der Reihenfolge vor den anderen anzufertigen.

Die angefangene Fertigung eines Rezeptes soll so wenig wie möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

Arzneien, die nicht von approbirten, dazu berechtigten Medizinalpersonen verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn sie lediglich aus Mitteln bestehen, deren Abgabe im Handverkaufe gestattet ist.

Digitized by Google

Auch die Koch'schen Tuberkuline und das Diphtherieserum dürfen nur auf Verordnung einer dazu berechtigten Medizinalperson und zwar nur in nicht angebrochenen Originalpackungen abgegeben werden, die Tuberkuline nur an die betreffenden Medizinalpersonen selbst oder deren Beauftragte.

Verordnungen (Rezepte), nach denen Arzneien abgegeben oder angefertigt werden sollen, müssen für Sachverständige allgemein verständlich sein. Rezepte mit verabredeten, nicht allgemein verständlichen Ausdrücken oder Zeichen dürfen nicht angefertigt werden.

§ 43.

Wenn der Apotheker in dem Rezepte einen Irrtum oder Verstoß bemerkt, aus welchem ein Nachteil für den Patienten erwachsen könnte, insbesondere wenn in einem Rezepte bei Überschreitung der Maximaldosis das ! fehlt, oder eine Verordnung undeutlich geschrieben ist, so hat er sich an den verordnenden Arzt zu wenden. Ist dieser nicht zu erreichen, so ist bei Überschreitung der Maximaldosis die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntnis davon zu geben. Falls die Bedenken des Apothekers durch die Anordnungen des Arztes nicht beseitigt werden, ist dem Geschäftsführer des Gesundheitsrates Mitteilung zu machen.

Für die Hafenorte ist hierzu der Polizeiarzt zuständig.

§ 44.

Es ist nicht gestattet, an Stelle eines verordneten Arzneimittels ein anderes zu verabreichen.

§ 45.

Die in den Apotheken befindlichen Rezepte oder deren Abschriften dürfen nur dem verordnenden Arzte, dem Kranken, dessen Stellvertreter oder Beauftragten und amtlich dazu befugten Personen gezeigt oder ausgehändigt werden.

Bereits erledigte Rezepte ist der Apotheker in folgenden Fällen aufzubewahren verpflichtet:

1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichen oder außeramtlichen Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wegen bekannter oder leicht erkennbarer Umstände den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind,
2) ur- oder abschriftlich, wenn der Arzt, der Kranke oder dessen Angehörige solches ausdrücklich verlangen.

§ 46.

Für die Signirung der Arzneien und ihre Abgabe in geeigneten Gefäßen sind die bezüglichen Verordnungen maßgebend. Die Signatur muß außerdem enthalten:

die vom Arzte angegebene Gebrauchsanweisung, den vom Arzte angegebenen Namen des Patienten, das Datum der Anfertigung.

Digitized by Google

Die Verpackung und Signatur der im Handverkaufe abzugebenden Gifte richten sich, soweit es sich um Heilmittel handelt, nach den im ersten Absatze erwähnten Verordnungen. Anderweitigen Zwecken dienende Gifte sind nach der Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, zu verpacken und zu signiren.

Lösungen für den äußerlichen Gebrauch, die in 2000 Teilen mehr als 1 Teil Quecksilberchlorid enthalten, sind auch in der Rezeptur, mit einer Giftetiquette außer der vorgeschriebenen Signatur zu versehen.

§ 47.

Die Preise der Arzneien richten sich nach den Vorschriften und Preisansätzen der Arzneitaxe. Vergleiche Verordnung des Senats, die Einführung der Pharmacopoea germanica betreffend, vom 19. Oktober 1872 (Gesetzbl. S. 159). *)

Bei allen schriftlichen Verordnungen ist bei Verabreichung der Arznei deren Preis auf dem Rezepte in arabischen Ziffern deutlich zu bemerken.

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen bezahlt werden, ist die Preisangabe nach ihren einzelnen Faktoren zu specifiziren.

D. Krankenhausapotheken, Dispensiranstalten u. s. w.

§ 48.

Die Einrichtung von Krankenhausapotheken und Dispensiranstalten bedarf der Genehmigung der Medizinalkommission.

Die Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung finden auf diese Einrichtungen sinngemäße Anwendung mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf den Verkehr mit dem Publikum beziehen.

Die Herstellung von Arzneien in den Krankenhausapotheken und Dispensiranstalten darf nur für den Hausgebrauch erfolgen.

§ 49.

Als Krankenhaus-Apotheken sind nur Anstalten zu bezeichnen, die von approbirten Apothekern verwaltet werden. Sie sind den öffentlichen Apotheken gleichzuachten, doch kann die Einrichtung einer Materialkammer, einer Stoßkammer und der für diese Räume nötigen Geräte nachgelassen werden.

In diesen Apotheken dürfen Pflegeschwestern als Apothekerinnen, aber keine Apothekerlehrlinge ausgebildet werden.

§ 50.

Dispensiranstalten in öffentlichen Krankenhäusern, die von einer als Apothekerin geprüften Pflegeschwester bedient werden, brauchen nur aus einem für die Anfertigung und Dispensation von Arzneien ausschließlich bestimmten Raume zu bestehen. Für diesen gelten die Bestimmungen über die Offizin und über die für diese nötigen Geräte. Die Thätigkeit der Apothekerin hat sich auf die Rezeptur zu beschränken.

*) Die oben bezeichnete Verordnung bestimmt unter 3, „daß die Arzneitaxe, welche für die Preußischen Staaten jeweilig wirksam ist, auch wie bisher in den Apotheken des Bremischen Staats Anwendung findet."

Digitized by Google

§ 51.

Die Anfertigung von Arzneien ist den Privatkliniken und den öffentlichen Krankenhäusern, die keine Apotheke oder Dispensiranstalt besitzen, untersagt. In öffentlichen Krankenanstalten und Privatkliniken approbirter Aerzte ist dagegen die Aufstellung eines Arzneischrankes erlaubt. Dieser darf enthalten:

1) In einer öffentlichen Apotheke hergestellte und vorschriftsmäßig signirte zusammengesetzte Arzneien.
2) Einfache Arzneimittel, die als Hausbedarf oder bei Operationen allgemeine Anwendung finden.

Die unter 1 und 2 genannten Arzneien sind in den Schränken von einander getrennt aufzustellen.

Für die unter 2 genannten gelten die Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 10, doch dürfen Mittel der Tabelle C mit anderen Arzneien in demselben Schranke aufgestellt sein, wenn sie von diesen gut getrennt sind. Das Vorrätighalten von einfachen Arzneimitteln der Tabelle B ist verboten.

Quecksilber-Sublimat-Pastillen sind in einem besonderen verschließbaren Kasten oder Fache aufzubewahren.

§ 52.

Alle Privatkliniken und Krankenanstalten, die letzten mit Ausnahme derer, welche von approbirten Apothekern verwaltete Apotheken besitzen, müssen ihren Arzneibedarf aus Bremischen Apotheken beziehen.

§ 53.

In der Regel werden Krankenhaus-Apotheken, Dispensiranstalten und Arzneischränke gelegentlich der Revision der Krankenanstalten von denjenigen Mitgliedern des Gesundheitsrates visitirt, welche mit diesen Revisionen betraut sind. In besonderen Fällen kann auch das pharmaceutische Mitglied des Gesundheitsrates damit beauftragt werden.

§ 54.

Ueber die Ausbildung und Prüfung der Apothekerinnen gelten folgende Vorschriften:

I. Der Unterricht ist den zu Apothekerinnen bestimmten Pflegeschwestern von einem approbirten hiesigen Apotheker und zwar sowohl theoretisch als praktisch zu erteilen, sofern nicht durch beglaubigte Zeugnisse der Nachweis der anderweitig erfolgten Ausbildung beigebracht wurde.

II. Die Zulassung von Pflegeschwestern zur Prüfung ist von ihnen durch Vermittlung des dirigirenden Arztes des betreffenden Krankenhauses unter Einreichung des Lehrzeugnisses bei der Medizinalkommission zu beantragen.

III. Die von der Medizinalkommission gestattete Prüfung wird durch die dem Gesundheitsrat angehörenden Mitglieder der für die Prüfung von Apotheker-

Digitized by Google

gehülfen für das Bremische Staatsgebiet bestehenden Kommission in einem von diesen dazu anberaumten Termine unentgeltlich vorgenommen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird von der Prüfungskommission der geprüften Pflegeschwester auf ihren Wunsch ein Zeugnis ausgehändigt.

IV) In dieser Prüfung hat die zu prüfende Pflegeschwester nachzuweisen, daß sie sich angeeignet hat:

1) Ausreichende Kenntnisse der äußeren Merkmale sowie der Echtheit und Güte der rohen und der zusammengesetzten gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe.
2) Kenntnis der Maximaldosen der Arzneimittel und deren Zusammensetzung, sowie der hierauf bezüglichen Vorschriften.
3) Kenntnis der chemischen Präparate nach ihrem äußeren Ansehen und ihrer Zusammensetzung.
4) Kenntnis der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten direkten Gifte, und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben.
5) Kenntnis der Art und Weise, wie die einzelnen Mittel aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen.
6) Ausreichende praktische Fertigkeit in der Bereitung von Arzneien. Zu diesem Zwecke hat die Examinandin 3 Rezepte von verschiedenen gebräuchlichen Arzneiformen zu lesen und die Arzneien danach anzufertigen.

V. Nach bestandener Prüfung hat die Pflegeschwester vor ihrer Zulassung als Apothekerin in der Dispensiranstalt eines Krankenhauses ihre Beeidigung bei der Medizinalkommission zu beantragen.

E. Homöopathische Apotheken.

§ 55.

Werden in einer Apotheke homöopathische Mittel vorrätig gehalten, so treten je nach dem Umfange des damit betriebenen Geschäftes verschiedene Bestimmungen in Kraft,

1) bei großem Betriebe ist eine besondere homöopathische Dispensirstube einzurichten, auf die die Vorschriften über die Einrichtung und die Geräte der Offizin sinngemäße Anwendung finden.
2) bei kleinem Betriebe sind die homöopathischen Arzneimittel gesondert von den anderen Arzneien in besonderen Schränken oder Kästen aufzustellen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Medizinalkommission, ob die Einrichtung nach 1) oder 2) herzustellen ist.

§ 56.

Für Signirung und Aufstellung der homöopathischen Arzneien gelten die Vorschriften des Abschnittes A; die dort für Aufstellung und Signirung der Mittel der Tabelle B und C des Arzneibuches gegebenen besonderen Bestimmungen

Digitized by Google

nur insoweit, als es sich um Urstoffe, Urtinkturen und Verdünnungen oder Verreibungen bis zur 3. Potenz handelt. Eine vorschriftsmäßige Trennung vorausgesetzt, dürfen Mittel der Tabelle C mit anderen homöopathischen Mitteln in demselben Schranke aufbewahrt werden.

Mittel der Tabelle B sind in einem besonderen verschließbaren Schränkchen oder Fache aufzustellen, das außen mit der vorschriftsmäßigen Bezeichnung „Gift", „Tabelle B" oder „Venena" versehen ist.

§ 57.

Ärztliche homöopathische Dispensiranstalten oder Hausapotheken zum Zwecke des Selbstdispensirens bedürfen der Genehmigung der Medizinalkommission.

Die Genehmigung zum Selbstdispensiren kann nur approbirten Ärzten erteilt werden; sie ist abhängig von dem Nachweis einer zweckmäßigen Einrichtung für die Dispensation homöopathischer Arzneien und ist widerruflich.

Der Arzt hat in einem Tagebuche entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Aufstellung und Signirung der Arzneien richten sich nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 und § 56.

Die zur Dispensation nötigen Geräte müssen in gutem Zustande vorhanden, Wagen und Gewichte mit dem Präzisionsstempel geaicht sein.

Die Arzneien sind aus einer für die Herstellung homöopathischer Arzneien anerkannt gut eingerichteten Apotheke des Deutschen Reiches zu beziehen. Der Nachweis muß durch Vorlage der Rechnungen geführt werden.

§ 58.

Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 55 der Medizinalordnung bestraft.

Bremen, den 9. Oktober 1899.

Die Medizinalkommission des Senats.

(gez.) Schultz. (gez.) Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 41

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 25.

Inhalt: Nr. XLII. Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. S. 211.

XLII. Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 10. November 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

Der Paragraph 4 des Gesetzes, betreffend die Bürgerschaft, wird im dritten, vierten und fünften Absatze wie folgt abgeändert:

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Kaufmannskonvents, von welchen gewählt werden ..... 40 Vertreter.

Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Gewerbekonvents, von welchen gewählt werden ..... 20 Vertreter.

Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnhaften Staatsbürgern, von welchen gewählt werden ..... 48 Vertreter.

II.

Die Paragraphen 5, 6, 23 und 54 des Gesetzes, betreffend die Deputationen, werden wie folgt abgeändert:

1) § 5. Die Zahl der Kommissare des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, sie darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. — Die Bürgerschaft hat in der Regel sieben, oder bei Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt

Digitized by Google

Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig sechs Mitglieder zu erwählen — und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je vierzehn oder zwölf Mitglieder der Bürgerschaft gewählt. — Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Mitglieder der Bürgerschaft gewählt zu werden. Für die zur Zeit bestehenden ständigen verwaltenden Deputationen ist die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder in § 54 bestimmt.

2) Im § 6 hat im ersten Absatze die Nummer 4 wie folgt zu lauten:

4) Die Vertreter aus der 4. Klasse..... 2 Mitglieder,

und erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

Bei Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Klasse nach obigem Verhältnisse, mithin im ganzen nur sechs oder zwölf Mitglieder.

3) Im § 23 wird die Zahl zwölf durch die Zahl vierzehn ersetzt.

4) Paragraph 54 wird wie folgt abgeändert:

§ 54. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen mit der dabei bemerkten Zahl von bürgerschaftlichen Mitgliedern. Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

1. Allgemeine Deputationen.

1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.

2) Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

3) Die Zentralquartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

4) Die Baudeputation mit Abteilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau und Wasserbau.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

5) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

Digitized by Google

6) Die Deputation für die Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.

7) Die Steuerdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

8) Die Deputation für Statistik.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

9) Die Wahldeputation zur Leitung der Reichstags- und der Vertreterwahlen.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

10) Die Deputation für die Krankenanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
Der Deputation sind zwei stadtbremische Ärzte mit beratender Stimme beigeordnet, welche nach Einholung eines Gutachtens der Deputation vom Senat auf drei Jahre erwählt und ernannt werden.

11) Die Deputation für Regulirung der Baulinien.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.

II. Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

12) Die Schuldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 63.

13) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

14) Die Deputation für die Straßenreinigung.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

15) Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

16) Die Deputation für die Spaziergänge.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

17) Die Deputation für die Friedhöfe.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

18) Die Quartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

19) Die Deputation für den Schlachthof.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

20) Die Deputation für die Stadtbibliothek.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder. —

Digitized by Google

III. Vorübergehende Bestimmung.

Die unter I bestimmte Veränderung der Zahlen der Mitglieder der zweiten, dritten und vierten Klasse wird in der Weise vorgenommen, daß bei den Neuwahlen Ende 1899 und Ende 1902

die zweite	Klasse	an	Stelle	der	ausscheidenden	21	Vertreter	20
die dritte	"	"	"	"	"	11	"	10
die vierte	"	"	"	"	"	22	"	24

Vertreter zu wählen hat.

IV.

Soweit nicht unter III anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. November 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 26.

Inhalt: Nr. XLIII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. S. 215. — Nr. XLIV. Verordnung, betreffend die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. S. 216. — Beilage 21. Verordnung der Polizeidirektion zur Ausführung des § 4, Absatz 2, der Verordnung des Senats, betreffend die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. S. 218.

XLIII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

Vom 14. November 1899.

In Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 verordnet der Senat in Gemäßheit von § 169 des Gesetzes:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Landeszentralbehörde zustehenden Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§ 3.

Die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde werden für die Stadt Bremen, für das Landgebiet und für Vegesack der Polizeidirektion, für Bremerhaven dem Stadtrate daselbst zugewiesen.

§ 4.

Als Ortspolizeibehörden sind für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Ämter zuständig.

§ 5.

Als Gemeindebehörden fungiren in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet die Gemeindevorsteher, in den Hafenstädten die Stadträte.

Ausgegeben am 14. November 1899. 43

Digitized by Google

§ 6.

Die Verordnungen vom 25. Juli 1890, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889, und vom 29. Januar 1890, betreffend die Ausführung der §§ 18 und 161 dieses Reichsgesetzes, werden aufgehoben.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. November 1899.

XLIV. Verordnung, betreffend die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Vom 14. November 1899.

In Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 verordnet der Senat:

§ 1.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten wird übertragen:

1) den Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen für alle nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Personen, welche in den Betrieben, für welche die Kasse errichtet worden ist, beschäftigt sind;
2) den Innungskrankenkassen und den Gemeindekrankenversicherungen sowie den Ortskrankenkassen in Bremerhaven und Vegesack für diejenigen Versicherten, welche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtige Mitglieder dieser Kassen sind;
3) für die übrigen Versicherten in der Stadt Bremen und im Landgebiet der Polizeidirektion, in den Hafenstädten den Stadträten.

§ 2.

Die Einziehung der Beiträge sowie die Verwendung und Entwertung der Marken wird übertragen:

1) für die in § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Versicherten den Organen der Krankenkassen;

Digitized by Google

2) für die übrigen Versicherten in der Stadt Bremen und im Landgebiet der Polizeidirektion, in den Hafenstädten den Stadträten, jedoch mit Ausnahme derjenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Für diese Versicherten, sowie für die freiwillig Versicherten (§ 14 des Reichsgesetzes) erfolgt die Entrichtung der Beiträge sowie die Verwendung und Entwertung der Marken in der in den §§ 140—147 des Reichsgesetzes angegebenen Weise.

§ 3.

Die Versicherten, für welche die Beiträge durch Hebestellen eingezogen werden, (§ 2 unter 1 und 2), haben bei Beginn ihrer Beschäftigung für die Dauer derselben ihre Quittungskarte bei der zuständigen Hebestelle zu hinterlegen.

§ 4.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, soweit dieselbe zu den in § 2 unter 2 bezeichneten Versicherten gehört, beim Beginn der Beschäftigung anzumelden und nach Beendigung derselben abzumelden, auch jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, zu melden.

Die näheren Vorschriften für diese Meldungen, die Einziehung der Beiträge, die Verwendung der Marken und die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten werden für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Polizeidirektion, für die Hafenstädte von den Stadträten erlassen.

§ 5.

Die Verordnung vom 9. November 1890, betreffend die Ausführung der §§ 103, 112, 113, 117, Absatz 4, des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, ferner die Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auf die in der Tabakfabrikation beschäftigten Hausgewerbetreibenden vom 24. Dezember 1891, werden aufgehoben.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. November 1899.

Digitized by Google

(Beilage 21.) Verordnung der Polizeidirektion zur Ausführung des § 4, Absatz 2, der Verordnung des Senats, betreffend die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. (Nr. 315 der Bremer Nachrichten vom 14. November 1899.)

In Ausführung des § 4, Absatz 2, der Verordnung des Senats, betreffend die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, verordnet die Polizeidirektion:

§ 1.

Die An- und Abmeldungen haben durch die Arbeitgeber bis zum Ende der Woche zu geschehen, in welcher der Eintritt oder Austritt der versicherungspflichtigen Personen erfolgt, und wenn dieser in die vier letzten Tage der Woche (Donnerstag bis Sonntag) fällt, bis zum Ende der darauf folgenden Woche. Die Meldungen haben zu erfolgen für die Stadt Bremen an demjenigen Polizeibureau, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort des zu Meldenden belegen ist, für das Landgebiet am Bureau des Landherrnamts.

Die Meldungen sind schriftlich nach den vorgeschriebenen Formularen zu machen. Meldeformulare werden kostenlos an den Polizeibureaus und am Bureau des Landherrnamts verabfolgt.

Arbeitgebern, welche mindestens 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, kann von der Polizeidirektion gestattet werden, für die An- und Abmeldung an Stelle der vorgeschriebenen Einzel-Meldeformulare Meldebücher zu benutzen, die von ihnen am Schlusse jeder Woche am Bureau der Polizeidirektion, Abteilung Invalidenversicherung, einzuliefern und im Laufe der folgenden Woche von dort wieder abzuholen sind.

Veränderungen während des Arbeitsverhältnisses, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß sind, sind innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten von dem Eintritt der Veränderung zu berechnenden Frist der Polizeidirektion schriftlich anzuzeigen; solche sind:

a. Veränderungen in den Lohnverhältnissen, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Tagelohns, Vereinbarung einer festen baren Vergütung im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre an Stelle von Stunden-, Tagelohn oder Akkordlohn; Veränderungen in den Naturalbezügen.

b. Beendigung der Lehrzeit und Vollendung des sechzehnten Lebensjahres bei jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen, sowie dauernde Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit bei gebrechlichen Arbeitern auf weniger als ein Drittel (§ 5, Absatz 4 des Reichsgesetzes);

c. zeitweise Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit von mindestens einer vollen Woche, oder durch eine

Digitized by Google

militärische Dienstleistung von mindestens der gleichen Dauer. In diesen Fällen ist sowohl der Beginn als auch das Ende der Krankheit oder militärischen Dienstleistung anzuzeigen.

§ 2.

Die Einziehung der Beiträge für die zu meldenden Personen erfolgt bis auf weiteres in vierteljährlichen Zeiträumen durch Kassenboten der Polizeidirektion. Die Arbeitgeber erhalten über die Entrichtung der Beiträge von dem Kassenboten eine quittirte Rechnung. Arbeitgeber, welche bei der Einkassirung der Beiträge von dem Kassenboten nicht angetroffen werden oder aus einem anderen Grunde mit der Beitragszahlung im Rückstande sind, haben die geschuldeten Beiträge binnen drei Tagen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung bei der Rendantur der Polizeidirektion, Abteilung Invalidenversicherung, einzuzahlen.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, sind verpflichtet, den Betrag der gemäß § 142 des Reichsgesetzes zu machenden Lohnabzüge sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Rendantur der Polizeidirektion, Abteilung Invalidenversicherung, abzuliefern.

§ 3.

Das Einkleben und Entwerten der Marken in die bei der Polizeidirektion hinterlegten Quittungskarten der Versicherten erfolgt, nachdem die fällig gewordenen Beiträge von den Arbeitgebern eingezogen worden sind.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1, Abs. 4, 2 und 3, finden auf die Arbeitgeber, deren Arbeiter bei einer der in Bremen oder im Landgebiet domizilirten Innungskrankenkassen oder bei den Gemeindekrankenversicherungen gegen Krankheit versichert sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung zugleich mit der Einziehung der Beiträge zur Krankenversicherung erfolgt.

§ 5.

Arbeitgeber, welche Personen beschäftigen, die auf Grund des am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli d. J. neu in die Versicherung eintreten, haben diese Personen binnen einer Woche nach Erlaß dieser Verordnung mittels der vorgeschriebenen Meldeformulare, welche kostenlos an den Polizeibureaus und am Bureau des Landherrnamts abgegeben werden, an den in § 1 bezeichneten Stellen anzumelden.

Nach dieser erstmaligen Anmeldung ist jeder Abgang dieser angemeldeten Personen, wie auch jeder Zu- und Abgang noch nicht erstmalig angemeldeter Personen den Vorschriften des § 1 gemäß zu melden.

Digitized by Google

§ 6.

Arbeitgeber, welche Schiffsführer angemeldet haben, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ übersteigt, die mithin auf Grund des § 1 unter 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 1. Januar nächsten Jahres an nicht mehr versicherungspflichtig sind, haben diese Personen binnen einer Woche nach Erlaß dieser Verordnung schriftlich bei der Polizeidirektion abzumelden.

§ 7.

Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, mit denen im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, haben ein Verzeichnis dieser Personen unter näherer Angabe der vereinbarten Vergütung binnen einer Woche nach Erlaß dieser Verordnung bei der Polizeidirektion einzureichen, auch jede danach eintretende Abänderung der vereinbarten Vergütung der Polizeidirektion schriftlich anzuzeigen.

§ 8.

Die Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn vom 9. November 1890 zur Ausführung des § 3, Abs. 2, der Verordnung des Senats, betreffend die Ausführung der §§ 103, 112, 113, 117, Abs. 4, des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 9. November 1890, ferner die Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn vom 24. Dezember 1891 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 und der Verordnung des Senats vom 24. Dezember 1891, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auf die in der Tabakfabrikation beschäftigten Hausgewerbetreibenden, werden aufgehoben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt, soweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen nicht sofort wirksam wird, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Bremen, den 10. November 1899.

Die Polizeidirektion.

Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 27.

Inhalt: Nr. XLV. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 24. und 31. Dezember 1899. S. 221. — Nr. XLVI. Freibank-Ordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen. S. 221.

XLV. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 24. und 31. Dezember 1899.

Vom 18. November 1899.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 105b und 105e der Gewerbeordnung unter entsprechender Außerkraftsetzung der bestehenden Verordnungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe:

Am Sonntage, den 24. Dezember, und am Sonntage, den 31. Dezember 1899, dürfen im bremischen Staatsgebiete Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nur während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 Uhr mittags bis 8 Uhr abends beschäftigt werden und darf während dieser Zeiten in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb stattfinden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 18. November 1899.

XLVI. Freibank-Ordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen.

Vom 18. November 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Unter Verwaltung der Deputation für den Schlachthof ist eine Freibank eingerichtet, die zum ausschließlichen Verkaufe des daselbst ausgeschlachteten oder von auswärts geschlachtet eingeführten genußtauglichen, aber nicht bankwürdigen Fleisches

Digitized by Google

bestimmt ist. Genußtaugliches aber nicht bankwürdiges Fleisch darf nur nach Maßgabe dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 2.

Die Entscheidung darüber, ob Fleisch nicht bankwürdig, desgleichen ob nicht bankwürdiges Fleisch vor dem Verkaufe in dem Apparate des Schlachthofes zu sterilisiren oder auf andere Weise genußtauglich zu machen sei, erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch den ersten Tierarzt des Schlachthofes, nach einer ihm nach Begutachtung durch den Gesundheitsrat vom Medizinalamte zu erteilenden Anweisung. Gegen den Ausspruch des Tierarztes steht dem Eigentümer des Fleisches die Beschwerde an das Medizinalamt zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde muß bei Meidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden nach dem Ausspruche des Tierarztes bei diesem schriftlich eingelegt werden.

Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen.

§ 3.

Als nicht bankwürdig ist namentlich anzusehen:

a. Fleisch von zu jungen, noch unreifen Tieren;
b. Fleisch von unangenehmem Geruch oder auffälliger Farbe, darunter auch Fleisch von alten Zuchtebern und Zuchtböcken;
c. Fleisch der an Lungenseuche erkrankten und der im gewissen Grade mit Tuberkulose oder Finnen behafteten Tiere;
d. Fleisch von Tieren, deren Körper in geringem Grade oder in einzelnen Organen mit nicht auf Menschen übertragbaren Parasiten, z. B. Leberegeln, Magen- und Blasenwürmern, behaftet ist, wenn durch die Parasiten das Wohlbefinden und der Ernährungszustand des Tieres gestört sind;
e. Fleisch von Tieren, deren Notschlachtung infolge von Erstickungsgefahr, Verstopfung, örtlichen Krankheiten und Geburtshindernissen erfolgt ist.

§ 4.

Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und darf nur in Mengen von 250 g bis 3 kg und nur unmittelbar an Konsumenten verkauft werden. Fleischer, Wurstmacher, Händler, Gastwirte, Speisewirte, überhaupt alle Personen, welche aus dem Verkauf von Fleisch ein Gewerbe machen, dürfen weder persönlich noch durch andere Fleisch von der Freibank kaufen. Desgleichen ist die Weiterveräußerung des von einem Konsumenten gekauften Fleisches an die vorbezeichneten Personen untersagt.

Digitized by Google

§ 5.

Der Verkauf erfolgt unter Aufsicht der Schlachthofverwaltung. Für das in rohem Zustande zu verkaufende Fleisch wird die Ursache der Beanstandung sowie die Gattung und das Geschlecht des Tieres an der Verkaufsstelle bekannt gegeben.

§ 6.

Den Verkaufspreis des rohen und des sterilisirten Fleisches bestimmt die Schlachthofverwaltung unter Zuziehung der Viehversicherung und der Viehkommissionäre; diese dürfen jedoch nicht gleichzeitig Vertreter einer Viehversicherung sein. Der Verkaufspreis darf niemals mehr als vierfünftel des von derselben festzustellenden durchschnittlichen Marktpreises des auf dem Schlachthofe zum Verkauf nach Schlachtgewicht gelangenden Schlachtviehes betragen.

§ 7.

Nicht bankwürdiges Fleisch, das nicht innerhalb dreier Tage auf der Freibank zum Verkauf gelangt, fällt der Vernichtung oder der technischen Verwertung durch die Verwaltung des Schlachthofes ohne Entschädigung anheim.

§ 8.

Die Kosten des Sterilisirens und des Verkaufes werden von der Deputation für den Schlachthof nach ihrem Ermessen festgesetzt und sind vom Eigentümer zu tragen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht schon unter das Strafgesetzbuch fallen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1899 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung vom 24. Oktober 1895, betreffend den Verkauf des auf dem Schlachthofe sterilisirten Fleisches, aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 18. November 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 28.

Inhalt: Nr. XLVII. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896 über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel. S. 225.

XLVII. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896 über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

Vom 24. November 1899.

In Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896 über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel verordnet der Senat:

§ 1.

In das dem § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1896 beigefügte Verzeichnis von Drogen und Präparaten, die nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, wird das unter dem Namen Heroïn eingeführte Derivat des Morphiums aufgenommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. November 1899.

Ausgegeben am 24. November 1899. 46

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 29.

Inhalt: Nr. XLVIII. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung Bremerhavens mit benachbarten Gemeinden zu einer Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs. S. 227.

XLVIII. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung Bremerhavens mit benachbarten Gemeinden zu einer Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs.

Vom 2. Dezember 1899.

Auf Grund des § 30 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 — R. G. Bl. S. 219 — wird im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung bestimmt:

Die Stadt Bremerhaven, der Hafenort Geestemünde, der Flecken Lehe und die Landgemeinde Wulsdorf sind als eine Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. November und bekannt gemacht am 2. Dezember 1899.

Ausgegeben am 2. Dezember 1899. 47

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 30.

Inhalt: Nr. XLIX. Bekanntmachung, betreffend die vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck im Einvernehmen mit den Senaten von Hamburg und Bremen erlassene Wahlordnung für die Hanseatische Versicherungsanstalt in Lübeck, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses, sowie die Bekanntmachung des Senats von Lübeck, betreffend die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung. S. 229.

XLIX. Bekanntmachung, betreffend die vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck im Einvernehmen mit den Senaten von Hamburg und Bremen erlassene Wahlordnung für die Hanseatische Versicherungsanstalt in Lübeck, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses, sowie die Bekanntmachung des Senats von Lübeck, betreffend die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Vom 10. Dezember 1899.

Die vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck im Einvernehmen mit den Senaten von Hamburg und Bremen erlassene Wahlordnung für die Hanseatische Versicherungsanstalt in Lübeck, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses, sowie die Bekanntmachung des Senats von Lübeck, betreffend die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt werden hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 10. Dezember 1899.

Digitized by Google

Wahlordnung

für die

Hanseatische Versicherungsanstalt in Lübeck,

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses.

(Veröffentlicht am 1. Dezember 1899.)

Auf Grund der §§ 63 und 77 des Invalidenversicherungsgesetzes erläßt der Senat im Einvernehmen mit den Senaten in Bremen und Hamburg nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§ 1.

Wahlkörper sind:

a. Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;

b. die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;

c. die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung, für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte die Verwaltungsbehörde für städtische Gemeinanstalten.

§ 2.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Digitized by Google

Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§ 3.

In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§ 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Arbeitgeber teil.

Bei den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung, sowie bei der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten in Lübeck nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern teil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) besteht, dürfen an den Wahlen nicht teilnehmen.

§ 4.

Wahlkörper, welche nicht mehr als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme. Bei mehr als 50 aber nicht mehr als 100 Versicherten beträgt die Stimmenzahl 2, bei mehr als 100 aber nicht mehr als 200 Versicherten 3. Für je weitere 100 Versicherte kommt je eine Stimme hinzu Das so ermittelte Stimmrecht bleibt auch für die Nachwahlen maßgebend.

§ 5.

Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November des letzten Jahres der Wahlperiode statt. Die erstmalige Wahlperiode der Vertreter läuft vom 1. Januar 1900. Die Leitung der Wahl erfolgt durch die von den einzelnen Senaten zu bezeichnenden Beamten, deren Namen durch die für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Tageszeitungen bekannt zu machen sind.

§ 6.

Zur Ermittelung und Festsetzung der Stimmenzahl hat jede Kasse (§ 1 a, b) dem zur Leitung der Wahl berufenen Beamten bis zum 1. Oktober des letzten Jahres der Wahlperiode erstmalig bis zum 15. Dezember 1899 die Zahl ihrer

Digitized by Google

nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Mitglieder anzuzeigen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte haben die übrigen Wahlkörper (§ 1 c) die Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen, einer Kasse (§ 1 a, b) nicht angehörenden Versicherten anzuzeigen.

§ 7.

A. bis C.

Der zur Leitung der Wahl berufene Beamte stellt binnen 8 Tagen jedem Wahlkörper, welcher ihm die im § 6 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber einerseits und die zu wählenden Vertreter der Versicherten andererseits je einen Stimmzettel nach den anliegenden Formularen mit der Aufforderung zu, ihn bis zu dem auf dem Stimmzettel vermerkten Termin ausgefüllt zurückgelangen zu lassen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem die Zahl der nach § 4 dem Wahlkörper zustehenden Stimmen und die Zahl der zu wählenden Vertreter zu vermerken.

§ 8.

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Wahlkörper, welcher sogleich nach Empfang der Stimmzettel die Wahlberechtigten zur Wahl zusammenzuberufen hat. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende hat Name, Berufsstellung und Wohnort der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen und dabei die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu bescheinigen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den zur Leitung der Wahl berufenen Beamten bis zu dem im § 7 angegebenen Zeitpunkte portofrei zurückzusenden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 9.

Der zur Leitung der Wahl berufene Beamte ermittelt unter Zugrundelegung der den einzelnen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl die Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen von Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst eingetragenen Namen entfallen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Wahlen der zur Leitung der Wahl berufene Beamte endgültig.

§ 10.

Die zur Leitung der Wahl berufene Beamte hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, die Berufsstellung und der Wohnort

Digitized by Google

der Personen, auf welche Stimmen entfallen, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Vertreter sowie der Grund der Ungültigkeit der Stimmzettel oder Stimmen zu ersehen sein.

§ 11.

Der zur Leitung der Wahl berufene Beamte hat die gewählten Personen von der Wahl mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt an Stelle des Ablehnenden Derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntnis zu setzen.

§ 12.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so haben Nachwahlen stattzufinden. Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amte, so treten an ihre Stelle diejenigen Personen, auf welche die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben Nachwahlen stattzufinden.

II. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

§ 13.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirk der Versicherungsanstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschuß nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden aus dem Stande der Arbeitgeber, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden aus dem Stande der Versicherten teil.

§ 14.

Die erstmalige Wahlperiode der Ausschußmitglieder beginnt am 1. Januar 1900. Die Wahlen finden in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig im Januar 1900 statt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Senats zu Lübeck.

§ 15.

Zum Zwecke der Wahl werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1) das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck,
2) das Gebiet der freien Hansestadt Bremen,

Digitized by Google

3) der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde für die Stadt Hamburg,
4) der Bezirk der vier unteren Verwaltungsbehörden der Hamburgischen Landherrenschaften.

Für den 1. und 4. Bezirk sind je ein, für den 2. Bezirk je zwei und für den 3. Bezirk je sieben Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen. Ferner ist für jeden Vertreter ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen.

§ 16.

Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu § 2).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§ 17.

Der Beauftragte hat den von den einzelnen Senaten für jeden Wahlbezirk zu bezeichnenden Beamten bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach dem anliegenden Muster mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückzusenden.

Zur Abgabe der Stimmen ruft der für jeden Wahlbezirk bezeichnete Beamte unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel die Vertreter zusammen.

§ 18.

Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Nennung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des zu Wählenden. Über die Wahlverhandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen in das die von den einzelnen Vertretern benannten Personen einzutragen sind. Auf Grund des Protokolls füllt der den Vorsitz führende Beamte den Stimmzettel aus, verliest seinen Inhalt und bescheinigt, daß dies geschehen, im Protokoll.

§ 19.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist mit dem Protokoll bis zu dem im Stimmzettel vermerkten Termin an den Beauftragten portofrei zurückzusenden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im Stimmzettel bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Digitized by Google

§ 20.

Der Beauftragte ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen, der Beauftragte entgültig. Der Grund der Ungültigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§ 21.

Der Beauftragte setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis mit der Aufforderung etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so tritt an die Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§ 22.

Sobald das Wahlergebnis feststeht, hat der Beauftragte die Namen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzuteilen. Die Vorgänge über die Wahl sind dem Senate in Lübeck einzureichen.

§ 23.

Bei Nachwahlen finden die Vorschriften der §§ 15 bis 23 entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 24.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten (Wahlkörper) und die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Behändigungsschein, oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. November 1899.

Schweighoffer Dr.
Secretarius.

Digitized by Google

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular A.

....., den ....1....

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber bei der unteren Verwaltungsbehörde in .....

An

den Vorstand der Krankenkasse .....

in .....

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis zum ..... d. J. wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen ..... Stimmen zu.

.....

Stimmzettel

für die

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber bei der unteren Verwaltungsbehörde in .....

Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber .....

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

....., den ....1....

Die Rückseite ist zu beachten!

Vorsitzender.

Digitized by Google

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Digitized by Google

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular B.

Wahl der Vertreter der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde in.....

....., den.....1.....

An

den Vorstand der ..... Krankenkasse .....

in

.....

Den Vorstand ersuche ich den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis zum ..... d. J. wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen ..... Stimmen zu.

.....

Stimmzettel

für die

Wahl der Vertreter der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde in .....

Zahl der zu wählenden Vertreter der Versicherten.....

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort)
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

....., den.....1.....

.....

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Digitized by Google

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Digitized by Google

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung.

, den 1

Formular C.

An

den

in

Ich ersuche, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgestellt und unterschrieben kurzer Hand mir **bis zum** **d. J.** wieder zugehen zu lassen.

Stimmzettel.

für die Wahl der Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt ; davon müssen je dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten angehören.

Zahl der zustehenden Stimmen:

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
	A. Aus dem Stande der Arbeitgeber:		
	B. Aus dem Stande der Versicherten;		

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

, den 1

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Digitized by Google

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Digitized by Google

Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

Formular D.

....., den..... 1.....

An .....

in .....

Unter Hinweis auf § 17 der Wahlordnung ersuche ich, beifolgenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben mir bis zum ..... d. J. wieder zugehen zu lassen.

Im Wahlbezirk ..... sind zu wählen:

A. aus dem Stande der Arbeitgeber
Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann,

B. aus dem Stande der Versicherten
Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann.

Der Wahl-Kommissar.

.....

Stimmzettel.

A. Wahl eines Mitgliedes und der Ersatzmänner aus dem Stande der Arbeitgeber.

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

2. den ersten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

3. den zweiten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

Es haben an der Wahl Teil genommen ..... Vertreter.

Davon haben sich der Stimme enthalten ..... Vertreter.

Digitized by Google

B. Wahl eines Mitgliedes und der Ersatzmänner **aus dem Stande der Versicherten.**

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

2. den ersten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

3. den zweiten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

Es haben an der Wahl Teil genommen ..... Vertreter.

Davon haben sich der Stimme enthalten ..... Vertreter.

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen (§ 88 des Invalidenversicherungsgesetzes), sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt

....., den 1

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Veröffentlicht am 1. Dezember 1899.)

Auf Grund des § 61 des Invalidenversicherungsgesetzes und im Einvernehmen mit den Senaten in Bremen und Hamburg wird die Zahl der im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, wie folgt, bestimmt:

Es sind zu wählen

für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde für die Stadt Hamburg und diejenigen Gebietsteile der Landherrenschaft der Marschlande, in welchen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat, je 12 Vertreter,

für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde für die Stadt Bremen, das bremische Landgebiet und die Stadt Vegesack je 6 Vertreter.

für die übrigen unteren Verwaltungsbehörden je 4 Vertreter.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. November 1899.

Schweighoffer Dr.
Secretarius.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 50

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 31.

Inhalt: Nr. L. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Hastedt. S. 247. — Nr. LI. Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze. S. 247.

L. Gesetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Hastedt.

Vom 12. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 17. November und 6. Dezember 1899 veränderten Straßenplan in der Feldmark Hastedt Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 12. Dezember 1899.

LI. Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 12. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze tritt die folgende Bestimmung:

> Die erste juristische Prüfung wird nach Maßgabe der dafür geltenden Prüfungsordnungen vor einer Prüfungskommission derjenigen Bundesstaaten abgelegt, mit deren Regierungen der Senat eine bezügliche Übereinkunft abgeschlossen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 12. Dezember 1899.

Ausgegeben am 12. Dezember 1899. 51

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 32.

Inhalt: Nr. LII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen, vom 7. Mai 1893. S. 249. — Nr. LIII. Bekanntmachung von Bestimmungen, betreffend das Verhältnis der Kaiserlich Deutschen Marine zur Handelsmarine des Deutschen Reiches. S. 249.

LII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen, vom 7. Mai 1893.

Vom 16. Dezember 1899.

Unter soweiter Änderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen, vom 7. Mai 1893, verordnet der Senat:

Die Nr. 9 und Nr. 10 der Taxe vom 7. Mai 1893 werden gestrichen.

Nr. 11 wird Nr. 9.

Als Nr. 10 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

	In der Stadt Bremen und in den beiden Hafenstädten ℳ.	Auf dem Lande ℳ.
10. Für jeden vor der Entbindung oder nach dem 10. Tage nach der Geburt auf Bestellung gemachten Besuch		
bei Tage	0,50—1,00	0,50—1,00
zur Nachtzeit	1,00—2,00	1,00—2,00

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 16. Dezember 1899.

LIII. Bekanntmachung von Bestimmungen, betreffend das Verhältnis der Kaiserlich Deutschen Marine zur Handelsmarine des Deutschen Reiches.

Vom 16. Dezember 1899.

Unter Erinnerung an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1882, betreffend das Verhältnis der Kriegsmarine zur Handelsmarine des Deutschen Reiches, bringt der Senat die nachstehenden Bestimmungen zur Nachachtung für die Beteiligten hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Digitized by Google

1.

Die deutschen Kauffahrteischiffe haben die Reichsflagge zu hissen, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See.

2.

Die Kommandanten der Kriegsschiffe haben die Befolgung der über die Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt:

a. die Kauffahrteischiffe, welche der Vorschrift unter Ziffer 1 zuwider die Flagge zu zeigen unterlassen, zum Setzen der Flagge anzuhalten und geeigneten Falls zu nötigen,

b. den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kaiserlichen Marine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Reichsflagge zu verhindern.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 16. Dezember 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 33.

Inhalt: Nr. LIV. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher. S. 251. — Nr. LV. Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. S. 290. — Nr. LVI. Verordnung, betreffend 1) die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2) die Anlegung des Grundbuchs, 3) die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke. S. 303.

LIV. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher.

Vom 19. Dezember 1899.

Der Senat verordnet in Ausführung der Grundbuchordnung:

I. Äußere Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jeden Grundbuchbezirk wird ein Grundbuch eingerichtet.

In dem Grundbuch erhält bei dessen Anlegung jedes im Flurbuch unter einer besonderen Nummer verzeichnete Grundstück die Stelle (Grundbuchblatt), welche der Reihenfolge der Grundstücke im Flurbuch entspricht.

Die Grundbuchblätter erhalten fortlaufende Nummern, welche für jeden Grundbuchbezirk mit Nr. 1 beginnen.

§ 2.

Jedes Grundbuchblatt erhält einen Einband, doch können nach dem Ermessen des Grundbuchamts die Grundbuchblätter mehrerer Grundstücke in einem Bande zusammen gebunden werden.

§ 3.

Jeder Einband eines Grundbuchblatts erhält eine Aufschrift und ein Titelblatt.

Die Aufschrift soll angeben: Grundbuchamt, Grundbuchbezirk, Nummer des Grundbuchblatts, Flurbuchnummer des Grundstücks, Lage und nähere Bezeichnung des Grundstücks. Die Angaben der Aufschrift sind auf dem Titelblatt zu wiederholen.

Änderungen in den Angaben der Aufschrift und des Titelblatts sind auf diesen nachzutragen. Die Einfügung von Ergänzungsseiten (§ 6) ist auf dem Titelblatte zu vermerken.

Im Falle der Schließung eines Grundbuchblatts sind Aufschrift und Titelblatt mit einem auffälligen Schließungsvermerk zu versehen.

Digitized by Google

§ 4.

Sind in einem Bande die Grundbuchblätter mehrerer Grundstücke enthalten, so sind die Nummern der Grundbuchblätter am Rücken zu vermerken.

In der Aufschrift sind, soweit dies thunlich ist, sämtliche Grundstücke in der im § 3 angegebenen Weise übersichtlich zu verzeichnen.

Außerdem erhält jedes Grundstück sein besonderes Titelblatt.

§ 5.

Für die einzelnen Abteilungen des Grundbuchblatts ist in jedem Bande so viel Raum freizulassen, als voraussichtlich im Laufe der Zeit zu den Eintragungen erforderlich sein wird.

Die Seiten jedes Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Sind in einem Bande mehrere Grundbuchblätter enthalten, so ist jede Seite am Kopfe auch mit der Nummer des Blatts, zu der sie gehört, und mit der Flurbuchnummer des Grundstücks zu versehen.

§ 6.

Ist eine Abteilung eines Grundbuchblatts vollgeschrieben, so sind unter amtlicher Aufsicht Ergänzungsseiten einzubinden. Die Ergänzungsseiten sind als solche zu bezeichnen; sie erhalten die Seitenzahl der letzten Seite der vollgeschriebenen Abteilung unter Hinzufügung einer fortlaufenden Buchstabenbezeichnung für jede Ergänzungsseite (z. B. 10a, 10b, 10c u. s. w.).

Die Maßregel muß so rechtzeitig getroffen werden, daß die Eintragungen in das Grundbuch dadurch keine Verzögerung erleiden.

§ 7.

Für jeden Grundbuchbezirk ist ein Grundstücksregister zu führen mit vier Spalten.

In der ersten Spalte ist die Lage der Grundstücke nach Straße und Hausnummer oder sonstiger Ortsbezeichnung, in der zweiten Spalte die Flurbuchnummer und in der dritten Spalte die Nummer des Grundbuchblatts aufzuführen. Die vierte Spalte ist zu Bemerkungen bestimmt.

Spätere Änderungen der in den Registern enthaltenen Angaben müssen sofort nachgetragen werden.

Das Grundbuchamt kann daneben die Führung von anderen Registern anordnen.

II. Einrichtung der Grundbuchblätter.

§ 8.

Anlagen A u. B.

Die Grundbuchblätter werden nach den dieser Verordnung beigelegten Formularen eingerichtet.

Jedes Grundbuchblatt zerfällt in die Beschreibung und drei Abteilungen.

Digitized by Google

Die für die einzelnen Abteilungen bestimmten Seiten des Grundbuchblatts sind am Kopfe mit einer entsprechenden Bezeichnung — Beschreibung, Erste Abteilung, Zweite Abteilung u. s. w. — zu versehen.

1. Die Beschreibung.

§ 9.

Die Beschreibung dient zur näheren Bezeichnung des Grundstücks und ist für die Eintragung der Änderungen bestimmt, die in dem Bestande des Grundstücks durch Abschreibung oder Zuschreibung eines Grundstücksteils, durch Teilung des Grundstücks oder durch Vereinigung eines Grundstücks mit einem anderen vor sich gehen.

§ 10.

Die Beschreibung hat fünf Spalten: laufende Nummer, Flurbuchbezirk, Nummer des Grundstücks im Flurbuch, Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Benutzungsart und Flächeninhalt. Die fünfte Spalte ist für Abschreibungen bestimmt.

Die erste Spalte „laufende Nummer" wird nur benutzt, wenn das Grundbuchblatt als gemeinschaftliches Blatt für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers geführt wird (§§ 22 bis 27).

Spätere Änderungen in der vierten Spalte „Bezeichnung des Grundstücks" sind in der Weise vorzunehmen, daß die von der Änderung betroffene Bezeichnung rot unterstrichen und die neue Bezeichnung darüber oder darunter vermerkt wird.

§ 11.

Besteht ein Grundstück nach seiner Bezeichnung im Flurbuch aus verschiedenen, nach ihrer Kulturart gesonderten Parzellen, so werden diese in der vierten Spalte der Beschreibung in Übereinstimmung mit dem Flurbuch unter fortlaufender Nummer einzeln aufgeführt. Die Ordnungsnummer gehört in die Nebenspalte der vierten Spalte.

Wird eine der besonders bezeichneten Parzellen geteilt oder wird von einer solchen ein Teil abgeschrieben, so kann, wenn dies der Übersichtlichkeit wegen wünschenswert ist, in Gemäßheit des § 26 verfahren werden.

§ 12.

Ist mit einem Grundstück ein Anteil an einem nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Grundstück verbunden (gemeinschaftliche Gänge oder Einfahrten, gemeinschaftliche Hofplätze und dergl.), so ist der Anteil als Bestandteil des Grundstücks unter Angabe des Flächeninhalts des gemeinschaftlichen Grundstücks in der Beschreibung aufzuführen.

Sind sämtliche Anteile an dem gemeinschaftlichen Grundstück mit anderen Grundstücken verbunden, so ist für das gemeinschaftliche Grundstück ein Grundbuchblatt nur anzulegen, wenn es mit dem Rechte eines Dritten oder zu Gunsten eines Miteigentümers belastet ist.

Digitized by Google

Diese Vorschriften finden auf Mauern, welche auf der Grenze zweier benachbarter Grundstücke stehen und daher nur der Benutzung nach gemeinschaftlich sind, keine Anwendung.

§ 13.

Die zu einer Gemeinheit gehörigen Grundstücke erhalten ein Grundbuchblatt. Die Nutzungsberechtigten der Gemeinheit werden, sofern diese nicht im Eigentum dritter Personen steht, in der ersten Abteilung unter der Bezeichnung „Nutzungsberechtigte" eingetragen.

Sind Nutzungsrechte an einer Gemeinheit mit dem Eigentum an Landstellen verbunden, so werden die Eigentümer der Landstellen als solche ohne Angabe des Namens der jeweiligen Eigentümer als Nutzungsberechtigte in der ersten Abteilung aufgeführt. Außerdem sind die Nutzungsrechte unter Angabe des Grundbuchblatts der Gemeinheit auch in den Grundbuchblättern der nutzungsberechtigten Grundstücke als Bestandteile dieser Grundstücke einzutragen.

§ 14.

Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen (§ 8 der Grundbuchordnung), gehören in die Beschreibung.

2. Erste Abteilung.

§ 15.

In die Hauptspalte der ersten Abteilung wird eingetragen:

der Eigentümer nach Vor- und Zuname, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; ein eingetragener Verein nach seinem Namen und Sitz; eine sonstige juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in ihrer Verleihungsurkunde oder ihren Satzungen enthaltenen Benennung und ihrem Sitz; eine Handelsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft oder eine sonstige Gesellschaft, welche selbständig Rechte erwerben kann, nach ihrer Firma und dem Ort, wo sie ihren Sitz hat.

Die Nebenspalte „Bemerkungen" dient zur Berichtigung von Schreibfehlern oder anderer Versehen, welche bei der Eintragung in die Hauptspalte vorgekommen sind.

§ 16.

Bei meierpflichtigen Grundstücken oder in anderen Fällen des geteilten Eigentums wird der Untereigentümer als Eigentümer eingetragen.

§ 17.

Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen nach Bruchteilen zu, so werden alle Miteigentümer unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

Digitized by Google

Bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand (Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts) ist das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, bei den Gemeinschaften nach Bruchteilen der Anteil der einzelnen Miteigentümer anzugeben.

Werden Ehegatten als Miteigentümer eingetragen, so soll der Güterstand angegeben werden, wenn Gütergemeinschaft besteht, (z. B. allgemeine Gütergemeinschaft nach Bremischem Recht).

3. Zweite Abteilung.

§ 18.

In die erste Spalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. Die Beschränkungen in der Verfügung des Eigentümers, insbesondere bei meierpflichtigen Grundstücken die aus dem Gutsherrnrecht sich ergebenden Beschränkungen der Veräußerungs- und Belastungsbefugnis, die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigentümers, sowie ein sonstiges, von einem Gericht oder einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenes Veräußerungsverbot;
2. im Falle des Enteignungsverfahrens der Enteignungsvermerk;
3. alle das Grundstück belastende Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, insbesondere das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, die Reallasten, das Vorkaufsrecht, sowie bei meierpflichtigen Grundstücken die aus dem Gutsherrnrecht sich ergebenden Belastungen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Eintragungen erleiden.

Ist eine Eintragung in der ersten Hauptspalte aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der dritten Hauptspalte „Löschungen". Die Löschung einer Veränderung wird in der zur zweiten Hauptspalte gehörigen Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 19.

Leibgedinge, Leibzucht und Altenteile (§ 50 der Grundbuchordnung) werden in der zweiten Abteilung eingetragen.

§ 20.

Die Eintragung der Zugehörigkeit des Grundstücks zu einem Familienfideikommiß erfolgt in der zweiten Abteilung durch Eintragung des Vermerks, daß das Grundstück Fideikommißgrundstück sei.

Die aus dem Fideikommiß sich ergebenden Verfügungsbeschränkungen und Lasten des Fideikommißbesitzers brauchen nicht einzeln im Grundbuch ersichtlich gemacht zu werden.

Digitized by Google

4. Dritte Abteilung.

§ 21.

In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen. Zwischen den einzelnen Eintragungen soll ein angemessener Raum freibleiben.

In der zweiten Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die dritte Hauptspalte „Löschungen" für die Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

III. Gemeinschaftliches Grundbuchblatt.

§ 22.

Für ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt (§ 4 der Grundbuchordnung) gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 23.

In der Aufschrift und auf dem Titelblatt ist das Grundbuchblatt als ein den Grundstücken gemeinschaftliches zu bezeichnen.

Das Grundbuchblatt erhält die Nummer, welche nach der Vorschrift des § 1, Absatz 2, dem als erstes in die Beschreibung eingetragenen Grundstück zukommt.

§ 24.

In der Beschreibung sind die einzelnen Grundstücke unter fortlaufender Nummerfolge für sich aufzuführen.

Hinter der Eintragung jedes Grundstücks ist ein angemessener Zwischenraum freizulassen.

§ 25.

Die Eintragungen der einzelnen Grundstücke sollen durch Querlinien, welche durch alle Spalten der Beschreibung laufen, von einander getrennt werden.

§ 26.

Wird ein einzelnes Grundstück, welches auf dem gemeinschaftlichen Blatt eingetragen ist, geteilt, so ist jedes der Teilgrundstücke, falls für sie das bisherige Blatt weiter geführt werden soll, in der Beschreibung am Schlusse mit der laufenden Nummer des Stammgrundstücks unter Zusatz eines Buchstabens einzuschreiben. Dasselbe gilt, wenn von dem Grundstück nur ein Teil abgeschrieben wird, von dem verbleibenden Rest.

§ 27.

Jede Eintragung in der zweiten oder dritten Abteilung soll die Grundstücke, auf die sie sich bezieht, nach der laufenden Nummer, unter der die Grundstücke in der Beschreibung geführt werden, bezeichnen.

Digitized by Google

IV. Teilung und Vereinigung von Grundstücken.

(Vergl. §§ 19 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.)

§ 28.

Wird ein Grundstück geteilt, so kann das Grundbuchblatt als gemeinschaftliches Blatt für die Teilgrundstücke weitergeführt werden, wenn hiervon keine Verwirrung zu besorgen ist.

Wird das Grundbuchblatt nicht als gemeinschaftliches weiter geführt, so kann es für ein Teilgrundstück beibehalten werden. Die übrigen Teilgrundstücke sind abzuschreiben.

Auf die Teilung eines Grundstücks, welches bereits vor der Teilung auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragen war, finden diese Vorschriften keine Anwendung (Vergl. § 26.)

§ 29.

Wird ein Teil eines Grundstücks von diesem abgeschrieben, so ist für ihn ein neues Grundbuchblatt anzulegen, wenn er weder auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen noch auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift (§ 29 der Verordnung, betreffend die Einrichtung des Flurbuches ꝛc.,) seine Ausscheidung aus dem Grundbuch beantragt wird.

Wird in Gemäßheit der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften die Ausscheidung des abzuschreibenden Teils aus dem Grundbuch beantragt, so wird die Eintragung des Eigentumsübergangs dadurch bewirkt, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt die Abschreibung des Teils unter Angabe des Sachverhältnisses bemerkt wird.

§ 30.

Wird von einem Grundstücke ein Teil abgeschrieben und auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen oder einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben, so ist in der Beschreibung Spalte „Abschreibung" die Nummer des anderen Grundbuchblatts zu vermerken. Ebenso ist bei der Eintragung des Teilstücks auf das bisherige Grundbuchblatt zu verweisen.

Eintragungen auf dem bisherigen Blatt, die lediglich das abgeschriebene Teilgrundstück betreffen, sind nach Übertragung auf das neue Blatt auf dem bisherigen zu löschen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn von einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt ein Grundstück abgeschrieben wird.

§ 31.

Wird ein Grundstück einem anderen als Bestandteil zugeschrieben, werden mehrere Grundstücke mit einander vereinigt oder wird für mehrere Grundstücke ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so ist sowohl auf dem neuen Grundbuchblatt die Nummer des bisherigen Blattes als auf diesem die Nummer des neuen Grundbuchblatts zu vermerken.

Digitized by Google

§ 32.

Werden mehrere Grundstücke zu einem vereinigt (§ 5 der Grundbuchordnung), so kann das Grundbuchblatt eines der Grundstücke weitergeführt werden. Grundbuchblätter, die infolge der Vereinigung von Grundstücken nicht weitergeführt werden, sind zu schließen.

§ 33.

Im Falle der Teilung eines Grundstücks, der Abschreibung eines Grundstückteils, sowie der Vereinigung von Grundstücken soll die Eintragung nur erfolgen, wenn die veränderten Grenzen der Grundstücke und ihre Lage durch eine von dem Katasteramt beglaubigte Karte erkennbar gemacht werden.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstücksteil ohne Abschreibung mit einem Rechte belastet werden soll.

V. Grundbuchblätter für Erbbaurechte.

§ 34.

Die Eintragung eines Erbbaurechts auf das für dieses Recht bestimmte Grundbuchblatt erfolgt unter der Bezeichnung als Erbbaurecht mit Angabe seines Inhalts und des nach Flurbuchnummer und Grundbuchblatt zu bezeichnenden Grundstücks, an dem es besteht.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Grundbuchblätter für Grundstücke auch auf die Grundbuchblätter für Erbbaurechte Anwendung.

VI. Eintragungen in das Grundbuch.

(§ 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung.)

§ 35.

Die Verfügungen von Eintragungen sind von dem Grundbuchrichter zu erlassen und von dem Gerichtsschreiber auszuführen. Die Eintragungsformel ist in der Verfügung oder in dem Grundaktenformular (§ 53) wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in der sie in das Grundbuch eingetragen werden soll. Wird sie in dem Grundaktenformular entworfen, so ist in der Eintragungsverfügung darauf hinzuweisen.

§ 36.

Bei jeder Eintragung in das Grundbuch ist der Tag der Eintragung und die Aktennummer, zu der sie verfügt ist, anzugeben.

Nach erfolgter Eintragung ist bei der Eintragungsverfügung und, wenn die Eintragungsformel in dem Grundaktenformular entworfen war, auch bei dieser der Tag der Eintragung von dem Gerichtsschreiber unter Beifügung seines Namenszuges zu vermerken.

Digitized by Google

§ 37.

Die Eintragung des Eigentumserwerbs erfolgt in der ersten Abteilung durch Eintragung des Namens des Erwerbers.

Soll das Grundstück einem anderen Grundstück des Erwerbers zugeschrieben oder auf das Blatt des anderen Grundstücks übertragen werden, so wird die Eintragung des Eigentumserwerbs dadurch bewirkt, daß das Grundstück in die Beschreibung des anderen Grundstücks eingetragen wird.

Der Grund der Eintragung (Auflassung, Erbschein u. dergl.) ist anzugeben. Erfolgt die Eintragung im Anlegungsverfahren, so genügt der Vermerk „Eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs" unter Hinzufügung des Zeitpunkts der Eintragung.

§ 38.

Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (§§ 874, 1115 B. G. B., § 50 G. B. O.) oder eine sonstige Urkunde erfolgt durch Angabe der Aktennummer der in Bezug genommenen Urkunde.

§ 39.

Soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, muß aus der Eintragung oder der in dieser in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung der Inhalt des eingetragenen Rechts klar und vollständig ersichtlich sein.

Auf die Bezeichnung des Berechtigten finden die Vorschriften der §§ 15 und 17 entsprechende Anwendung.

§ 40.

Angaben über den Rang eines eingetragenen Rechts im Verhältnis zu einem anderen eingetragenen Rechte sind bei beiden Rechten einzutragen.

§ 41.

Werden mehrere Grundstücke, für welche kein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt wird, mit einem Rechte belastet, so ist bei der Eintragung des Rechts auf dem Blatte jedes Grundstücks in der ersten Hauptspalte der betreffenden Abteilung die Mitbelastung der anderen Grundstücke zu vermerken.

Das Gleiche gilt im Falle des § 49 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung; doch ist in diesem Falle neben dem bereits eingetragenen Posten die Mitbelastung des anderen Grundstücks oder des auf ein anderes Grundbuchblatt übertragenen Grundstücksteils in der Spalte „Veränderungen" zu vermerken.

§ 42.

Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundstücke belastet werden soll, sind in die Abteilung des Grundbuchblatts einzutragen, in der sich das zu belastende Recht befindet. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Veränderungen".

Das Gleiche gilt von der Eintragung einer Verfügungsbeschränkung in Ansehung eines anderen Rechts an einem Grundstück als des Eigentums.

Digitized by Google

§ 43.

Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts werden in die Abteilung und in die Spalte dieser Abteilung eingetragen, in welcher die endgültige Eintragung zu erfolgen hätte. Die Eintragung soll so erfolgen, daß Raum genug bleibt, um in derselben Spalte neben der Vormerkung die endgültige Eintragung zu bewirken.

Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte werden, wenn das Recht in der zweiten oder dritten Abteilung eingetragen ist, in die zweite Hauptspalte dieser Abteilung eingetragen.

Die Löschung einer in die erste Abteilung eingetragenen Vormerkung erfolgt in der Nebenspalte „Bemerkungen".

§ 44.

Die Eintragung eines Widerspruchs erfolgt in derselben Weise, wie die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung (Vergl. § 18 No. 1 und § 42 Absatz 2).

§ 45.

Eine Eintragung, die durch einen Löschungsvermerk oder durch den Inhalt einer späteren Eintragung ihre Bedeutung verliert, soll rot unterstrichen werden.

VII. Hypotheken- Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

(Vergl. §§ 56 bis 70, 97 der Grundbuchordnung.)

§ 46.

Hypotheken-Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sollen nach den Mustern — Anlage C und D — ausgefertigt werden. Anlagen C. u. D.

§ 47.

Der Betrag des Postens soll am Kopfe des Briefes in Zahlen angegeben werden. Mindert sich demnächst der Betrag, so sind die Zahlen zu durchstreichen und die des abgeminderten Betrages an ihre Stelle zu setzen.

§ 48.

Der Inhalt der den Posten betreffenden Eintragungen ist vollständig, wenn auch nicht wörtlich, in den Brief aufzunehmen.

Das belastete Grundstück ist in dem Briefe nach seiner Bezeichnung in der Beschreibung unter Angabe des Grundbuchbezirks und der Nummer des Grundbuchblatts zu bezeichnen.

Digitized by Google

§ 49.

Eintragungen in der dritten Abteilung, welche dem Posten im Range vorgehen, können in dem Briefe unter Angabe ihrer laufenden Nummer einzeln oder nach ihrem Gesamtbetrage bezeichnet werden.

Wird auf Grund des § 57 Abs. 3 der Grundbuchordnung der Brief ergänzt, so ist der Inhalt desselben, soweit er infolge der Änderung seine Bedeutung verloren hat, rot zu unterstreichen.

§ 50.

Soweit sich aus § 68 der Grundbuchordnung nichts anderes ergiebt, ist in einem neu erteilten Brief nur der noch gültige Inhalt der den Posten betreffenden Eintragungen aufzunehmen.

§ 51.

Wird nach Maßgabe des § 66 der Grundbuchordnung über mehrere Posten ein gemeinschaftlicher Brief beantragt, so ist am Kopfe des Briefes der Betrag jedes Postens in Zahlen anzugeben (§ 47) und der Inhalt der die einzelnen Posten betreffenden Eintragungen unter Hinzufügung einer die einzelnen Posten unterscheidenden Nummer räumlich von einander zu trennen.

Bei Vermerken, welche nachträglich einem Posten hinzugefügt werden, ist auf seine Unterscheidungsziffer zu verweisen.

VIII. Grundakten.

(Vergl. §§ 94, 95 der Grundbuchordnung).

§ 52.

Für jedes Grundbuchblatt werden Grundakten geführt.

Die Grundakten dienen zur Aufbewahrung aller das Grundstück betreffenden Schriftstücke, insbesondere der Vollmachten, Anträge, Eintragungsbewilligungen sowie sonstiger Urkunden, auf welche eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt.

Wird ein Schriftstück der im Absatz 2 bezeichneten Art in einer Nachlaßakte, Vormundschaftsakte oder einer anderen Grundakte desselben Amtsgerichts aufbewahrt, so kann es für die Grundakten, ohne daß es der Beibringung einer beglaubigten Abschrift bedarf, durch ein Blatt ersetzt werden, das den Verbleib des Schriftstücks unter Angabe seines wesentlichen Inhalts angiebt.

§ 53.

Die Grundakten sollen enthalten:

1) ein in seiner Einrichtung dem Grundbuchblatt entsprechendes Formular (Grundaktenformular), in welches alle zu dem Grundbuchblatt verfügten Eintragungen, sofern nicht gemäß § 35 Satz 2 verfahren ist, abschriftlich zu übertragen sind;
2) ein nach fortlaufenden Nummern geordnetes Aktenverzeichnis.

Digitized by Google

§ 54.

Den Grundakten sind die Akten beizulegen, welche in dem Verfahren über die Anlegung des Grundbuchs erwachsen sind.

IX. Geschäftsbetrieb der Grundbuchämter.

§ 55.

Über alle Eingänge in Grundbuchsachen und ihre Erledigung ist von dem Gerichtsschreiber ein Tagebuch zu führen. Die Einrichtung des Tagebuchs wird von dem Amtsgericht bestimmt.

§ 56.

Von jeder Eintragung einer Eigentumsänderung ist dem Katasteramt und dem Generalsteueramt, von jeder Eintragung in die Beschreibung dem Katasteramt Mitteilung zu machen.

Von der Eintragung des Verzichts auf das Eigentum ist außerdem der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke Anzeige zu erstatten.

§ 57.

Soweit in den Gesetzen oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auch in Grundbuchsachen die für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

X. Schlußbestimmung.

§ 58.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 19. Dezember 1899.

Digitized by Google

Anlage A.

Grundbuchamt Bremen.

Grundbuch von Bremen

Grundbuchbezirk: Altstadt I

Blatt 7.

Oberstraße Nr. 14

(Flurbuch Altstadt I, Nr. 7).

Anmerkung: Rote Unterstreichungen sind im Druck durch punktirte Linien angedeutet.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer *)	2. Flurbuchbezirk	3. Nummer des Grundstücks im Flurbuche	Nr. der Bestandteile	4. Bezeichnung des Grundstücks
	Altstadt 1	7	1.	Das Wohnhaus und Geschäftshaus **Obernstraße 14** zu Bremen.
			2.	Der Hofraum.
			3.	Gang nach der Langenstraße. 1901 Juli 8 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs. N. N. N. N.
			4.	Vorkaufsrecht an dem Grundstück Obernstraße 13 — Altstadt 1, Blatt 6 — bis zum 1. Januar 1910 □ 1908, Februar 16. N. N. N. N.
			5.	Ein Teil des Hofplatzes des Grundstücks Langenstraße Nr. 6 von Blatt Nr. 60 des Grundbuchs Altstadt 1 hierher als Bestandteil übertragen. Eingetragen auf Grund der Auflassung vom 6. Januar 1910 □ 1910, Januar 6. N. N. N. N.

*) Anm.: Nur zu benutzen, wenn das Blatt als gemeinschaftliches Blatt geführt wird.

Digitized by Google

bung.

Flächeninhalt Hektar	Ar	□Meter	Abschreibungen	Flächeninhalt Hektar	Ar	□Meter
			5.			
		80				
		12				
		7	3. Von dem Gang zum Straßengrundstück der Langenstraße auf Grund des Enteignungsbeschlusses vom 8. Februar 1905 abgeschrieben und aus dem Grundbuch ausgeschieden □			2
		5	1905, Februar 5.			
			N. N. N. N.			
			4. Das Vorkaufsrecht ist gelöscht □			
			1909, März 6.			
			N. N. N. N			
		5				

Digitized by Google

Erste Abteilung.

Nr.	Eigentümer	Bemerkungen
1	**Schlabach,** Wilhelm, Kaufmann und dessen **Ehefrau,** Anna geb. Krüder, beide in Bremen, in allgemeiner Gütergemeinschaft nach Bremischem Recht. 1901, Juli 8 bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen. N. N. N. N.	
2	**Stark,** Friedrich, Kaufmann in Bremen. 1902, Mai 15 auf Grund der Auflassung vom 14. Mai 1902 eingetragen ☐ N. N. N. N.	2. In nebenstehender Eintragung muß es statt **Friedrich** Start heißen Diedrich Stark ☐ 1905, März 1. N. N. N. N.
3	Das Recht auf Auflassung des Grundstücks für den Kaufmann Friedrich **Burhenne** zu Bremen, Sögestraße Nr. 6, vorgemerkt ☐ 1908, Oktober 4. N. N. N. N.	3. gelöscht ☐ 1909, Dezbr. 11. N. N. N. N.

Digitized by Google

Erste Abteilung.

Nr.	Eigentümer	Bemerkungen

Digitized by Google

Nr.	Betrag Mark	Betrag Pf.	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nr. in der Beschreibung	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigentums
1				Recht des jeweiligen Eigentümers des Nachbarhauses Obernstraße 13, den Gan — Bestandteil Nr. 3 der Beschreibung — zum Durchgehen und Durchtragen von Sachen zu benutzen. 1901, Juli 8 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs mit dem Rang vo Abt. III Nr. 1. N. N. N. N.
2				Die Zwangsversteigerung ist angeordnet worden □ 1903, Septbr. 17. N. N. N. N.
3				Die Erben der Eheleute Wilhelm Schlabach, nämlich Christoph Schlabach zu Bremen und Gesine Schlabach zu Achim haben der Eintragung des Friedrich Stark als Eigentümer widersprochen. Eingetragen auf Grund der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Bremen vom 16. März 1904 □ □ 1904, März 17. N. N. N. N.

Digitized by Google

teilung.

Veränderungen			Löschungen	
Nr.	Eintragungen	Löschungen Nr.	zu Nr.	
	Das Recht ist beschränkt auf die Tageszeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends □ 1908, März 6. N. N. N. N.			
			2	Gelöscht □ 1904, Januar 3. N. N. N. N.
			3	Der Widerspruch von Christoph Schlabach ist gelöscht □ 1905, Februar 6. N. N. N. N.
			3	Der Widerspruch der Gesine Schlabach ist gelöscht □ 1905, März 1. N. N. N. N.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betrag Mark	Pf.	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nr. in der Beschreibung	1. Hypotheken und Grundschulden (Rentenschulden)	zu Nr.	Betrag Mark
1	15 000	—		Fünfzehntausend Mark mit jährlichen, halbjährlich am 1. Februar und 1. August zu dreieinhalb v. H. fälligen Zinsen. Hypothek für das nach halbjähriger Kündigung fällige Darlehn des Privatmanns Gustav Wilhelmy zu Delmenhorst laut Schuldurkunde vom 6. März 1896.	1.	8000 –
2	20 000	—		Zwanzigtausend Mark mit jährlichen, halbjährlich am 15. März und 15. September zu drei dreiviertel v. H. fälligen Zinsen, Hypothek für das nach vierteljähriger Kündigung fällige Darlehn des Landmanns Christoph Säffer zu Obernenland laut Schuldurkunde vom 15. März 1896.		
3	8000	—		Achttausend Mark mit jährlichen, halbjährlich am 10. Januar und 10. Juli zu vier v. H. fälligen Zinsen, Hypothek für das nach ganzjähriger Kündigung fällige Darlehn des Kaufmanns Friedrich Salm zu Bremen laut Schuldurkunde vom 10. Januar 1897. 1901, Juli 8 Nr. 1 bis 3 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs an Stelle der bisherigen Handfestenrechte mit dem Bemerken, daß diese Posten der Eintragung Abt. II Nr. 1 im Range nachstehen. N. N. N. N.		
4	12 000	—		Vorgemerkt zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Grundschuld zum Betrage von zwölftausend Mark für den Dampfmühlenbesitzer Gottfried Wilkennig □ 1906, Mai 3. N. N. N. N. Zwölftausend Mark Grundschuld umgeschrieben für den Dampfmühlenbesitzer Gottfried Wilkennig in Bremen, fällig am 1. Januar 1920, bis dahin vom 3. August 1906 ab mit viereinhalb v. H. am 1. Februar und 1. August jedes Jahres in halbjährigen Zinsbeträgen zu verzinsen. Der Eigentümer hat sich das Recht vorbehalten, bis zum Betrage von Fünftausend Mark ein anderes Recht mit dem Range vor diesem Posten eintragen zu lassen □ 1906, Septbr. 10. N. N. N. N.		

Digitized by Google

ibteilung.

2. Veränderungen			3. Löschungen	
Eintragungen	Löschungen Nr.		zu Nr.	
chttausend Mark von den unter Nr. 1 eingetragenen 15 000 ℳ mit dem Vorzugsrecht vor dem Überrest und mit den Zinsen vom 1. Februar 1904 auf diesen Betrag abgetreten an den Privatmann Hans Haberer zu Bremen □ 904, Februar 16. N. N. N. N.				
			4.	Der Rangvorbehalt zu Gunsten des Eigentümers ist gelöscht □ 1907, Januar 5. N. N. N. N.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betrag Mark	Pf.	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nr. in der Beschreibung	1. Hypotheken und Grundschulden (Rentenschulden)	zu Nr.	Betrag Mark	P
5	10 000	—		Zehntausend Mark mit jährlichen, halbjährlich zahlbaren, vom 1. Mai 1906 laufenden Zinsen zu vier v. H., Hypothek für die nach halbjähriger Kündigung fällige Darlehnsforderung des Privatmanns Bernhard Stöver zu Bremen laut Schuldurkunde vom 15. April 1906 ☐ 1906, Mai 6. N. N. N. N.			
6 (VII)	5000	—		Fünftausend Mark Sicherungshypothek für gewährten und ferner zu gewährenden Kredit und Verzinsung der an ihre Stelle tretenden endgiltigen Hypothek mit sechs v. H. vom Tage der Umwandlung in eine solche für die Bremische Hypothekenbank ☐ 1908, Juni 13. N. N. N. N.	Fünftausend Mark umgeschrieben in eine Hypothek, verzinslich mit sechs v. H. vom 1. August 1910 an, und zahlbar nach dreimonatiger Kündigung für die Bremische Hypothekenbank zu Bremen auf Grund der Schuldurkunde vom 1. August 1910 ☐ 1910, August 5. N. N. N. N.	6	5000	—
7 (VI)	12 000	—		Zwölftausend Mark mit jährlichen, halbjährlich zahlbaren, vom 1. Juli 1914 laufenden Zinsen zu viereinhalb v. H., Hypothek für die nach vierteljährlicher Kündigung fällige Darlehnsforderung des Rentners Wilhelm Holthaus zu Osterholz-Scharmbeck auf Grund der Schuldurkunde vom 1. Juli 1914 mit dem Rang vor den unter Nr. 6 eingetragenen 5000 Mk. Die Erteilung des Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen. 1914, Juli 6, eingetragen mit dem Vermerk, daß das Grundstück Schönhausenstraße 90 (Blatt 75 des Grundbuchs Pagentorn) mit verhaftet ist ☐ N. N. N. N.	7 7	6000	—

Digitized by Google

Grundschulden (Rentenschulden).

2. Veränderungen			3. Löschungen	
Eintragungen	Löschungen Nr.		zu Nr.	
Fünftausend Mark bezahlt von dem Eigentümer des Grundstücks Friedrich Stark und auf diesen umgeschrieben ☐ 1912, Januar 10. N. N. N. N.				
Der unter Nr. 7 eingetragenen Hypothek von 12 000 ℳ ist der Rang vor diesen Posten eingeräumt ☐ 1914, Juli 6. N. N. N. N.				
Sechstausend Mark von den nebenstehenden 12 000 ℳ dem Ziegeleibesitzer Fritz Lehmkuhl zu Osterholz-Scharmbeck zum Nießbrauch bestellt ☐ 1918, Juli 10. N. N. N. N.	7	Gelöscht ☐ 1920, Aug. 6. N. N. N. N.		
Wegen dieser Zwölftausend Mark ist das Grundstück Schönhausenstraße 90 (Blatt 75 des Grundbuchs Pagentorn) aus der Mithaft entlassen ☐ 1920, Januar 18. N. N. N. N.				

Digitized by Google

Anlage B.

Grundbuchamt Bremen.

Grundbuch von Bremen

Bezirk Pagentorn
Blatt 185 O.

Gemeinschaftliches Blatt*)
für die Grundstücke

Schönhausenstraße Nr. 32 c (Flurbuch Pagentorn 185 O)
do. Nr. 32 a („ „ 185 Q)
Friedrich-Carlstraße („ „ 196 G)
Schwachhausen, Emanuelstraße Nr. 12 (Flurbuch Schwachhausen 111 C)
Horn und Lehe, Berkstraße Nr. 45 A (Flurbuch Horn und Lehe 529 L a, b)
Friedrich-Carlstraße Nr. 6 (Flurbuch Pagentorn 196 G)
do. Nr. 8 („ „ 196 H).

*) Anmerkung: Es wird als Regel vorausgesetzt, daß für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers nur dann ein gemeinschaftliches Blatt angelegt wird, wenn die Grundstücke wie bei Bauernhöfen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Beispielfall ist nur gewählt, um möglichst verschiedenartige Eintragungen zur Anschauung zu bringen. Die Anlegung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts für mehrere Grundstücke eines Bauunternehmers wird schon in Rücksicht auf § 4 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt abgelehnt werden müssen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	
Laufende Nummer	Flurbuch-bezirk	Nummer des Grundstücks im Flurbuche	Nr. der Bestand-teile	Bezeichnung des Grundstücks
1	Pagentorn	185 O		Das Wohnhaus Schönhausenstraße Nr. 32 c mit Vorhof und Hofraum 1901, Oktober 5 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs. N. N. N. N.
2	Pagentorn	185 Q		Das Wohnhaus Schönhausenstraße Nr. 32 a mit Vorhof und Hofraum 1901, Oktober 5 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs. N. N. N. N.
3	Pagentorn	196 G		Weideland an der Friedrich-Carlstraße. 1901, Oktober 5 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs. N. N. N. N.
4	Schwachhausen	111 C	1	Das Wohnhaus Emanuelstraße Nr. 12 mit Vorhof und Hofraum.
		111 X	2	Gemeinschaftlicher Gang; zu einem Siebentel Anteil.
		112 X	3	Gang an der Riensbergerstraße. 1901, Oktober 5 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs. N. N. N. N.

Digitized by Google

bung.

5.					
Flächeninhalt			Abschreibungen	Flächeninhalt		
Hektar	Ar	□Meter		Hektar	Ar	□Meter
	2	11	Zu 1: Von dem Vorhof zum Straßengrundstück der Schönhausenstraße abgeschrieben und aus dem Grundbuch ausgeschieden auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses vom 3. April 1903 □			
	2	9				2
			1903, Mai 2.			
			N. N. N. N.			
	3	11	Zu 2: Von dem Vorhof zum Straßengrundstück der Schönhausenstraße abgeschrieben und aus dem Grundbuch ausgeschieden auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses vom 3. April 1903 □			
	3	9				2
			1903, Mai 2.			
			N. N. N. N.			
	3	57	Nr. 3 ist geteilt. S. unten hinter Nr. 5 □			
			1904, April 13.			
			N. N. N. N.			
	1	19				
		62				
		26				

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.
Laufende Nummer	Flurbuch-bezirk	Nummer des Grundstücks im Flurbuche	Nr. der Bestand-teile	Bezeichnung des Grundstücks
Zu Nr. 3				Vorkaufsrecht an dem Grundstück an der Friedrich-Carlstraße – Pagentorn Bl. 261 — bis zum 31. Dezember 1910 □ 1902, Februar 24. N. N. N. N.
5	Horn und Lehe	529 La	1	Das Wohnhaus an der Berkstraße Nr. 45 A mit Vorgarten und Hofraum.
		b	2	Weg und Fleet. Von Blatt 442 des Grundbuchs Horn und Lehe hierher übertragen und eingetragen auf Grund der Auflassung vom 23. März 1903. 1903, April 1. N. N. N. N.
3 a	Pagentorn	196 G		Das Wohnhaus Friedrich-Carlstraße Nr. 6 mit Vor- und Hintergarten
3 b	Pagentorn	196 H		Das Wohnhaus Friedrich-Carlstraße Nr. 8 mit Vor- und Hintergarten

Digitized by Google

bung.

5.					
Flächeninhalt			Abschreibungen	Flächeninhalt		
Hektar	Ar	□Meter		Hektar	Ar	□Meter
			Das Vorkaufsrecht ist gelöscht □ 1904, April 13. N. N. N. N.			
	2	40				
	2	80				
	1	87				
	1	70				

Digitized by Google

Erste Abteilung

Nr.	Eigentümer	Bemerkungen
1	**Schumann,** Franz Carl, Baumeister in Bremen. 1901, Oktober 5 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs. N. N. N. N.	
2	**Menken,** Hermann Gottlieb, Ingenieur, **und dessen Ehefrau,** Anna Marie Sophie geb. Schumann, in allgemeiner Gütergemeinschaft nach Bremischem Recht. Eingetragen auf Grund des Erbscheins vom 8. Mai 1906 □ 1906, Juli 4. N. N. N. N.	In nebenstehender Eintragung muß es heißen Anna **Martha** Sophie geb. Schumann □ 1906, August 2. N. N. N. N.

Digitized by Google

Erste Abteilung.

Nr.	Eigentümer	Bemerkungen

Digitized by Google

Nr.	Betrag Mark	Pf.	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nr. in der Beschreibung	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigentums
1			4,[3]	Recht der jeweiligen Eigentümer der im Flurbuch von Schwachhausen mit 111 111 D, 111 E, 111 F, 111 G, 111 H bezeichneten Grundstücke, den Gang z Durchgehen und zum Durchtransportiren von Sachen zu benutzen. Mit de Rang vor Abt. III Nr. 1. 1901, Oktober 5. eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs. N. N. N. N.
2			5	Altenteil für Johann Friedrich Boschen zu Horn (70 der Grundakten). Mit d Rang vor Abt. III Nr. 3. Übertragen vom Grundbuch Horn und Lehe, Bl. 442 □ 1903, April 1. N. N. N. N.
3			1 bis 5	Über das Vermögen des Eigentümers ist am 10. August 1903 der Konkurs eröffnet 1903, August 13. N. N. N. N.

Digitized by Google

bteilung.

Veränderungen			Löschungen
Eintragungen	Löschungen Nr.	zu Nr.	
		1	Das Recht des mit 111 B bezeichneten Grundstücks ist gelöscht ☐ 1902, Februar 6. N. N. N. N.
Bei einer Zwangsversteigerung soll im Falle des Erlöschens des Rechts durch den Zuschlag der aus dem Erlöse zu deckende Wert höchstens 1800 ℳ betragen ☐ 1904, Mai 6. N. N. N. N.		2	Gelöscht ☐ 1907, August 2. N. N. N. N.
		3	Gelöscht ☐ 1903, Dezember 20. N. N. N. N.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betrag Mark	Pf.	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nr. in der Beschreibung	1. Hypotheken und Grundschulden (Rentenschulden)	zu Nr.	Betrag Mark
1	24 000	—	1, 2, 3, 4	Vierundzwanzigtausend Mark mit dreieinhalb v. H. jährlichen, halbjährlich am 1. April und 1. Oktober fälligen Zinsen, Hypothek für das nach vierteljährlicher Kündigung fällige Darlehn des Privatmanns Lorenz Stubbe in Bremen, Contrescarpe 24, laut Schuldurkunde vom 5. April 1892. Dieser Posten steht der Eintragung Abt. II Nr. 1 im Range nach. 1901, Oktober 5 eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs an Stelle des bisherigen Handfestenrechts. N. N. N. N.	1	2000
					1	—
2	12 000 10 000	—	1, 2, 3, 4	Zwölftausend Mark mit vier v. H. jährlichen, halbjährlich fälligen, vom 1. Dezember 1901 laufenden Zinsen, Grundschuld für die unverehelichte Mathilde Charlotte Müller in Bremen, Rembertistift □ 1901, Dezember 20. N. N. N. N.	1	12 000
3	1500	—	5	Eintausendfünfhundert Mark mit vier v. H. jährlichen, halbjährlich fälligen, vom 15. März 1903 laufenden Zinsen, Hypothek für die nach halbjährlicher Kündigung fällige Restkaufgeldforderung des Landmanns Hermann Hinrich Boschen in Horn. Dieser Posten steht der Eintragung in Abt. II Nr. 2 im Range nach □ 1903, April 1. N. N. N. N.		

Digitized by Google

bteilung.

2. Veränderungen			3. Löschungen	
Eintragungen	Löschungen Nr.		zu Nr.	
rgemerkt zur Sicherung des Anspruchs auf Abtretung von Zweitausend Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Rest, für den Maurermeister Ludwig Ferdinand Tolscher in Bremen □ 04, Februar 1. N. N. N. N.	1.	Vormerkung gelöscht □ 1904, April 13. N. N. N. N.		
s Grundstück Nr. 3 der Beschreibung ist aus der Mithaft für diese vierundzwanzigtausend Mark entlassen. 04, April 13. N. N. N. N.				
ngetreten zwölftausend Mark, welche den verbleibenden 12 000 Mark im Range nachstehen, an die Brewer Gewerbebank, Aktiengesellschaft in Bremen, mit Zinsen seit 1. Oktober 1904, welche von da an auf fünf v. H. erhöht sind □ 04, Oktober 6. N. N. N. N.			2	2000 Mark gelöscht □ 1905, April 13. N. N. N. N.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betrag Mark	Pf	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nr. in der Beschreibung	1. Hypotheken und Grundschulden (Rentenschulden)	zu Nr.	Betra Mark
4 (5)	10 000	—	3 a, 3 b	Zehntausend Mark Sicherungshypothek für die Forderung des Maurermeisters Ludwig Ferdinand Dolscher in Bremen für gelieferte Bauarbeiten. Der Eigentümer hat sich das Recht vorbehalten, bis zum Betrage von Zehntausend Mark ein anderes Recht mit dem Range vor diesem Posten eintragen zu lassen □ 1904, April 13. N. N. N. N.		
5 (4)	10 000	—	3 a, 3 b	Zehntausend Mark mit dreieinhalb v. H. jährlichen, halbjährlich fälligen, vom 15. Mai 1904 an laufenden Zinsen, Grundschuld für die Sparkasse in Bremen, mit dem Range vor dem Posten Nr. 4 □ 1904, Mai 20. N. N. N. N.		

Digitized by Google

Abteilung.

2. Veränderungen			3. Löschungen
Eintragungen	Löschungen Nr.	zu Nr.	
		4	Gelöscht □ 1904, Novbr. 3. N. N. N N.

Digitized by Google

Anlage C.

Bremischer Hypothekenbrief

über

10 000 Mark.

Im Grundbuch von Bremen, Grundbuchbezirk Altstadt I Blatt 7 sind auf das Grundstück

Obernstraße Nr. 14 zu Bremen

(Flurbuch Bez.)

in der dritten Abteilung unter Nr. 5 eingetragen:

Zehntausend Mark Hypothek

mit jährlichen, halbjährlich zahlbaren, vom 1. Mai 1906 laufenden Zinsen zu **vier** v. H. für die nach halbjähriger Kündigung fällige Darlehnsforderung des Privatmanns Bernhard Stöver zu Bremen, Contrescarpe 104 laut angehefteter Schuldurkunde vom 15. April 1906.

Bestandteile des Grundstücks:

1) Ein Wohn- und Geschäftshaus, groß 80 Quadratmeter.
2) Ein Hofraum, groß 12 Quadratmeter.
3) Ein Gang nach der Langenstraße, groß 7 Quadratmeter.

Eigentümer: Kaufmann Friedrich Stark in Bremen.

Dem Posten gehen im Range vor:

in Abteilung II

Nr. 1. Recht des Eigentümers des Hauses Obernstraße 13, den Gang nach der Langenstraße zum Durchgehen und Durchtragen von Sachen zu benutzen;

in Abteilung III

Nr. 1. 15 000 ℳ
Nr. 2. 20 000 „
Nr. 3. 8 000 „
Nr. 4. 12 000 „

und steht gleich: Nichts.

Bremen, den 6. Mai 1906.

(L. S.)

Das Amtsgericht.

N. N. N. N.

Digitized by Google

Anlage D.

Bremischer Grundschuldbrief

über

15000 Mark.

Im Grundbuch von Bremen, Grundbuchbezirk Pagentorn Blatt 17 ist auf das Haus

am Barkhof Nr. 40

(Flurbuch Bez.)

in der dritten Abteilung unter Nr. 1 eingetragen:

Fünfzehntausend Mark Grundschuld

fällig nach halbjähriger Kündigung am 1. Januar oder 1. Juli, mit jährlichen, halbjährlich am 1. März und 1. Oktober fälligen Zinsen zu vier ein halb v. H. vom 1. März 1901 ab für den Kaufmann Christian Natowsky zu Bremen, Osterdeich Nr. 6.

Bestandteile des Grundstücks:

ein Wohnhaus mit Garten, 65 Quadratmeter groß.

Eigentümer: Privatmann Wilhelm Tiding in Bremen.

Dem Posten gehen im Range vor:
in Abteilung II Nichts,
in Abteilung III Nichts
und steht gleich
in Abteilung III Nr. 2 = 20000 Mark.

Bremen, den 1. Juli 1901.

(L. S.) Das Amtsgericht.

N. N. N. N.

Digitized by Google

LV. Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters.

Vom 19. Dezember 1899.

Der Senat verordnet auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899:

§ 1.

Für die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die in der

Anlage A

abgedruckten, unter den verbündeten Regierungen vereinbarten „Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister" nebst den angefügten Formularen und Mustern sowie die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung maßgebend.

§ 2.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk werden ein Vereinsregister und ein Güterrechtsregister geführt.

Registerführer ist der Gerichtsschreiber.

§ 3.

Die Verweisung auf die Stelle der Registerakten, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet (Anlage A § 4 Abs. 1), geschieht durch Vermerk der Nummer (□) des betreffenden Aktenstücks.

§ 4.

Die Durchstreichung oder Unterstreichung einer nicht mehr gültigen Eintragung (Anlage A § 5 Abs. 1 Satz 2) darf nur auf gerichtliche Verfügung erfolgen.

§ 5.

In das nach Maßgabe des § 6 der Verordnung, die Errichtung von Ehepakten betreffend, vom 19. Dezember 1833, eingerichtete Register kann eine nach dem 1. Januar 1900 eingereichte Aufgabe (vergl. § 3 der bezeichneten Verordnung und § 22 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der Konkursordnung, vom 25. Juni 1879) nur eingetragen werden, wenn die Ehe,

Digitized by Google

auf deren güterrechtliche Regelung sich die Aufgabe bezieht, vor dem 1. Januar 1900 eingegangen und die Aufgabe innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Eingehung der Ehe eingereicht ist.

Wird nach dem 1. Januar 1900 die Änderung oder Aufhebung des Güterstandes einer Ehe, bezüglich dessen sich in dem bisherigen Register eine Eintragung findet, in das Güterrechtsregister eingetragen, so ist bei der Eintragung in das Güterrechtsregister in der Spalte „Bemerkungen" auf die Eintragung in dem bisherigen Register und bei dieser auf die Eintragung in dem Güterrechtsregister zu verweisen.

§ 6.

Das im § 5 Absatz 1 bezeichnete Register nebst den dazu gehörigen Akten ist bis auf weiteres aufzubewahren. Auf die Einsicht dieses Registers und die Erteilung von Abschriften findet in Zukunft die Vorschrift des § 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 19. Dezember 1899.

Bestimmungen

Anlage A.

über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§ 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§ 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

Digitized by Google

§ 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 5.

Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" zu berichtigen.

§ 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§ 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§ 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Änderungen (zu vergl. §§ 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. § 64, § 76 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Änderung der Satzung und, sofern die Änderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Änderungen des Vorstandes und

Digitized by Google

die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds anzugeben (zu vergl. §§ 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Änderungen;

endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur teilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. § 5 Abs. 1).

§ 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichnis der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§ 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem

Digitized by Google

Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Änderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Änderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519 Abs. 2, § 1525 Abs. 2, § 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16, Art. 36 Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. § 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Art. 36 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 14

Die Erteilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 15.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichnis der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Digitized by Google

Formulare

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

Digitized by Google

Formular für

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.

Digitized by Google

das Vereinsregister.

Vereinsregisters .

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Muſter

für

das Vereinsregiſter und das Güterrechtsregiſter.

Digitized by Google

Muster für das

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.
1.	*Concordia, Berlin.*	*Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräussern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Juli* *(Name des*
2.		*Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Oktober 1900.* *(Name des Registerführers.)*
3.		
4.		*Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.)* *2. Januar 1902.* *(Name des Registerführers.)*
5.		

Digitized by Google

Vereinsregister.

Vereinsregisters *1.*

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
Kaufmann Johann ***Neumann*** *und Fabrikant Heinrich* ***Schmidt,*** *beide in Berlin, Kaufmann Fritz* ***Freudenberg*** *in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1900.* *Registerführers.)*		
Johann ***Neumann*** *ist ausgeschieden; statt seiner ist der Rentner Karl* ***Kohler*** *in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Oktober 1901.* *(Name des Registerführers.)*		
	Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. A.) *15. Februar 1902.* *(Name des Registerführers.)*	

Digitized by Google

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten: *Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.*

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.
1.	*Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urteil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Mai 1901.* *(Name des Registerführers.)*	
2.	*Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)* *15. Juni 1902.* *(Name des Registerführers.)*	
3.	*Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urteil vom 1. April 1904 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)* *15. Juni 1903.* *(Name des Registerführers.)*	
4.	*Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Juli 1904.* *(Name des Registerführers.)*	
5.	*Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschliessung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:* *die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Band 1 Blatt 50, Abt. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 ℳ,* *5000 ℳ 3½prozentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Nr. 125 bis 129 zu je 1000 ℳ. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Juli 1905.* *(Name des Registerführers.)* *Fortsetzung der Eintragung s. S. 100.*	

Digitized by Google

LVI. Verordnung, betreffend 1) die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2) die Anlegung des Grundbuchs, 3) die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke.

Vom 19. Dezember 1899.

Der Senat verordnet zur Ausführung der Grundbuchordnung und auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

I. Einrichtung und Führung der Flurbücher.

§ 1.

Das bremische Staatsgebiet zerfällt in mehrere Flurbuchbezirke.

Flurbuchbezirke sind die jetzigen Katasterbezirke. Soweit ein Katasterbezirk in Unterbezirke zerfällt, bildet jeder Unterbezirk einen selbständigen Flurbuchbezirk.

§ 2.

Die Flurbücher werden von dem Katasteramt geführt.

§ 3.

Die Flurbücher werden auf Grund der Vermessungsregister angelegt. Für ihre Einrichtung und Führung ist die Einrichtung und Führung der Vermessungsregister maßgebend, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 8 ein anderes ergiebt.

§ 4.

In das Flurbuch sind alle selbständigen Grundstücke des Bezirks mit Einschluß der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, sowie der Flüsse unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

Die Nummer des Grundstücks im Flurbuch muß mit seiner Nummer in der Katasterkarte übereinstimmen.

§ 5.

Sind die Eintragungen im Flurbuch unrichtig, so hat das Katasteramt von Amtswegen die Berichtigung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Flurbuch die Größe des Grundstücks infolge eines Vermessungsfehlers unrichtig angiebt, oder wenn ein im Flurbuch aufgeführtes Grundstück thatsächlich nicht mehr besteht, oder wenn ein Grundstück aus Versehen in das Flurbuch nicht eingetragen ist.

Digitized by Google

§ 6.

Die Änderung des Flurbuchs, welche infolge Teilung eines Grundstücks, Abschreibung eines Grundstücksteils oder Vereinigung von Grundstücken erforderlich wird, hat das Katasteramt von Amtswegen vorzunehmen, sobald ihm von dem Grundbuchamt mitgeteilt ist, daß die der Änderung entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch erfolgt sind.

Vor der Eintragung in das Grundbuch hat das Katasteramt den Beteiligten auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, wie das Flurbuch demnächst zu ändern sein wird.

§ 7.

Das Katasteramt hat dem Grundbuchamt, sobald mit der Anlage des Grundbuchs begonnen ist, jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Flurbuchs anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeigen hat das Grundbuchamt die auf den Angaben des Flurbuchs beruhenden Angaben des Grundbuchs zu berichtigen. Auf Verlangen sowie stets bei der Teilung eines Grundstücks hat das Katasteramt dem Grundbuchamt die zugehörigen amtlich beglaubigten Karten mitzuteilen.

§ 8.

Das Grundbuchamt hat dem Katasteramt von der Anlegung des Grundbuchblatts für jedes im Grundbuch eingetragene Grundstück und von der Nummer des Grundbuchblatts Mitteilung zu machen.

II. Anlegung des Grundbuches.

§ 9.

Die Bestimmung des Bezirks (§ 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung), für welchen mit der Anlegung des Grundbuchs vorgegangen werden soll, erfolgt durch die Justizkommission des Senats.

§ 10.

Die Anlegung beginnt, sobald dem Amtsgericht von dem Katasteramt eine Abschrift des Flurbuchs für den Bezirk mitgeteilt ist. In der Abschrift muß bei jedem Grundstück dessen frühere Katasterbezeichnung vermerkt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt, in welchem mit der Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk begonnen wird, unter thunlichst genauer Bezeichnung des Bezirks, dreimal in achttägigen Zwischenräumen in den Bremer Nachrichten bekannt zu machen. Bei einem in der Stadt Bremen oder in Bremerhaven belegenen Bezirk sind die zu dem Bezirk gehörigen Straßen, bei einem im Landgebiet belegenen Bezirk die dazu gehörigen Ortschaften in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnen.

Digitized by Google

In der Bekanntmachung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß sie ihre Rechte an den bezeichneten Grundstücken während der später erfolgenden allgemeinen Abkündigung dem Amtsgerichte anmelden müssen, sofern sie nicht vor Beginn der Abkündigung die gerichtliche Mitteilung erhalten haben, daß es einer Anmeldung nicht bedürfe.

§ 11.

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt durch Feststellung des Inhalts des Grundbuchs (§§ 12 bis 21) und durch Eintragung des festgestellten Inhalts (§§ 22 bis 24).

Für jedes Grundstück wird ein vorläufiges Grundbuchblatt geführt, in welches das Ergebnis der für die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Ermittelungen und die während der Anlegung des Grundbuchs eintretenden Rechtsänderungen fortlaufend einzutragen sind. Die Einrichtung des vorläufigen Grundbuchblatts bestimmt das Amtsgericht.

§ 12.

Das Katasteramt ist verpflichtet, dem Gerichte die von diesem erwünschte Aufklärung zu geben, und auf Ersuchen des Gerichts bei Verhandlungen mit den Beteiligten mitzuwirken, Vermessungen vorzunehmen, Unrichtigkeiten in den Karten und in dem Flurbuch zu berichtigen sowie auf Verlangen des Gerichts die Lage und die Grenzen einzelner Grundstücke durch Beibringung von Karten anschaulich zu machen.

§ 13.

Das Gericht hat die zur Feststellung des Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Ermittelungen und zwar nötigenfalls an Ort und Stelle vorzunehmen und kann zu diesem Zwecke Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§ 14.

Die Beschreibung des Grundstücks (§§ 9 ff. der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher) ist auf Grund der Angaben des Flurbuchs und der Akten des Erbe- und Handfesteuamts festzustellen.

§ 15.

Die Grundlage für die Feststellung der Eintragungen in die einzelnen Abteilungen des Grundbuchs (§§ 15 ff. der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher,) bilden die in den Akten und in den Eintragebüchern des Erbe- und Handfesteuamts enthaltenen Angaben über die Eigentums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke sowie die nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19 anzustellenden Ermittelungen.

Digitized by Google

§ 16.

Über Eigentum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen

1) die in den Akten des Erbe- und Handfestenamts eingetragenen Eigentümer oder deren Erben;
2) sofern die Akten des Erbe- und Handfestenamts über die Eigentumsverhältnisse keine zuverlässige Auskunft geben, die in dem Flurbuch als Eigentümer eingetragenen Personen oder deren Erben;
3) die Personen, welche von den unter 2) genannten als Eigentümer bezeichnet werden oder für deren Eigentum sich Anzeichen ergeben.

Ist die Vernehmung einer dieser Personen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann von ihrer Vernehmung Abstand genommen werden.

Das Gericht kann von der Vernehmung einzelner Miteigentümer Abstand nehmen, wenn es die von den vernommenen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist den nicht vernommenen Eigentümern mitzuteilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen in Aussicht genommen sind.

§ 17.

Wer das Eigentum an einem Grundstück in Anspruch nimmt, hat, soweit das Gericht dies für erforderlich erachtet, seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigentum erworben hat, die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen, sowie andere Beweise beizubringen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigentumsbeschränkungen, Eigentumsvorbehalte, Handfestenschulden nach Rang und Betrag, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Lasten, welche zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, insbesondere auch die auf dem Meierrechte beruhenden Verpflichtungen, sowie bei Landstellen die Ansprüche der Altenteiler und Abfindungsberechtigten anzugeben und die Berechtigten namhaft zu machen. Soweit er das Bestehen einzelner aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts oder aus dem Eintragebuch ersichtlicher Belastungen des Grundstücks bestreitet, hat er den Grund seines Bestreitens anzugeben und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen.

§ 18.

Von den nach § 17 Absatz 2 angezeigten oder aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts oder dem Eintragebuche ersichtlichen Eigentumsbeschränkungen oder Belastungen des Grundstücks erhalten die Berechtigten Mitteilung mit dem Eröffnen, daß es einer Anmeldung derselben nicht bedürfe. Hatte der Eigentümer das Bestehen einzelner Belastungen der im letzten Satze des § 17 bezeichneten Art

Digitized by Google

bestritten, so erhält der Berechtigte, oder sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger, welche thunlichst zu ermitteln sind, hiervon Mitteilung mit der Aufforderung, sich über das bestrittene Recht und den von dem Eigentümer angegebenen Grund des Bestreitens zu erklären.

Die Mitteilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in den Akten des Erbe- und Handfestenamts und dem Kataster beigelegten Bezeichnung und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte nach Gegenstand und Kapitalbetrag, soweit erforderlich auch unter Nennung der Berechtigten angeben.

§ 19.

Sobald die Vorschriften der §§ 16 bis 18 für den Bezirk im wesentlichen durchgeführt sind, erfolgt die allgemeine Abkündigung der zu dem Bezirk gehörigen Grundstücke, für die das Grundbuch anzulegen ist. In der Abkündigung sind die Grundstücke nach ihrer Bezeichnung im Flurbuch, sowie ihre Lage nach Straße und Nummer oder ihre sonstige Bezeichnung und die Namen der Eigentümer (§ 16 Nr. 1 bis 3, § 17 Absatz 1) anzugeben.

Die Abkündigung besteht in der öffentlichen Aufforderung aller unbekannten Beteiligten, die ihnen an den abgekündigten Grundstücken zustehenden Rechte, namentlich Eigentumsansprüche, Grunddienstbarkeiten, Reallasten und handfestarische Rechte, die auf einem meierrechtlichen oder einem ähnlichen Verhältnisse beruhenden Lasten, sowie bei Landstellen auch die Rechte der Altenteiler und der Abfindungsberechtigten sowie die Rechte an solchen Rechten innerhalb einer dreiwöchigen Frist vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Amtsgerichte anzumelden. Als Rechtsnachteil der unterlassenen rechtzeigen Anmeldung ist anzudrohen

1) daß Grunddienstbarkeiten gegen einen Dritten, welcher nach Anlegung des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an dem Grundstück in redlichem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erwirbt, nicht geltend gemacht werden können;
2) daß sämtliche nicht angemeldete Rechte anderer Art an den abgekündigten Grundstücken mit dem Ablaufe der Abkündigungsfrist erlöschen.

Im übrigen finden auf die Abkündigung die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und des § 18 Satz 1 der Erbe- und Handfestenordnung Anwendung.

§ 20.

Sobald die für die allgemeine Abkündigung geltende Frist abgelaufen ist, wird der Inhalt der einzelnen Abteilungen des Grundbuches festgestellt. Für die Feststellung gelten folgende Vorschriften:

1) Der Inhalt der ersten Abteilung wird durch die Eintragung des in der Abkündigung genannten Eigentümers festgestellt.

Wird das Eigentum an einem Grundstück von einem andern in Anspruch genommen, so hat dieser, sofern der Eigentumsanspruch rechtzeitig angemeldet ist, innerhalb einer von dem Amtsgericht zu be-

Digitized by Google

stimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Anspruch unberücksichtigt. Andernfalls darf vor Beendigung des Rechtsstreits das Grundstück nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

2) Der Inhalt der übrigen Abteilungen des Grundbuches ergiebt sich sowohl in Ansehung der hierher gehörigen Eigentumsbeschränkungen und Belastungen als in Ansehung ihres Ranges:

a. aus denjenigen Eigentumsbeschränkungen und Belastungen, welche aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts, insbesondere aus der letzten Lassung oder dem letzten Anschlage des belasteten Grundbuchs oder aus den Eintragebüchern des Erbe- und Handfestenamts ersichtlich, und von dem Eigentümer anerkannt sind;

b. aus den nach der Vorschrift der §§ 34 bis 36 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch angemeldeten und von dem Eigentümer anerkannten Rechten;

c. aus den nach der Vorschrift des § 37 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch begründeten Rechten;

soweit die unter a bis c bezeichneten Rechte nicht nach der Vorschrift des § 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wieder aufgehoben sind.

§ 21.

Die im § 20 unter 2 a und b bezeichneten Rechte sind für die Anlegung des Grundbuches nur zu berücksichtigen, wenn sie von dem Eigentümer des Grundstücks anerkannt worden sind. Hat sich der Eigentümer über diese Rechte noch nicht erklärt, so ist er hierzu mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Rechte in das Grundbuch eingetragen würden, wenn er nicht innerhalb einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollte.

Hat der Eigentümer ein Recht der bezeichneten Art bestritten, so hat das Amtsgericht durch Verhandlung mit den Beteiligten eine Einigung zu versuchen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann wegen des bestrittenen Rechts auf Grund einer einstweiligen Verfügung eine Vormerkung eingetragen werden. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des bestrittenen Rechts glaubhaft gemacht wird.

§ 22.

Der Inhalt des Grundbuches ist nach seiner Feststellung unter Beobachtung der §§ 40 bis 42 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche aus dem vorläufigen Grundbuchblatt in das neu eingerichtete Grundbuch einzutragen.

Die Form der Eintragung soll sich nach den für Eintragungen in das neue Grundbuch geltenden Vorschriften richten.

Digitized by Google

§ 23.

Hat sich der Inhalt des Grundbuches zwischen seiner Feststellung und seiner Eintragung geändert, so ist die Änderung zu berücksichtigen. Eingetragen ist nur der gegenwärtige Rechtszustand.

§ 24.

Einzutragende Geldbeträge, die auf eine andere Währung als Reichswährung lauten, sind vor der Eintragung in Reichswährung umzurechnen.

§ 25.

Der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird auf Antrag des Amtsgerichts durch die Justizkommission des Senats bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Auf den Inhalt der Bekanntmachung findet die Vorschrift des § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 26.

Das Amtsgericht hat die im § 25 bezeichnete Bestimmung bei der Justizkommission des Senats zu beantragen, sobald für alle Grundstücke des Bezirks, für die das Grundbuch anzulegen ist, der Inhalt des Grundbuchs festgestellt ist.

Begegnet die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für einzelne Grundstücke Schwierigkeiten, so ist der Antrag zunächst auf die übrigen Grundstücke des Bezirks zu beschränken. Dies gilt namentlich für die Fälle des § 44 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 20 Nr. 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 27.

So lange der bei Anlegung des Grundbuchs festgestellte Inhalt des Grundbuchs nach den Vorschriften der §§ 20 bis 24 in das Grundbuchblatt eines Grundstücks noch nicht eingetragen ist, sollen andere Eintragungen in das Grundbuchblatt dieses Grundstücks nicht bewirkt werden.

§ 28.

Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts finden auf das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften auch für das Anlegungsverfahren.

III. Vom Buchungszwang befreite Grundstücke.

§ 29.

Die zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke des Reichs, des bremischen Staats, der politischen oder kirchlichen Gemeinden, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Grundstücke der Kirchen oder der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die öffentlichen Schulgebäude sowie solche Grundstücke, die einem dem

Digitized by Google

öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag des Eigentümers sowie im Falle der Belastung ein Grundbuchblatt. Die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung findet entsprechende Anwendung.

Grundstücke, welche einem für Rechnung von Privatunternehmern betriebenen Straßenbahnunternehmen gewidmet sind, unterliegen dem Buchungszwang.

§ 30.

Wird ein vom Buchungszwang befreites Grundstück veräußert, so erhält es ein Grundbuchblatt, es sei denn, daß es nach der Vorschrift des § 29 Absatz 1 auch nach dem Eigentumsübergang vom Buchungszwang befreit sein würde.

§ 31.

Wird nach dem Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts für ein vom Buchungszwang befreites Grundstück erforderlich, so finden die Vorschriften über die Anlegung des Grundbuchs entsprechende Anwendung; die Abkündigung des Grundstücks (§ 19) findet indessen nur dann statt, wenn das Amtsgericht sie für erforderlich erachtet.

IV. Schlußbestimmung.

§ 32.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 19. Dezember 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 34.

Inhalt: Nr. LVII. Gesetz, betreffend die Kanalsteuer. S. 311. — Nr. LVIII. Gesetz, betreffend Beurkundung von Verträgen öffentlicher Behörden über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken. S. 312.

LVII. Gesetz, betreffend die Kanalsteuer.

Vom 20. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In der Stadt Bremen wird eine Kanalsteuer erhoben, welche
für den Eigentümer gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke 40 ₰ von je 1000 ℳ Gebäudesteuerwert,
für den Eigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke 1 ℳ von je 100 ℳ Grundsteuerreinertrag,
für den Mieter 37½ ₰ von je 100 ℳ Mietzins beträgt.

§ 2.

Die für die Erleuchtungssteuer getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für die Kanalsteuer, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 3.

Der Ertrag der Kanalsteuer und außerdem eine Summe von jährlich einundfünfzigtausendzweihundertfünfundzwanzig Mark aus dem laufenden Haushalt sollen, soweit diese beiden Beträge nicht für die Verzinsung der für die Kanalisation der Stadt Bremen und der Feldmark Hastedt sowie eines Teils der Feldmark Walle dem Fonds für außerordentliche Verwendungen entnommenen Vorschüsse mit jährlich dreiundeinhalb Prozent erforderlich sind, zur Rückzahlung an letztgedachten Fonds und eventuell zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden.

§ 4.

Die Kanalsteuer wird so lange erhoben, bis die Kosten der Kanalisation gemäß § 3 gedeckt sind.

Ausgegeben am 20. Dezember 1899. 61

Digitized by Google

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1900 an die Stelle des die Kanalsteuer betreffenden Gesetzes vom 9. Juli 1893 (Gesetzbl. S. 87).

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 20. Dezember 1899.

LVIII. Gesetz, betreffend Beurkundung von Verträgen öffentlicher Behörden über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken.

Vom 20. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde des Reiches oder eines Bundesstaates vertreten, so sind für die Beurkundung des Vertrages außer den Notaren auch die Regierungskanzlei und, wenn das Grundstück in Bremerhaven belegen ist, außerdem auch das dortige Amt zuständig.

§ 2.

Auf die Beurkundung des Vertrages finden die für die gerichtlichen und notariellen Urkunden geltenden Vorschriften der §§ 168 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 entsprechende Anwendung.

Die Aufnahme des Vertrages und die Erteilung von Ausfertigungen erfolgt kosten- und stempelfrei.

§ 3.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 20. Dezember 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 35.

Inhalt: Nr. LIX. Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. S. 313.

LIX. Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

Vom 23. Dezember 1899.

Auf Grund des Artikel 13 des Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899, werden die Texte der unten folgenden Gesetze:

1) der Ablösungsordnung,
2) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, unter Weglassung der §§ 1 bis 4, 27 und 28, unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete",
3) des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend,
4) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum,
5) des Gesetzes, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen,
6) des Gesetzes, betreffend die stadtbremische Armenpflege,
7) des Gesetzes, betreffend Lagerscheine und Warrants,
8) des Gesetzes, betreffend die Gesindeordnung,
9) des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe,
10) des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer,
11) des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen,

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1899.

Ausgegeben am 23. Dezember 1899. 62

Digitized by Google

Ablösungs-Ordnung.

Vom 18. Juli 1899.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft über nachstehende Ablösungs-Ordnung vereinbart hat, bringt er dieselbe hiermit zur allgemeinen Kunde.

§ 1.

Alle auf Grundstücken ruhenden Lasten, welche in einem Meier-Erbenzins-Erbpacht- oder ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse ihren Grund haben; ferner die von Grundstücken unter den Benennungen von Königszins, Renten, ewige Renten, Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Gartenzins, Osterzins, oder ähnlichen Namen zu entrichtenden Abgaben; endlich die auf dem Grundbesitze haftenden, unter der Benennung von Zehnten vorkommenden Leistungen sind ablösbar.

Nicht ablösbar sind dagegen alle und jede Deichlasten und Deichpflichten, deren Leistung dem Pflichtigen infolge eines Meierverhältnisses obliegt.

§ 2.

So lange die Ablösung des Gutsherrnrechts noch nicht stattgefunden hat, gelten für die meierrechtlichen Verhältnisse folgende Vorschriften:

a. der Meier bedarf des gutsherrlichen Konsenses zur Eingehung einer Ehe überall nicht, und sind zugleich die für solche Konsense bisher berechneten Gebühren aufgehoben.

b. Bei Abfindungen ist der Konsens des Gutsherrn nur insofern noch erforderlich, als die meierpflichtigen Grundstücke durch solche Abfindungen belastet werden.

c. Hinterläßt der Meier bei seinem Tode eheliche Abkömmlinge, so richtet sich die Nachfolge in das Meiergut, wenn dieses in die Höferolle eingetragen ist, nach Höferecht, andernfalls nach den für die Rechtsnachfolge in das sonstige Vermögen des Meiers geltenden Vorschriften. Auch die etwa schon abgefundenen Abkömmlinge des Meiers verlieren ihr Nachfolgerecht erst dann, wenn das Meierrecht auf einen anderen übergegangen ist, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung das gegenseitige Verhältnis der Abkömmlinge zu einander geändert wird.

Hinterläßt der Meier keine ehelichen Abkömmlinge, so fällt das Meiergut dem Gutsherrn heim.

Die besonderen Rechte, welche sich aus der Mitbemeierung des überlebenden Ehegatten für diesen ergeben, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Digitized by Google

d. Das dem Gutsherrn bisher zugestandene Recht, die Abmeierung wegen dem Meier zur Last fallender widerrechtlicher Handlungen oder sonstiger Unterlassungen verlangen zu können, ist hiermit aufgehoben.

Ein Meierrecht kann nicht neu bestellt werden.

§ 3.

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht dem Pflichtigen und dem Berechtigten zu; die Ablösung des in Bremerhaven bestehenden Grundzinsrechts des Staats kann jedoch nur auf Antrag des Pflichtigen erfolgen.

Unter einem Pflichtigen, welcher die Ablösung verlangen kann, ist zu verstehen:

a. derjenige, dem ein vererbliches Recht an dem belasteten Gute oder Grundstück zusteht.

Dabei ist indes hinsichtlich der Frage, ob das Recht vererblich sei, die in dem Meierbrief etwa aufgenommene Beschränkung „auf Lebenszeit" in dem Falle als wirkungslos anzusehen, wenn das meierpflichtige Grundstück bereits auf die Descendenz eines Bemeierten übergegangen ist.

b. Der vom Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene mitbemeierte Ehegatte, falls kein zur Succession in das Meiergut berufener Descendent vorhanden ist.

c. Der Interimswirt einer Meierstelle, wenn successionsberechtigte Descendenten des Meiers vorhanden sind, für diese, sofern dieselben oder deren Vormünder nach eingeholter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu der Ablösung ihre Zustimmung erteilen.

d. Der Staat, die Gemeinden, Korporationen und Stiftungen hinsichtlich der auf ihrem Grundeigentum ruhenden fraglichen Lasten.

§ 4.

Dem Anspruch auf Ablösung der im § 1 für ablösbar erklärten Lasten stehen weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntnis entgegen.

Rechtsgeschäfte oder sonstige Bestimmungen und Anordnungen der Beteiligten, durch die das Recht auf Ablösung aufgehoben, beschränkt oder erschwert wird, oder die mit den Vorschriften des § 2 in Widerspruch stehen, sind nichtig.

§ 5.

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten zu leistende Entschädigung, deren Art und Maß, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach folgenden Grundsätzen ermittelt und bestimmt wird.

A. Ablösung der Lasten, die auf dem, dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterworfenen Grundbesitze ruhen.

§ 6.

Von den jährlichen Gefällen.

1) Der Betrag der in barem Gelde zu leistenden Gefälle ist mit vier vom Hundert zu kapitalisiren, und bildet die solchergestalt sich ergebende Summe den Ablösungspreis.

Digitized by Google

2) Die Naturalgefälle werden zu Gelde angeschlagen und wird durch Kapitalisirung des Betrages zu vier vom Hundert der Ablösungspreis ermittelt.

Der Anschlag dieser Naturalgefälle zu Gelde ist auf folgende Weise zu bewerkstelligen:

a. Bei allen Getreidearten durch Ausmittelung der Marktpreise um Martini der letzten zwölf Jahre, unter Ausscheidung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres. Von diesen werden zehn vom Hundert zu gunsten des Pflichtigen abgesetzt und dann der Durchschnittspreis ermittelt, welcher bei dem Anschlage zu Grunde gelegt wird.

Um nicht bei jeder einzelnen Ablösung von Getreidegefällen eine Ermittelung der Durchschnittspreise eintreten zu lassen, sollen die hiesigen um Martini marktgängigen Preise auf Veranlassung des Amtsgerichts durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

b. Bei andern Naturalgefällen, an Eiern, Butter, Geflügel, Zinsschweinen, Fischen u. s. w. erfolgt der Anschlag derselben vermittelst einer durch Sachverständige vorzunehmenden Abschätzung, welche auf die in dem vorliegenden Falle eintretenden Verhältnisse und besonders darauf Rücksicht zu nehmen haben, von welcher Beschaffenheit jene Gefälle in der Gegend, in welcher das pflichtige Grundstück belegen ist, gewöhnlich zu sein pflegen.

Sind jedoch die unter a und b bezeichneten Naturalgefälle zufolge getroffener Übereinkunft schon zu Gelde angesetzt, so hat es auch bei diesem Ansatz sein Bewenden, und zwar selbst dann, wenn etwa in den Meierbriefen oder sonst bestimmt worden, daß die Gefälle auf Erfordern in natura zu liefern seien.

3) Bei der Ablösung von Hand- und Spanndiensten wird jeder der ersteren zu 40 ₰, jeder der letzteren, wenn er mit vier Pferden zu leisten ist, zu 3,30 ℳ, wenn mit zwei Pferden, zu 1,65 ℳ angeschlagen, und der hiernach sich ergebende Betrag mit vier vom Hundert kapitalisirt. Die solchergestalt ermittelte Kapitalsumme bildet den Ablösungspreis.

Wenn ungemessene Dienste festgesetzt sind, so werden für jedes Jahr an Handdiensten acht, an Spanndiensten jährlich deren sechs mit vier Pferden gerechnet. Sind diese Dienste in den Meierbriefen oder zufolge sonstiger Übereinkunft zu einem höheren oder geringeren Geldwerte als dem vorstehend bemerkten angesetzt, so wird dieser Ansatz der Berechnung zum Grunde gelegt.

Ist in einem Meierbriefe nicht angegeben, ob Spanndienste mit vier oder zwei Pferden gemeint seien, so sollen diese nur mit zwei Pferden in Anrechnung gebracht werden.

§ 7.

Vom Weinkauf.

Als Ablösungspreis ist der anderthalbfache Betrag des ordentlichen Weinkaufs zu entrichten, und sind die unter den Namen der jura fisci und Amtsgebühren oder

Digitized by Google

der Kontrakts- und Schreibgebühren bei Verweinkaufungen herkömmlichen Abgaben nicht mit in Anschlag zu bringen.

Als Höchstbetrag des ordentlichen Weinkaufs gilt, auch wenn in einzelnen Fällen ein höherer ordentlicher Weinkauf behandelt sein sollte, der doppelte Kanon und ist bei der Bestimmung desselben in Rücksicht des Anschlags der Naturalgefälle nach den im § 6 sub 2 a und b enthaltenen Vorschriften zu verfahren, während die Hand- und Spanndienste, selbst wenn sie zu Gelde angeschlagen sind, nicht in Berechnung kommen.

§ 8.

Vom Heimfall.

1) Ist außer dem Bemeierten wenigstens noch ein zur Succession berechtigter Descendent vorhanden, so sind als Ablösungspreis des Heimfallsrechts vier vom Hundert des reinen Pachtwertes des Meierguts zu bezahlen.

2) Ist kein zur Succession berechtigter Descendent vorhanden, so beträgt der Ablösungspreis zehn vom Hundert des reinen Pachtwertes.

3) Wenn der von dem Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene mitbemeierte Ehegattte die Ablösung verlangt, so ist nach Maßgabe des Alters desselben als Ablösungspreis für das Heimfallsrecht zu entrichten:

a.	in dem Alter unter 20 Jahren	15	vom Hundert des reinen Pachtwertes		
b.	„ „ „ von 20 bis 30 „	20	do.	do.	
c.	„ „ „ „ 30 „ 40 „	25	do.	do.	
d.	„ „ „ „ 40 „ 50 „	32½	do.	do.	
e.	„ „ „ „ 50 „ 60 „	40	do.	do.	
f.	„ „ „ „ 60 „ 70 „	45	do.	do.	
g.	„ „ „ „ 70 Jahren und darüber	50	do.	do.	

4) Wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 c die Ablösung von dem Interimswirt begehrt, so ist der Ablösungspreis, wenn mehrere Descendenten des Meiers am Leben sind, mit vier vom Hundert, wenn aber nur ein Descendent desselben vorhanden ist, mit zehn vom Hundert zu berechnen.

5) Erfolgt die Ablösung des Gutsherrnrechts auf Antrag des Gutsherrn, so beträgt der Ablösungspreis für das Heimfallsrecht in allen Fällen nur vier vom Hundert des reinen Pachtwertes.

6) Ist das Meierrecht erst nach dem 8. Juli 1850 neu bestellt, so ist für die Ablösung des Heimfallsrechts keine Vergütung zu zahlen.

Bei Ausmittelung des reinen Pachtwertes des Meierguts ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Es kommen dabei nicht in Anschlag die auf dem Meierlande von dem Meier errichteten Gebäude, dessen landwirtschaftliches Inventarium so wie überhaupt alles, was observanzmäßig zu seinem Allodio gehört, wohin namentlich auch die zu

Digitized by Google

ökonomischen Zwecken angelegten Werke, als Brücken, Befriedigungen u. s. w. zu zählen sind.

Von den übrigen einzelnen Bestandteilen des Meierguts ist zuvörderst der jährliche Pachtertrag durch Sachverständige zu ermitteln, und zwar nach dem Durchschnitt der Pachtpreise, welche während der letzten 15 Jahre für Ländereien derselben Klasse in der Feldmark bezahlt sind.

Bei dieser Schätzung dürfen etwaige höhere Preise, welche bei Verpachtung kleiner Parzelen oder wegen der besondern Lage einzelner Grundstücke aus anderen Rücksichten als auf den Naturalertrag verabredet wurden, nicht mit berücksichtigt werden.

Der solchergestalt ermittelte jährliche Pachtertrag des Meierlandes wird zu vier vom Hundert kapitalisirt.

Von diesem Kapital wird sodann abgezogen:

a. der Betrag der auf dem Meierlande ruhenden Meier- und sonstigen Lasten und Abgaben;

b. alle Landes-, Gemeinde- und Bauerlasten, die ordentlichen und außerordentlichen Deichlasten;

c. die von dem Meier gemachten Auslagen in betreff Ablösung von Lasten, welche auf dem Meierlande ruhten.

Der abzuziehende Betrag der sub a und b aufgeführten Abgaben und Lasten wird dergestalt festgestellt, daß der Belauf derselben nach einem zu machenden Durchschnitt mehrerer aufeinander folgenden von den Sachverständigen zu bestimmenden Jahre für ein Jahr ermittelt und dieser dann zu vier vom Hundert kapitalisirt wird.

Das was hiernach übrig bleibt, bildet den reinen Pachtwert des Meierguts, von dessen Betrage nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Ablösungspreis berechnet wird.

§ 9.

Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls wird durch Barzahlung der Ablösungssumme bewirkt.

Zugleich mit der Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls muß der Pflichtige die jährlichen Gefälle ablösen und die dafür zu entrichtende Ablösungssumme entweder bar bezahlen oder mit vier vom Hundert jährlich verzinsen.

Wird die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle nicht bar bezahlt, so steht dem Berechtigten in Ansehung des Kapitals sowie wegen der laufenden und der aus den letzten drei Jahren rückständigen Zinsen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück nach der dritten und vor der vierten Klasse und wegen der älteren Zinsrückstände nach der siebenten und vor der achten Klasse der im § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüche zu. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genießen sie wegen der für abgelöste jährliche Gefälle ihnen zustehenden Ansprüche das gleiche Vorrecht

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablösung. So lange das Recht auf die jährlichen Gefälle im Grundbuch eingetragen ist, bedürfen die an Stelle dieses Rechts tretenden Ansprüche des Berechtigten nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Der Pflichtige kann die Ablösungssumme, soweit sie nicht sofort bar entrichtet wird, jederzeit ganz oder teilweise abtragen. Der Berechtigte ist jedoch, abgesehen von einer Restzahlung, nicht verpflichtet, Teilzahlungen unter hundert Mark und bei Teilzahlungen über hundert Mark einen Betrag anzunehmen, in den die Zahl Hundert nicht aufgeht.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für das pflichtige Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten statt der Vorschrift im dritten Absatz die §§ 2 bis 13 der Verordnung vom 10. Februar 1854, betreffend ergänzende Bestimmungen zur Ablösungsordnung (Gesetzbl. S. 3).

§ 10.

Dem nach § 3 zur Ablösung berechtigten Aftermeier steht ebenfalls das Recht zu, das ihm zu Aftermeierrecht verliehene Grundstück unter den vorstehenden Bedingungen vom Meiernexus zu befreien.

Den Ablösungspreis erhält der Hauptmeier, von welchem er bemeiert worden ist, und ist letzterer nur gehalten, seinen Gutsherrn wegen des demselben entzogenen Heimfalls mit der Hälfte des für die Ablösung des Heimfallrechts Empfangenen zu entschädigen.

Hat der Aftermeier auch an den Gutsherrn des Hauptmeiers einen Zins oder sonstige Gefälle zu entrichten, so ist er verpflichtet, diese in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen besonders und zu gleicher Zeit mit der Ablösung von dem Hauptmeier abzulösen.

B. Ablösung der Lasten, die auf dem dem strengen Meierrechte mit Heimfall nicht unterworfenen Grundbesitze im Landgebiete ruhen.

§ 11.

Die Abgaben und Lasten an Gelde, Naturalgefällen und Diensten, welche von den im Landgebiete belegenen meierpflichtigen oder in Erbpacht oder zu Erbenzins oder zu einem sonstigen Zinse, Rente oder sonstigen Gefällen verliehenen Grundstücken zu entrichten sind, bei denen das strenge Meierrecht mit Heimfall nicht in Anwendung kommt, werden auf gleiche Weise abgelöset, wie im § 6 festgesetzt ist. Jedoch wird der Betrag jener Leistungen mit drei und ein halb vom Hundert kapitalisirt.

Die Ablösung des Weinkaufs findet aber nur durch Zahlung des doppelten Betrages des ordentlichen Weinkaufs, jedoch ohne Anrechnung von Kontrakts-, Schreibe- und sonstigen Gebühren statt.

Der Ausdruck „Landgebiet" im Sinne dieses Paragraphen umfaßt auch diejenigen Teile des ehemaligen Landgebiets, welche erst auf Grund der Verordnung vom 11. Dezember 1848 oder später der Stadt angeschlossen sind.

Digitized by Google

C. Ablösung der Zehnten.

§ 12.

Die Ablösung der Zehnten findet nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen Bestimmungen statt:

a. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten seit einer Reihe von Jahren verpachtet gewesen, so ist die Pachtsumme der letzten zwanzig Jahre der Ablösung zum Grunde zu legen, wobei indessen die bei jedesmaliger Erneuerung der Pacht ausbedungenen sogenannten Kontrakts-Gebühren dergestalt mit in Anschlag zu bringen sind, daß dieselben auf die einzelnen Pachtjahre verteilt werden.

Der Durchschnitt der solchergestalt ermittelten Pacht der letzten zwanzig Jahre wird zu vier vom Hundert kapitalisirt und bildet den Ablösungspreis. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn der Zehnte seit einer Reihe von Jahren in der Regel verpachtet gewesen ist, und nur in einzelnen Jahren gezogen wurde. — In diesem Falle werden bei Berechnung der Pachtsumme der letzten zwanzig Jahre die Jahre, in welchen der Zehnte gezogen wurde, ausgeschieden, und die letzten zwanzig Jahre, in welchen eine Verpachtung eingetreten ist, der Berechnung zum Grunde gelegt.

Läßt sich die Pacht der letzten zwanzig Jahre nicht ermitteln, es kann aber die Pacht von wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre nachgewiesen werden, so kann auf Verlangen des Pflichtigen der Durchschnitt der nachgewiesenen Pachtsummen bei Berechnung der Ablösung zum Grunde gelegt werden, wobei jedoch die im obigen gedachten Kontraktsgebühren ebenfalls in Anschlag zu bringen und auf die einzelnen Pachtjahre zu verteilen sind. — Stellt der Pflichtige dies Verlangen nicht oder kann nicht einmal ausgemittelt werden, wie hoch sich die Pacht in wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre belaufen habe, so wird von der Pacht ganz abgesehen und so verfahren, als ob der Zehnte in der Regel in natura gezogen sei.

b. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten in der Regel nicht verpachtet, sondern in natura gezogen, was unbedingt anzunehmen ist, wenn in den letzten zwanzig Jahren keine Verpachtung stattgefunden hat, außerdem aber nur dann, wenn während der letzten zwanzig Jahre in mehr als zehn Jahren der Zehnte wirklich gezogen wurde, so muß, in Ermangelung anderweitiger gütlicher Verständigung zwischen den Beteiligten, behufs Ablösung des Zehnten eine Schätzung der dem Zehntberechtigten zuständigen Naturalgefälle eintreten, deren Ertrag mit vier vom Hundert kapitalisirt den Ablösungspreis ergiebt.

Diese Schätzung wird durch drei Sachverständige bewirkt.

Die Schätzer haben den Zustand der in Frage kommenden zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung zu untersuchen, und unter Berücksichtigung der landüblichen Bewirtschafftung den Rohertrag derselben, wie solcher im Durchschnitte in jedem Jahre zu erwarten ist, zu ermitteln und danach zu bestimmen, wie hoch

Digitized by Google

der Zehntenertrag nach Quantität und Qualität der zu verzehntenden Früchte anzuschlagen sei. Bei den verschiedenen Getreidearten ist von den Schätzern anzugeben, wie hoch der Ertrag an Früchten, so wie an Stroh anzuschlagen sei, und werden erstere nach den marktgängigen Preisen auf die im § 6 angegebene Weise ermittelt, letzteres aber wird nach dem gleich nach der Ernte während der letzten drei Jahre stattgehabten Durchschnittspreise von den Schätzern taxirt und etwa sonstige dem Zehntzuge unterliegende Früchte von denselben nach dem Durchschnittspreise geschätzt.

Von dem ganzen ausgemittelten Ertrage des Zehnten werden alsdann für die von dem Zehntberechtigten bei dem Zehntzuge aufzuwendenden Kosten und für das Eintrocknen der Früchte zwanzig vom Hundert abgerechnet, und wird der so ausgemittelte reine Ertrag des Zehnten der Ablösungsberechnung zum Grunde gelegt.

c. Ist der Zehnte ein sogenannter Sackzehnte, so ist zu unterscheiden, ob das von dem Pflichtigen zu liefernde Getreide fest zu Gelde angeschlagen ist, oder auf Erfordern in natura geliefert, und in Entstehung dessen nach dem marktgängigen Preise bezahlt werden muß. Im ersten Falle ist die festgesetzte Geldsumme der Loskaufsberechnung zum Grunde zu legen, im letzten Falle aber gelten die marktgängigen Preise nach Maßgabe der Vorschrift des § 6 als Basis der Berechnung.

Wenn jedoch im ersteren Falle nach Ablauf gewisser Jahre die Zahlung von Kontraktsgebühren stipulirt wurde, so sind dieselben auf die einzelnen Jahre zu verteilen, und wird deren Betrag bei Berechnung des Loskaufs mit in Anschlag gebracht.

d. Da angenommen werden kann, daß die Schmalzehnten bei uns in der Regel verpachtet werden, so finden auf dieselben die oben unter a. aufgestellten Vorschriften Anwendung.

Bei den Sack- und Schmalzehnten wird wie bei den anderen Zehnten der Ertrag mit vier vom Hundert kapitalisirt, woraus sich dann der Loskauf ergiebt.

Den Zehntpflichtigen etwa bewilligte Remissionen kommen nur insofern in Betracht, als sie auf diese Bewilligung einen rechtlichen Anspruch haben.

§ 13.

Ist der Zehntpflichtige ein Einzelner und der Umfang seiner Zehntpflichtigkeit genau begrenzt, so kann er allein den Abkauf nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen fordern.

Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen Bezirke mehrere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken den Zehnten gemeinschaftlich zu entrichten haben, so findet die Ablösung nur dann statt, wenn entweder der Berechtigte oder die Mehrheit der Pflichtigen sie beantragt. Bei Ermittlung dieser Mehrheit kommt aber nicht allein die Zahl der Stimmen der einzelnen Pflichtigen in Betracht, sondern es ist auch erforderlich, daß der Mehrzahl der Stimmenden zwei Dritteile der zehntpflichtigen Grundstücke zuständig sind. Verlangt diese Mehrzahl die Ablösung, so muß die Minderzahl derselben beitreten.

Digitized by Google

Bei den verpachteten Zehnten richtet sich der Beitrag des Einzelnen zu der Ablösungssumme nach dem Beitrage, den er zu der Zehntpacht geleistet hat.

Bei den in natura zu entrichtenden Zehnten ist dagegen auf die zehntpflichtigen Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften über die Ablösung der Zehnten finden übrigens auch auf Abgaben Anwendung, welche etwa nach einem anderen Verhältnisse, z. B. zum fünften oder elften Teile der Früchte, zu entrichten wären. In Fällen dieser Art wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Umfange seines Rechts festgestellt, wenngleich die gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Zehnten" gebrauchen.

D. Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, zu Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Grundabgaben.

§ 14.

Die unter der Benennung von Renten, ewigen Renten, Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Meierzins, Gartenzins, Osterzins oder unter ähnlichen Benennungen vorkommenden Abgaben, welche in der Stadt, den Vorstädten, deren Ausdehnung durch die vor der Verordnung vom 11. Dezember 1848 stattgehabte Umgrenzung bestimmt wird, zu Vegesack und Bremerhaven von meistenteils bebauten Grundstücken geringeren Umfangs erhoben werden, bei denen das Heimfallsrecht bekanntlich nicht in Anwendung kommt, sind, was den Geldzins und die etwa zu entrichtenden Naturalgefälle und Dienste betrifft, ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 abzulösen; jedoch wird der Betrag jener Abgaben mit drei und ein halb vom Hundert kapitalisirt. — Insofern bei Veränderung des Inhabers solcher Grundstücke ein Weinkauf entrichtet werden muß, bildet der zweifache ordentliche Weinkauf den Ablösungspreis.

In der Regel wird als ordentlicher Weinkauf ein doppelter Kanon angenommen. Wenn jedoch ein geringerer oder höherer Weinkauf ausdrücklich verabredet und bei eingetretenen Veränderungen fortwährend erhoben ist, so dient derselbe als Maßstab für die Ablösung.

Kontrakts-, Schreibe- und sonstige Gebühren werden bei der Ablösung des Weinkaufs nicht in Anschlag gebracht.

Damit aber darüber kein Zweifel bleibe, daß bei den hier in Frage stehenden Grundstücken das Heimfallsrecht nicht stattfinde, wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß dasselbe bei den bebauten Grundstücken dieser Art, innerhalb der vor der Verordnung vom 11. Dezember 1848 bestandenen Grenzen der Vorstadt sowie in Vegesack, niemals in Anwendung kommen soll, und zwar auch dann nicht, wenn gleich aus der Form und Fassung der Meier- oder Verleihungsbriefe das Eintreten des Heimfallsrechts bei ermangelnder Descendenz des Inhabers hergeleitet werden könnte, wie dieses namentlich bei den häufig gebrauchten gedruckten Formularen der Fall ist.

Digitized by Google

E. Ablösung des Königszinses.

§ 15.

Um die bereits durch die Verordnung vom 28. November 1814 und 16. Juni 1817 gestattete Ablösung des Königszinses zu erleichtern, wird der Ablösungspreis für alle Fälle auf den fünfzigfachen Betrag des Zinses festgesetzt.

F. Ablösung der lehnsherrlichen Rechte.

§ 16.

In Hinsicht der vorhandenen wenigen Lehngüter, über welche fast ausschließlich dem Staate die Lehnsherrlichkeit zusteht, wird den Lehnsträgern das Recht eingeräumt, von der Lehnsherrschaft die Abtretung der lehnsherrlichen Rechte gegen Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung erreicht werden kann, von dem zuständigen Gerichte nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der in dieser Ablösungsordnung angenommenen Grundsätze, soweit solche in Anwendung kommen können, festgestellt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Bei Berichtigung der Ablösungssumme sind die bereits fällig gewordenen Gefälle und Leistungen aller Art jederzeit zum Vollen, die noch nicht fällig gewordenen aber nach Maßgabe der Zeit, welche seit dem letzten Fälligkeitstermine verstrichen ist, zu entrichten. Bei der Ablösung von Zehnten, welche in natura gezogen worden, soll jedoch für die noch nicht fällige jährliche Leistung kein Ersatz geleistet werden.

§ 18.

Der Ablösungspreis wird stets in Reichswährung berechnet und soll, wenn Leistungen oder Gefälle nach ehemaliger Bremischer Goldwährung in $^2/_3$ zu entrichten waren, ein $^2/_3$ Stück zu 2,20 ℳ angeschlagen werden. Dies findet auch dann statt, wenn etwa bestimmt worden, daß der Berechtigte die Zahlung der Gefälle in Pistolen zu $4^2/_3$ ℛ verlangen könne.

Ebenso tritt diese Berechnung ein bei allen von Pflichtigen in $^2/_3$ zu leistenden Zahlungen, sei es für Zins, Weinkauf, Gebühren oder sonstige Meierabgaben.

§ 19.

Mit der Ablösung fallen alle aus den gutsherrlichen Verhältnissen entnommenen oder mit denselben verbundenen Rechte oder Pflichten des bisherigen Gutsherrn sowohl als des bisherigen Meiers ohne alle weitere Entschädigung hinweg.

Der Pflichtige erwirkt durch die Ablösung die Befugnis, über das befreite Grundstück als freier Eigentümer zu verfügen, insoweit nicht diese Befugnis durch Herkommen oder besondere Gesetze beschränkt ist.

Digitized by Google

§ 20.

Das Erbe- und Handfestenamt ist angewiesen, die ihm zur Aufbewahrung eingereichten Ablösungsverträge entgegenzunehmen und zu bewahren. Über die geschehene Einreichung wird vom Gerichtsschreiber eine Registratur aufgenommen und können die Beteiligten jederzeit Abschriften von dem Vertrage gegen Entrichtung der Gebühren erhalten.

An die Stelle des Erbe- und Handfestenamts tritt, sobald das Grundbuch angelegt ist, das Grundbuchamt.

Verfahren in Ablösungssachen.

§ 21.

Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz vor dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das pflichtige Grundstück belegen ist.

§ 22.

Für das Verfahren dienen die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten zur Richtschnur, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen in Ablösungssachen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 23.

Der zur Ablösung Berechtigte hat bei dem Amtsgericht einen schriftlichen Antrag einzureichen, welcher eine möglichst genaue Angabe enthalten muß:

1) der berechtigten und verpflichteten Personen,
2) der pflichtigen und etwa berechtigten Grundstücke,
3) der abzulösenden Lasten und
4) der von dem Antragsteller beanspruchten Gegenleistungen.

Dem Antrage sind die auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden und, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine beglaubigte Abschrift derjenigen Eintragungen beizufügen, welche sich auf die abzulösenden Lasten beziehen.

§ 24.

Der Antrag auf Ablösung kann gegen mehrere zugleich gerichtet werden, welchen hinsichtlich desselben Gutes oder Grundstückes, wenn auch an verschiedenen Bestandteilen desselben, ein gleichartiges Recht zugestanden wird.

Wenn die Ablösung eines Aftergutsherrnrechts in Frage steht, muß immer der Hauptgutsherr zugezogen werden.

§ 25.

Das Amtsgericht hat auf diesen Antrag einen Termin zur Verhandlung anzusetzen und hat der Antragsteller die Gegenpartei unter Mitteilung des Antrags

Digitized by Google

zu dem angesetzten Termine laden zu lassen, um sich über die wider ihn beantragte Ablösung zu erklären und zugleich sämtliche in seinem Besitze befindlichen auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden beizubringen.

§ 26.

Die Ladung geschieht mindestens acht Tage vor dem Termine, in welchem die Sache vorgebracht werden soll, und enthält den Rechtsnachteil, daß die Gegenpartei im Falle des Nichterscheinens als der wider sie vorgebrachten Thatsachen geständig erachtet und mit ihren Einreden ausgeschlossen wird. Ist der Aufenthalt der Gegenpartei unbekannt, so erfolgt die öffentliche Ladung durch Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

§ 27.

Nachdem die Gegenpartei sich über den Antrag erklärt, und die von ihr vorzulegenden Urkunden beigebracht hat, wird vorab von dem Amtsgericht die Güte versucht.

§ 28.

Ist eine gütliche Verständigung unter den Parteien nicht zu erreichen, die Sache aber zur Entscheidung reif, so hat das Amtsgericht durch ein Erkenntnis festzustellen, unter welchen Bedingungen die Ablösung zu vollziehen ist.

Dieses Erkenntnis muß eine vollständige Angabe der beteiligten Personen, Grundstücke, der abgelösten Rechte und der zu leistenden Entschädigung enthalten. Gegen das Erkenntnis findet die sofortige Beschwerde statt. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

§ 29.

Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder anderweitige bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche bestritten und ist eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen, so hat das Amtsgericht die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und bis zur Erledigung der Streitpunkte das Verfahren auszusetzen.

§ 30.

Wenn übrigens mehreren Berechtigten ein Gutsherrenrecht an mehreren oder an einem und demselben Grundstücke eines Pflichtigen zusteht, ohne daß erhellt, welches oder welcher Teil dem einen und dem andern verpflichtet ist, so wird im Zweifel angenommen, daß sämtliche Grundstücke von allen Berechtigten nach Verhältnis der Größe ihres Meierzinses relevieren.

§ 31.

Sind dagegen Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten ermittelt, macht aber die Feststellung der Gegenleistung weitere Verhandlungen erforderlich, so sind diese von dem Amtsgericht zu veranlassen, ohne daß es der Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens bedarf.

Digitized by Google

§ 32.

In allen Fällen, in denen ein Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, hat jede der beiden Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, von denen jede Partei einen der vom Gegner vorgeschlagenen Sachverständigen erwählt. Der dritte Sachverständige wird von den beiden von den Parteien Erkornen erwählt und, im Falle diese sich nicht darüber vereinigen können, von dem Amtsgericht ernannt. Ist der Staat bei der Ablösung beteiligt, so sind Staatsbeamte als Sachverständige nicht zulässig.

§ 33.

Sobald der Verpflichtete die ihm durch das Erkenntnis des Amtsgerichts über die Ablösung (§ 28) auferlegte oder anderweitig festgesetzte Gegenleistung erfüllt hat, wird das Grundstück von den abgelösten Grundlasten seinem Gegner oder Kontrahenten und dessen Gläubigern gegenüber befreit.

Das Amtsgericht hat das Grundbuchamt von Amtswegen um Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen.

§ 34.

Die Erfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Gegenleistung geschieht, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, durch Auszahlung der Ablösungssumme an den Berechtigten. Sind jedoch Handfesten auf das abzulösende Recht gewilligt oder erhellt aus dem Grundbuch oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts, daß das abzulösende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so ist, sofern die Handfesten nicht eingeliefert werden oder die Einwilligung des Dritten in die Auszahlung der Ablösungssumme nicht nachgewiesen wird, die Hinterlegung der Ablösungssumme bei der Hinterlegungsstelle anzuordnen. In diesem Falle tritt die im § 33 bezeichnete Rechtswirkung mit der Hinterlegung ein.

Ist die Ablösungssumme hinterlegt, so tritt sie in jeder rechtlichen Beziehung an die Stelle des abgelösten Rechts. Jeder an der Ablösungssumme Berechtigte kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks geltenden Vorschriften verlangen. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches das Ablösungsverfahren geleitet hat.

§ 35.

Wenn die Ablösung in Gemäßheit eines Erkenntnisses des Amtsgerichts oder einer durch ein solches Erkenntnis bestätigten Uebereinkunft geschieht, ist zu ihrer Gültigkeit weder die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, noch eine obrigkeitliche Bestätigung erforderlich.

§ 36.

Die Veräußerung dinglicher Rechte, auf deren Ablösung bei dem Amtsgericht angetragen ist, wird bis zur Beendigung des Ablösungsverfahrens bei Strafe der Nichtigkeit untersagt.

Digitized by Google

§ 37.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit sie eine notwendige Folge seines Antrages sind, ohne daß dabei die Gebühren der Rechtsanwälte in Rechnung kommen. Im übrigen fallen jeder Partei die Kosten der Verhandlungen, zu welchen sie Ursache gegeben hat, einschließlich der Gebühren der Rechtsanwälte, zur Last.

§ 38.

Im Ablösungsverfahren werden an Gerichtsgebühren in der ersten Instanz der volle Satz und in der Beschwerdeinstanz fünf Zehntel der nach § 8 des Gerichtskostengesetzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Gebühr jedoch in keinem Falle in der ersten Instanz mehr als zwanzig, in der Beschwerdeinstanz mehr als zehn Mark erhoben. Die Wertklasse bestimmt sich nach dem Betrage der Ablösungssumme.

Wird das Verfahren durch die Erklärung der Gegenpartei im ersten Termin erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Zehntel des vollen Gebührensatzes.

§ 39.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung.

Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Gesetze vom 14. Januar 1876 und vom 28. Juni 1885, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete:

§ 1.

Eine in die Höferolle eingetragene Grundbesitzung ist ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

Jede im Landgebiet belegene mit einem Wohnhause versehene Grundbesitzung von einem Flächeninhalte von mindestens fünf Hektaren, auf welcher die Landwirtschaft als Gewerbe betrieben wird, kann in die Höferolle eingetragen werden.

Die Landwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift umfaßt den Feld-, Wiesen- und Gartenbau mit Ausschluß der Kunst- und Handelsgärtnerei sowie die Viehzucht und Milchwirtschaft.

Eine im übrigen eintragungsfähige Grundbesitzung kann, soweit sie im Landgebiete belegen ist, auch dann eingetragen werden, wenn dieselbe mit einem im Landgebiete belegenem Wohnhause nicht versehen ist und von einem in der Stadt Bremen belegenen Wohnhause aus bewirtschaftet wird.

Digitized by Google

§ 2.

Wenn ein Hof durch Testament oder durch Erbteilung unter mehrere Erben verteilt wird, so bedarf es für den dem Anerben zugefallenen Teil einer neuen Eintragung nicht.

Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigentümer am ersten Tage, an welchem die Eintragung zulässig ist, nicht letztwillig verfügen kann, gilt von diesem Tage an bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigentümer letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3.

Die Eintragung einer Besitzung in die Höferolle und ihre Löschung erfolgen auf Antrag.

Zur Stellung des Antrages ist der Eigentümer berechtigt, der über die Besitzung letztwillig verfügen kann. Im Falle des geteilten Eigentums ist der Untereigentümer, im Falle einer Gütergemeinschaft, deren erbrechtliche Wirkungen sich nach Bremischem Recht bestimmen, sowohl während der Ehe wie nach dem Tode der Frau der Ehemann, während des Beisitzes sowie im Falle des § 23 der Anerbe zur Stellung des Antrags berechtigt. Gehört die Besitzung zum Gesamtgut einer allgemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so steht das Antragsrecht, wenn die Besitzung von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung von ihr erworben ist, der Frau, in allen anderen Fällen, sowie im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft dem Manne zu.

Der Antrag wird beim Amtsgericht persönlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Die Eintragung oder die Löschung erfolgt auch dann, wenn der Antragsteller nach Anbringung oder Einreichung des Antrags gestorben ist, und gilt in diesem Falle als im Augenblick der Anbringung oder Einreichung des Antrags geschehen.

Das Amtsgericht hat dem Eigentümer anzuzeigen, ob die Eintragung oder die Löschung erfolgt sei.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 4.

Die Eintragung in die Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Wenn ein Teil des Landgebiets mit der Stadt vereinigt wird, so verliert mit dem Ablauf von drei Monaten nach eingetretener Geltung des betreffenden Gesetzes für die davon betroffenen Grundstücke die Eintragung in die Höferolle ihre Wirksamkeit. Dasselbe gilt für die im Landgebiete verbleibenden Bestandteile eines teilweise mit der Stadt vereinigten Hofes, wenn dieselben nicht für sich allein eintragungsfähig sind.

Digitized by Google

§ 5.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besitzung die nach § 1 erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe.

§ 6.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in der Höferolle als Bestandteile desselben bezeichneten Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gilt das Höferecht für den gesamten im Landgebiet belegenen Grundbesitz des Eigentümers.

§ 7.

Zubehör des Hofes sind:

1) die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
2) die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3) das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, das Ackergerät, den vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen. Wenn der Hof nur einen Teil einer Grundbesitzung ausmacht, welche außerdem in der Stadt Bremen belegene Grundstücke umfaßt, so gilt das behufs Bewirtschaftung der ganzen Besitzung vorhandene Inventar als Hofesinventar.

§ 8.

Das Recht des Eigentümers, über den Hof von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9.

Gehört ein Hof zu einem Nachlaß, und wird der Erblasser von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft nur einem Erben (dem Anerben) zu.

Das Anerbenrecht gilt unbeschadet der Vorschrift der §§ 18 bis 20 nur für die Abkömmlinge des Erblassers; es besteht auch dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gegenüber.

Das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers wird.

Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit der Annahme der Erbschaft. Es steht ihm aber frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1950, 1952 bis 1957 B. G. B.

Digitized by Google

entsprechende Anwendung. Im Falle des Beisitzes (§ 17) beginnt die Frist für den Verzicht auf das Anerbenrecht nicht vor Beendigung des Beisitzes. Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 10.

Verzichtet der zunächst berufene Anerbe auf das Anerbenrecht oder schlägt er die Erbschaft aus, so geht das Anerbenrecht auf den Nächstberechtigten nach der im § 11 bestimmten Reihenfolge über.

Das Gleiche gilt, wenn der zunächst berufene Anerbe beim Tode des Erblassers sich in einem Zustande befindet, der den Antrag auf seine Entmündigung begründen würde, oder wenn beim Tode des Erblassers nach der Vorschrift des § 1910 B. G. B. für seine Person und sein Vermögen eine Pflegschaft besteht.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust des Erbrechts nicht zur Folge.

§ 11.

Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Antragsberechtigten zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls der Antragsberechtigte (§ 3 Abs. 2) nicht durch Verfügung von Todeswegen oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde etwas anderes bestimmt hat, nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder und deren Abkömmlinge gehen Adoptivkindern und deren Abkömmlingen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen, auf andere Weise legitimirte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Abkömmlinge beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen von Söhnen die ältere Tochter und deren Abkömmlinge beiderlei Geschlechts.

Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

Wenn ein Hof eine später in die Höferolle eingetragene Besitzung von einer Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist, so gehen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge der Ehegatten den Abkömmlingen aus anderen Ehen vor. Das Gleiche gilt, wenn die Ehefrau den Hof oder die Besitzung während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. Diese Vorschrift kann von dem Antragsberechtigten nur mit schriftlich erklärter Zustimmung des anderen Ehegatten abgeändert werden.

§ 12.

Bei der Erbteilung wird der Hofeswert nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Digitized by Google

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsordnung Anwendung findet, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem fünfundzwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

Die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht besonders geschätzt. Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden Gebäude werden nach ihrem Versicherungswerte, die teils zur Wohnung, teils zur Bewirtschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungswertes geschätzt, die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, veranschlagt. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von etwaigen zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Das Hofesinventar wird nach einem durchschnittlichen Verkaufswert geschätzt.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden diejenigen Schulden, für welche der Hof oder ein Teil desselben speziell verpfändet oder ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, ferner der nach den Vorschriften der Ablösungsordnung zu berechnende Wert des etwaigen auf dem Hofe lastenden Heimfallsrechts und die vorübergehenden Hofeslasten, letztere nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, abgesetzt.

Bei Grundbesitzungen, welche außer dem Hofe auch in der Stadt Bremen belegene Grundstücke umfassen, wird ein dem Verhältnis der für die Erbteilung maßgebenden Werte entsprechender Teil der auf der ganzen Besitzung ruhenden Schulden und Lasten der vorbezeichneten Art vom Hofeswert abgesetzt.

Andere Schulden werden nur, insoweit sie durch das übrige Vermögen nicht gedeckt werden, von dem Hofeswerte abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den schuldenfreien Hofeswert.

§ 13.

Bei der Erbteilung tritt der schuldenfreie Hofeswert an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die vom Hofeswerte abzusetzenden Schulden hat der Anerbe allein zu übernehmen, auch dann, wenn diese Schulden den Hofeswert übersteigen. Der Anerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Viertels die übrigen drei Viertel des schuldenfreien Hofeswertes in die Erbschaftsmasse einzuschließen.

Digitized by Google

Hat der Anerbe durch Zuwendungen, welche von ihm nach den allgemeinen Vorschriften zur Ausgleichung zu bringen sind, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung mit den Miterben außer dem Voraus zukommen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag. Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung unter den Miterben einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte.

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet jedoch für die von ihm allein zu übernehmenden Schulden kraft des Gesetzes zum Vollen und ist verpflichtet, die Miterben von der Haftung für dieselben zu befreien.

§ 14.

Auf Teile eines Hofes, deren Verkaufswert mehr als doppelt so groß ist, wie der nach den Vorschriften des § 12, Absatz 1 bis 5, für dieselben ermittelte Wert, finden auf Verlangen eines Beteiligten folgende besondere Vorschriften Anwendung.

1) Dieselben sind bei der Erbteilung nach dem Verkaufswerte zu schätzen.
2) Der Anerbe hat den ganzen Wert derselben ohne Abzug eines Vorauß in die Erbschaftsmasse einzuschließen.

   Er ist jedoch berechtigt, bei Antritt der Stelle die Übernahme solcher Teile abzulehnen.
3) Die nach § 12 vom Hofeswert abzusetzenden Schulden sind nach Verhältnis des für die Erbteilung maßgebenden Wertes teils auf die nach diesem Paragraphen, teils auf die nach § 12 geschätzten Teile des Hofes anzurechnen.

   Für den Verkaufswert im Sinne dieses Paragraphen ist die Einschätzung zur Grundsteuer nicht maßgebend.

   Auf die ganz oder teilweise zur Bewirtschaftung des Hofes erforderlichen Gebäude nebst Grund sowie im Falle des § 12, Absatz 7, findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 15.

Die nach §§ 12 bis 14 erforderlichen Schätzungen werden, wenn kein Beteiligter widerspricht, unter den Beteiligten durch je drei sachverständige praktische Landwirte vorgenommen, von welchen der eine vom Amtsgericht, der zweite von dem Anerben und der dritte von den übrigen Miterben ernannt wird.

Für die Schätzung der verschiedenen Bestandteile sowie die Ermittlung der verschiedenen in Frage kommenden Arten von Werten (Ertragswert, Verkaufswert) können verschiedene Sachverständige ernannt werden.

Die Sachverständigen werden vom Amtsgericht beeidigt oder auf einen etwa geleisteten Amtseid verwiesen und mit Instruktionen versehen und haben diesen gemäß ihr Gutachten abzugeben.

Wenn die Sachverständigen über den Wert nicht einig sind, so wird die sich aus den verschiedenen Wertangaben ergebende mittlere Summe als Wert angenommen.

Digitized by Google

Fällt jedoch die Schätzung eines von den Parteien ernannten Sachverständigen um mehr als die Hälfte geringer oder um mehr als das Doppelte höher aus, als die des vom Amtsgericht ernannten Sachverständigen, so kann statt des ersteren ein anderer vom Amtsgericht ernannt werden.

Wenn einer der Beteiligten diesem Verfahren widerspricht, wozu vom Amtsgericht eine vierzehntägige Frist bei Meidung des Verlustes des Widerspruchsrechts vorgeschrieben werden kann, so sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 16.

Wird eine Ehe, deren Güterstand sich in seinen erbrechtlichen Wirkungen nach dem Bremischen Recht der Gütergemeinschaft bestimmt, durch den Tod des Mannes aufgelöst, so tritt in Ansehung eines zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Hofes als Anerbe ein, wer nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 als solcher berufen wäre, wenn der Hof zum Nachlaß des Ehemanns gehörte.

§ 17.

Ein mit seiner verwitweten Mutter nach Bremischem Rechte im Besitz lebender Anerbe (§ 16) hat nur das Recht, nach Beendigung des Besitzes den Hof nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen. Dieses Recht vererbt sich nach denselben Grundsätzen, wie das Eigentumsrecht an einem Hofe. Die Löschung in der Höferolle kann während des Besitzes nur von dem Anerben beantragt werden; die Löschung bewirkt, daß auf die weitere Vererbung des dem Anerben zustehenden Rechtes die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Der Anerbe kann nach erfolgter Löschung auch die Wiedereintragung der Besitzung beantragen.

Während des Besitzes gehört der Hof zur Besitzmasse; die Witwe bedarf jedoch zur Veräußerung oder Belastung des Hofes im ganzen oder einzelner Teile der Zustimmung des Anerben. Die Zustimmung ist nur wirksam, wenn sie durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen oder vor dem Grundbuchamte oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vor dem Erbe- und Handfestenamte zu Protokoll erklärt wird. Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Veräußerung oder Belastung des Hofes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Anerbe oder wer durch Erbgang an seine Stelle tritt, erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Besitz endigt, wenn ihm der Hof nicht schon vorher nach der Vorschrift des § 24 von der Witwe übergeben wird.

§ 18.

Wenn zum Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft, oder wenn zu dem Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Hof gehört, so tritt

Digitized by Google

der überlebende Ehegatte, wenn ihm nach § 3 Abs. 2 das Antragsrecht zusteht, oder wenn ihm von dem verstorbenen Ehegatten nach dem allgemeinen Recht die Befugnis, den Hof zu übernehmen, durch letztwillige Verfügung eingeräumt ist, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit Beendigung der Auseinandersetzung und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form dem Amtsgerichte angezeigt hat, daß er von seinem Übernahmerechte Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgerichte eingeht.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn bei Beendigung der Gütergemeinschaft in seiner Person die Gründe vorhanden sind, durch die nach der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ein Anerbe von dem Anerbenrechte ausgeschlossen wird oder wenn ihm nach § 1502 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Übernahmerecht nicht zusteht.

§ 19.

Ist der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 18 zur Übernahme des zum Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Hofes nicht berechtigt, oder macht er von seinem Rechte keinen Gebrauch, oder wird eine fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so treten die bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts beteiligten Abkömmlinge nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 als Anerben ein; im Falle des § 10 Abs. 2 ist jedoch statt des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Gütergemeinschaft endigte.

Mit dem gleichen Zeitpunkt erwirbt der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör. Ist jedoch ein zur Übernahme des Hofes berechtigter Ehegatte vorhanden und macht dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch, so erwirbt der Anerbe das Eigentum erst mit Beendigung der Auseinandersetzung, falls aber der Ehegatte vorher den Verzicht auf die Übernahme des Hofes dem Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form anzeigt, mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgericht eingeht.

§ 20.

In den Fällen der §§ 18 und 19 erfolgt die Teilung des Gesamtguts unter die Beteiligten einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte; jedoch finden die für die Erbteilung geltenden Vorschriften der §§ 12 bis 15 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der als Anerbe berufene Ehegatte keinen Voraus erhält.

§ 21.

Zur Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben (§ 14 der Erbe- und Handfestenordnung) sowie zur Eintragung des Anerben als Eigentümer im Grundbuch ist in den Fällen des § 9 Abs. 4, Satz 1 und der §§ 18 und 19 die Zustimmung der übrigen an der Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich. Vor der Umschreibung in den Büchern des Erbe- und Handfestenamts oder vor der Eintragung

Digitized by Google

im Grundbuch ist der Hof der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen.

Auf das Recht der Gläubiger des Anerben, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Umschreibung des Hofes auf den Anerben zu erwirken, findet die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 22.

Der Pflichtteil des Anerben und seiner Miterben aus dem Gesamtnachlasse des Hofeseigentümers bestimmt sich ohne Rücksicht auf die §§ 12 bis 15 nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Wenn jedoch der hiernach für die Miterben des Anerben berechnete Pflichtteil größer ist als der Wert des gesetzlichen Erbteils, der ihnen nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 von dem Gesamtnachlaß gebühren würde, so beschränkt sich ihr Pflichtteil auf den geringeren Wert.

Verfügungen des Hofeseigentümers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile der Miterben des Anerben bis zur Volljährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgeschoben wird, sind nicht als Beschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Diese Vorschriften finden, falls der Hof zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörte, auf die Ansprüche der anteilsberechtigten Abkömmlinge entsprechende Anwendung.

§ 23.

Eine Verfügung des Hofeigentümers, durch welche dieser seinem Ehegatten bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr des Anerben, wenn aber die Frau die Bedachte ist, spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung das Recht beilegt, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und seine Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, begründet für den Anerben und seine Miterben, falls sie Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten sind, keinen Pflichtteilsanspruch und gilt nicht als Beschränkung ihres Pflichtteils.

§ 24.

Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben wird (Altenteils- und Gutsübergabeverträge), bedürfen der notariellen Beurkundung. Die Vorschrift des § 313 Satz 2 B. G. B. findet Anwendung.

So lange das Grundbuch für den Hof noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind solche Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden sind, dem Erbe- und Handfestenamte mit dem Antrage auf Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben einzureichen. Der Anerbe erwirbt das

Digitized by Google

Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Erbe- und Handfestenamt die Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben anordnet. Sind minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden, so hat das Erbe- und Handfestenamt dem Vormundschaftsgerichte davon Anzeige zu machen.

Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist der Übergabevertrag und die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Das Vormundschaftsgericht hat die Befolgung dieser Vorschrift auf dem Übergabevertrage zu bescheinigen. Die Übertragung des Eigentums an dem Hofe erfolgt nach dem allgemeinen Rechte. Das Grundbuchamt soll jedoch die Eintragung des Eigentumswechsels nur vornehmen, wenn ihm der mit der Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts versehene Übergabevertrag vorgelegt wird.

Sobald der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erworben hat, können seine Miterben, sofern in dem Übergabevertrage nichts anderes vereinbart ist, von dem Anerben verlangen, daß ihnen die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15 zu ermittelnden Abfindungen ausgezahlt werden. Für die Ermittelung des Hofeswertes ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs maßgebend. Der Veräußerer ist berechtigt, gemäß der Vorschrift des § 22 Absatz 2 die Fälligkeit der Abfindungen hinauszuschieben.

§ 25.

Gehören zu einem Nachlasse oder zu dem Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft mehrere Höfe, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem folgenden ein anderes ergiebt.

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des § 18 in betreff sämtlicher Höfe als Anerbe ein; im übrigen ist der zum Anerben Berufene Anerbe in betreff sämtlicher Höfe, wenn sie bei Eintritt des Anerbenrechts von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden. In anderen Fällen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je einen Hof wählen. Sind mehr Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, und die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 12 vom Hofeswert abzusetzenden Nachlaß- oder Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auf die einzelnen Höfe nach dem Verhältnis ihres schuldenfreien Hofeswertes zu verteilen, der schuldenfreie Hofeswert ist dabei ohne Berücksichtigung der auf alle Höfe zu verteilenden Verbindlichkeiten zu ermitteln.

§ 26.

Die in den §§ 9 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war;
2) wenn der Hof beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gedauert hat.

Digitized by Google

§ 27.

Für jede Eintragung in die Höferolle und jede Löschung in derselben, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Anzeige, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei. Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Schlußbestimmung.

§ 28.

Das Nachlaßgericht hat dem Anerben auf Antrag einen Erbschein über sein Erbrecht an dem Hof nebst Zubehör zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Erbschein über das Erbrecht in das Hofesvermögen und der Erbschein über das Erbrecht an dem sonstigen Nachlaß können auf Antrag in einer Urkunde vereinigt werden.

Solange der Hof zu einer Beisitzmasse gehört, kann der Anerbe nur einen dem § 17 entsprechenden Erbschein verlangen.

Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, indem zugleich für denjenigen Teil des Bremischen Staatsgebiets, in welchem dieses Gesetz zufolge § 1 zur Anwendung kommt, die Verordnung vom 14. Mai 1849, die Übertragung des Eigentums bei Verkoppelungen betreffend, hierdurch außer Kraft gesetzt wird, was folgt:

I. Verkoppelungen.

A. Grundsätze in betreff der Verkoppelungen.

§ 1.

Die Zusammenlegung getrennt liegender Grundstücke verschiedener Grundeigentümer mittelst gegenseitigen Austausches in zusammenhängende Flächen (Koppeln) erfolgt im Landgebiet mit Ausschluß des im Süden und Südwesten durch die Neuelander Straße begrenzten Teiles der Feldmark Neuenland-Buntenthorssteinweg nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes unter obrigkeitlicher Leitung.

§ 2.

Teilnehmer der Verkoppelung im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümer der zur Verkoppelung zu ziehenden Grundstücke und diejenigen Servitutberechtigten, welchen ein Weiderecht oder eine Gerechtsame der Entnahme von Deichmaterial an diesen Grundstücken zusteht.

Digitized by Google

§ 3.

Mit der obrigkeitlichen Leitung ist der Landherr des Gebiets, in welchem die Verkoppelung stattfinden soll, beauftragt.

Zur beirätlichen Mitwirkung so wie zur Vertretung der Gesamtheit der Teilnehmer bei der Ausführung werden von denselben drei Deputirte, und ferner zur beirätlichen Mitwirkung bei den Vermessungen der Grundstücke und der Feststellung der Grenzen und Gerechtsame derselben von und aus den Teilnehmern einige Anweiser gewählt.

Für die technische Zusammenlegung der einzelnen Landparzelen wird von den Deputirten ein Geometer ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Landherrn.

§ 4.

Die Abschätzung (Bonitirung) der in die Verkoppelung gezogenen Grundstücke und Gerechtsame (§ 2) geschieht nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 47 ff.) durch drei nicht zu den Teilnehmern gehörige Schätzer, von denen einer von dem Landherrn und zwei von den Teilnehmern gewählt werden.

Die Schätzer werden vom Landherrn beeidigt.

§ 5.

Behufs der Verkoppelung bilden die Grundstücke der Eigentümer der zu verkoppelnden Grundfläche eine Masse, aus der jeder Eigentümer seinen in die Verkoppelung gegebenen Grundbesitz nach Verhältnis des Wertes thunlichst in einer zusammenhängenden Fläche ersetzt erhält.

§ 6.

Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen und Gärten sind im Falle des Widerspruchs auch nur eines der bei der Verkoppelung beteiligten Grundeigentümer von der Verkoppelung ausgeschlossen.

Ob die Deiche (Winterdeiche, Sommerdeiche) und Deichbermen, letztere jedoch höchstens in einer Breite von $4\frac{1}{2}$ m, in die Verkoppelung gezogen oder von derselben ausgeschlossen werden sollen, unterliegt der Beschlußnahme der bei der Verkoppelung beteiligten Grundeigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 dieses Gesetzes. Der Beschluß, daß die Deiche und die Deichbermen in die Verkoppelung zu ziehen seien, und ferner der Verkoppelungsplan, soweit derselbe die Winterdeiche betrifft, bedarf jedoch der Bestätigung sowohl des Landherrn als der Deichdirektion.

§ 7.

Die Grundstücke werden nach dem landwirtschaftlichen Werte geschätzt. Grundstücke, welche einen besonderen Wert als Baugrund haben, werden, sobald dieß, erforderlichenfalls durch das Schiedsgericht (§ 30), festgestellt ist, von drei besonderen, vom Landherrn zu beeidigenden Sachverständigen taxirt, von denen der

Digitized by Google

eine vom Landherrn, der zweite von dem beteiligten Eigentümer, der dritte von den Teilnehmern der Verkoppelung gewählt wird. Solche Grundstücke bleiben von der Verkoppelung ausgeschlossen, wenn der Eigentümer nicht aus der Verkoppelungsmasse Grundstücke derselben Gattung erhalten kann. Wenn aber auch das Grundstück von der Verkoppelung ausgeschlossen wird, muß der Eigentümer doch eine für die Verkoppelung im allgemeinen als zweckmäßig erkannte, den Wert des Grundstücks nicht erheblich vermindernde Grenzregulirung sich gefallen lassen.

§ 8.

Die Wege, Wasserzüge, Brücken, Höhlen, Befriedigungen und sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen der zu verkoppelnden Grundfläche werden bei der Verkoppelung zweckmäßig geordnet und das dazu nötige Areal aus der Verkoppelungsmasse genommen; die in Wegfall kommenden Wege und Gräben werden aber zur Verkoppelungsmasse geschlagen.

§ 9.

Als Grundsatz für die Anlegung der Wege gilt, daß in der Regel und soweit es irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt. Ferner sind, soweit ein gesetzlicher Straßenplan besteht, die Wege diesem möglichst entsprechend anzulegen.

Stellt sich bei der Ausarbeitung des Verkoppelungsplanes heraus, daß eine sofortige Auslegung der Planstraßen als Feldwege nicht mit den Zwecken der Verkoppelung vereinbar ist, so ist der Landherr mit Genehmigung der Baudeputation befugt, die Planstraßen in der Verkoppelungsfläche zu verlegen oder aufzuheben.

Die festgestellten Veränderungen des Straßenplans sind im Gesetzblatt bekannt zu machen, und ist den Beteiligten die Einsicht der Karten zu gestatten.

§ 10.

Wege- und Wasserzugsgerechtigkeiten werden, wenn sie in Gemäßheit der §§ 8 und 9 durch die Verkoppelung ersetzt sind, ohne Entschädigung für den Berechtigten, auch wenn derselbe nicht zu den Teilnehmern gehört, aufgehoben, die Eigentümer der damit belasteten Grundstücke müssen aber bei Abschätzung derselben sich die Lasten in Anrechnung bringen lassen.

§ 11.

Sonstige, die Benutzung eines Grundstücks schmälernde Gerechtsame werden bei der Abschätzung der damit belasteten Grundstücke als den Wert vermindernd in Anrechnung gebracht. Die Berechtigten werden, wenn sie zu den Teilnehmern der Verkoppelung (§ 2) gehören, wegen ihrer Gerechtsame thunlichst durch Land entschädigt.

§ 12.

Rechte, mit denen ein in die Verkoppelung einbezogenes Grundstück belastet ist, gehen, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 erlöschen, auf die infolge des Verkoppelungsverfahrens an die Stelle des belasteten Grundstücks tretende Koppel über.

Digitized by Google

Sind die in die Verkoppelung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so ist in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft in dem Verkoppelungsplane festzustellen, in welcher Weise die verschiedenen Belastungen auf die an die Stelle der belasteten Grundstücke tretenden Koppeln zu verteilen sind, oder, falls der Eigentümer nur eine Koppel erhält, welche Teile dieser Koppel in Ansehung der Belastungen an die Stelle der belasteten Grundstücke treten.

Der Übertragung seines Rechts auf die neue Koppel kann der Berechtigte nur widersprechen, wenn er nachweist, daß sein Recht durch die Übertragung wegen des geringeren Wertes der neuen Koppel gefährdet wird. Besteht das Recht des Widersprechenden in einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, so kann der Eigentümer den Gläubiger befriedigen oder die Rentenschuld ablösen, auch wenn die Forderung des Gläubigers oder das Ablösungsrecht noch nicht fällig ist. Ein gleiches Recht steht, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, dem Eigentümer auch in Ansehung handfestarischer oder diesen gleichstehender Pfandrechte zu.

§ 13.

Wird dem Eigentümer eines in die Verkoppelung einbezogenen Grundstückes zum Zwecke der Ausgleichung eine Geldentschädigung zugebilligt, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, der Dritte an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Die Entschädigung darf an den Eigentümer erst ausgezahlt werden, wenn die Berechtigten von der Zubilligung benachrichtigt sind und wenn seit der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Die Benachrichtigung erfolgt nach Feststellung des Verkoppelungsplanes durch den Landherrn. Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von der Feststellung des Verkoppelungsplanes (§ 65) an gerechnet.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer bei dem Landherrn Widerspruch, so ist die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Der Eigentümer und jeder Berechtigte kann in diesem Falle die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstückes geltenden Vorschriften bei dem Amtsgericht beantragen.

§ 14.

Das vom Verpächter auf Grund des Verkoppelungsplans abzutretende Land fällt aus der Pacht aus und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein, unter Minderung des jährlichen Pachtgeldes um den Betrag von 4% der dem Verpächter bei der Verkoppelung etwa gewährten Entschädigung in Gelde. Jedoch ist der Pächter berechtigt, innerhalb 14 Tage nach der Feststellung des Verkoppelungsplans (§ 65) zu Protokoll bei dem Landherrn die Kündigung der Pacht zu erklären, in welchem Fall der Pachtvertrag für die Pachtzeit nach Ablauf des laufenden Pachtjahres als ohne Entschädigung aufgehoben gilt.

Digitized by Google

§ 15.

Die zur Verteilung kommende Masse wird unter die Eigentümer und die zur Entschädigung durch Land berechtigten Teilnehmer nach Maßgabe des Wertes des in die Verkoppelung gegebenen Landes und der Berechtigungen verteilt.

§ 16.

Die örtliche Lage der Abfindung ist soweit möglich dem bisherigen Wirtschaftsbetrieb der Teilnehmer entsprechend festzustellen.

Besonders sind in dieser Hinsicht diejenigen Teilnehmer zu berücksichtigen, deren Besitztum wenige Hektare beträgt, oder deren Weidegerechtsame sich auf wenige Weiden beschränkt.

§ 17.

Die verschiedenen Bodengattungen (Wiese, Weide, Ackerland, Haide, Moor) der einzelnen Landparzelen der Verkoppelungsmasse sind dem Eigentümer in thunlichst gleichen Verhältnissen aus derselben wieder zuzuteilen.

§ 18.

Der Eigentümer eines zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücks kann nicht gezwungen werden, eine mehr als zehn vom Hundert betragende Abweichung im Flächeninhalt zwischen seinen zur Verkoppelung gezogenen und den wieder empfangenen Grundstücken, oder eine Ausgleichung durch Geld im Betrage von mehr als drei vom Hundert des Werts der ihm gebührenden ganzen Abfindung sich gefallen zu lassen.

§ 19.

Wertvolle Einfriedigungen, Überbrückungen oder sonstige dauernde Einrichtungen sind von dem Teilnehmer, welcher das Land, an oder auf welchem dieselben sich befinden, erhält, dem abtretenden Eigentümer in Gelde zu ersetzen, insofern sie bei der Schätzung als infolge der Verkoppelung überflüssig, nicht berücksichtigt sein sollten und der erstere sie übernehmen zu wollen erklärt, widrigenfalls der bisherige Eigentümer sie zu beseitigen und an sich zu nehmen berechtigt ist.

§ 20.

Die Kosten der ersten Anlage und ersten Instandsetzung der bei der Verkoppelung geordneten resp. geänderten Einrichtung von Wegen, Triften, Wasserzügen oder sonstigen allgemeinen Anstalten werden aus der Verkoppelungskasse (§ 34) bestritten.

§ 21.

Die Lasten und Kosten der Unterhaltung der in § 20 gedachten Einrichtungen und Anstalten werden nach Verhältnis des Wertes der aus der Verkoppelung erhaltenen Grundstücke unter den Teilnehmern verteilt, insofern diese nicht durch Gesetz oder Herkommen anderweitig geregelt sind, und muß der Verkoppelungsplan das Erforderliche darüber enthalten.

Digitized by Google

B. Vorschriften für das Verfahren.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 22.

Die Gesamtheit der Teilnehmer bindende Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Teilnehmer gefaßt.

§ 23.

Die Legitimation der Bevollmächtigten von Teilnehmern oder sonstigen Beteiligten erfordert die Beibringung einer schriftlichen Vollmacht des Inhalts, daß der Bevollmächtigte zur Vertretung des Vollmachtgebers hinsichtlich aller bei dem Verkoppelungsgeschäft vorkommenden Verhandlungen ermächtigt sei.

§ 24.

Zu dem Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf eine solche und zu der im Verkoppelungsverfahren erfolgenden Abtretung von Grundstücken oder Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, sowie ein Vormund oder Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienrats, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Kirche, einer Stiftung oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht der Genehmigung einer Behörde.

§ 25.

Bei geteiltem Eigentum nehmen nur die Besitzer eines erblichen Nutzungsrechts (Meierrechts, Erbzinsrechts) an dem Verfahren teil, bei Interimswirtschaften der Interimswirt. Werden ländliche Besitzungen, welche in die Höferolle eingetragen sind, in die Verkoppelung einbezogen, so ist die Zustimmung des Anerben nicht erforderlich. Etwa aus der Verkoppelungsmasse gezahlte Gelder werden dem Inhaber der Stelle, sofern dieser nach dem sonst geltenden Rechte zur Veräußerung der Stelle der Zustimmung des Anerben bedürfen würde, nur gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt und bleiben Teil der Stelle. In Ermangelung einer Sicherheitsleistung oder gütlichen Verständigung der Beteiligten finden die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; die Bestellung des Verwalters erfolgt auf Ersuchen des Landherrn durch das Amtsgericht.

Gemeinschaftliche Eigentümer eines Grundstücks haben nur eine Stimme, über welche die nach den Anteilen zu berechnende Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Ist das Eigentum, das erbliche Nutzungsrecht oder sind Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art streitig, so ist der Besitzer zur Vertretung des Grundstücks oder der Berechtigungen allein berechtigt. Ist auch der Besitz streitig, so haben die

Digitized by Google

streitenden Teile einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls der Landherr zu entscheiden hat, welchem der streitenden Teile in dem Verkoppelungsverfahren die Vertretung des Grundstücks oder der Berechtigungen zusteht.

Die in einer Verkoppelungssache abgegebene Erklärung von Beteiligten ist für deren Rechtsnachfolger und für diejenigen verbindlich, welche zufolge späterer schiedsrichterlicher oder gerichtlicher Entscheidung als Inhaber des Grundstücks oder der Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art anzusehen sind.

§ 26.

Ladungen müssen die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Verhandlung, sowie den Rechtsnachteil für den Fall des Ausbleibens enthalten und mindestens drei Tage vor dem Termin erfolgen.

§ 27.

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem in jeder Gemeinde, in deren Bezirk zur Verkoppelungsmasse gehörige Grundstücke belegen sind, durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ladungen einzelner Beteiligten müssen schriftlich geschehen. Dieselben müssen durch einen Staats- oder Gemeindebeamten den Geladenen zugestellt werden. Über die geschehene Zustellung ist eine Zustellungsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

Der Landherr bestimmt, ob im einzelnen Falle eine öffentliche oder besondere Ladung stattzufinden hat, sofern nicht dies Gesetz darüber Bestimmungen enthält.

§ 28.

Die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Teilnehmer. Wenn für dasselbe Amt mehrere Personen zu wählen sind, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlhandlungen.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht, so wird die Wahl unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

Das Verfahren ist mündlich. Über alle mündlichen Verhandlungen wird durch einen beeidigten Protokollführer ein Protokoll aufgenommen, unter welchem am Schluß zu bemerken ist, daß es vorgelesen und genehmigt sei. Der Geometer ist auf die Protokollführung zu beeidigen.

§ 30.

Hinsichtlich aller bei Verkoppelungen unter den Betheiligten vorkommenden Streitigkeiten ist zunächst vom Landherrn eine gütliche Erledigung derselben thunlichst

Digitized by Google

herbeizuführen. Die im Wege der Güte vom Landherrn nicht erledigten Streitigkeiten sind von diesem, wenn die Beteiligten zu den Teilnehmern gehören, an ein Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Dieses Gericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines der Landherr und zwei die Teilnehmer der Verkoppelung wählen. Die Teilnehmer sind unfähig, das Amt eines Schiedsrichters zu bekleiden. Die Schiedsrichter werden auf ihr Amt vom Landherrn beeidigt.

Sind im einzelnen Falle Schiedsrichter bei dem Streite beteiligt, worüber in Zweifelsfällen der Landherr entscheidet, so werden dieselben für diesen Streitfall durch Neuwahl ersetzt.

Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten. Dasselbe ist bei dem vor ihm stattfindenden Verfahren nur an die in diesem Gesetz enthaltenen Formvorschriften gebunden.

Das Schiedsgericht kann die Entscheidung einer einzelnen Streitsache, sofern dieselbe abgesehen von dem Verkoppelungsverfahren vor die ordentlichen Gerichte gehören würde, ablehnen, wenn dazu besondere, den Schiedsrichtern nicht beiwohnende Kenntnisse erforderlich sind.

§ 31.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und dem Landherrn einzureichen. Dieser hat den Beteiligten binnen einer Woche nach erfolgter Einreichung unter Beobachtung der nach § 27 für Ladungen und Bekanntmachungen geltenden Vorschriften anzuzeigen, daß der Schiedsspruch eingegangen sei und von ihnen eingesehen werden könne: Beteiligten, deren Aufenthalt bekannt ist, muß die Anzeige zugestellt werden.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Anzeige zugestellt ist, für Beteiligte, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Im übrigen finden die für das schiedsrichterliche Verfahren geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1032, 1034 bis 1038, 1040, 1041, 1045, 1046 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 32.

Kann eine zur Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gehörende und zum Behuf der Beendigung des Verkoppelungsverfahrens zuvor zu erledigende Streitfrage nicht durch Vergleich oder durch Urteil des Schiedsgerichts (§ 30) erledigt werden, so ist sie von dem Landherrn an das zuständige Gericht zu verweisen, und zu diesem Zweck demjenigen, welcher sich nicht im Besitz befindet und, wenn auch der Besitz streitig ist, demjenigen, welcher nach der vorläufigen Entscheidung des Landherrn (§ 25) zur Vertretung des Grundstücks oder der Berechtigung nicht berechtigt ist, auch wenn dieselben nicht zu den Teilnehmern gehören, zur Anbringung der Klage eine ange-

Digitized by Google

messene Frist zu setzen. Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des erhobenen Anspruchs zur Folge.

§ 33.

Die Verkoppelung einer Grundfläche kann von sämtlichen oder auch von einzelnen Eigentümern der darin belegenen Ländereien bei dem zuständigen Landherrn beantragt werden. Der Landherr ist befugt, von den Antragstellern eine Sicherheit für die im Fall, daß der Antrag ein Verkoppelungsverfahren nicht zur Folge haben sollte, von den Antragstellern zu tragenden Kosten zu verlangen.

§ 34.

Die Kosten des Verkoppelungsverfahrens werden aus einer Verkoppelungskasse bestritten, die, in Ermangelung einer anderen Verabredung der Teilnehmer, aus Beiträgen gebildet und erforderlichen Falls ergänzt wird, welche der Landherr nach dem Grundsteuerwert der zu verkoppelnden Ländereien verteilt und im Verwaltungswege einzieht. Etwa von Einzelnen besonders zu tragende Kosten werden gleichfalls vom Landherrn im Verwaltungswege eingezogen.

Für die Verwaltung dieser Kasse wird von den Teilnehmern ein Rechnungsführer erwählt, der vom Landherrn zu beeidigen und verpflichtet ist, demselben, so oft es verlangt wird, Rechnung abzulegen.

Aus der Verkoppelungskasse sind insonderheit das Honorar des Geometers, welches die Deputirten (§ 3) mit demselben zu verabreden haben, sowie die den Deputirten, den Schätzern, den Anweisern (§ 3) und nötigenfalls dem Rechnungsführer nach Vernehmung der Teilnehmer durch den Landherrn zu bewilligenden Vergütungen zu bezahlen.

Nach völlig beendigtem Verfahren ist eine Verteilung der gemeinsamen Kosten, unter Ausgleichung der bis dahin geleisteten Beiträge nach Maßgabe des für die Verkoppelung von den Schätzern festgestellten Werts der Ländereien und derjenigen Gerechtsame, für welche eine Landentschädigung gewährt ist, vorzunehmen. Die Abrechnung wird den Teilnehmern zur Erklärung vorgelegt und hiernach von dem Landherrn endgültig festgestellt.

2. Verfahren.

§ 35.

Ist ein Antrag auf die Verkoppelung einer Grundfläche gestellt, so erläßt der Landherr eine öffentliche Ladung an sämtliche bekannte und unbekannte Grundeigentümer der Grundfläche, deren Verkoppelung beantragt ist, in einem bestimmten dazu unter dem Rechtsnachteil angesetzten Termine, daß die Nichterschienenen als dem Beschluß der Mehrheit der Anwesenden mit ihrem Grundbesitz beitretend sollen angesehen werden, über die beantragte Verkoppelung sich zu erklären.

Digitized by Google

§ 36.

Eine Verkoppelung ist als beschlossen anzunehmen, wenn die Mehrheit der erschienenen Grundeigentümer, welche zugleich einen Grundbesitz vertritt, der unter Hinzurechnung des bei der Abstimmung nicht vertretenen Grundbesitzes mehr als die Hälfte des Grundsteuerwerts und des Flächenraums der gesamten zu verkoppelnden Ländereien beträgt, sich dafür erklärt. Wenn die zu verkoppelnden Grundstücke jedoch eine weniger als 5 Hektare große Grundfläche bilden, ist die Zustimmung aller Grundeigentümer erforderlich.

§ 37.

Der Landherr entscheidet darüber, ob die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen sei und, wenn dies der Fall, ob dieselbe im öffentlichen Interesse für zulässig zu erachten sei. Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs an den Senat zulässig, welcher indeß bei Meidung des Ausschlusses mit demselben von den Beteiligten innerhalb 14 Tage nach Bekanntmachung der landherrlichen Entscheidung zu Protokoll bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer 14 Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist.

§ 38.

Ist die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, und für zulässig erachtet, so erläßt der Landherr eine öffentliche Ladung aller bekannten und unbekannten Teilnehmer (§ 2) der Verkoppelungsfläche, ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termin anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Fall des Ausbleibens ihre Berechtigungen im Verkoppelungsverfahren nur nach Angabe der übrigen Teilnehmer berücksichtigt und sie zu allen Beschlüssen als zustimmend werden angesehen werden. Zugleich werden alle bekannte und unbekannte, aus irgend einem Grunde bei dem Verkoppelungsverfahren beteiligte dritte Personen, namentlich Gutsherren oder Pächter sowie diejenigen, denen ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an den zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücken zusteht, öffentlich geladen, ihr etwaiges Interesse bei dem Verkoppelungsverfahren, soweit sie es für erforderlich erachten, wahrzunehmen und ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termine bei dem Landherrn anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen bei Feststellung des Verkoppelungsplanes nur nach Angabe der beteiligten Grundeigentümer werden berücksichtigt werden.

Im Bremischen Staatsgebiete wohnhafte Beteiligte, für welche eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld im Grundbuch eingetragen ist, sind besonders zu laden. Das Gleiche gilt, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, von den im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Handfestengläubigern, für welche die Handveste in den Büchern des Erbe- und Handfestenamts eingetragen ist.

§ 39.

In diesem oder einem dieserhalb besonders anzusetzenden Termin werden von den Teilnehmern (§ 2), die Deputirten (§ 3), die Anweiser (§ 3), die zwei von ihnen

Digitized by Google

zu wählenden Schätzer (§ 4), die zwei von ihnen zu wählenden Schiedsrichter (§ 30) und der Rechnungsführer (§ 34) gewählt.

§ 40.

Hiernach wird die Katasterkarte über die zu verkoppelnde Grundfläche einer genauen Untersuchung seitens des ernannten Geometers (§ 3) unter Beirat der Deputirten unterzogen.

§ 41.

Das Resultat der Prüfung wird den Teilnehmern in einem zu diesem Zwecke anberaumten Termine zu ihrer Anerkennung vorgelegt.

§ 42.

Wird die Katasterkarte in geometrischer Hinsicht als richtig und für die Verkoppelung durch Mehrheitsbeschluß der Teilnehmer genügend befunden, oder sind kleine Unrichtigkeiten leicht zu beseitigen, so dient sie als Grundlage der Verkoppelungskarte.

§ 43.

Wird aber die Katasterkarte durch Mehrheitsbeschluß der Teilnehmer für die Verkoppelung als nicht genügend, namentlich nicht genau genug erkannt, so wird die Verkoppelungsfläche von neuem gemessen und kartirt. Die Karte wird nach dem Vermessungsmanual ausgefertigt.

§ 44.

Auf der als Grundlage für die Verkoppelung dienenden Karte (Copie der Katasterkarte oder die aus der neuen Vermessung entstandene Karte) müssen die verschiedenen Bodengattungen (Sand, Lehm, Moor u. s. w.) bezeichnet sein.

§ 45.

Außer der Karte wird ein Vermessungsregister angelegt, welches über die einzelnen zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke und sonstigen bei der Verkoppelung in Frage kommenden Punkte die möglichst genaue Auskunft giebt, insonderheit auch die einem zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke etwa an einem nicht dazu gehörigen Grundstücke zustehenden Servituten bezeichnet.

§ 46.

Nach Herstellung der Verkoppelungskarte und des Vermessungsregisters werden diese Urkunden während 14 Tage am Landherrnamt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt, nachdem diese zuvor durch eine öffentliche oder besondere schriftliche Bekanntmachung davon in Kenntnis gesetzt und zugleich zu einem, nach Ablauf der für die Auslegung der Urkunden bestimmten Frist anzusetzenden Termin zur Erklärung über die Urkunden bei Meidung des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen öffentlich oder besonders geladen sind.

Digitized by Google

§ 47.

Behufs Ermittelung des Bodenwerts werden die in der Verkoppelungsfläche sich vorfindenden Bodengattungen durch die Schätzer klassifizirt.

§ 48.

Für jede Bodenklasse ist ein Geldwert per Ar festzusetzen.

§ 49.

Bei der Schätzung sind sowohl der Wert des Bodens an und für sich, als auch die mehr oder minder günstige Lage, die dem Grundstück zustehenden Servituten, sowie alle auf den Ertrag des Landes günstig oder ungünstig einwirkenden Verhältnisse, zugleich aber auch die auf dem Grundstücke haftenden Lasten in Erwägung zu ziehen.

§ 50.

Die im § 2 erwähnten Weidegerechtsame der Teilnehmer sind, falls und soweit nicht fest bestimmte Weiderechte in Frage stehen, nach Maßgabe des Durchschnittswerts der in den letzten 10 Jahren stattgehabten Abnutzung unter Kapitalisirung zu 4 % abzuschätzen.

§ 51.

Weichen die Schätzer in der Geldwertbestimmung von einander ab, so wird der Durchschnittswert der drei Schätzungen als maßgebender Wert angenommen.

§ 52.

Der bei der Verkoppelung verwandte Geometer führt ein Protokoll über die Schätzungen und stellt über dieselben ein Schätzungsregister auf.

§ 53.

Das Ergebnis der Schätzungen wird den Teilnehmern zur Kunde gebracht in einem Termin, zu welchem dieselben durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden sind. Einwendungen gegen die Schätzungen sind innerhalb vier Wochen nach diesem Termin bei Meidung des Ausschlusses zu Protokoll bei dem Landherrn anzubringen.

§ 54.

Einwendungen gegen die Schätzungen werden zunächst von den Schätzern zu beseitigen versucht. Falls dieser Versuch fehlschlägt, werden die streitigen Punkte einer Revision durch andere Schätzer unterzogen, welche in gleicher Weise wie die ersten (§ 4) bestellt werden und bei deren Schätzung, auch wenn sie nachteiliger als die erste Schätzung für den Reklamanten ausfällt, es endgültig sein Bewenden behält.

§ 55.

Zu den Revisionsverhandlungen werden die ersten Schätzer zu etwaiger Auskunftserteilung zugezogen.

Digitized by Google

§ 56.

Wenn die wiederholte Schätzung von dem bei der ersten angenommenen Wert nicht um mehr als 5 vom Hundert abweicht, so fallen die Kosten der wiederholten Schätzung dem Reklamanten zur Last. Bei einer größeren Differenz in der Schätzung werden die Kosten aus der Verkoppelungskasse getragen.

§ 57.

Nach Erledigung der Abschätzungen werden die Wege, Wasserzüge ꝛc. festgestellt und das darauf verwandte Areal von der zu verteilenden Verkoppelungsmasse abgezogen. Die übrig bleibende Verkoppelungsmasse wird nach Verhältnis der abgetretenen Grundstücke, beziehungsweise des Wertes der im § 2 erwähnten Gerechtsame der einzelnen Teilnehmer unter dieselben verteilt und in Gemäßheit der in diesem Gesetze angenommenen allgemeinen Grundsätze ein Verkoppelungsplan unter Beirat der Deputirten (§ 3) von dem Geometer ausgearbeitet.

§ 58.

Der Verkoppelungsplan nebst Meßregister und Karte muß die Quadratfläche jeder einzelnen Parzele und somit die Quadratfläche der ganzen Verkoppelungsmasse zur Anschauung bringen, auch über die in den Rechtsverhältnissen der zu den Teilnehmern nicht gehörenden Servitutsberechtigten, Pfandgläubiger, Pächter u. s. w. infolge der Verkoppelung eintretenden Änderungen das Nähere enthalten.

§ 59.

Der Verkoppelungsplan bedarf der Bestätigung des Landherrn.

§ 60.

Der Verkoppelungsplan wird, nachdem die Grenzen der einzelnen Koppeln abgesteckt sind, in einem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin den Beteiligten vorgelegt und durch den Geometer näher erklärt.

§ 61.

Zu diesem Termine werden die Beteiligten durch öffentliche oder besondere Ladung unter dem Rechtsnachteil des Ausschlusses mit ihren Anträgen und Einwendungen geladen.

§ 62.

Der Rechtsnachteil des Ausschlusses (§ 61) tritt mit dem Ablauf des Termines unmittelbar und von Rechtswegen für alle diejenigen ein, welche im Termine keine Einwendung erhoben haben.

Spätere Anträge und Einwendungen sind nur bis zur Bekanntmachung der neuen Koppeln (§ 65) und nur dann zulässig, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, welche die Versäumung der Frist entschuldbar erscheinen lassen.

§ 63.

Zur Rechtfertigung etwa zu erhebender Einwendungen kann vom Landherrn eine Frist erteilt werden.

Digitized by Google

§ 64.

Die erhobenen Einwendungen werden, sofern die Güte fehlschlägt und das Verkoppelungsverfahren deren Erledigung erfordert, ihrer Erledigung durch die Entscheidung des Schiedsgerichts oder des kompetenten ordentlichen Gerichts in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 30, 32) zugeführt.

§ 65.

Ist hiernach der Verkoppelungsplan endgültig festgestellt, so werden die neuen Koppeln abgesteint (durch Steine bezeichnet) und den Beteiligten in einem an Ort und Stelle nach vorheriger öffentlicher oder besonderer Ladung abzuhaltenden Termin bekannt gemacht.

§ 66.

Über die Verkoppelung wird eine besondere Urkunde (Verkoppelungsrezeß) durch den Landherrn aufgenommen, welche für alle in derselben enthaltenen Thatsachen volle Beweiskraft hat.

Zur Vollziehung des Verkoppelungsrezesses sind die Beteiligten öffentlich oder besonders zu laden unter dem Rechtsnachteil, daß für die Ausbleibenden der Rezeß als vollzogen angenommen werden solle.

Die Vollziehung des Rezesses kann von Beteiligten nicht geweigert werden, und ist im Fall der Weigerung von dem Landherrn für die sich Weigernden zu vollziehen, falls der Rezeß den stattgehabten Verhandlungen entspricht. Ob letzteres der Fall, entscheidet im Bestreitungsfall der Landherr. Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs an den Senat zulässig, welcher indes bei Meidung des Ausschlusses mit demselben von den Beteiligten innerhalb 14 Tage nach Bekanntmachung der landherrlichen Entscheidung zu Protokoll bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer 14 Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist.

§ 67.

Mit einem von dem Landherrn im Verkoppelungsrezeß zu bestimmenden Zeitpunkt geht das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken nebst den damit in Verbindung stehenden Rechten und Lasten in Gemäßheit des festgestellten Verkoppelungsplans auf die Beteiligten über. Mit demselben Zeitpunkt treten in Gemäßheit der Bestimmungen des Verkoppelungsplans die zugewiesenen Grundstücke in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der in die Verkoppelungsmasse einbezogenen Grundstücke oder Berechtigungen (§ 2).

§ 68.

Der Verkoppelungsrezeß nebst der Karte, dem Meßregister und dem Verkoppelungsplan wird von dem Landherrn spätestens innerhalb vierzehn Tage nach der endgültigen Feststellung des Rezesses (§ 66) dem Grundbuchamt und abschriftlich dem Katasteramt eingereicht. Das Katasteramt berichtigt darnach das Flurbuch und die Katasterkarte und teilt einen Auszug aus beiden dem Grundbuchamt mit, welches

Digitized by Google

die eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen hat. Auf Eintragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten einzufordern, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbuchamts das Erbe- und Handfestenamt tritt. Das Erbe- und Handfestenamt hat die erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in seinen Registern und Akten, sowie in den Handfesten, welche zu diesem Zweck von den Inhabern einzuliefern sind, in Gemäßheit des Verkoppelungsrezesses vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramt, Grundbuchamt oder Erbe- und Handfestenamt vorzunehmende Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen kostenfrei.

§ 69.

Die Beendigung des Verkoppelungsverfahrens wird durch den Landherrn öffentlich bekannt gemacht.

§ 70.

Auf die Teilung der Grundstücke von Eigentümern, unter welchen die Benutzung der Grundstücke nach der Benutzungsart wechselt, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

2. Gemeinheitsteilungen.

§ 71.

Die Teilung einer im Landgebiet belegenen Gemeinheit ist als beschlossen anzusehen, wenn in einer Versammlung, zu welcher alle Nutzungsberechtigte öffentlich geladen sind, diejenigen, welche für die Teilung stimmen, unter Hinzurechnung der in dieser Versammlung nicht vertretenen Nutzungsrechte, wenigstens die Hälfte des Wertes aller an der Gemeinheit bestehenden Nutzungsrechte vertreten. Die Wege- und Wasserzugs-Berechtigungen, sowie ferner die Berechtigungen, zu Deichen, Wegen, Hauswarfen Material aus der Gemeinheit zu entnehmen, kommen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag.

Wird eine Gemeinheit vornehmlich als Weide benutzt, so haben für die Entscheidung der Frage, ob dieselbe geteilt werden soll, nur die Inhaber von Weidegerechtsamen ein Stimmrecht.

§ 72.

Ist die Teilung einer Gemeinheit beschlossen, so sind bei dem hiernach eintretenden Teilungsverfahren Teilnehmer der Gemeinheitsteilung im Sinne dieses Gesetzes die Inhaber von Nutzungsberechtigungen, mit Ausschluß der Wege- und Wasserzugs-Gerechtsame.

Digitized by Google

§ 73.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Gutsherrn oder des Dritten zu der Teilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann die Teilung erst erfolgen, nachdem die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Grundbuch gelöscht ist.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, müssen sämtliche auf die Gemeinheit gewilligten Handfesten und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Hypotheken kassirt sein, bevor die Teilung der Gemeinheit erfolgen kann.

§ 74.

Von dem zu teilenden Areal bleiben ausgeschlossen:

1) die zu der Gemeinheit gehörigen Deiche mit einer Berme von 4½ Meter an jeder Seite (vom Deichfuß angerechnet);
2) eine zur Ausnutzung für die Herstellung und Unterhaltung der Deiche erforderliche Grundfläche, falls das zu diesem Zweck nötige Deichmaterial aus der Gemeinheit nach bestehendem Recht genommen werden kann. Welche Grundfläche erforderlich sei, bestimmt der Landherr nach Vernehmung der Teilnehmer und, wenn der in Frage kommende Deich einem der beiden Deichverbände angehört, nach Vernehmung der Deichdirektion.

§ 75.

Das sodann zur Teilung verbleibende Areal wird unter die Gemeinheits-Teilnehmer nach Maßgabe ihrer bisherigen Nutzungsrechte verteilt.

§ 76.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbzinspflichtig oder ist sie mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, mit einem Handfestenrecht oder einem sonstigen Pfandrecht belastet, so treten die der Stelle zugewiesenen Teile der ehemaligen Gemeinheit für das Gutsherrnrecht oder ähnliche Verhältnisse des geteilten Eigentums sowie für die Belastungen kraft Gesetzes an die Stelle der bisherigen Nutzungsrechte.

§ 77.

Besteht die Gemeinheit aus einer Gemeindeweide, so werden behufs der Teilung die bisherigen Nutzungsrechte auf Kuhweiden, wie nachstehend reduzirt.

§ 78.

Diejenigen Teilnehmer, welche auf der Zahl nach bestimmte Weiden berechtigt sind, werden als mit dieser Zahl berechtigt bei der Teilung der Gemeinheit berücksichtigt, auch wenn sie früher mehr oder weniger Vieh aufgetrieben haben sollten.

Digitized by Google

§ 79.

Diejenigen Teilnehmer, welche nicht auf der Zahl nach bestimmte Weiden berechtigt sind, werden zu so vielen Kuhweiden als berechtigt angenommen, als sie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre Milchkühe oder anderes nach der im § 80 festgestellten Berechnung auf Milchkühe zu reduzirendes Vieh wirklich aufgetrieben haben oder durch Dritte auf Grund ihrer Berechtigung haben auftreiben lassen. Behauptet ein Teilnehmer, daß infolge besonderer Umstände während der letzten zehn Jahre oder eines Teils dieser Zeit von seiner berechtigten Landstelle aus das Weiderecht auf der Gemeinheit gar nicht oder in beschränkter Weise ausgeübt sei, so hat das Schiedsgericht auf Antrag des Teilnehmers erforderlichenfalls zu entscheiden, ob und in welchem Maße die Behauptung begründet ist, und, falls sie für begründet befunden wird, zu bestimmen, zu wie vielen Kuhweiden der Teilnehmer unter Berücksichtigung jener Umstände als an der Gemeinheit berechtigt anzusehen sei.

§ 80.

Wer nur gewisse Arten von Vieh aufzutreiben berechtigt ist, soll für jede Milchkuh eine Kuhweide erhalten und dabei sollen

ein Pferd,
ein Mutterschwein mit Ferkeln (Eber werden nicht mitgerechnet),
drei Schweine,
drei noch nicht jährige Kälber,
zwei Kälber zwischen ein und zwei Jahren,
ein Rindvieh über zwei Jahre,

gleich einer Milchkuh angesetzt werden.

§ 81.

Die Berechtigung zur Gänsetrift wird in der Weise besonders angesetzt, daß eine Gans mit Küken (Ganter werden nicht angerechnet) für eine Milchkuh gezählt werden soll.

§ 82.

Die räumliche Größe der Kuhweiden bestimmt sich durch das Verhältnis ihrer ermittelten Gesamtzahl zum Gesamtinhalt des unter den Weideberechtigten zur Verteilung kommenden Areals, wobei die etwa bessere Bodenbeschaffenheit der einen durch einen verhältnismäßig größeren Umfang der anderen ausgeglichen werden soll.

§ 83.

Die verschiedenen Anteile werden, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu erreichen ist, unter die Teilnehmer verlost.

§ 84.

Für die Kosten des Verfahrens ist ein besonderer Fond zu bilden. — Können dieselben nicht durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so sind

Digitized by Google

sie, in Ermangelung anderer Vereinbarung der Teilnehmer, durch den Landherrn unter Zugrundelegung des mutmaßlichen demnächstigen Beitragsverhältnisses auf die Teilnehmer zu verteilen und im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 85.

Im übrigen finden die §§ 1, 3—5, 8—10, 12, 20—32, 33, 34, 37—49, 51—68 dieses Gesetzes auch auf Gemeinheitsteilungen entsprechende Anwendung.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum.

Vom 18. Juli 1899.

I. Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1.

Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Entziehung und Beschränkung von Rechten an fremdem Eigentum Anwendung.

§ 3.

Die Entscheidung, daß und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen für die beabsichtigte Anlage eine Abtretung oder dauernde Beschränkung von Grundeigentum begehrt werden dürfe, kann nur durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft geschehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage vom Staate selbst oder von einem Dritten unternommen wird.

§ 4.

Für Enteignungen zum Zwecke der Anlage neuer und der Änderung oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze in der Stadt Bremen und im engeren Landgebiete gelten, neben den §§ 15 bis 17 der Bauordnung, folgende besondere Bestimmungen:

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann bestimmt werden, daß, soweit dieses behufs Durchführung einer der Lage und Bedeutung der Straße entsprechenden Bebauung nach dem Ermessen von Senat und Bürgerschaft erforderlich ist,

1) wenn ein Teil eines Grundstücks zu der beabsichtigten Anlage zu verwenden ist, ein größerer Teil desselben oder das ganze Grundstück zu enteignen sei,
2) wenn zu den in Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Zwecken ein Plan festgestellt ist, außer den von der Anlage berührten Grundstücken

Digitized by Google

auch angrenzende oder in der Nähe belegene Grundstücke ganz oder zum Teil zu enteignen seien.

Die Enteignungen sind zulässig ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausführung der beabsichtigten Anlage.

§ 5.

Vorübergehende Beschränkungen werden von einer ständigen Kommission des Senats angeordnet. Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigentümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Überschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 3 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens. Gegen den Beschluß der Kommission steht innerhalb vierzehn Tage nach Eröffnung oder Zustellung jedem der Beteiligten die Beschwerde an den Senat offen.

§ 6.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der ständigen Kommission des Senats für Enteignungen der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch entstehende, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden vom Unternehmer zu ersetzen. Zur Sicherstellung der Entschädigung hat die ständige Senatskommission für Enteignungen vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Kaution bestellen zu lassen. Die Gestattung der Vorarbeiten wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt bekannt gemacht. Mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit hat der Unternehmer Art, Zeit und Ort der Vorarbeit der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche davon die beteiligten Grundbesitzer ohne Verzug benachrichtigt. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt und auf Antrag eines der Beteiligten verpflichtet, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen von ihr zu beeidigenden Taxator zu dem Zweck beizuordnen, um vorkommende Beschädigungen sofort festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehältlich anderweitiger Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigentümer, Nutznießer, Pächter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf Antrag eines der Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung der Kommission des Senats zulässig.

Digitized by Google

II. Feststellung des Plans.

§ 7.

Der Antrag auf Vornahme einer Enteignung ist an den Senat zu richten unter Beifügung eines die Anlage und die dafür in Anspruch genommenen Grundstücke genau bezeichnenden Plans und eines Verzeichnisses der beteiligten Grundeigentümer.

§ 8.

Bevor der Antrag der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist der Plan nebst Anlagen während einer vom Senat zu bestimmenden Frist zu Jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen, durch das für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. Zugleich werden alle Beteiligten in derselben Weise aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen den Plan innerhalb derselben Frist dem Senat schriftlich einzureichen.

Falls Einwendungen erhoben werden, sind dieselben und zwar, sofern der Senat dies für erforderlich erachtet, nach vorher stattgehabter kommissarischer Verhandlung mit den Beteiligten, unter Beifügung des darüber aufgenommenen Protokolles, zugleich mit dem Antrage des Senats der Bürgerschaft vorzulegen.

Die endgültige Feststellung des Plans erfolgt durch den im § 3 erwähnten Beschluß von Senat und Bürgerschaft.

Abweichungen geringfügigen Belangs von dem festgestellten Plan, welche bei der Ausführung der Anlage sich als erforderlich herausstellen, werden vom Senat auf Antrag des Unternehmers endgültig festgestellt.

III. Grundsätze über die Entschädigung.

§ 9.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt.

§ 10.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht. Bei der Feststellung dieses Minderwerts sind auch solche Nachteile zu berücksichtigen, welche für den Eigentümer dadurch entstehen, daß er das Recht verliert, auf dem abgetretenen Teile seines Grundbesitzes die bei der Enteignung beabsichtigte Anlage und deren Benutzung zu verbieten.

Digitized by Google

§ 11.

Wird nur ein Teil eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das ganze Grundstück gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerteilt oder verkleinert werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Teile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Teile.

Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesamte Gebäude, falls nicht der abzutretende Teil von so untergeordneter Bedeutung ist, daß Wert und Benutzungsart des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist jeder im örtlichen Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers.

§ 12.

Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Werterhöhung oder Wertverminderung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 13.

Servituten und sonstige dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, Gutsherrnrechte und Reallasten, welche auf dem zu enteignenden Grundstücke haften, werden aufgehoben, sofern nicht der Unternehmer in der nach § 18 einzureichenden Aufgabe dieselben beibehalten zu wollen erklärt. Im Falle der Aufhebung haben die Berechtigten Anspruch auf Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens.

Wenn der Unternehmer sich nicht bereit erklärt, die Pacht- oder Mietverträge, welche hinsichtlich des zu enteignenden Grundstücks bestehen, einzuhalten, so sind auch der Pächter und der Mieter berechtigt, eine Entschädigung für die durch die Enteignung ihnen entstehenden Nachteile zu beanspruchen.

Der Betrag des Schadens, den die im ersten Absatz bezeichneten dinglich Berechtigten und die Pächter durch die Enteignung erleiden, ist, soweit er nicht in der nach § 9 für das enteignete Grundstück bestimmten Entschädigung oder in der daran zu gewährenden Nutzung inbegriffen ist, besonders zu ersetzen. Dasselbe gilt, unbeschadet der Übergangsvorschrift im folgenden Absatz, auch für die Mieter.

Bestimmt sich das Mietverhältnis nach bremischem Recht (Art. 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), so ist die dem Mieter gebührende Entschädigung außer der Eigentumsentschädigung zu zahlen. Sie besteht in dem

Digitized by Google

vollen Betrage des Mietzinses für die Zeit von dem letzten der Einleitung des Enteignungsverfahrens (§ 18) vorhergehenden Fälligkeitstage bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Mietverhältnis nach den Bestimmungen des Vertrages bei sofortiger Ausübung des etwaigen Kündigungsrechts abgelaufen wäre, soll aber in keinem Falle den Betrag des Mietzinses für ein Jahr übersteigen.

§ 14.

Für Beschränkungen (§§ 3, 5) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigentums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachteiligung des Eigentümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im voraus abschätzen läßt, so kann der Eigentümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Festsetzung und Zahlung der Entschädigung nach Ablauf jedes halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§ 15.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigentümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 16.

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflut-Anstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden.

Über diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, in den Hafenstädten der Stadtrat, im Gebiet der Kreisausschuß. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist eine innerhalb vier Wochen nach Eröffnung oder Zustellung derselben einzulegende Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 17.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher das Enteignungsverfahren bei Vermeidung des Verlustes des Enteignungsrechts einzuleiten ist. In Ermangelung solcher Fristbestimmung ist eine solche Frist auf Antrag eines beteiligten Eigentümers für dessen Grundstück vom Senat zu bestimmen, wenn ein Jahr nach dem in § 3 erwähnten Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft oder nach dem in § 8 letzter Absatz erwähnten Beschlusse des Senats verstrichen ist, ohne daß das Enteignungsverfahren hinsichtlich des betreffenden Grundstücks eingeleitet ist.

Digitized by Google

Im Falle des Erlöschens des Enteignungsrechts hat der Unternehmer dem Eigentümer und allen sonstigen Beteiligten für den ihnen etwa verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

IV. Enteignungsverfahren.

§ 18.

Für das Enteignungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das zu enteignende Grundstück liegt, die zuständige Behörde.

§ 19.

Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigentum, so hat der Unternehmer den Antrag auf Feststellung der Entschädigung schriftlich bei dem Amtsgerichte einzureichen. Der Antrag soll das zu enteignende Grundstück, den Eigentümer, den Unternehmer, die Lieferungszeit, die angebotene Entschädigungssumme, sowie, wenn nur eine Belastung in Frage steht, deren Art und Umfang genau bezeichnen.

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte an dem Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch, und ein das abzutretende Grundstück und dessen nächste Umgebung genau bezeichnender, von dem Katasteramt anzufertigender Riß, sowie der Nachweis der Gesetzmäßigkeit der Enteignung beizufügen.

Das Grundbuchamt hat von Amtswegen bei Erteilung des Auszugs aus dem Grundbuch einen Vermerk über das eingeleitete Enteignungsverfahren in das Grundbuch einzutragen und das Amtsgericht während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsänderung zu benachrichtigen. Der Enteignungsvermerk ist nach vollzogener Enteignung (§ 38) oder auf besonderes Ersuchen des Amtsgerichts zu löschen.

§ 20.

Zur Zahlung der angebotenen Entschädigungssumme ist der Unternehmer auch dann verpflichtet, wenn das zur Ausmittlung des Werts eintretende Verfahren ein ihm günstigeres Ergebnis haben sollte.

§ 21.

Der Entscheidung des Amtsgerichts muß ein Vergleichsversuch in betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse und der von dem Unternehmer zu zahlenden Entschädigungssumme vorhergehen.

Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht einen Termin anzusetzen und dazu den Unternehmer, den Eigentümer und diejenigen Nebenberechtigten vorzuladen, für welche ein Recht an dem Grundstück in das Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, oder von denen das Amtsgericht auf andere Weise Kenntnis erhalten hat. Die Ladungen mit Ausnahme der Ladung des Unternehmers und des Eigentümers erfolgen unter der Verwarnung, daß ein zwischen dem Unternehmer,

Digitized by Google

dem Eigentümer und den erschienenen Beteiligten abgeschlossener Vergleich den ausbleibenden Geladenen gegenüber dieselbe Rechtswirkung haben werde, als wenn sie dem Vergleich zugestimmt hätten.

Unter derselben Verwarnung sind die dem Amtsgericht unbekannten Beteiligten, namentlich diejenigen, welche ein Eigentums- oder ein sonstiges Recht an dem Grundstück geltend machen, oder als Pächter oder Mieter Entschädigungsansprüche erheben wollen, durch dreimalige in achttägigen Zwischenräumen erfolgende Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich zu laden. Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten sind in der öffentlichen Ladung gleichzeitig aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens im Vergleichstermin bei Strafe des Verlustes dem Amtsgerichte anzumelden. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Vergleichstermin muß ein Zeitraum von wenigstens drei Wochen liegen.

§ 22.

Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Ladung der unbekannten Beteiligten anordnenden Verfügung den Eigentümer aufzufordern, die ihm bekannten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer Woche dem Gerichte namhaft zu machen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so ist er den Nebenberechtigten für allen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten verlieren durch Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Rechte alle Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer wie gegen den Eigentümer.

§ 23.

Hat ein Dritter Eigentumsansprüche an dem abzutretenden Grundstück geltend gemacht und ist der Vergleichsversuch mißlungen, so ist der Streit im ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. Ergiebt sich, daß der Dritte Eigentümer ist, so ist der Vergleichsversuch und die Ladung der Beteiligten nach den Vorschriften der §§ 19 bis 21 zu wiederholen.

§ 24.

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung, zu welchem alle dem Amtsgericht bekannten Beteiligten zu laden sind, auch wenn sie in dem Vergleichstermin nicht erschienen waren.

§ 25.

Die Ladungen und Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

Digitized by Google

Wird in einem Termin ein neuer Termin angesetzt, so bedarf es einer erneuten Ladung auch der Nichterschienenen zu diesem Termine nicht. Soll, nachdem der Vergleichsversuch gescheitert ist, in demselben Termine sofort das Vorverfahren beginnen, so ist dies in den Ladungen ausdrücklich hervorzuheben.

§ 26.

In dem Vorverfahren hat der Grundeigentümer seine Anträge auf vollständige Übernahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 11) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 27.

Die Termine sind erforderlichen Falls an Ort und Stelle abzuhalten. Zuzuziehen sind einer oder mehrere vom Amtsgericht zu ernennende Sachverständige. Dieselben müssen die in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben und mit Gründen zu versehen.

§ 28.

Soweit nicht dieses Gesetz es bestimmt, ist das Amtsgericht in dem Vorverfahren an die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht gebunden; dasselbe ist berechtigt, alle ihm zur Begründung seiner Überzeugung zweckdienlich erscheinenden Mittel zu benutzen, insbesondere von den Beteiligten Vorlage von Büchern und sonstigen Urkunden zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne Beweisanträgen der Beteiligten Folge geben zu müssen, oder durch dieselben beschränkt zu sein. Desgleichen ist das Amtsgericht befugt, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen.

§ 29.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

§ 30.

Über alle Verhandlungen im Vergleichsverfahren und Vorverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokolle über abgeschlossene Vergleiche müssen verlesen und von den Beteiligten unterschrieben werden.

§ 31.

Die Entscheidung des Amtsgerichts hat sich über alle streitig gewordenen Rechtsverhältnisse zu erstrecken und ist mit Gründen zu versehen. Dieselbe erfolgt unter Berücksichtigung des ganzen Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses des Gutachtens der Sachverständigen nach freier Überzeugung. Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigentümer, sowie für jeden der im § 13 bezeichneten Neben-

Digitized by Google

berechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werte des enteigneten Grundeigentums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werte des enteigneten Grundeigentums begriffen ist, auf Antrag des Eigentümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Anteilsverhältnis festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigentümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigentum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt auf Betreiben der Parteien in Gemäßheit der §§ 166 ff. der Civilprozeßordnung.

§ 32.

Dem Unternehmer und den Beteiligten steht das Recht zu, die Entscheidung des Amtsgerichts im Wege der Klage anzufechten. Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist im Sinne der Civilprozeßordnung und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Beklagte kann sich der Anfechtung durch Erhebung einer Widerklage anschließen, selbst wenn er auf die Anfechtung verzichtet hat oder wenn die Anfechtungsfrist verstrichen ist.

Ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für das Eigentum festgesetzten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

§ 33.

Wegen solcher nachteiliger Folgen der Enteignung, welche erst nach dem in § 21 Abs. 2 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, durch welchen er benachteiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

§ 34.

Die rechtskräftig festgesetzte oder im Vergleichsverfahren vereinbarte Entschädigungssumme ist, soweit sie den Wert des Grundstücks darstellt, von dem Unternehmer bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, im übrigen den Nebenberechtigten, die außerhalb des Wertes des Grundstücks Entschädigung erhalten, auszuzahlen.

Sobald dies geschehen ist, wird auf Antrag des Unternehmers von dem Amtsgerichte die Enteignung ausgesprochen. (Enteignungsbeschluß.)

Zur Erwirkung des Enteignungsbeschlusses bedarf es der Hinterlegung der Entschädigungssumme nicht, wenn durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß der Eigentümer und sämtliche Nebenberechtigte, welche aus dem Werte des Grundstücks ihre Entschädigung erhalten, wegen ihrer Ansprüche befriedigt sind.

§ 35.

In dem Enteignungsbeschlusse ist das Grundstück, der Unternehmer und die festgestellte Entschädigungssumme zu bezeichnen.

Digitized by Google

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer und dem Eigentümer zuzustellen. Der Enteignungsbeschluß schließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Einweisung in den Besitz ein.

§ 36.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den bisherigen Eigentümer treten folgende Wirkungen ein:

1) Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer über;
2) Das enteignete Grundstück wird von allen darauf haftenden privatrechtlichen Beschränkungen und Belastungen befreit, soweit sie nicht von dem Unternehmer übernommen werden.

§ 37.

Ist die Entschädigungssumme nach Maßgabe des § 34 hinterlegt, so erwirbt der bisherige Eigentümer und jeder an dem enteigneten Grundstück Berechtigte, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist, an der Entschädigungssumme dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. An die Stelle der Beschlagnahme tritt der Zeitpunkt, in welchem der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches den Enteignungsbeschluß erlassen hat.

§ 38.

Das Amtsgericht hat, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist, von Amtswegen das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen. Handelt es sich um die Übertragung des Eigentums an einen Unternehmer, dessen Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Unternehmers nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief erteilt oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zu einer Löschung nach Maßgabe der §§ 36, 37 die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen; ist das Recht nur zum Teil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn von den Berechtigten einzufordern.

§ 39.

In dringlichen Fällen kann der Enteignungsbeschluß schon nach Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, erlassen

Digitized by Google

werden, sobald die von dem Amtsgericht festzusetzende mutmaßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren Entschädigung durch Hinterlegung eines von dem Amtsgericht zu bestimmenden Betrages Sicherheit geleistet ist. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche die mutmaßliche Entschädigungssumme und der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheit bestimmt wird, steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu, welches die Höhe der Sicherheit endgültig bestimmt. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unternehmers auf Erlaß des Enteignungsbeschlusses abgelehnt wird, steht dem Unternehmer die sofortige Beschwerde zu. Auf Antrag eines Beteiligten ist vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses der Zustand des zu enteignenden Grundstücks genau festzustellen.

Rücksichtlich desjenigen Betrages, zu dessen Entrichtung sich der Unternehmer unbedingt verpflichtet hat (§ 20), ist nach den Vorschriften des § 37 Satz 2 und 3 zu verfahren. Wird einem Entschädigungsberechtigten später noch eine weitere Entschädigung zuerkannt, so hat der Unternehmer auf den Mehrbetrag vom Tage des Enteignungsbeschlusses an gerechnet einen jährlichen Zinszuschlag von vier vom Hundert zu vergüten.

§ 40.

Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grundeigentums oder in der Entziehung oder Beschränkung eines anderen Rechts an einem Grundstück, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungsverfahren entsprechende Anwendung.

Die Beschränkung des Grundeigentums oder eines anderen Rechts an dem Grundstück wirkt auch gegenüber allen anderen an dem Grundstück bestehenden Rechten.

§ 41.

Sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht einschließlich der Kosten des Verteilungsverfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Jedoch kann das Gericht die von einem Entschädigungsberechtigten verschuldeten Kosten diesem zur Last legen.

Hatte der Entschädigungsberechtigte einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt, so sind die Auslagen des Rechtsanwalts und, sofern die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung hinter der rechtskräftig oder durch Vergleich festgesetzten Entschädigungssumme zurückbleibt, auch die Gebühren unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem Unternehmer zu erstatten. Für die Berechnung des Gebührensatzes ist der Betrag maßgebend, um den die zu zahlende Entschädigungssumme die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung übersteigt. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Wenn der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen Verfahren anficht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last.

Digitized by Google

Wenn aber auch der Eigentümer oder derjenige, gegen den sich das Enteignungsverfahren richtet, die Entscheidung des Amtsgerichts, sei es durch Klage oder durch Widerklage, angefochten hat, so ist über die Kosten des Rechtsstreits nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 42.

In allen Fällen, wo eine Sicherheitsleistung angeordnet ist, sind der Staat und das Reich von einer solchen frei.

§ 43.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf die in besonderen Gesetzen im Interesse der Landeskultur, der Bau-, Wege- oder Deichpolizei begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums, namentlich der Bauordnung, Wegeordnung, Deichordnung, Wasserordnung, dem Verkoppelungs- und Gemeinheitsteilungsgesetz.

§ 44.

Die Verordnung vom 14. Juni 1843 wegen Abtretung des Eigentums zum Besten öffentlicher Anstalten ist aufgehoben.

VI. Übergangsvorschriften.

§ 45.

So lange für das von der Enteignung betroffene Grundstück das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, gelten für das Enteignungsverfahren an Stelle der §§ 18 bis 41 folgende Vorschriften:

§ 46.

Für das Enteignungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das zu enteignende Grundstück liegt, die zuständige Behörde.

§ 47.

Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigentum, so hat der Unternehmer behufs Erwirkung der Abkündigung eine Aufgabe einzureichen, welche enthalten muß:

a. die genaue Bezeichnung des bisherigen Eigentümers und des Erwerbers;
b. die Lieferungszeit;
c. die angebotene Entschädigungssumme, zu deren Zahlung der Unternehmer auch dann verpflichtet ist, wenn das zur Ausmittelung des Wertes eintretende Verfahren ein ihm günstigeres Resultat ergeben sollte;
d. die Nachweisung des Eigentumsrechts und der Gesetzmäßigkeit der Enteignung;

Digitized by Google

e. die vollständige Beschreibung des abzutretenden Grundstücks, namentlich dessen Lage nach Straße und Nummer, Katasterbezeichnung oder sonstige Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Teile, den Umfang des Ganzen nach Metermaßen, alle besonderen Pertinenzen, die nicht schon durch das Recht dafür erklärt sind, die dem Grundstück zustehenden und die auf demselben lastenden Gerechtigkeiten aller Art (Servituten, Reallasten ꝛc.), wobei hinsichtlich der auf dem Grundstück lastenden Gerechtigkeiten anzugeben ist, ob der Unternehmer dieselben beibehalten will oder nicht.

Die Beschreibung ist von einem Beamten des Kataster-amts oder einem andern vom Senat mit Anfertigung von Beschreibungen bei Veräußerungen von Grundstücken beauftragten Beamten anzufertigen. Ist der Beamte über das Vorhandensein von Pertinenzen und dem Grundstück zustehenden oder auf demselben lastenden Gerechtigkeiten im Zweifel, so hat er bei Angabe derselben den ihm vom Eigentümer erteilten Anweisungen zu folgen. Wird ein Teil eines Grundstücks enteignet, so hat der Beamte thunlichst die Grenzen des abzutretenden Grundstücks dauerhaft zu vermarken (versteinen).

Der Aufgabe ist ein das abzutretende Grundstück und dessen nächste Umgebungen genau bezeichnender, vom Katasteramt angefertigter Riß beizufügen.

§ 48.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die auf das abzutretende Grundstück sich beziehenden, in seinem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen.

§ 49.

Nachdem die Aufgabe zur Abkündigung eingereicht und die Gesetzmäßigkeit der Enteignung sowie das Eigentum an dem zu enteignenden Grundstücke nachgewiesen ist, findet das Abkündigungsverfahren statt, bezüglich dessen vorbehältlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften der Erbe- und Handfesten-ordnung entsprechende Anwendung finden.

§ 50.

In betreff der Wirksamkeit und Verfolgung der auf dem Immobile haftenden Pfand- und Vorzugsrechte gelten die nämlichen Grundsätze, welche bei einem Zwangsverkauf zur Anwendung kommen.

§ 51.

Der in der Erbe- und Handfestenordnung gestattete Widerspruch gegen die Veräußerung überhaupt oder gegen die Art derselben findet gegen die Enteignung keine Statt.

Digitized by Google

§ 52.

Derjenige, welcher ein Eigentumsrecht an dem abgekündigten Grundstück geltend machen will, hat seinen Anspruch bei Strafe des Verlustes desselben binnen der Abkündigungsfrist zum Professionsprotokoll anzugeben.

§ 53.

Außer den in der Erbe- und Handfestenordnung Aufgeführten haben sich innerhalb der Abkündigungsfrist als Nebenberechtigte alle diejenigen zu melden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung zu haben vermeinen, insbesondere Nutzungs-, Gebrauchs-, Servitutberechtigte, Gutsherren, Pächter und Mieter.

Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Abkündigung anordnenden Verfügung den Eigentümer aufzufordern, die ihm bekannten, in der Aufgabe (§ 47) nicht erwähnten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer Woche dem Gericht namhaft zu machen. Die von ihm namhaft gemachten sowie die in der Aufgabe erwähnten Nebenberechtigten gelten rechtlich als zum Professionsprotokoll angemeldet. Unterläßt der Eigentümer trotz erfolgter Aufforderung die Namhaftmachung eines ihm bekannten, in der Aufgabe nicht erwähnten Nebenberechtigten, so wird er diesem für allen ihm dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigentümer unbekannten, in der Aufgabe nicht erwähnten Nebenberechtigten verlieren durch Unterlassung der Anmeldung ihrer Rechte alle Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer als gegen den Eigentümer.

§ 54.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Angabe des Eigentumsrechts oder solcher Ansprüche, welche die Beschreibung des Grundstücks betreffen, findet nur bis zum Vergleichstermine (§ 55) statt. Später ist sie aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, zulässig.

Eine Wiedereinsetzung wegen versäumter Angabe einer Forderung findet rücksichtlich derjenigen Nebenberechtigten, welche ihre Entschädigung außerhalb des Wertes des Grundeigentums erhalten, nach der Entscheidung des Amtsgerichts über die zu gewährende Entschädigung (§ 66) unter keinen Umständen mehr statt. Sonstige Gläubiger und die auf den Wert des Grundstücks angewiesenen Nebenberechtigten können unter denselben Voraussetzungen Wiedereinsetzung erhalten, unter welchen solche bei der Adjudikation von Kaufgeldern eines Grundstücks erteilt werden kann.

§ 55.

Nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird vom Amtsgericht ein Vergleichsversuch in betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse, namentlich über den vom Erwerber zu leistenden Entschädigungsbetrag angestellt. Zu diesem Termin ist die Ladung an alle Profitenten, sowie an diejenigen Gläubiger zu erlassen, für

Digitized by Google

deren Forderung es zufolge der Erbe- und Handfestenordnung einer Angabe zum Professionsprotokoll nicht bedarf, desgleichen an die dem Amtsgericht namhaft gemachten Nebenberechtigten. (§ 53.) Die Ladung der in § 147 unter 1—5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Gläubiger zu diesem Termine erfolgt jedoch nur dann, wenn sich die betreffenden Gläubiger zum Angabeprotokoll angemeldet haben.

§ 56.

Wird durch diesen Vergleichsversuch eine Verständigung über den vom Unternehmer für die Abtretung des Grundstücks zu zahlenden Entschädigungsbetrag erreicht, so ist demselben ein Überweisungsprotokoll zu verabfolgen, sobald er entweder diesen Betrag bezahlt und zugleich nachweist, daß das Grundstück von sämtlichen zum Professionsprotokoll angemeldeten und diesen gleichstehenden Forderungen gereinigt ist, auch sämtliche darauf ruhende Hypotheken und Handfesten zur Kassation eingeliefert sind, oder den Betrag hinterlegt hat.

§ 57.

Die Verabfolgung des Überweisungsprotokolls an den Erwerber hat sowohl in diesen Fällen, als auch wenn sie im weitern Gange des Verfahrens geschieht, die nämliche Wirkung, welche bei öffentlichen Verkäufen die Erteilung des Zuschlagsprotokolls an den Käufer mit sich führt.

§ 58.

Hat ein Dritter Eigentumsansprüche an dem abzutretenden Grundstücke geltend gemacht, und ist der Vergleichsversuch mißlungen, so ist der Streit im ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. Ergiebt sich, daß der Dritte Eigentümer ist, so ist die Abkündigung zu wiederholen.

§ 59.

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die vom Unternehmer zu leistende Entschädigung, zu welchem alle diejenigen zu laden sind, deren Ladung zum Vergleichstermin vorgeschrieben ist. (§ 55.)

§ 60.

Die Ladungen und Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

Wird in einem Termin ein neuer Termin angesetzt, so bedarf es einer erneuten Ladung auch der Nichterschienenen zu diesem Termine nicht. Soll, nachdem der Vergleichsversuch gescheitert ist, in demselben Termine sofort das Vorverfahren beginnen, so ist dies in den Ladungen ausdrücklich hervorzuheben.

Digitized by Google

§ 61.

In dem Vorverfahren hat der Grundeigentümer seine Anträge auf vollständige Übernahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 11) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 62.

Die Termine sind erforderlichenfalls an Ort und Stelle abzuhalten. Zuzuziehen sind einer oder mehrere vom Amtsgericht zu ernennende Sachverständige. Dieselben müssen die in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben und mit Gründen zu versehen.

§ 63.

Soweit nicht dieses Gesetz es bestimmt, ist das Amtsgericht in dem Vorverfahren an die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht gebunden; dasselbe ist berechtigt, alle ihm zur Begründung seiner Überzeugung zweckdienlich erscheinenden Mittel zu benutzen, insbesondere von den Beteiligten Vorlage von Büchern und sonstigen Urkunden zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne Beweisanträgen der Beteiligten Folge geben zu müssen, oder durch dieselben beschränkt zu sein. Desgleichen ist das Amtsgericht befugt, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen.

§ 64.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

§ 65.

Über alle Verhandlungen im Vergleichsverfahren und Vorverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokolle über abgeschlossene Vergleiche müssen verlesen und von den Beteiligten unterschrieben werden.

§ 66.

Die Entscheidung des Amtsgerichts hat sich über alle streitig gewordenen Rechtsverhältnisse zu erstrecken und ist mit Gründen zu versehen. Dieselbe erfolgt unter Berücksichtigung des ganzen Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses des Gutachtens der Sachverständigen nach freier Überzeugung. Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigentümer, sowie für jeden der im § 13 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werte des enteigneten Grundeigentums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werte des enteigneten Grundeigentums begriffen ist, auf Antrag des Eigentümers oder des betreffenden

Digitized by Google

Nebenberechtigten das Anteilverhältnis festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigentümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigentum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt auf Betreiben der Parteien in Gemäßheit der §§ 166 ff. der Civilprozeßordnung.

§ 67.

Dem Unternehmer und den Beteiligten steht das Recht zu, die Entscheidung des Amtsgerichts im Wege der Klage anzufechten. Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist im Sinne der Civilprozeßordnung und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Beklagte kann sich der Anfechtung durch Erhebung einer Widerklage anschließen, selbst wenn er auf die Anfechtung verzichtet hat oder wenn die Anfechtungsfrist verstrichen ist.

Ein Streit über das Anteilverhältnis eines Nebenberechtigten an der für das Eigentum festgesetzten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

§ 68.

Wegen solcher nachteiliger Folgen der Enteignung, welche erst nach dem in § 55 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, durch welchen er benachteiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

§ 69.

Die Entschädigungssumme ist, soweit sie den Wert des Grundstücks darstellt, nach rechtskräftiger Festsetzung auf Verlangen der Berechtigten vom Unternehmer beim Amtsgericht zu hinterlegen, im übrigen den Nebenberechtigten, die außerhalb des Wertes des Grundeigentums Entschädigung erhalten, auszuzahlen.

Nachdem dies geschehen ist, ist dem Unternehmer auf seinen Antrag das Überweisungsprotokoll zu verabfolgen.

§ 70.

Die hinterlegte Entschädigungssumme tritt, nachdem dieselbe rechtskräftig festgestellt worden ist, in jeder Hinsicht an Stelle des enteigneten Grundstücks.

§ 71.

Nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungssumme, soweit sie den Wert des enteigneten Grundstücks darstellt, erfolgt deren Adjudikation nach den beim öffentlichen Verkauf maßgebenden Grundsätzen der Erbe- und Handfestenordnung.

Die auf den Wert des Grundstücks angewiesenen Nebenberechtigten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Erbe- und Handfestenordnung zu den Gläubigern

Digitized by Google

der drei ersten Klassen gehören oder vor oder in einer Reihe mit diesen zu befriedigen sind (Erbe- und Handfestenordnung §§ 92, 146—149, Gesetz, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung §§ 29, 30) werden nach den Gläubigern der dritten und vor den Gläubigern der vierten Klasse befriedigt. Diese Nebenberechtigten können, soweit sie bei der Adjudikation nicht zur Zahlung kommen, die ihnen zuerkannten Entschädigungsansprüche gegen den Enteigneten persönlich geltend machen.

Von der Hinterlegung und Adjudikation der Entschädigungssumme kann Abstand genommen werden, wenn sämmtliche Beteiligte damit einverstanden sind. Ein solches Einverständnis ist hinsichtlich der handfestarischen Gläubiger anzunehmen, wenn die Handfesten zur Kassation oder Abschreibung eingeliefert werden.

Ist von einer Hinterlegung und Adjudikation Abstand genommen, so wird dem Unternehmer auf seinen Antrag das Überweisungsprotokoll verabfolgt, wenn er nachweist, daß sämtlichen Berechtigten die ihnen zugesprochene Entschädigung ausbezahlt und das Grundstück von sämtlichen zum Professionsprotokoll angemeldeten und diesen gleichstehenden Forderungen gereinigt ist, auch sämtliche darauf ruhende Hypotheken und Handfesten zur Kassation eingeliefert sind.

Wenn nur ein Teil streitig ist und nachdem die in § 69 vorgeschriebene Hinterlegung erfolgt ist, hat auf Antrag eines Beteiligten die Adjukation des nicht streitigen Teiles zu erfolgen.

§ 72.

In dringlichen Fällen kann die Verabfolgung des Uberweisungsprotokolls schon nach Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich (§ 56) nicht zustande gekommen ist, stattfinden, sobald die vom Amtsgericht festgesetzte mutmaßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren Entschädigung durch Hinterlegung einer vom Amtsgericht zu bestimmenden Summe Sicherheit geleistet ist. Gegen die die Hinterlegung der Sicherheit anordnende Verfügung des Amtsgerichts steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu, welches die zu hinterlegende Summe endgültig bestimmt. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unternehmers auf Verabfolgung des Überweisungsprotokolls abgewiesen wird, steht dem Unternehmer das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu. Auf Antrag eines Beteiligten ist vor Erteilung des Überweisungsprotokolls der Zustand des zu enteignenden Grundstücks durch Sachverständige genau festzustellen.

Wird dem Unternehmer vor rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigungssumme das Überweisungsprotokoll verabfolgt, so ist rücksichtlich desjenigen Entschädigungsbetrages, zu dessen Entrichtung der Unternehmer sich unbedingt verpflichtet hat (§ 47 c) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 71 zu verfahren. Wird dem Entschädigungsberechtigten später noch eine weitere Entschädigung zuerkannt, so hat der Unternehmer für dieselbe vier Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Verabfolgung des Überweisungsprotokolls an zu entrichten.

69*

Digitized by Google

§ 73.

Bei der Enteignung eines Teiles eines verhandfesteten Grundstücks bedarf es der Kassation der vorhandenen Handfesten nicht; es sind dieselben vielmehr zur kostenfreien Berichtigung ihres Inhalts dem Amtsgericht einzuliefern und bleibt ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der nicht veräußerten Teile des Grundstücks. Findet ein Adjudikationsverfahren statt, so sind die Handfesten, welche vollständig zur Zahlung kommen, zu kassiren; auf der Handfeste, welche teilweise zur Zahlung kommt, ist der auf dieselbe adjudizirte Kapitalbetrag abzuschreiben; sämtliche Handfesten, welche nicht kassirt werden, erhalten eine den auf Handfesten adjudizirten Kapitalbeträgen entsprechende Verbesserung ihres Ranges, welche auf den Handfesten amtlich zu bemerken ist.

§ 74.

Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grundeigentums oder in der Entziehung oder Beschränkung von Rechten an fremdem Grundeigentum, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungsverfahren entsprechende Anwendung. Einer Abkündigung bedarf es nicht. Jedoch sind etwaige Nebenberechtigte öffentlich aufzufordern, innerhalb einer der Abkündigungsfrist entsprechenden Frist ihre Rechte geltend zu machen. Eingetragene handfestarische Gläubiger sind zu dem Vergleichstermin zu laden. Über die auferlegte Beschränkung oder die erlangte Befreiung wird dem Unternehmer vom Amtsgericht ein Bescheid erteilt.

§ 75.

Nach Erteilung des Überweisungsprotokolls und des im § 73 erwähnten Bescheides erfolgt auf Antrag die Einweisung in den Besitz in Gemäßheit des § 13 der Erbe- und Handfestenordnung.

§ 76.

Sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht einschließlich der Kosten des Verteilungsverfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Jedoch kann das Gericht die von einem Entschädigungsberechtigten verschuldeten Kosten diesem zur Last legen.

Hatte der Entschädigungsberechtigte einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt, so sind die Auslagen des Rechtsanwalts und, sofern die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung hinter der rechtskräftig oder durch Vergleich festgesetzten Entschädigungssumme zurückbleibt, auch die Gebühren unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem Unternehmer zu erstatten. Für die Berechnung des Gebührensatzes ist der Betrag maßgebend, um den die zu zahlende Entschädigungssumme die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung übersteigt. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Wenn der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen Verfahren ansicht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last. Wenn aber auch der Eigentümer oder derjenige, gegen den sich das Enteignungsverfahren richtet, die Entscheidung des Amtsgerichts, sei es durch Klage oder durch Widerklage, angefochten hat, so ist über die Kosten des Rechtsstreits nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Gesetz, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Jeder von einem Bremischen Armenverbande Unterstützte ist verpflichtet, sobald er dazu nach Bestreitung des notdürftigen Unterhalts im Stande ist, alle ihm gewährten Unterstützungen dem Armenverbande zu ersetzen.

§ 2.

Die Bremischen Armenverbände genießen Stempelfreiheit; Gerichtsgebühren werden von denselben nicht erhoben, soweit dieselben nicht von Gegnern zu erlangen sind.

§ 3.

Zum Zweck der Rückerlangung der gewährten Unterstützungen (§ 1) ist der Armenverband befugt,

1) ausstehende Forderungen der Unterstützten einzuziehen (§ 4),
2) das Vermögen Minderjähriger und anderer Unterstützter, welche nach dem Ermessen des Vorstandes des Armenverbandes zur eigenen Beurteilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, bis zur Volljährigkeit, beziehungsweise während der Dauer jener Unfähigkeit, zu verwalten.

§ 4.

Ausstehende Forderungen der Unterstützten gelten als dem Armenverbande abgetreten von dem Zeitpunkte an, an welchem dem Schuldner die schriftliche Zahlungsaufforderung seitens des Armenverbandes zugekommen ist.

Die Armenpflege hat über die eingezogenen Gelder mit dem Unterstützten abzurechnen und ihm den Überschuß auszuzahlen.

§ 5.

Den bremischen Armenverbänden steht an dem Nachlasse der von ihnen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall unterstützten Personen, sofern die gewährten Unterstützungen in diesem Zeitpunkte nicht schon zurückerstattet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vor den Verwandten erster Ordnung ein

Digitized by Google

gesetzliches Ebrecht zu; der Pflichtteil besteht in dem vollen Werte des gesetzlichen Erbteils.

Der Armenverband kann die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 B. G. B. finden entsprechende Anwendung.

Innerhalb eines Monats nach der Zeit des Erbfalles soll der Armenverband, sofern er die Erbschaft nicht ausschlägt, über den Nachlaß ein Inventar aufnehmen und bei dem Nachlaßgerichte einreichen; zur Aufnahme des Inventars kann er sich eines seiner Beamten bedienen.

Innerhalb derselben Frist sind diejenigen Personen, welche durch das Erbrecht des Armenverbandes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, von dem Erbfall und von der Annahme der Erbschaft durch den Armenverband zu benachrichtigen, falls sie ihm bekannt sind und sich im Bremischen Staate aufhalten.

Der nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger und nach Deckung der gewährten Unterstützungen sowie der Unkosten verbleibende Überschuß ist den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen auszuzahlen und zwar nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie als Erben des Unterstützten berufen wären, wenn der Armenverband die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

§ 6.

Wenn und solange ein Unterstützter minderjährig ist, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Dem unterstützenden Armenverbande fallen nur die während der Dauer der Unterstützung eingehenden Aufkünfte des von ihm nach § 3 unter 2 verwalteten Vermögens des Minderjährigen zu; nach Wegfall der Unterstützung hat der Armenverband das Vermögen an den zum Empfange Berechtigten auszukehren.

2) In der Regel ist das Vermögen des unterstützten Minderjährigen zu Gelde zu machen und allein oder mit dem Vermögen anderer unterstützter Minderjähriger vereinigt auf den Namen des Armenverbandes nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen.

3) Stirbt der Minderjährige, während er eine Unterstützung genießt, so kann der Armenverband das Vermögen zum Ersatz der gewährten Unterstützungen, soweit diese nicht durch die Aufkünfte (Nr. 1) gedeckt worden sind, in Anspruch nehmen. Sind jedoch minderjährige Erben vorhanden, die von dem Armenverbande noch unterstützt werden, so fallen diesen ihre Erbteile zu.

Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Gesetze vom 1. Dezember 1878, vom 23. November 1879, vom 30. April 1887 und vom 4. März 1892, betreffend die stadtbremische Armenpflege:

Digitized by Google

§ 1.

Das Armenwesen der Stadt Bremen wird von einer Behörde verwaltet, welche die Bezeichnung „Stadtbremische Armenpflege" führt.

Dieselbe bildet die Behörde des Ortsarmenverbandes der Stadt Bremen und dient zugleich für den Umfang der letzteren als Organ des bremischen Landarmenverbandes.

§ 2.

Die Armenpflege wird verwaltet von dem Direktor und den Armenpflegern, deren Zahl gegenwärtig zweihundert beträgt, vom Vorstande aber bis auf zweihundertzwanzig erhöht werden kann.

Der Armenpflege wird ein rechtsgelehrter Beamter zugeordnet. Derselbe wird angestellt vom Senat nach Anhörung des Vorstandes, ist dem Direktor untergeordnet und gilt Dritten gegenüber für ermächtigt, den letzteren zu vertreten.

Ein Büreauvorsteher und ein Kassenbeamter werden vom Senat, nach Anhörung des Vorstandes, ernannt.

§ 3.

Zum Direktor bestellt der Senat eines seiner Mitglieder.

Der Direktor nimmt die bei der stadtbremischen Armenpflege vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte wahr und vertritt dieselbe gegen Dritte.

Ihm steht die obere Leitung und Aufsicht über den gesamten Geschäftsbetrieb und die einzelnen Verwaltungszweige zu. Er hat dafür zu sorgen, daß den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung, sowie der Instruktion gemäß verfahren werde.

In eiligen Fällen trifft er die vorläufige Entscheidung und diejenigen Maßregeln, welche keinen Aufschub leiden.

§ 4.

Die Armenpfleger werden von der Bürgerschaft nach Maßgabe der dieserhalb geltenden gesetzlichen Vorschriften gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Armenpfleger werden von dem Direktor in ihr Amt eingeführt und auf dessen getreue Wahrnehmung durch Handschlag verpflichtet.

§ 5.

Die Stadt Bremen zerfällt in einhundertachtundsiebzig Armendistrikte. Der Vorstand der Armenpflege ist befugt, die Zahl der Distrikte auf einhundertsechsundneunzig zu vermehren, sie zu vergrößern und zu verkleinern. Jedem Distrikt steht ein Armenpfleger vor.

Je acht Distrikte bilden der Regel nach einen Bezirk. Jedem Bezirk steht ein Bezirksvorsteher vor.

Digitized by Google

Die Bezirksvorsteher werden vom Vorstande aus den Armenpflegern gewählt und bekleiden ihr Amt bis zu ihrem Ausscheiden aus der Zahl der letzteren.

§ 6.

Die Distriktsarmenpfleger haben die Unterstützungsgesuche aus dem ihnen von dem Vorstande zugewiesenen Distrikte entgegenzunehmen,

die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen, deren Personalien zur Ermittelung des verpflichteten Armenverbandes am Büreau der Armenpflege festgestellt werden, durch persönliche Untersuchung zu ermitteln, die Anweisungen über die bewilligten Gaben den Hülfsbedürftigen persönlich zu verabreichen,

von den Armenverhältnissen ihres Distrikts sich stets in thunlichst genauer Kunde zu erhalten.

Sie sind ausnahmsweise in dringenden Fällen und vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung befugt, Gaben von geringem Betrage ohne weiteres zu gewähren. Sie sind befugt, ihre Anträge in dem Vorstande persönlich zu vertreten.

§ 7.

Die Bezirksversammlungen bestehen aus den Armenpflegern des Bezirks unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers.

Sie treten regelmäßig mindestens einmal monatlich und außerdem, sobald es der Bezirksvorsteher für erforderlich erachtet, zusammen.

Sie haben, vorbehältlich der Rechte des Vorstandes, über die Unterstützungsgesuche, sowie über die Wiederholung bewilligter Gaben auf den Antrag des Distriktsarmenpflegers zu entscheiden.

Alle Gaben werden in der Regel von einer regelmäßigen Bezirksversammlung zur anderen, nicht fortlaufend, bewilligt, unbeschadet des Abschlusses von Verpflegungsverträgen auf längere Zeit.

In besonders dazu geeigneten Fällen können die Gaben jedoch auf längere Zeit und zwar höchstens für sechs Monate mit monatlicher Auszahlung und vorbehältlich jederzeitiger Zurückziehung oder Ermäßigung bewilligt werden.

§ 8.

Die Bezirksvorsteher führen den Vorsitz in der Bezirksversammlung, haben Stimmrecht in derselben, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag und haben die Befugnis, Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden, sind solchenfalls aber verbunden, die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Ihnen liegt die Pflicht ob, vor Beschlußfassung der Versammlung auf Grund der ihnen vorab einzureichenden Anträge der Armenpfleger die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen auch ihrerseits persönlich zu untersuchen und den Umständen nach namentlich auf Antrag des Distriktsarmenpflegers das persönliche Erscheinen des Hülfsbedürftigen in der Bezirksversammlung zu veranlassen.

Digitized by Google

Der Armenarzt ist befugt, an der Bezirksversammlung seines Distrikts mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9.

Der Vorstand der Armenpflege besteht aus dem Direktor und den Bezirksvorstehern. Er tritt regelmäßig mindestens einmal monatlich und außerdem, sobald es der Direktor für erforderlich erachtet, zusammen.

Der Direktor führt den Vorsitz, hat Stimmrecht und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand hat sich in laufender Kunde von den Beschlüssen der Bezirksversammlungen zu halten.

Die letzteren haben den Vorstand nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung von allen Beschlüssen und Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand ist befugt, diese Beschlüsse und Maßregeln, soweit sie nicht bereits ausgeführt sind, aufzuheben und hat solchenfalls die Entscheidung zu treffen.

Der Vorstand erteilt die Anweisungen über alle bewilligten Gaben an die Kasse des Instituts.

§ 10.

Außerdem hat der Vorstand folgende Obliegenheiten:

1) die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhülfe dienlichen Einrichtungen zu treffen oder an zuständiger Stelle zu beantragen;
2) die Anstellung der Ärzte, der Armenaufseher, und der übrigen Hülfsbeamten und die Feststellung ihrer Gehalte, die Leitung, beziehungsweise Beaufsichtigung hinsichtlich des Materiallagers, der Spezialverwaltungen und der Vormundschaftsgelder der in der Armenpflege befindlichen Kinder und unselbständigen Personen, die Teilnahme an der Verwaltung des Arbeitshauses;
3) die Aufstellung des jährlichen Etats in Einnahme und Ausgabe, welcher dem Senat und der Bürgerschaft zur Genehmigung einzureichen ist;
4) das Rechnungs- und Kassenwesen, sowie die Kontrolle desselben, insbesondere der Einhaltung des Etats und der bestimmungsmäßigen Verwendung aller Gelder, die jährliche Revision der Rechnungen und die Aufbewahrung der Urkunden, Akten, Bücher, Wertdokumente u. s. w.;
5) die Erstattung eines jährlichen Verwaltungsberichtes nebst Übersicht der Jahresrechnung an Senat und Bürgerschaft.

§ 11.

Die alimentationspflichtigen Verwandten eines Unterstützten sind zur Erstattung der ihm von der Armenpflege zu teil gewordenen Aufwendungen verpflichtet.

Außerdem ist der Unterstützte verpflichtet, sobald er dazu nach Bestreitung des notdürftigen Unterhalts imstande ist, alle ihm gewährten Unterstützungen der Armenpflege zu ersetzen.

Digitized by Google

§ 12.

Die stadtbremische Armenpflege genießt Stempelfreiheit; Gerichtssporteln werden von derselben nicht erhoben, soweit dieselben nicht vom Gegner zu erlangen sind.

§ 13.

Zum Zweck der Rückerlangung der gewährten Unterstützungen (§ 11) ist die Armenpflege befugt,

1) ausstehende Forderungen der Unterstützten einzuziehen (§ 14),
2) das Vermögen Minderjähriger und anderer Unterstützter, welche nach dem Ermessen des Vorstandes zur eigenen Beurteilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, bis zur Volljährigkeit, beziehungsweise während der Dauer jener Unfähigkeit, zu verwalten.

§ 14.

Ausstehende Forderungen des Unterstützten gelten als der Armenpflege abgetreten von dem Zeitpunkte an, an welchem dem Schuldner die schriftliche Zahlungsaufforderung seitens der Armenpflege zugekommen ist.

Die Armenpflege hat über die eingezogenen Gelder mit dem Unterstützten abzurechnen und ihm den Überschuß auszuzahlen.

§ 15.

Der Armenpflege steht an dem Nachlasse der von ihr innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall unterstützten Personen, sofern die gewährten Unterstützungen in diesem Zeitpunkte nicht schon zurückerstattet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vor den Verwandten erster Ordnung ein gesetzliches Erbrecht zu; der Pflichtteil besteht in dem vollen Werte des gesetzlichen Erbteils.

Die Armenpflege kann die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 B. G. B. finden entsprechende Anwendung.

Innerhalb eines Monats nach der Zeit des Erbfalles soll die Armenpflege, sofern sie die Erbschaft nicht ausschlägt, über den Nachlaß ein Inventar aufnehmen und bei dem Nachlaßgerichte einreichen; zur Aufnahme des Inventars kann sie sich eines ihrer Beamten bedienen.

Innerhalb derselben Frist sind diejenigen Personen, welche durch das Erbrecht der Armenpflege von der Erbfolge ausgeschlossen sind, von dem Erbfall und von der Annahme der Erbschaft durch die Armenpflege zu benachrichtigen, falls sie ihr bekannt sind und sich im Bremischen Staate aufhalten.

Der nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger und nach Deckung der gewährten Unterstützungen sowie der Unkosten verbleibende Überschuß ist den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen auszuzahlen und zwar nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie als Erben des Unterstützten berufen wären, wenn die Armenpflege die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

Digitized by Google

§ 16.

Wenn und solange ein Unterstützter minderjährig ist, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Der Armenpflege fallen nur die während der Dauer der Unterstützung eingehenden Aufkünfte des von ihr nach § 13 unter 2 verwalteten Vermögens des Minderjährigen zu; nach Wegfall der Unterstützung hat sie das Vermögen an den zum Empfange Berechtigten auszukehren.

2) In der Regel ist das Vermögen des unterstützten Minderjährigen zu Gelde zu machen und allein oder mit dem Vermögen anderer unterstützter Minderjähriger vereinigt auf den Namen der Armenpflege nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen.

3) Stirbt der Minderjährige, während er eine Unterstützung genießt, so kann die Armenpflege das Vermögen zum Ersatz der gewährten Unterstützungen, soweit diese nicht durch die Aufkünfte (Nr. 1) gedeckt worden sind, in Anspruch nehmen. Sind jedoch minderjährige Erben vorhanden, die von der Armenpflege noch unterstützt werden, so fallen diesen ihre Erbteile zu.

§ 17.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich auch wegen der Grundsätze, nach denen die Armenhülfe zu gewähren ist, wegen der Protokollführung in den Versammlungen des Vorstandes und den Bezirksversammlungen, sowie wegen des Geschäftsganges, der Spezialverwaltungen, sowie der Beamten und Angestellten werden von dem Vorstande unter Zustimmung des Senats erlassen.

Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat im Einverständnis mit der Bürgerschaft verordnet was folgt:

§ 1.

Anstalten, welche vom Senat zur Aufbewahrung von Waren und anderen beweglichen Sachen ermächtigt werden, sind zur Ausstellung an Order lautender Lagerscheine und Warrants über die ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Waren und anderen beweglichen Gegenstände mit den in den §§ 363 Abs. 2, 364 und 365 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und in diesem Gesetze angegebenen Wirkungen befugt.

Die Ermächtigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Der Lagerschein enthält: den Namen und Wohnort des Hinterlegers der Gegenstände, die Bezeichnung, die Menge und die Merkzeichen derselben, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Anstalt.

Digitized by Google

§ 3.

Der durch den Lagerschein legitimirte Inhaber desselben kann die Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet, durch Indossirung und Übergabe eines an Order lautenden Warrants verpfänden. Der Warrant enthält dasselbe wie der Lagerschein und muß ferner enthalten: den Betrag der Pfandsumme an Kapital und etwaigen Zinsen, den Zahlungstag und die von der Anstalt vollzogene Bescheinigung, daß das Pfandrecht mit Bezeichnung der Pfandsumme an Kapital und etwaigen Zinsen und des Zahlungstages in die Register der Anstalt und in den Lagerschein eingetragen sei.

§ 4.

Durch Indossament und Übergabe des Lagerscheins entstehen für den Erwerb der von der Übergabe der Gegenstände abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie durch die Übergabe der Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet. Die Übergabe des indossirten Warrants steht rücksichtlich des Pfandrechts an den Gegenständen, über welche der Warrant lautet, der Übergabe dieser Gegenstände gleich. Durch Übertragung des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins wird das dem Inhaber des Warrants zustehende Faustpfandrecht nicht aufgehoben.

Das durch den Warrant begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch Verpfändung mittelst des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins etwa entstanden ist.

§ 5.

Der legitimirte Inhaber des nicht mit Pfandvermerk (§ 3) versehenen Lagerscheins und ebenso der legitimirte Inhaber des Lagerscheins nebst Warrant ist berechtigt, von der Anstalt die Auslieferung der Gegenstände gegen Erstattung der darauf haftenden Kosten zu verlangen.

§ 6.

Zur Ausübung des Rechts zum Verkauf der durch den Warrant verpfändeten Gegenstände (§ 7), sowie des Regresses gegen die Indossanten (§ 9) ist erforderlich, daß der Warrant dem auf demselben bezeichneten ersten Verpfänder nach Verfall der Pfandschuld präsentirt worden ist, und daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Bestimmungen der deutschen Wechselordnung über den Zahlungstag, die Zahlung, die Präsentation und den Protest von Wechseln und ferner § 3 des Gesetzes vom 23. April 1876, die Aufhebung der Kassirtage betreffend, finden auf Warrants entsprechende Anwendung.

§ 7.

Wenn die Zahlung der Pfandschuld nebst Protestkosten innerhalb dreier Werktage nach dem Tage der Protesterhebung nicht erfolgt, ist der durch Indossament legitimirte Inhaber des Warrants befugt, die verpfändeten Gegenstände zum öffent-

Digitized by Google

lichen Verkauf durch die Anstalt nach vorgängiger an wenigstens zwei Tagen erfolgter Bekanntmachung zu bringen. Die Anstalt hat den Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, Lagermiete und der für die Erhaltung der Waren aufgewandten Kosten bis zum Betrage der Pfandschuld nebst Zinsen und Protestkosten an den Inhabern auszuzahlen.

Ein Überschuß des Erlöses wird an den Lagerscheininhaber ausgezahlt.

§ 8.

Ein gleiches Verkaufsrecht (§ 7) hat der erste Verpfänder, welcher den Warrant eingelöst hat, und zwar, wenn kein Protest erhoben ist, nach Ablauf von sieben Tagen nach dem Zahlungstage.

§ 9.

Wegen des durch den Verkauf nicht gedeckten Teils der Pfandschuld nebst Protestkosten hat der durch Indossament legitimirte Inhaber des Warrants den Regreß gegen die Indossanten desselben.

Der Regreß geht verloren, falls der Verkauf (§ 7) nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tage des Protestes stattfindet.

Jeder Indossant des Warrants hat das Recht, gegen Erstattung der Regreßsumme nebst Zinsen und Kosten die Aushändigung des Warrants und Protestes (§ 6) zu verlangen.

Der legitimirte Inhaber des Warrants und Protestes kann gegen alle Regreßpflichtige oder auch nur gegen einige oder einen derselben klagen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§ 10.

Die Regreßansprüche verjähren in drei Monaten. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Warrants, welcher die Gegenstände zum Verkauf gebracht hat, am ersten Tage nach dem Verkauf, gegen den Indossanten, welcher, ehe die Regreßklage gegen ihn angestellt ist, gezahlt hat, am Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber am Tage der geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage oder Ladung unterbrochen und nur in Bezug auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§ 11.

Die dem Lagerscheininhaber und die dem Warrantinhaber zustehenden Rechte auf die der Anstalt übergebenen Gegenstände erstrecken sich auch auf den im Fall des Verlustes oder der Beschädigung, namentlich bei Brandversicherungen, geleisteten oder zu leistenden Schadenersatz.

Digitized by Google

§ 12.

Der Inhaber des Lagerscheins kann jederzeit gegen Zahlung des Betrags der Pfandschuld nebst den etwaigen Zinsen bis zum Verfalltage und den Kosten an den Inhaber des Warrants die freie Verfügung über die verpfändeten Gegenstände erlangen. Wenn der Inhaber des Warrants unbekannt oder abwesend ist oder die Empfangnahme weigert, so kann der Inhaber des Lagerscheins die freie Verfügung über die verpfändeten Gegenstände erhalten, sobald er bei der Anstalt den Betrag der Pfandschuld nebst den Zinsen bis zum Verfalltage hinterlegt und, falls die Hinterlegung nach dem Verfalltage geschieht, für etwa nach dem Verfalltage laufende Zinsen und entstandene Kosten der Anstalt Sicherheit leistet.

§ 13.

Ist der Lagerschein oder der Warrant abhanden gekommen, so findet die Vorschrift des § 365 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sicherheit bei der Anstalt zu leisten ist.

Gesetz, betreffend die Gesindeordnung.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Herrschaft und den Dienstboten sind zunächst nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurteilen, soweit nicht vertragsweise anderweitige, rechtlich bindende Bestimmungen festgesetzt sind. Wo solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

§ 2.

Unter Dienstboten (Gesinde) sind diejenigen Personen zu verstehen, welche sich einem andern unter Eintritt in seine Hausgenossenschaft zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten und Arbeiten (Gesindediensten) gegen Vergütung verpflichtet haben.

Zur Begründung eines Gesindeverhältnisses ist nicht erforderlich, daß der Dienstbote in dem Hause der Herrschaft übernachtet oder Kost erhält.

Gewerbliche Hilfsarbeiter, selbst wenn dieselben nebenher zu häuslichen Diensten und Arbeiten herangezogen werden, und solche Personen, deren Leistungen eine wissenschaftliche oder eine sonstige höhere Ausbildung erfordern oder welche, wie Krankenpfleger, Sechswochenfrauen, Lohndiener, Aufwartefrauen, Wäscherinnen,

Digitized by Google

Plätterinnen, Schneiderinnen, Reinmachefrauen u. dergl. zu Dienstleistungen vorübergehender Natur in die Hausgenossenschaft eines andern eintreten, oder deren Dienstleistungen nach dem Dienstvertrage keine ununterbrochenen sind, gelten nicht als Dienstboten.

§ 3.

Die gesetzliche Antritts- und Abgangszeit für Dienstboten ist der erste Mai und erste November. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle. Der Austritt aus dem Dienste erfolgt am Vormittage, der Eintritt in den Dienst am Nachmittage.

§ 4.

Bei solchen Dienstverträgen, auf welche, weil sie ohne Rücksicht auf diese Termine geschlossen sind, die darauf gegründeten Vorschriften dieses Gesetzes keine unmittelbare Anwendung finden, ist nach Anleitung dieser Vorschriften, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, zu verfahren.

§ 5.

In denjenigen Fällen, da nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die der Herrschaft von dem Dienstboten oder dem letzteren von der Herrschaft zu leistende Entschädigung nach dem Betrage des Lohnes sich richtet, kommt nur der wirkliche Lohn und dasjenige Trinkgeld, dessen Betrag gewährleistet ist, mit Ausschluß aller sonstigen zufälligen Gaben und Trinkgelder, in Anschlag. Besteht der Lohn zum Teil in Naturallieferungen, wohin Kost und Wohnung nicht zu rechnen sind, oder ist überall kein Lohn versprochen, so ist der bei Ausmittelung der Entschädigungssumme dienende Maßstab nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

§ 6.

Wenngleich alle Streitsachen zwischen Herrschaften und Dienstboten vor die Gerichte gehören, so sind doch die Polizeibehörden befugt, auf Antrag eines Beteiligten einzuschreiten und einstweilige Verfügungen zu erlassen.

Diese Befugnis greift insbesondere Platz, wenn die Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung oder ein ordnungswidriges Betragen und Verhalten des einen oder des andern Teiles das Einschreiten der Polizeibehörden wünschenswert macht.

II. Vorschriften über die Eingehung des Vertrages und den Dienstantritt.

1. Vertragsfähigkeit.

§ 7.

Ein Dienstbote darf sich vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahr nicht ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) vermieten. Ein ohne diese Einwilligung abgeschlossener Dienstvertrag ist für den Dienstboten un-

Digitized by Google

verbindlich, wenn er nicht nachträglich von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt wird.

So lange die Genehmigung von dem gesetzlichen Vertreter nicht verweigert ist, bleibt die Herrschaft an den Vertrag gebunden. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Herrschaft den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hat und dieser, ohne sich zu erklären, zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung hat verstreichen lassen.

Die Herrschaft kann sich von dem Vertrage, so lange er noch nicht genehmigt ist, dadurch befreien, daß sie ihn dem Dienstboten oder dem gesetzlichen Vertreter gegenüber widerruft. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Herrschaft bei Abschluß des Dienstvertrages die Minderjährigkeit des Dienstboten nicht gekannt hat, oder wenn der Dienstbote der Wahrheit zuwider die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat und der Herrschaft die Unwahrheit dieser Behauptung nicht bekannt gewesen ist.

§ 8.

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluß des Dienstvertrages ist nicht erforderlich, wenn der gesetzliche Vertreter den minderjährigen Dienstboten zur Dienstvermietung ermächtigt hat. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Im übrigen findet auf die Ermächtigung eines Minderjährigen zur Dienstvermietung die Vorschrift des § 113 B. G. B. Anwendung.

Behauptet ein Minderjähriger, von seinem gesetzlichen Vertreter zur Dienstvermietung ermächtigt zu sein, so muß er dies auf Verlangen der Herrschaft nachweisen.

§ 9.

Der Vertrag, durch den sich eine Ehefrau vermietet hat, kann von dem Manne nur gekündigt werden, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Ist die Ermächtigung erteilt, so ist der Mann an die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht gebunden.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, wenn der Mann dem Dienstvertrage zugestimmt hat oder wenn seine Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht dem Manne ein Kündigungsrecht nicht zu.

§ 10.

Unter Eheleuten steht die Annahme des Gesindes dem Manne zu.

Jedoch ist die Frau auch ohne Genehmigung des Mannes berechtigt, weibliche Dienstboten für den gemeinschaftlichen Haushalt anzunehmen.

Ein entgegenstehendes Verbot des Mannes kann dem Dienstboten nur dann entgegengesetzt werden, wenn es innerhalb des letzten Jahres vor Abschluß des Vertrages öffentlich bekannt gemacht war oder wenn der Dienstbote bei Abschluß des Vertrages Kenntnis davon gehabt hat.

Digitized by Google

Zur Annahme männlicher Dienstboten ist die Frau nur während anhaltender Abwesenheit oder bei sonstiger Behinderung des Mannes berechtigt.

2. Mietgeld. (Handgeld.)

§ 11.

Zur Gültigkeit des Vertrages ist das Versprechen oder die Zahlung eines Mietgeldes nicht erforderlich.

§ 12.

Auf ein Mietgeld hat ein Dienstbote nur, wenn ihm dasselbe zugesichert worden, einen Anspruch.

§ 13.

Von dem Vertrage kann weder der Dienstbote durch Verzicht auf das versprochene Mietgeld oder durch Rückgabe des empfangenen, noch die Herrschaft durch Zahlung des versprochenen Mietgeldes oder durch Verzicht auf das bezahlte, einseitig abgehen, sofern nicht diese Befugnis ausbedungen ist.

§ 14.

Das versprochene oder gezahlte Mietgeld kann von der Herrschaft weder auf den Lohn, noch auf die etwa zu zahlende Entschädigungssumme in Anrechnung gebracht werden.

3. Vermieten bei mehreren Herrschaften.

§ 15.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermietet, so muß er bei derjenigen Herrschaft in den Dienst treten, bei welcher er sich zuerst vermietet hat.

§ 16.

Gegen diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, hat er dieselbe Entschädigungspflicht, welche ihm im Falle des verweigerten Dienstantritts obliegt, es wäre denn, daß sie bei Eingehung des Vertrages von der früheren Vermietung Kunde gehabt hätte.

§ 17.

Wer einen Dienstboten verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses den Dienst zu verlassen, oder wer einen Dienstboten mietet, obwohl er weiß, daß derselbe einer andern Herrschaft noch zum Dienste verpflichtet ist, ist der früheren Herrschaft für die derselben zu leistende Entschädigung als Selbstschuldner mitverhaftet.

Digitized by Google

4. Verzögerte oder verweigerte Aufnahme der Dienstboten.

§ 18.

Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser, außer dem Lohne, für die Zeit des Verzuges ein Kostgeld begehren, das je nach Umständen auf 50 ₰ bis 1 ℳ und 50 ₰ zu bestimmen ist. Die Verpflichtung zur Kostgeldzahlung fällt weg, wenn die Herrschaft den Dienstboten angemessen unterbringt und beköstigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Kostgeldes oder die Angemessenheit der Unterbringung und Beköstigung entscheidet, vorbehältlich des Rechtsweges, die Polizeibehörde.

§ 19.

Bleibt die Herrschaft länger als eine Woche mit den in § 18 bezeichneten Leistungen im Rückstande, so hat der Dienstbote die gleichen Befugnisse, welche ihm im Falle grundloser Entlassung zustehen.

§ 20.

Die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern, ist die Herrschaft aus wichtigen Gründen berechtigt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen,

a. wenn der Dienstbote der Herrschaft wahrheitswidrige Angaben gemacht, Thatsachen absichtlich verschwiegen oder wahrheitswidrige Zeugnisse vorgezeigt hat, oder wenn der Dienstbote, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages hiervon Kunde hatte, bestraft ist, und wenn in allen diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntnis der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;

b. wenn derselbe sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages hiervon Kunde gehabt hat, in einem früheren Dienstverhältnis grober Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat, oder wenn er an einer Krankheit leidet, welche von ekelhafter oder von ansteckender, vor dem Anfang der Dienstzeit nicht vollständig zu beseitigender Beschaffenheit ist;

c. wenn in seiner Person solche wesentlichen Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;

d. wenn derselbe sich nicht zu gehöriger Zeit zum Dienstantritt eingefunden hat und entweder eine Woche nach dem Anfange der Dienstzeit hat verstreichen lassen oder doch die Herrschaft infolge seines Ausbleibens zur Annahme eines anderen Dienstboten geschritten ist;

e. wenn diejenigen Dienstleistungen, für welche der Dienstbote ausschließlich oder doch fast ausschließlich gemietet worden ist, ohne Schuld der Herrschaft nach richterlichem Ermessen unthunlich geworden sind. (Vergl. § 23 Abs. 2.)

Digitized by Google

Will die Herrschaft aus einem anderen als dem unter d. angeführten Grunde die Aufnahme des Dienstboten verweigern, so ist sie verpflichtet, innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Weigerungsgrunde Kenntnis erhalten hat, dem Dienstboten den Dienst aufzusagen. Versäumt sie dieses, so verliert sie ihr Recht, aus dem von ihr innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geltend gemachten Grunde die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern.

§ 21.

In den Fällen, in denen die Aufnahme des Dienstboten aus Gründen verweigert wird, die zwar nach Maßgabe des § 20 zur Aufnahmeweigerung berechtigen, jedoch nicht in den Verhältnissen der Herrschaft gelegen sind, ist der Dienstbote zur Rückgabe des Mietgeldes verbunden. Außerdem hat er der Herrschaft Entschädigung zu leisten, sofern er sich einer absichtlichen Täuschung derselben schuldig gemacht hat.

§ 22.

Diese Entschädigung besteht, wenn die Herrschaft die wahre Beschaffenheit der Verhältnisse erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Anfange der Dienstzeit entdeckt hat, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohnes, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres in Anschlag kommt.

§ 23.

Verweigert die Herrschaft unbefugterweise die Aufnahme des Dienstboten, so besteht die demselben zu leistende Entschädigung, wenn jene die Weigerung erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Anfange der Dienstzeit erklärt hat, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohnes, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres in Anschlag gebracht werden kann.

Wird die Aufnahme des Dienstboten aus dem im § 20 e angegebenen Grunde verweigert, gebührt demselben als Entschädigung ein vierteljährlicher Lohn oder im Falle einer kürzeren als dreimonatlichen Dienstzeit der ganze Lohn.

5. Verzögerter oder unterlassener Dienstantritt.

§ 24.

Hat der Dienstbote den Dienstantritt verzögert, so ist die Herrschaft zu einem nach der Dauer der Zögerung zu berechnenden Abzuge am Lohn befugt. Auch kann sie den durch die Zögerung etwa erlittenen Schaden, soweit derselbe jenen Abzug übersteigt, ersetzt verlangen, wenn anders nicht wichtige Gründe die Zögerung verursacht haben. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet in den

Digitized by Google

Fällen dieses Paragraphen und des ersten Absatzes des folgenden Paragraphen das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 25.

Ist der Dienstbote nachweislich durch wichtige Gründe am rechtzeitigen Dienstantritt verhindert, so ist er, falls nicht die Herrschaft das Ende der Verhinderung abwarten will, nur zur Rückgabe des Mietgeldes verbunden, vorausgesetzt, daß er, sobald er es vermochte, die Herrschaft von dem eingetretenen Hinderungsgrunde benachrichtigt hat.

Hat er die Benachrichtigung schuldvoller Weise unterlassen oder verzögert, so hat er der Herrschaft eine nach billigem Ermessen festzusetzende Entschädigung von drei Mark bis zu dreißig Mark zu leisten.

§ 26.

Die gleiche Entschädigungspflicht liegt dem Dienstboten ob, wenn er ohne einen nachweisbaren Entschuldigungsgrund den rechtzeitigen Dienstantritt versäumt hat und die Herrschaft infolgedessen nach § 20 d seine Aufnahme verweigert.

§ 27.

Zur Unterlassung des Dienstantritts gegen Rückgabe des Mietgeldes ist der Dienstbote aus wichtigen Gründen berechtigt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen, wenn nach Eingehung des Vertrages solche Umstände in Ansehung der Herrschaft sich ereignet haben oder dem Dienstboten zur Kunde gekommen sind, welche eine dringende Gefahr für seine Gesundheit oder seinen guten Ruf begründen oder ihn zum Austritt aus dem Dienst ermächtigen würden. Fällt dabei der Herrschaft eine absichtliche Täuschung zur Last, so ist der Dienstbote nicht nur der Pflicht, das Mietgeld zurückzugeben, überhoben, sondern auch eine nach Anleitung des § 22 zu bestimmende Entschädigung zu verlangen berechtigt.

§ 28.

Unterläßt der Dienstbote unbefugterweise den Antritt des Dienstes, so kann die Herrschaft, außer der Erstattung des Mietgeldes, dieselbe Entschädigung fordern, welche ihr bei verweigerter Annahme des Dienstboten obgelegen haben würde.

§ 29.

Wenn der Dienstbote unbefugterweise den Dienstantritt verweigert oder den Dienst nicht rechtzeitig antritt, steht es der Herrschaft frei, auf gerichtliche Maßregeln zur Bewirkung des Dienstantritts anzutragen. Dieses Recht erlischt, sobald die Herrschaft den ihr nach § 28 zustehenden Entschädigungsanspruch geltend macht.

Digitized by Google

III. Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Verbindlichkeiten des Dienstboten.

§ 30.

Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritt an verpflichtet, sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§ 31.

Allen zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehörenden Personen ist er, nach näherer Bestimmung des letzteren, seine Dienste zu leisten verbunden.

§ 32.

Er ist der Herrschaft und deren Angehörigen Gehorsam, Treue und Ehrerbietung schuldig, und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§ 33.

Nicht nur bei seinen Dienstverrichtungen, sondern auch durch sein sonstiges Benehmen hat er, soviel er vermag, der Herrschaft Bestes zu befördern und Schaden und Nachteil abzuwenden.

§ 34.

Er muß sich stets anständig betragen, namentlich auch in betreff seiner Kleidung auf Ordnung und Reinlichkeit halten, dabei indes jeden übermäßigen Aufwand unterlassen.

§ 35.

Mit den Nebendienstboten hat er sich verträglich zu verhalten und der Entscheidung des Dienstherrn bei kleinen Zwistigkeiten mit ihnen sich sofort zu unterwerfen.

§ 36.

Bemerkte Untreue oder Unredlichkeit eines Nebendienstboten muß er der Herrschaft anzeigen, widrigenfalls er ihr für allen Schaden, der durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Schuldigen haftet.

§ 37.

Sowohl bei seinem Abgange als auch während der Dienstzeit ist er auf Verlangen der Herrschaft verpflichtet, derselben seine Sachen, die sich in ihrer Wohnung befinden, vorzuzeigen.

§ 38.

Sofern er nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemietet worden, hat er sich allen häuslichen Verrichtungen, welche überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

Digitized by Google

§ 39.

Selbst dann, wenn er nur zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß er im Notfalle auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen oder sonstige Arbeiten in der Wirtschaft übernehmen.

§ 40.

Werden von einem Dienstboten der Herrschaft neben den Gesindediensten auch Dienste anderer Art geleistet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dafür neben dem bedungenen Lohne eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann.

§ 41.

Auf Reisen, welche die Herrschaft unternimmt, ist er auf ihr Verlangen sie zu begleiten verbunden, sofern nicht damit eine bedeutende Erschwerung des Dienstes oder ein sonstiger erheblicher Nachteil für ihn verknüpft sein würde.

§ 42.

Entsteht unter den Dienstboten Streit darüber, wer von ihnen eine gewisse Arbeit zu verrichten habe, so muß der Entscheidung der Herrschaft vorläufig bis zu einer anderweitigen Verfügung der Polizeibehörde Folge geleistet werden.

§ 43.

Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch andere vertreten lassen.

§ 44.

Er darf sich ohne ihre Erlaubnis, selbst in eigenen Angelegenheiten, nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubnis nicht überschreiten, und muß bei ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

§ 45.

Zu Nebenbeschäftigungen für andere oder für eigenen Erwerb ist er während der Zeit, da die Herrschaft seine Dienste in Anspruch nehmen kann, nicht befugt.

§ 46.

Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden ist er zu ersetzen verbunden.

§ 47.

Wegen geringen Verschuldens ist er zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn ihm dasselbe Verschulden schon wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei wider den Befehl der Herrschaft gehandelt, oder wenn er solche Geschäfte übernommen hat, die eine vorzügliche Geschicklichkeit oder Sorgfalt erfordern.

Digitized by Google

2. Verbindlichkeiten der Herrschaft.

§ 48.

Die Herrschaft ist verbunden, dem Dienstboten den Lohn halbjährlich, am ersten Mai und am ersten November, zu entrichten.

Dienstboten, die monatsweise gemietet sind, ist der Lohn in monatlichen Fristen zu entrichten.

Weihnachts-, Neujahrs-, Geburtstags- und sonstige bei besonderen Gelegenheiten gemachte Geschenke dürfen so wenig wie Trinkgelder, die der Dienstbote von Fremden oder Gästen erhält, auf den Lohn in Anrechnung gebracht werden.

Ein Minderjähriger ist nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) zur Empfangnahme des Lohnes berechtigt. Der Lohn ist an den Minderjährigen zu bezahlen, wenn der gesetzliche Vertreter ihn zur Dienstvermietung ermächtigt (§ 8) und sich dabei die Einziehung des Lohnes nicht vorbehalten hatte.

§ 49.

Wenn männliche Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleibt dieselbe in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung Eigentum der Herrschaft.

§ 50.

Die Herrschaft hat dem von ihr in Kost und Wohnung aufgenommenen Dienstboten gesunde, genießbare und hinreichende Kost zu geben und eine den Umständen angemessene Schlafstelle mit Bett, sowie den nötigen Raum für seine Sachen anzuweisen. Die gewöhnliche Wäsche eines solchen Dienstboten wird stets auf Kosten der Herrschaft, diejenige des weiblichen Dienstboten von ihm selbst, oder nach Anordnung der Herrschaft durch andere gereinigt.

§ 51.

Die Herrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln und gegen Schaden und unrechtmäßige Zumutungen dritter Personen nach Kräften zu schützen.

§ 52.

Zur fleißigen Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste muß sie ihm an Sonn- und Festtagen die erforderliche Zeit gestatten.

§ 53.

Nach erfolgter Kündigung von der einen oder anderen Seite ist die Herrschaft verpflichtet, dem Dienstboten zu angemessenen Zeiten zu erlauben, sich um einen anderen Dienst durch persönliche Vorstellungen zu bewerben.

§ 54.

Nur erlaubte und nur solche Arbeiten darf sie ihm zumuten, welche seiner Gesundheit und seinen Kräften angemessen sind.

Digitized by Google

§ 55.

Dienstboten, die nicht der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind gegen Krankheit zu versichern.

Die näheren Bestimmungen, nach denen die Versicherung erfolgt, werden durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§ 56.

In allen Fällen der Erkrankung eines Dienstboten und zwar auch, wenn infolgedessen der Dienstvertrag aufgehoben wird, ist die Herrschaft verpflichtet, soweit die Natur der Krankheit und die Verhältnisse der Herrschaft es füglich gestatten, den Dienstboten so lange im Hause zu behalten, bis nach Erklärung des Arztes seine anderweitige Unterbringung ohne Gefahr erfolgen kann.

§ 57.

Für die Zeit der Krankheit des Dienstboten ist die Herrschaft zu einem Abzuge am Lohn oder zu einem Anspruche auf Ersatz der durch die Annahme eines Stellvertreters verursachten Kosten nicht befugt.

§ 58.

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die sie zur Verrichtung der Dienstleistungen zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf ihre Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 B. G. B. entsprechende Anwendung.

3. Zurückbehaltungsrecht der Herrschaft.

§ 59.

Für alle Ansprüche, welche der Herrschaft aus dem Dienstverhältnisse erwachsen sind, steht ihr ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Sachen des Dienstboten zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Sachen, die für seinen persönlichen Bedarf unentbehrlich sind, sowie seiner Dienstbücher und sonstigen, seine persönlichen Verhältnisse betreffenden Papiere.

Digitized by Google

IV. Vorschriften, die Beendigung des Vertrages betreffend.

1. Dauer des Vertrages.

§ 60.

Ist bei Eingehung des Vertrages über dessen Dauer nichts verabredet, so gilt der Vertrag, vorbehältlich der Bestimmung des § 62, als bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermin (§ 3) abgeschlossen, und zwar auch dann, wenn der Dienst nicht zu der regelmäßigen Antrittszeit, sondern erst später angefangen sein sollte.

Bei landwirtschaftlichen Dienstboten, d. h. Dienstboten, die ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlichen Arbeiten gemietet sind, gilt jedoch ein Vertrag, über dessen Dauer nichts verabredet ist, als bis zum zweitnächsten regelmäßigen Abgangstermin abgeschlossen.

§ 61.

Der Umstand, daß bei Festsetzung des Lohns ein gewisser Zeitraum zum Maßstab genommen ist, enthält für die Dauer des Vertrages keine Richtschnur.

2. Stillschweigende Verlängerung der Miete und Kündigung.

§ 62.

Wenn nicht vor Ablauf der verabredeten oder nach § 60 als verabredet geltenden oder stillschweigend verlängerten Dienstzeit innerhalb der in § 66 bestimmten Kündigungsfrist von der einen oder der andern Seite eine Kündigung erfolgt, so tritt eine stillschweigende Verlängerung des Dienstvertrages, bei häuslichen Dienstboten bis zum nächsten regelmäßigen, bei landwirtschaftlichen Dienstboten bis zum zweitnächsten regelmäßigen Abgangstermine ein. Ein Dienst, dessen Dauer monatsweise bestimmt war, gilt, wenn nicht innerhalb der im § 66 bestimmten Kündigungsfrist eine Kündigung erfolgt ist, jedesmal als um einen Monat verlängert.

Der Kündigung bedarf es nicht, wenn verabredet ist, daß das Dienstverhältnis zu einer bestimmten Zeit von selbst ohne Kündigung beendigt sein solle oder wenn der Antritt erst nach einem gesetzlichen Kündigungstage erfolgte und die Dauer der Miete ausdrücklich bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermin bestimmt war.

§ 63.

Dienstverhältnisse, deren Dauer ausdrücklich nach Wochen oder Tagen bestimmt war, enden von selbst mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit und können wenn sie über diesen Zeitpunkt hinaus stillschweigend fortgesetzt sind, von jedem Teile jederzeit aufgehoben werden.

§ 64.

Weihnachts- und Neujahrsgeschenke oder eine Neujahrsgratulation sind nicht als Zeichen der beabsichtigten Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu betrachten; deren Unterlassung gilt nicht als Kündigung.

Digitized by Google

§ 65.

Jeder Dienstvertrag kann nach fünf Jahren gekündigt werden, wenn er auch für längere Zeit als fünf Jahre geschlossen sein sollte.

§ 66.

Die Kündigung muß mindestens drei Monate vor dem Abgangstermine, bei monatlicher Miete mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Monats geschehen.

§ 67.

Ist der Dienstbote minderjährig, so kann er den Vertrag nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) kündigen. Ist die Herrschaft nicht durch den Vertreter von seiner Einwilligung in Kenntnis gesetzt, so kann sie die Kündigungserklärung des Dienstboten zurückweisen, wenn der Dienstbote die Einwilligung des Vertreters nicht in schriftlicher Form vorlegt; die Zurückweisung muß sofort erfolgen.

Eine an den minderjährigen Dienstboten gerichtete Kündigung wird erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

War der Dienstbote von dem gesetzlichen Vertreter ohne Vorbehalt des Kündigungsrechts zur Dienstvermietung ermächtigt (§ 8), so kann der Dienstbote der Herrschaft und diese dem Dienstboten kündigen.

§ 68.

Steht eine verheiratete Frau im Dienst, so kann, vorbehältlich der Vorschriften des § 9, eine Kündigung nur an sie und nur von ihr verfügt werden.

§ 69.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht in Ansehung weiblicher Dienstboten stets, in Ansehung männlicher Dienstboten während anhaltender Abwesenheit ihres Ehemanns oder sonstiger Behinderung desselben das Recht zu, eine Kündigung zu verfügen oder entgegenzunehmen.

§ 70.

Jede Kündigung erfordert eine deutliche und mit Vorbedacht erfolgende Anzeige, und ist namentlich eine bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft geschehene Erklärung der Art dazu nicht hinreichend.

3. Eintritt besonderer Umstände.

§ 71.

Zum Zweck seiner Verheiratung ist der Dienstbote auf Grund stattgehabten Verlöbnisses berechtigt, den Dienst auf den nächsten Abgangstermin zu kündigen, wenn er sich auch noch länger vermietet hat.

Der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist bedarf es in einem solchen Falle nicht. Wenn aber zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung und dem Abgangstermin weniger als sechs Wochen liegen, so ist der Dienstbote auf Verlangen der

Digitized by Google

Herrschaft verpflichtet, den Dienst über den Abgangstermin hinaus so lange fortzusetzen, bis seit der Kündigung sechs Wochen verstrichen sind. Diese Verpflichtung erlischt, sobald die Herrschaft einen Ersatz gefunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Kündigung vor dem Beginn der Dienstzeit erfolgt ist.

§ 72.

Die Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage erlöschen, wenn ein militärpflichtiger Dienstbote zur Ausübung der gesetzlichen Wehrpflicht in das Heer oder in die Marine eintritt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Dienstbote zu militärischen Übungen von nicht mehr als zweiwöchentlicher Dauer einberufen wird.

Der Dienstbote hat im Falle der Aufhebung des Dienstvertrages Anspruch auf Zahlung des bis zum Tage der Aufhebung verdienten Lohnes. In den Fällen, in denen eine Aufhebung nicht erfolgt oder nach Absatz 1 nicht erfolgen kann, hat er für die Zeit seiner thatsächlichen Abwesenheit keinen Anspruch auf Gewährung von Lohn und Kost.

§ 73.

Im Falle des Ablebens des Dienstboten gebührt dessen Erben nur der nach Verhältnis der Zeit bis zum Tode verdiente Lohn.

§ 74.

Der Tod der Herrschaft berechtigt deren Erben zur Kündigung auf den nächsten Abgangstermin ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Dauer der Dienstzeit und ohne Unterschied, ob die Dienstzeit bereits begonnen hatte oder nicht.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Dienstbote zur besonderen Bedienung eines einzelnen Mitgliedes der Familie angenommen war und dieses gestorben ist.

§ 75.

Werden in den Fällen des § 74 die Kündigungsfristen des § 66 nicht eingehalten, so gebührt dem Dienstboten, der am nächsten Abgangstermine oder vor demselben entlassen wird, außer dem bis zum nächsten Abgangstermine laufenden Lohne, der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, war er aber monatsweise gemietet, der Betrag eines zweiwöchentlichen Lohnes.

§ 76.

Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, vor abgelaufener Dienstzeit von dem Vertrage abzugehen, wenn die Erben denselben, ohne daß dadurch der Dienst bedeutend erschwert wird, einhalten wollen.

§ 77.

Ereignet sich in Ansehung des Gegenstandes, wofür der Dienstbote gemietet worden ist, ein Zufall, der die fernere Leistung der Dienste unthunlich macht, so hat die Herrschaft dieselben Rechte, die nach den Bestimmungen der §§ 74, 75 den Erben zustehen.

Digitized by Google

§ 78.

Wird über das Vermögen der Herrschaft ein Konkursverfahren eröffnet, kann der Vertrag von beiden Teilen unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von vier Wochen aufgehoben werden.

4. Entlassung der Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§ 79.

Aus wichtigen Gründen ist die Herrschaft während der Dienstzeit zur sofortigen Entlassung des Dienstboten befugt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen:

a. wenn eine der im § 20 unter a. bis c. aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritt Kenntnis davon erhalten hat;
b. wenn der Dienstbote die ihm obliegenden Dienstgeschäfte sehr vernachlässigt oder denselben nicht gewachsen ist;
c. wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
d. wenn er oftmals ohne Erlaubnis ausgeht oder ohne Not über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder wenn er bei Nacht vom Hause sich entfernt, ohne die erhaltene Erlaubnis oder die Notwendigkeit der Entfernung nachweisen zu können.
e. wenn er mit Feuer und Licht, ungeachtet vorhergegangener Warnung, unvorsichtig umgeht;
f. wenn er sich gegen die Herrschaft oder deren Angehörige Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden erlaubt oder Zwist unter ihnen anzustiften sucht;
g. wenn er sich trotz wiederholter Verwarnungen arger Zänkereien mit seinen Mitdienenden schuldig macht;
h. wenn er Personen, die zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehören, zum Bösen verleitet;
i. wenn er eine Veruntreuung gegen die Herrschaft begeht oder ohne deren Vorwissen auf ihren Namen Geld oder Waren auf Borg nimmt;
k. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung, eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, sofern letztere von der Art ist, daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnisses füglich nicht zugemutet werden kann;
l. wenn er einer fremden Person, ohne die Erlaubnis der Herrschaft nachweisen zu können, gestattet, eine Nacht in deren Hause zuzubringen;
m. wenn eine Dienstmagd schwanger geworden ist;

Digitized by Google

n. wenn der Dienstbote zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf mindestens drei Tage eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft gehalten wird.

o. wenn er von einer Krankheit befallen ist, welche von ekelhafter oder von ansteckender oder doch von solcher Beschaffenheit ist, daß sie ihn mindestens vierzehn Tage lang zum Dienste unfähig gemacht hat oder die Fortsetzung des Dienstes überhaupt füglich nicht gestattet, vorausgesetzt, daß nicht die Krankheit durch Verschulden der Herrschaft herbeigeführt oder doch in Ausführung der Dienstverrichtungen entstanden ist.

§ 80.

In diesen Fällen kann der Dienstbote den bis zur Entlassung zu berechnenden Lohn verlangen. Wenn er aber die Entlassung durch boshaftes Verhalten verschuldet hat, so ist er nicht nur des Lohnes, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine gebührt hätte, verlustig und, soweit er denselben empfangen, zur Wiedererstattung verbunden, sondern es bleibt auch dem gerichtlichen Ermessen überlassen, ob und welche Entschädigung er außerdem der Herrschaft zu leisten habe.

§ 81.

Wird der Dienstbote ohne rechtlichen Grund entlassen, so gebührt ihm der ganze Betrag des Lohns, welchen er bis zum Ablauf der Dienstzeit erhalten haben würde, wobei jedoch, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres entrichtet zu werden braucht.

§ 82.

Geschieht eine solche Entlassung im letzten Vierteljahre der Dienstzeit, so kann der Dienstbote für die noch übrige Zeit außer dem Lohne ein Kostgeld verlangen, welches nach gerichtlichem Ermessen auf fünfzig Pfennig bis zu einer Mark fünfzig Pfennig täglich zu bestimmen ist, jedoch mit dem Tage, an welchem der Dienstbote einen andern, ihm Kost und Wohnung gewährenden Dienst antritt, wegfällt.

War der Dienstbote monatsweise gemietet, ist ihm in allen Fällen neben dem Lohne auch Kostgeld zu entrichten.

§ 83.

Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus, und ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten erteilte Weisung, sofort aus dem Dienste zu gehen, dazu nicht genügend.

5. Austritt aus dem Dienste vor beendigter Dienstzeit.

§ 84.

Der Dienstbote ist während der Dienstzeit zum Austritt aus dem Dienste aus wichtigen Gründen berechtigt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen:

Digitized by Google

a. wenn die Herrschaft sich grobe Thätlichkeiten gegen ihn erlaubt hat;
b. wenn dieselbe ihn zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen zu verleiten sucht oder ihn vor Zumutungen der Art gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören, nicht schützt;
c. wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staatsgebiets verlegt;
d. wenn sie in Vermögensverfall gerät und für den ferneren Lohn keine Sicherheit leistet;
e. wenn der Dienstbote an einer Krankheit oder an einem körperlichen Übel leidet, welche die Fortsetzung des Dienstverhältnisses füglich nicht gestatten.

§ 85.

Wird von der Herrschaft ihren Obliegenheiten nicht genüge geleistet, ohne daß darum dem Dienstboten ein unmittelbares Recht zum Austritt aus dem Dienste erwüchse, und wird dieselbe gerichtlich oder polizeilich zur Erfüllung derselben angewiesen, so ist, wenn sie dieser Auflage nicht nachkommt, der Dienstbote zum Austritt aus dem Dienste berechtigt.

§ 86.

Verläßt der Dienstbote wegen eines der Herrschaft zum Verschulden gereichenden Ereignisses berechtigterweise seinen Dienst, so hat die Herrschaft in Ansehung des Lohnes und etwaigen Kostgeldes dieselben Verpflichtungen, welche ihr bei widerrechtlicher Entlassung eines Dienstboten obliegen. In den übrigen Fällen, sowie stets im Falle des § 84 unter d, kann der Dienstbote nur den bis zum Tage seines Austritts aus dem Dienste zu berechnenden Lohn verlangen.

§ 87.

Geht der Dienstbote ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste, so ist er des Lohns, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine gebührt hätte, verlustig und, soweit er denselben bereits empfangen, zur Wiedererstattung verbunden. Außerdem ist er, sofern er sich nicht spätestens am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes angeboten hat, zu einer Entschädigungssumme verpflichtet, welche dem Betrage des Lohns, der ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine bis zum Ablauf der Dienstzeit gebührt hätte, gleichkommt, wobei indes, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres in Anschlag zu bringen ist.

§ 88.

Der Herrschaft steht es frei, diese Ansprüche sofort zu verfolgen oder auch vorab auf gerichtliche Maßregeln zur Bewirkung der Rückkehr des Dienstboten anzutragen und erst, wenn diese ihren Zweck nicht erreichen, jene Rechte geltend zu machen.

§ 89.

Kehrt der Dienstbote infolge dieser Maßregeln oder auch sonst mit Genehmigung der Herrschaft in den Dienst zurück, so ist diese dennoch befugt, ihm für den eigen-

Digitized by Google

mächtigen Austritt den fünften Teil des halbjährigen Lohns abzuziehen und, wenn der Dienstbote monatsweise gemietet, die Hälfte des Monatslohnes.

5. Strafverfügungen.

§ 90.

Der Dienstbote wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft:

a. wenn er sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermietet;
b. wenn er die Herrschaft betrüglicherweise zur Eingehung des Vertrages verleitet oder ohne genügenden Hinderungsgrund die Antretung des Dienstes unterlassen hat;
c. wenn er ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste sich begeben und selbst nicht am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes sich wieder eingefunden hat;
d. wenn er mit Feuer und Licht, ungeachtet vorhergegangener Warnung, unvorsichtig umgeht;
e. wenn er einer fremden Person ohne Erlaubnis der Herrschaft gestattet, eine Nacht in deren Hause zuzubringen;

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Herrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

1. Erbschaftsabgabe.

§ 1.

Erbschaften, Pflichtteile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, ferner von Todeswegen angeordnete Auflagen von Leistungen an Dritte, soweit dadurch für den Empfänger der Leistung eine Bereicherung eintritt, unterliegen einer Abgabe:

1) wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staate gehabt hat,
2) wenn der Erblasser als Bremischer Staatsangehöriger verstorben ist, ohne zur Zeit seines Todes einen nachweislichen Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staates gehabt zu haben,
3) wenn der Erblasser von einem Bremischen Gerichte rechtskräftig für tot erklärt ist,

Digitized by Google

4) insoweit es sich um innerhalb des Bremischen Staats belegenes unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Was ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer von einem Dritten als Entschädigung für die Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses erlangt, wird für die Erbschaftsabgabe dem Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis gleich geachtet.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen Fällen acht vom Hundert.

Abgabepflichtig ist, vorbehältlich der Bestimmung des § 4 Absatz 2, derjenige, welchem die Erbschaft, das Vermächtnis oder die Schenkung von Todeswegen anfällt, oder an den die von Todeswegen auferlegte Leistung zu bewirken ist, sowie derjenige, welchem der Pflichtteilsanspruch zusteht. Die Abgabepflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis des Abgabepflichtigen zu dem Erblasser.

§ 2.

Von der Abgabe befreit sind Erbschaften, Pflichtteile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, sowie durch Auflagen bewirkte Zuwendungen von Todeswegen, welche gelangen

1) an Ehegatten,
2) an Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie oder in Einkindschaft aufgenommene Abkömmlinge oder deren Nachkommen,
3) an Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen oder die Armen,

oder welche

4) zur Förderung von Kunst und Wissenschaft oder zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen sollen.

§ 3.

Die Abgabe muß von dem vollen Werte der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden.

Ausgenommen ist jedoch das außerhalb des Bremischen Staats befindliche unbewegliche Vermögen, sofern es an dem Ort, wo es belegen ist, einer Nachlaßsteuer unterliegt. Die auf diesem Vermögen haftenden Lasten und die durch dessen Realisirung entstandenen Kosten können von dem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses nicht in Abzug gebracht werden, solche Verbindlichkeiten aber, für welche ein besonderes Pfandrecht an dem auswärts befindlichen unbeweglichen Vermögen besteht, nur insoweit, als diese Verbindlichkeiten den Wert des letzteren übersteigen.

Von dem Werte des nach § 1 Nr. 4 der Abgabe unterliegenden unbeweglichen Vermögens sind die durch dessen Realisirung entstandenen Kosten, die darauf ruhenden Lasten und solche Verbindlichkeiten, für die ein besonderes Pfandrecht daran besteht, abzusetzen.

§ 4.

Ist ein Nachlaß mit einer Rente oder einem Nießbrauche oder einer sonstigen Nutzung beschwert, so findet die Besteuerung des nach §§ 5—9 zu ermittelnden

Digitized by Google

Kapitalwerts der Nutzung insoweit statt, als der Nutzungsberechtigte nach §§ 1 und 2 abgabepflichtig ist. Die Besteuerung des nach Abzug dieses Wertes verbleibenden Restwertes der Substanz findet insoweit statt als der Substanzerbe nach §§ 1 und 2 abgabepflichtig ist.

Der Substanzerbe hat die gesamte darnach zu berechnende Abgabe zu entrichten. Er ist jedoch befugt: 1) wenn die Nutzung auf bestimmten, ihrer Natur nach einen Abzug ermöglichenden Vermögensgegenständen ruht, die von dem Kapitalwerte der Nutzung entrichtete Abgabe von dem der Nutzung unterworfenen Vermögen abzuziehen; 2) wenn die Voraussetzung zu 1 nicht zutrifft, soviel Prozente des der Berechnung der Erbschaftsabgabe zu Grunde gelegten Wertes der jährlichen Nutzung für sich zu beanspruchen, wie er von deren Kapitalwerte als Abgabe entrichtet hat; 3) wenn und soweit der in seine freie Verfügung gelangende Teil des Nachlasses zur Bezahlung der gesamten von ihm zu entrichtenden Abgabe nicht ausreicht, den Betrag derselben von dem der Nutzung unterworfenen Vermögen sofort abzuziehen, oder aber, falls die Nutzung auf solchen Gegenständen ruht, welche der Natur der Sache nach einen Abzug nicht gestatten, von dem Nutzungsberechtigten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe deren Betrag für die Dauer der Nutzung zinslos vorschieße; er kann sich jedoch in diesem Falle dem Staate gegenüber nicht darauf berufen, daß dieser Vorschuß nicht oder nicht rechtzeitig geleistet worden sei.

§ 5.

Bei immerwährenden Nutzungen wird das fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 6 und 7 Anwendung finden, oder anderweite, die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.

§ 6.

Der Wert von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer andern Person beschränkten Nutzungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das	18	fache	
über	15	„	bis	25	Jahren	„	„	17	„
„	25	„	„	35	„	„	„	16	„
„	35	„	„	45	„	„	„	14	„
„	45	„	„	55	„	„	„	12	„
„	55	„	„	65	„	„	„	$8\frac{1}{2}$	„
„	65	„	„	75	„	„	„	5	„
„	75	„	„	80	„	„	„	3	„
„	80	.....			„	„	„	2	„

des Wertes der einjährigen Nutzung angenommen.

Digitized by Google

Ist jedoch die Nutzung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Wert derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

§ 7.

Ist die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung erlischt, so ist für die nach § 6 vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§ 8.

Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen ist der Kapitalwert der gesamten Nutzungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§ 6 und 7 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

§ 9.

Nutzungen eines Kapitals sind zu vier vom hundert jährlich zu veranschlagen, soweit nicht eine die anderweitige Verfügung über das Kapital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Prozentsatz nachgewiesen wird.

§ 10.

Soweit der Nachlaß infolge der Verfügung des Erblassers einem Nacherben zufällt, wird dieser als Substanzerbe, der Vorerbe als Nießbraucher behandelt.

Diese Vorschrift findet auf Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todeswegen zufallen oder inwieweit sie an den Nacherben, Nachvermächtnisnehmer oder weiteren Bedachten gelangen wird, so ist dessen ungeachtet die Abgabe auf Verlangen des Generalsteueramts sofort zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn zu derselben Zeit sich das Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen läßt.

Maßgebend ist in diesen Fällen dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der Verfügung von Todeswegen möglichenfalls eintretende oder bestehende Verhältnis, welches die Abgabepflicht begründet, und sofern verschiedene die Abgabepflicht begründende Verhältnisse in Frage kommen, dasjenige, welches die höhere Abgabe zur Folge hat.

Stellt sich später heraus, daß eine Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe in Wirklichkeit nicht oder nicht in der berechneten Höhe bestand, so wird der nicht

Digitized by Google

geschuldete Betrag, soweit er bezahlt worden ist, auf Antrag der Berechtigten ohne Zinsen zurückerstattet.

Die Abgabe kann in den Fällen dieses Paragraphen, soweit ihre Höhe mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch nicht endgültig feststeht, vom Generalsteueramt gestundet werden und ist in diesem Falle nach dessen Anweisung sicher zu stellen. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche nach den früheren Erbschaftssteuergesetzen zu beurteilen sind.

§ 12.

Überlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, und muß ihr Vermögen infolgedessen von den Erben herausgegeben werden, so wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinsen, auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

§ 13.

Im Falle des Besitzverhältnisses oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten für die Erbschaftsabgabe folgende Vorschriften:

1) Ist ein an dem gemeinschaftlichen Vermögen anteilsberechtigter Abkömmling nach seinem Verhältnis zu dem zuerst verstorbenen Ehegatten abgabepflichtig, so ist die Erbschaftsabgabe für seinen Anteil erst in dem Zeitpunkt zu entrichten, in welchem der Anteil bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Besitz des Abgabepflichtigen oder im Falle des Besitzes in den Besitz seiner Rechtsnachfolger gelangt. Die Erbschaftsabgabe wird so berechnet, als wäre der Anteil des abgabepflichtigen Abkömmlings in dem bezeichneten Zeitpunkt durch Beerbung des zuerst verstorbenen Ehegatten auf ihn übergegangen. Diese Vorschriften finden im Falle des § 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die einem abgabepflichtigen Abkömmling für den Verzicht auf seinen Anteil aus dem Gesamtgut gewährte Abfindung entsprechende Anwendung.
2) Wenn ein an einer Besitzmasse Anteilsberechtigter während des Besitzes stirbt, so ist auch die Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Anteils erst in dem nach der Vorschrift unter Nr. 1 maßgebenden Zeitpunkt und zwar nach dem Werte zu entrichten, den der Anteil in diesem Zeitpunkt hat.
3) Wenn ein an dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigter Abkömmling während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stirbt, so ist weder für den Eintritt seiner Anteilsberechtigung noch für den nach der Vorschrift des § 1490 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich vollziehenden Übergang seines Anteils eine Erbschaftsabgabe zu erheben.

Digitized by Google

§ 14.

Soweit das Vermögen eines Ehegatten kraft Erbvertrags oder sonstiger Verfügung von Todeswegen zunächst dem überlebenden Ehegatten zufällt oder seinem Nießbrauch unterliegt, ist die Erbschaftsabgabe nicht eher und nur insoweit zu entrichten, als das Vermögen bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Besitz abgabepflichtiger Erben, Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer gelangt. Das Gleiche gilt, falls ein Erbe, Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer während der Dauer des bezeichneten Verhältnisses verstirbt, auch von der Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Rechts.

Haben Ehegatten gemeinschaftlich Verwandte des einen oder beider Ehegatten als Erben eingesetzt oder mit anderen Zuwendungen von Todeswegen bedacht, so wird, falls sich aus den Vorschriften der §§ 2269, 2280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichts anderes ergiebt, im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Bedachten am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit dessen Nachlaß ausreicht.

Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen werden, so ist er für die Berechnung der Erbschaftsabgabe auf die Hälfte desjenigen Vermögens anzunehmen, welches beim Tode des letztlebenden Ehegatten vorhanden ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn, abgesehen von den Fällen des § 13, auf Grund des maßgebenden ehelichen Güterrechts beim Tode eines Ehegatten das bis dahin gemeinschaftliche Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigt bleibt.

§ 15.

Von jedem Todesfalle, durch welchen ein Anspruch auf Erbschaftsabgabe begründet wird, ist innerhalb Monatsfrist nach dessen Eintritt dem Steueramte eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Zeit und der Ort des Todes anzugeben, sowie die zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten namhaft zu machen sind.

§ 16.

Innerhalb zehn Monate nach dem Tode des Erblassers ist dem Generalsteueramte nach einem von demselben vorgeschriebenen Formulare eine spezifizirte schriftliche Aufgabe über die Erbschaftsmasse und zwar unter Trennung des realisirten von dem etwa nicht realisirten Teile zu machen.

In dieser Aufgabe sind Aktiva und Passiva derartig übersichtlich zusammenzustellen, daß eine Kontrolle darüber möglich ist, ob etwa in den Ansätzen ein Irrtum stattgefunden hat. Die einzelnen Erbteile und Vermächtnisse sind gesondert zu berechnen, auch ist anzugeben, wieviel davon auf den realisirten und den nicht realisirten Teil der Gesamtmasse entfällt. In der Aufgabe ist über das Verhältnis der Erben, Vermächtnis- oder Schenknehmer zum Erblasser die für die Feststellung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen.

Digitized by Google

Falls eine Erbmasse an nicht steuerpflichtige Erben fällt, jedoch von einzelnen Vermächtnissen oder Schenkungen von Todeswegen die Abgabe zu entrichten ist, so kann zwar die Aufgabe auf die zur Berechnung der Steuer notwendigen Mitteilungen beschränkt werden, jedoch muß dem Generalsteueramte eine Kontrolle der Richtigkeit ermöglicht werden.

Dem Generalsteueramte ist jede geforderte weitere Auskunft zu erteilen. Urkunden, welche sich auf die Erbschaft und deren Regulirung beziehen, sind demselben auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 17.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Erblassers kann das Generalsteueramt verlangen, daß der Wert von nicht realisirten Gegenständen des Nachlasses durch Schätzung ermittelt werde.

Wenn und soweit eine solche Schätzung nicht verlangt wird, ist innerhalb einer ferneren Jahresfrist eine weitere spezifizirte Aufgabe darüber zu machen, was von dem nicht realisirten Teile des Nachlasses inzwischen realisirt worden ist. Diese Aufgaben sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisirung des Nachlasses zu wiederholen.

§ 18.

Das Generalsteueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach § 1 der Erbschaftsabgabe unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Aufgaben oder einzelner Teile derselben (§§ 16 und 17) und der erforderten weiteren Auskunft (§ 16 Abs. 4) abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Generalsteueramts vor ihm selbst oder der deshalb ersuchten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben.

§ 19.

Nach Prüfung der jedesmal gemachten Aufgabe stellt das Generalsteueramt dem Verpflichteten, wenn die endgültige Feststellung noch nicht erfolgen kann, zunächst eine vorläufige, nach der endgültigen Feststellung aber eine endgültige Rechnung über die zu zahlende Abgabe zu.

Die Zahlung der Abgabe verfällt mit Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Erblassers, im Falle des vierten Absatzes des § 11 mit Ablauf der Stundungsfrist, wenn und soweit dem Pflichtigen eine Rechnung mindestens vier Wochen vor diesem Termine zugestellt worden ist, andernfalls vier Wochen nach Zustellung der Rechnung. Abgabebeträge, welche innerhalb dieser Frist nicht bezahlt werden, sind von deren Ablauf an mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 20.

Für die Befolgung der in den §§ 15 bis 19 enthaltenen Vorschriften sind diejenigen, welche sich der Regulirung oder Verwaltung eines Nachlasses unterziehen,

Digitized by Google

verantwortlich. Dieselben haften für die Entrichtung der Erbschaftssteuer solidarisch als Selbstschuldner unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen.

Daneben haftet jeder Abgabepflichtige persönlich für die ihn treffende Abgabe. Auch ist er auf Erfordern des Generalsteueramts verpflichtet, demselben, auch wenn er an der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses nicht beteiligt ist, eine schriftliche Aufgabe des ihm aus dem Nachlasse Zugewendeten innerhalb einer vom Generalsteueramte zu setzenden Frist zu machen.

§ 21.

Wird nachgewiesen, daß die Innehaltung der in den §§ 15 bis 20 vorgeschriebenen Fristen nicht möglich war, so ruhen die Fristen während der Dauer des Hindernisses vorbehältlich der Vorschriften des § 17, Absatz 1.

§ 22.

Zur näheren Bestimmung der Abgabe gelten folgende Vorschriften:

1) Wertpapiere, die an öffentlichen Börsen notirt werden, sind zu dem Geldkurse am Tage des Todes des Erblassers, wenn aber dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Werktage, unter Hinzurechnung der laufenden Zinsen bis zu diesem Tage, soweit deren Betrag nicht etwa nach Börsengebrauch im Kurse Ausdruck findet, zu berechnen. Wenn an dem bezeichneten Tage ein Geldkurs nicht notirt gewesen ist, sind die Wertpapiere nach § 23 Nr. 4 zu schätzen. Welche Börse im einzelnen Falle maßgebend ist, bestimmt im Zweifelsfalle das Generalsteueramt. Solche Wertpapiere dürfen unter die noch nicht realisirten Werte (vergl. § 17) überall nicht aufgenommen werden.
2) Wenn eine bestimmte Sache hinterlassen ist, so wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Verfügung etwa angenommene, sondern der wirkliche, nötigenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Wert zum Grunde gelegt.
3) Laufende Zinsen und Nutzungen des Erbschaftsvermögens sind bis zum Todestage des Erblassers als Aktiva mit aufzugeben und zu berechnen.
4) Von der Nachlaßmasse dürfen, soweit nicht die besonderen Bestimmungen, in § 3, Absatz 2 und 3, Platz greifen, nur die Nachlaßschulden und die notwendigen, wirklich verausgabten Realisationskosten abgezogen werden. Der Betrag der zu zahlenden Erbschaftsabgabe kann nicht in Absatz gebracht werden.

§ 23.

Für Abschätzungen, welche zum Zwecke der Erhebung der Erbschaftsabgabe erfolgen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Abschätzung von Grundstücken, welche zu den im § 2 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 genannten gehören, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage A zu dem Grundsteuergesetze vom

Digitized by Google

11. Oktober 1878. Die Gebühr für die Schätzung beträgt ein Fünftel vom Tausend des geschätzten Kapitalwerts, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.

2) die Abschätzung aller übrigen Grundstücke erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverständige, von denen mindestens einer Sachverständiger der Landwirtschaft sein muß. Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen, so wird ein dritter beigeordnet. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer sind von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisirt werden kann.

Die Vergütung an die Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverständigen mindestens fünf Mark.

3) Ist der Wert ideeller Eigentumsanteile an Grundstücken durch Schätzung festzustellen, so werden entsprechende Teile des durch Schätzung ermittelten Werts des Ganzen als Wert der ideellen Eigentumsanteile angesehen; jedoch wird von dem so ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen, wenn die Schätzung auf Verlangen der Steuerbehörde erfolgt ist.

4) Bei Abschätzung beweglicher Gegenstände ernennt das Generalsteueramt und der Steuerpflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich über die Schätzung nicht einigen. Ist ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen maßgebend.

5) Gegen eine in Gemäßheit der Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen vorgenommene Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis dem Steuerpflichtigen mitgeteilt ist, seitens des letzteren, im Falle der Nr. 2 auch seitens der Steuerbehörde reklamirt werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetze auf das Reklamationsverfahren Anwendung.

Ergiebt eine in Gemäßheit dieser Bestimmungen vorgenommene Schätzung einen höheren Steuerbetrag als der Steuerpflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.

Digitized by Google

§ 24.

Das Generalsteueramt kann auch schon vor eingetretener Fälligkeit der Abgabe von denjenigen, die nach § 20 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, die Bestellung einer Sicherheit für die Zahlung verlangen.

§ 25.

Dem Generalsteueramte ist monatlich eine Abschrift der eröffneten Testamente und Erbverträge von den Kanzleien der Amtsgerichte und ein Verzeichnis der Gestorbenen von den Standesbeamten einzuliefern.

§ 26.

Der Lauf der Verjährung beginnt bezüglich der Erbschaftsabgabe in keinem Falle früher als mit dem Tage, an welchem entweder, wenn eine Verfügung des Erblassers von Todeswegen vorliegt, diese zur gerichtlichen Eröffnung gelangt ist, oder, falls eine solche Verfügung nicht vorliegt, die in § 15 vorgeschriebene Anzeige eingereicht ist.

2. Schenkungsabgabe.

§ 27.

Der im § 1 festgesetzten Abgabe unterliegen ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein künftiges Erbrecht dienen, oder kraft Gesetzes oder besonderer Anordnung bei Beerbung des Gebers zur Ausgleichung zu bringen sind, sowie Ausstattungen;
2) die in den §§ 8, 20 bis 22 des Gesetzes, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, bezeichneten Abfindungen;
3) Schenkungen unter Lebenden, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 3000 ℳ übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Ist die Schenkung unter einer Auflage zu Gunsten eines Dritten gemacht, so gilt die infolgedessen an den Dritten bewirkte Zuwendung, soweit dadurch für diesen eine Bereicherung eintritt, als eine ihm von dem Schenker gemachte Schenkung.

Jedoch tritt in diesen Fällen die Abgabepflicht nur dann ein, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im bremischen Staate seinen Wohnsitz hat, oder wenn er zu der genannten Zeit bremischer Staatsangehöriger ist und keinen nachweislichen Wohnsitz außerhalb des bremischen Staates hat, oder insoweit es sich um unbewegliches Vermögen innerhalb des bremischen Staates handelt.

Digitized by Google

§ 28.

Die Vorschriften über die Erbschaftsabgabe finden auch auf diese Abgabe entsprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen:

1) Für die Bemessung des Steuersatzes (§ 1 Abs. 2) ist das Verhältnis zwischen Schenkgeber und Schenknehmer, in den Fällen der §§ 8, 20 bis 22 des Gesetzes, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, das Verhältnis zwischen dem Manne und den beteiligten Abkömmlingen maßgebend.
2) Der Befreiungsgrund des § 2 Nr. 1 findet auf Schenkungen unter Brautleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll.
3) Außer den nach § 2 befreiten Schenkungen unterliegen ferner der Abgabe nicht:
   a. schenkungsweise Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger,
   b. Gaben von milden oder Familienstiftungen oder gemeinnützigen Vereinen,
   c. der Erlaß von Forderungen wegen mutmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.
4) Innerhalb Monatsfrist nach der Vornahme der Schenkung ist dem Steueramte schriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragschließenden Teile, des Tages des Vertragsabschlusses und des Gegenstandes der Schenkung einzureichen.

   Diese Verpflichtung liegt dem Schenkgeber und Schenknehmer und wenn die Schenkung schriftlich oder notariell beurkundet ist, außerdem denjenigen ob, welche die Urkunde aufgenommen, beglaubigt oder unterzeichnet haben.
5) Die Abgabe verfällt vier Wochen nach Zustellung der Rechnung des Generalsteueramts.

   Für die Entrichtung der Abgabe haften Schenkgeber und Schenknehmer als Gesamtschuldner.
6) Der Lauf der Verjährung beginnt in keinem Falle früher, als die unter 4 vorgeschriebene Anzeige von Einem der dazu Verpflichteten erfolgt ist.

3. Strafvorschriften.

§ 29.

Die Unterlassung der nach § 15 vorgeschriebenen Anzeige und der nach §§ 16 und 17 vorgeschriebenen Aufgaben innerhalb der daselbst gesetzten Fristen hat für die nach § 20 Absatz 1, hierzu Verpflichteten die Zahlung einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der Erbschaftsabgabe, wenn aber dieser Betrag auch nicht annähernd ermittelt werden kann, bis zu dreitausend Mark, zur Folge.

Digitized by Google

Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben den nach §§ 16, 17 und 20 Absatz 2 ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage der Erbschaftsabgabe, wenn aber dieser Betrag auch nicht annähernd ermittelt werden kann, bis zu sechstausend Mark. Liegt jedoch nur Fahrlässigkeit vor, so finden die im ersten Absatze festgesetzten Strafen Anwendung.

Außerdem ist das Generalsteueramt ermächtigt, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Säumigen die Höhe des Nachlasses und die für die Berechnung der Erbschaftsabgabe maßgebenden Verhältnisse zu ermitteln.

§ 30.

Die Vorschriften des § 29 finden bei der Schenkungsabgabe entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß Schenkgeber und Schenknehmer sowie die im letzten Satze des § 28 unter 4 bezeichneten Personen der Strafbarkeit unterliegen.

§ 31.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie sämtliche öffentliche Beamte sind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Übertretungen dieses Gesetzes dem Generalsteueramte anzuzeigen.

4. Reklamationsverfahren.

§ 32.

Reklamationen gegen die Entscheidungen des Generalsteueramts sind, abgesehen von dem Falle des § 23 Nr. 5, bei Meidung des Ausschlusses spätestens innerhalb vier Wochen nach Zustellung der ersten dazu Anlaß gebenden vorläufigen oder endgültigen Rechnung (§ 19) schriftlich beim Generalsteueramte einzureichen.

§ 33.

Die Reklamation hat keine die Zahlungspflicht aufschiebende Wirkung.

§ 34.

Die Entscheidung über die nach § 32 eingereichten Reklamationen steht der Steuerdeputation zu. Dieselbe ist schriftlich abzugeben und mit Gründen zu versehen.

§ 35.

Gegen die Entscheidung der Steuerdeputation steht dem Reklamanten der Rechtsweg offen. Die Vorschrift des § 33 findet hierauf entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

1. Grund- und Gebäudesteuer.

§ 1.

Für die nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 steuerpflichtigen Grundstücke beträgt:

a. Die Gebäudesteuer zwei ein zehntel vom Tausend des Kapitalwertes.

b. Die Grundsteuer fünf ein viertel vom Hundert des Reinertrages.

§ 2.

Die Zahlung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer liegt jedem ob, welchem beim Beginn eines Vierteljahres das Eigentum an grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken zusteht.

Dem Eigentume steht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigentum und jede andere Art des geteilten nützlichen Eigentums gleich.

Sind auf einem im Eigentum des Staats stehenden Grundstücke von einem Dritten Gebäude errichtet, so hat der Besitzer dieser Gebäude die Steuer für dieselben, jedoch mit Ausschluß des Grundes zu entrichten.

§ 3.

Wenn und soweit der Gebäudesteuer unterliegende Grundstücke, welche zu den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c genannten gehören, nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Teil vermietet sind, so ist die Steuer mit fünf vom Hundert des Mietzinses zu entrichten. Wenn jedoch Dienstwohnungen oder Stiftswohnungen in solchen Grundstücken von denjenigen, welchen sie als solche angewiesen sind, ganz oder teilweise vermietet werden, so ist keine Gebäudesteuer davon zu entrichten.

§ 4.

Die Erhebung beider Steuern geschieht in vierteljährlichen Raten. Jede Rate ist am ersten Tage des Vierteljahres fällig.

2. Erleuchtungssteuer.

§ 5.

In der Stadt Bremen und in denjenigen Teilen des Landgebietes, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen statt hat, wird eine Erleuchtungssteuer erhoben, die in der Stadt Bremen zugleich eine Pflastersteuer in sich schließt.

Digitized by Google

§ 6.

Die Erleuchtungssteuer beträgt:

a. für den Eigentümer gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke, soweit auf diese nicht die Bestimmung unter c Anwendung findet, in der Stadt Bremen ein und ein fünftel, im Landgebiete ein und ein zwanzigstel vom Tausend des Gebäudesteuerwertes, vorbehältlich der Bestimmung des § 10;

b. für den Eigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke in der Stadt Bremen drei, im Landgebiete zwei und fünf achtel vom Hundert des Reinertrages;

c. für den Mieter in der Stadt Bremen fünf und ein fünftel, im Landgebiete fünf vom Hundert des Mietzinses für alle gemieteten Gebäude oder Teile von Gebäuden nebst deren Zubehör. Wenn jedoch der Mietvertrag ausschließlich Packhäuser oder Lagerräume betrifft, ist die Steuer nach den Bestimmungen unter a vom Eigentümer zu zahlen.

§ 7.

Im Sinne des § 6 unter c gelten:

a. als Mieter auch die Beamten, welche nach Maßgabe des § 20 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, eine Dienstwohnung inne haben;

b. als Zubehör die zu demselben Grundstücke gehörigen Lagerräume, Gänge, Höfe, Plätze, Gärten u. dergl., die der Mieter gleichzeitig mit den Gebäuden oder Gebäudeteilen in Miete hat.

§ 8.

Für Aftervermietungen wird bei der Veranlagung und der Erhebung der Steuer dem Aftervermieter nichts gekürzt.

§ 9.

Wenn mit der Miete des Gebäudes oder der Gebäudeteile eine Mobilienmiete oder eine Verpflichtung des Vermieters zur Aufwartung oder zu sonstigen Leistungen für den Mieter verbunden ist, so werden sieben achtel der gesamten vom Mieter zu leistenden Zahlung, gleichviel ob diese in einer Summe oder in getrennten Beträgen bedungen ist, als Mietzins für das Gebäude oder die Gebäudeteile der Steuerberechnung zu Grunde gelegt.

§ 10.

Falls Teile eines gebäudesteuerpflichtigen Grundstücks so vermietet sind, daß den Mieter die Erleuchtungssteuer von fünf oder fünf und einem fünftel vom Hundert des Mietzinses trifft, so ist der Mietzins mit fünf vom Hundert zu kapitalisiren und dieses Kapital von dem Gebäudesteuerwert des Grundstücks abzusetzen. Der Eigentümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Gebäudesteuerwerts zu zahlen.

Digitized by Google

§ 11.

Von den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c erwähnten gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken hat, soweit sie vermietet sind, ohne daß den Mieter die Erleuchtungssteuerpflicht trifft, der Eigentümer die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Mieter zu entrichten.

§ 12.

In den nach § 5 der Steuer unterliegenden Teilen des Landgebiets sind steuerpflichtig:

a. an nicht vollständig erleuchteten Straßen nur diejenigen gebäude- oder grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter über die letzte Laterne hinausliegen;
b. die grundsteuerpflichtigen Grundstücke an einer erleuchteten Straße bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter von der Straße gerechnet; dabei gelten verschiedene aneinander grenzende Katasterparzellen desselben Besitzers als ein Grundstück.

§ 13.

Für die vom Mieter zu entrichtende Erleuchtungssteuer haftet der Ehegatte des Mieters als Selbstschuldner, sofern er die gemietete Räumlichkeit während des Zeitraums, für welchen die Steuer zu entrichten ist, oder eines Teiles desselben mitbewohnt oder mitbenutzt hat.

§ 14.

Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer oder Gebäudesteuer bewirken einen verhältnismäßigen Erlaß der vom Eigentümer zu entrichtenden Erleuchtungssteuer.

§ 15.

Wer innerhalb des letzten Steuerjahres aus öffentlichen oder Gemeindekassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung wegen Armut erhalten hat, ist von der Erleuchtungssteuer befreit.

§ 16.

Jeder Eigentümer und jeder Mieter eines Grundstücks ist verpflichtet, das ihm von der Steuerdeputation zugesandte Formular innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen, insbesondere den Mietzins der von ihm vermieteten oder gemieteten Gebäude oder Gebäudeteile nebst Zubehör sowie den etwa daneben bedungenen Mietzins für die darin befindlichen Mobilien und die etwa bedungene Vergütung für Aufwartung oder sonstige Leistungen des Vermieters wahrheitsgemäß anzugeben.

Fristversäumnis oder ordnungswidrige Ausfüllung des Formulars wird mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft; wer unwahre Angaben macht, verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung zu finden haben, in eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft.

Digitized by Google

§ 17.

Das Steuerjahr umfaßt den Zeitraum vom ersten April des einen Jahres bis zum ersten April des nächsten Jahres. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahres. Als Beginn des Halbjahres gelten der erste April und der erste Oktober.

3. Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungs-Steuer.

§ 18.

Wenn im Laufe des Steuerjahres eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebnis der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt. Sofern die Neuschätzung jedoch nach § 10 b der Anlage A zum Grundsteuergesetze wegen Neubaus oder Umbaus erfolgen mußte, tritt die Steuerpflicht nach Maßgabe der Neuschätzung vom Tage der Benutzung der neu- oder umgebauten Gebäude ein.

§ 19.

Der Steuerpflichtige hat die Steuer bei der für die Erhebung zuständigen Behörde zu entrichten.

Zuständig sind für die Stadt Bremen und das Landgebiet das Generalsteueramt, für die Städte Vegesack und Bremerhaven die dortigen Steuerämter.

§ 20.

Die am Generalsteueramte nicht entrichteten Steuern der in der Stadt Bremen wohnenden Pflichtigen werden, soweit es sich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundstücke handelt, einkassirt. Wenn der Versuch der Einkassirung erfolglos geblieben ist, sind die Steuern an der Kasse des Generalsteueramts zu entrichten.

§ 21.

Wenn ein Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich gehört, so haften dieselben für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 22.

Wird das Eigentum an einem Grundstück auf Grund eines Rechtsgeschäfts übertragen oder im Zwangsversteigerungs- oder Enteignungsverfahren erworben, so haftet neben dem früheren Eigentümer für die rückständigen Steuern auch der Erwerber, ohne den von ihm entrichteten Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Die vertragsmäßigen Ersatzansprüche des Erwerbers gegen den früheren Eigentümer bleiben unberührt.

Findet in Ansehung der Erwerbssumme ein gerichtliches Verteilungsverfahren statt, so haftet der Erwerber für die rückständigen Steuern nur insoweit, als sie

Digitized by Google

nach den maßgebenden Vorschriften auch bei rechtzeitiger Anmeldung in dem Verteilungsverfahren nicht gedeckt werden konnten.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, braucht der Erwerber, falls eine Adjudikation der Kaufgelder stattfindet, nur diejenigen auf dem Grundstück haftenden Steuern zu bezahlen, welche nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren fällig werden. Sobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig stattgefunden hat, kann die Steuerbehörde die nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern von dem Erwerber einziehen, auch wenn die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlags- oder Überweisungsprotokolls noch nicht erfolgt ist.

4. Reklamationen.

§ 23.

Reklamationen gegen die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erleuchtungssteuer sind schriftlich unter Beifügung der Steuerzettel am Katasteramte einzureichen.

§ 24.

Bei Meidung des Ausschlusses müssen Reklamationen gegen die Grundsteuer und die Gebäudesteuer spätestens am 1. Juli, Reklamationen gegen die erste Halbjahrsrate der Erleuchtungssteuer spätestens am 1. August, Reklamationen gegen die zweite Halbjahrsrate derselben spätestens am 1. November des Jahres der Steuerausschreibung eingereicht werden.

Wenn der Grund der Reklamation nicht früher als vier Wochen vor Ablauf dieses Termins eingetreten ist, so muß die Reklamation bei Meidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Eintritt des Grundes derselben eingereicht werden.

§ 25.

Der Steuerkontroleur hat die Reklamationen zu prüfen und mit seinem Berichte dem Vorsitzer der Steuerdeputation vorzulegen.

§ 26.

Zur Erledigung der Reklamationen bildet die Steuerdeputation einen Reklamationsausschuß, der aus einem Mitgliede des Senats und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern besteht. Gegen die Entscheidung des Reklamationsausschusses ist binnen einer Woche nach deren Zustellung die Berufung an die Steuerdeputation zulässig.

Die Entscheidungen des Reklamationsausschusses und der Steuerdeputation werden vom Steuerkontroleur ausgefertigt, den Reklamanten unter Rückgabe der Steuerrechnung, auf welcher ein etwa bewilligter Erlaß zu vermerken ist, zugesendet und dem Generalsteueramte mitgeteilt. Eine Rückgabe der Steuerrechnung erfolgt nicht, wenn der ganze Betrag erlassen ist.

Digitized by Google

§ 27.

Der Reklamationsausschuß und die Steuerdeputation sind befugt, einen Erlaß oder eine Ermäßigung der Erleuchtungssteuer wegen Armut des Steuerpflichtigen zu bewilligen.

§ 28.

Gegen die Entscheidung der Steuerdeputation steht dem Reklamanten der Rechtsweg frei. Derselbe muß jedoch die Steuer vorab entrichten und bei Meidung des Ausschlusses binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Klage gegen den Staat auf Rückzahlung bei dem zuständigen Gerichte erheben.

5. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Der erste Absatz des § 9 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 ist aufgehoben.

Gesetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken.

§ 1.

Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf Grund eines Rechtsgeschäfts, sowie der Erwerb eines Grundstücks im Zwangsversteigerungs- und Enteignungsverfahren unterliegt einer Abgabe von einem und einem halben vom Hundert des Wertes des Grundstücks.

Bei meierpflichtigen Grundstücken und in anderen Fällen des geteilten Eigentums wird die Abagbe von der Übertragung oder dem Erwerb des Untereigentums erhoben.

§ 2.

Im Falle eines Tausches von Grundstücken ist die Abgabe vom Werte der beiderseitigen Grundstücke zu entrichten. Wenn jedoch ausschließlich im Landgebiete belegene grundsteuerpflichtige Grundstücke den Gegenstand des Tausches bilden, so wird die Abgabe nur von der Hälfte des Wertes erhoben; den grundsteuerpflichtigen Grundstücken stehen hierin solche Grundstücke gleich, welche der Grundsteuer unterliegen würden, wenn sie nicht nach § 4 oder § 6 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 befreit wären.

Digitized by Google

§ 3.

Wenn die für den Eigentumsübergang maßgebende Beurkundung das ganze Grundstück umfaßt, ist die Abgabe vom gesamten Werte auch dann zu entrichten, wenn dem Erwerber vor der Veräußerung ein Miteigentum an dem Grundstücke zugestanden hat.

§ 4.

Wenn und soweit der Erwerber von dem Werte des Grundstücks die Erbschafts- oder Schenkungsabgabe zu entrichten hat, fällt die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken weg.

§ 5.

Für die Übertragung des Eigentums am Straßengrunde einer in der Stadt Bremen oder im engeren Landgebiete (§ 1 unter a der Bauordnung vom 15. August 1883) von einem Privatunternehmer anzulegenden Straße an den Staat oder die Gemeinde ist die Abgabe nur dann zu entrichten, wenn die Lassung oder die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch später als neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage erfolgt.

§ 6.

Die Abgabepflicht trifft bei freiwilligen und Zwangsveräußerungen den Veräußerer und den Erwerber als Gesamtschuldner, im Falle des § 5 jedoch den Unternehmer der Straßenanlage, bei Enteignungen den Erwerber.

Haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner, so sind sie im Verhältnis zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 7.

Als Wert des Grundstücks gilt

1) im Falle des Verkaufs, wenn nicht von dem zuständigen Steueramte rechtzeitig Schätzung verlangt wird, der Kaufpreis und zwar, falls ein Grundstück mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis verkauft ist, dieser Preis, wobei in allen Fällen der Betrag der von dem Käufer übernommenen oder im Falle der Zwangsversteigerung bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und anderen dinglichen Belastungen des Grundstücks, sowie der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu schätzende Wert der etwa vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen dem Kaufpreise hinzuzurechnen ist.
2) im Falle der Enteignung die Gegenleistung des Erwerbers,
3) in allen übrigen Fällen die durch Schätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Summe.

§ 8.

Der Erwerber eines Grundstücks ist verpflichtet, ehe bauliche Veränderungen auf demselben vorgenommen werden, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Ab-

Digitized by Google

schluß des Veräußerungsvertrages oder nach Erteilung des Zuschlags, dem zuständigen Steueramte nach einem vom Generalsteueramte vorgeschriebenen Formular eine Anzeige über die Veräußerung unter genauer Bezeichnung des Grundstücks und der wesentlichen Bedingungen der Übertragung einzureichen. Dies gilt auch im Falle einer Weiterveräußerung vor erfolgter Übertragung des Eigentums.

Wer ein Grundstück infolge einer Enteignung erwirbt, unterliegt dieser Verpflichtung nicht.

§ 9.

Im Falle des Verkaufs eines Grundstücks kann eine Schätzung vom zuständigen Steueramte binnen einer Woche nach Einreichung der in § 8 vorgeschriebenen Anzeige durch schriftliche Mittheilung an den Erwerber oder an den Notar, der die Anzeige eingereicht hat, verlangt werden.

§ 10.

Im Falle der Schätzung ist derjenige Wert des Grundstücks für die Abgabe maßgebend, den das Grundstück einschließlich der etwa darauf befindlichen Gebäude am Tage der Schätzung hat. Wenn jedoch zwischen dem Tage des Abschlusses des Veräußerungsvertrages oder der Erteilung des Zuschlags und demjenigen der Schätzung eine Wertverminderung durch bauliche Veränderungen stattgefunden hat, was die Schätzer auf Verlangen des Steueramts festzustellen haben, so ist der Wert am erstgenannten Tage maßgebend.

§ 11.

Die Schätzung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Schätzung ist ohne Verzug vorzunehmen.

2) Die Schätzung erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverständige.

Handelt es sich um die Schätzung eines der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücks (§ 2 des Grundsteuergesetzes), so muß mindestens einer derselben als Bauunternehmer oder gewerbsmäßiger Vermittler von Grundstücksverkäufen mit den Verhältnissen des Grundstücksmarktes bekannt sein.

Handelt es sich um die Schätzung eines anderen Grundstücks, so muß mindestens einer derselben Sachverständiger der Landwirtschaft sein.

3) Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen, so wird ein dritter beigeordnet. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer sind von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisirt werden kann. Betrifft die Schätzung jedoch ein in Gemäßheit

Digitized by Google

des § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 an den Staat oder an eine Landgemeinde übertragenes Grundstück, so haben die Schätzer den Betrag der Aufwendung festzustellen, welche der Unternehmer zu leisten hätte, wenn er behufs Erfüllung der ihm gegen den Staat oder die Landgemeinde obliegenden Verpflichtung den Grund des in Frage kommenden Grundstücks zur Zeit der Schätzung käuflich erwerben müßte.

Die Vergütung an die Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverständigen mindestens fünf Mark.

4) Ist der Wert ideeller Eigentumsanteile an Grundstücken durch Schätzung festzustellen, so werden entsprechende Teile des durch Schätzung ermittelten Werts des Ganzen als Wert der ideellen Eigentumsanteile angesehen; jedoch wird von dem so ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen.

5) Gegen eine in Gemäßheit der Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen vorgenommene Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis dem Abgabepflichtigen mitgeteilt ist, seitens des letzteren, im Falle der Nr. 3 auch seitens des Steueramtes reklamirt werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetze auf das Reklamationsverfahren Anwendung.

6) Für die Abschätzung von Nutzungen und Leistungen (§ 7 Nr. 1) ernennen das zuständige Steueramt und der Veräußerer jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich über die Schätzung nicht einigen. Ist ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen maßgebend.

7) Die Kosten der Schätzung trägt der Staat.

§ 12.

Das zuständige Steueramt erteilt dem Erwerber im Falle der Schätzung nach Beendigung des Schätzungsverfahrens, im anderen Falle nach Ablauf der im § 9 vorgeschriebenen Frist eine Bescheinigung über den für die Abgabe maßgebenden Wert des Grundstücks.

§ 13.

Der Erwerber, im Falle des § 5 der Unternehmer der Straßenanlage, ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach erfolgtem Eigentumsübergang den notariell beurkundeten Veräußerungsvertrag, im Falle der Zwangsversteigerung den Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt ist, im Falle der Enteignung den Enteignungsbeschluß, oder statt dessen, so lange für das veräußerte Grundstück das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die Lassungsbescheinigung, das Zuschlags- oder Überweisungsprotokoll, sowie in allen Fällen die ihm erteilte Bescheinigung über den Wert des Grundstücks dem Steueramte einzureichen und auf Grund der ihm erteilten Rechnung die Abgabe zu entrichten.

Digitized by Google

Im Falle einer Schätzung des Werts tritt die bezeichnete Verpflichtung nicht früher als vier Wochen nach dem Tage ein, an welchem dem Erwerber, im Falle des § 5 dem Unternehmer, die Bescheinigung über den Wert des Grundstücks zugestellt worden ist.

Der nach § 6 der Abgabepflicht mit unterliegende Veräußerer ist zur Zahlung derselben binnen einer Woche nach erhaltener Aufforderung des zuständigen Steueramts, welche jedoch erst nach Ablauf der für den Erwerber vorgeschriebenen Zahlungsfrist erfolgen darf, verpflichtet.

2. Abgabe von Versteigerungen.

§ 14.

Die freiwilligen Versteigerungen, mit Ausnahme derjenigen von Grundstücken, unterliegen einer Abgabe von einem halben vom Hundert.

§ 15.

Die Abgabepflicht trifft den Versteigerer.

Derjenige, in dessen Auftrage oder für dessen Rechnung die Versteigerung erfolgt, haftet für die Abgabe als Selbstschuldner.

§ 16.

Der Versteigerer ist verpflichtet, die beabsichtigte Versteigerung dem zuständigen Steueramte spätestens an dem Tage, an welchem sie stattfinden soll, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen und für die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes eine Sicherheit zu leisten, deren Betrag von dem Steueramte, jedoch höchstens auf dreihundert Mark, festgestellt wird.

Die schriftliche Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Versteigerung mit den bezeichneten Angaben in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte angezeigt ist.

Personen von amtlichem Charakter sind zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet.

§ 17.

Über jede abgabepflichtige Versteigerung muß ein Protokoll geführt werden, welches den Namen und die Wohnungsangabe des Versteigerers und des Protokollführers sowie des Auftraggebers, die Angabe der Zeit und des Orts der Versteigerung, ein Verzeichnis der versteigerten Gegenstände und die Anführung des Meistgebots für dieselben zu enthalten hat und von dem Versteigerer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Versteigerer ist befugt, das Protokoll selbst zu führen. Er haftet für die Richtigkeit desselben, wenn es nicht von einer auf die Protokollführung beeidigten Person geführt wird.

Digitized by Google

§ 18.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Versteigerung hat der Versteigerer das Protokoll über dieselbe nebst einer Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände, deren Richtigkeit der Versteigerer oder derjenige, in dessen Auftrage die Versteigerung erfolgt ist, schriftlich zu bescheinigen hat, dem zuständigen Steueramte vorzulegen, und auf Grund der von diesem erteilten Rechnung die Abgabe zu entrichten.

§ 19.

Wenn der Betrag der Abgabe nach dem Protokolle nicht mit Sicherheit zu berechnen ist, so ist der mutmaßliche Betrag von der Steuerdirektion festzustellen.

§ 20.

Wenn eine anzeigepflichtige oder eine in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte angekündigte Versteigerung nicht stattfindet, oder in derselben nichts verkauft wird, so ist dies dem zuständigen Steueramte binnen einer Woche nach dem Tage, auf welchen die Versteigerung angesetzt war, schriftlich anzuzeigen.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21.

Das zuständige Steueramt ist je nach der Lage des veräußerten Grundstücks oder dem Orte der Versteigerung

in der Stadt Bremen und im Landgebiete das Generalsteueramt,

in Bremerhaven das dortige Steueramt,

in Vegesack für die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken das Generalsteueramt, für die Abgabe von Versteigerungen das dortige Steueramt.

§ 22.

Alle bei der Veräußerung eines Grundstücks oder bei einer Versteigerung beteiligten Personen sind verpflichtet, dem zuständigen Steueramte jede von demselben verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 23.

Eine nach diesem Gesetze erforderliche amtliche Mitteilung gilt als bewirkt, wenn sie entweder dem Beteiligten durch einen Angestellten des zuständigen Steueramts nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, zugestellt oder unter seiner Adresse auf die Post gegeben ist.

§ 24.

Wer es unternimmt, eine der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abgaben ganz oder teilweise zu hinterziehen, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Fünffachen des Betrages, der den Gegenstand der unternommenen Hinterziehung bildete. Dieser

Digitized by Google

Betrag ist außerdem zu entrichten. Kann der Betrag nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünf bis zu tausend Mark zu erkennen.

Wenn festgestellt wird, daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt ist oder nicht hat verübt werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark verhängt werden.

§ 25.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung der Abgabenzahlung bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 26.

Die durch unrichtige oder mangelhafte Führung des Protokolls über eine Versteigerung verwirkten Strafen treffen, wenn das Protokoll nicht von einer auf die Protokollführung beeidigten Person geführt ist, auch den Versteigerer.

§ 27.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie sämtliche öffentliche Beamte sind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dem Generalsteueramte anzuzeigen.

§ 28.

Reklamationen sind, abgesehen von dem Falle des § 11 Nr. 5, bei Meidung des Ausschlusses spätestens innerhalb vier Wochen nach Zustellung der dazu Anlaß gebenden Rechnung (§§ 13, 18) schriftlich beim Generalsteueramte einzureichen.

§ 29.

Die Reklamation hat keine die Zahlungspflicht aufschiebende Wirkung.

§ 30.

Die Entscheidung über die nach § 28 eingereichten Reklamationen steht der Steuerdeputation zu. Dieselbe ist schriftlich abzugeben und mit Gründen zu versehen.

§ 31.

Die Steuerdeputation ist befugt, die Abgaben teilweise oder ganz zu erlassen, wenn die unverkürzte Einziehung derselben eine offenbare Unbilligkeit gegen den Verpflichteten sein würde.

§ 32.

Gegen die Entscheidung der Steuerdeputation steht dem Reklamanten der Rechtsweg offen. Er muß jedoch bei Meidung des Ausschlusses binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Klage gegen den Staat bei dem zuständigen Gerichte erheben.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat keine die Zahlungspflicht aufschiebende Wirkung.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 36.

Inhalt: Nr. LX. Bekanntmachung, betreffend Ablegung der ersten juristischen Prüfung. S. 423.

LX. Bekanntmachung, betreffend Ablegung der ersten juristischen Prüfung.

Vom 24. Dezember 1899.

Auf Grund des § 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1899 macht der Senat hierdurch bekannt, daß die erste juristische Prüfung nach Maßgabe der betreffenden Prüfungsordnungen abgelegt werden kann

bei einer Preußischen Prüfungskommission,
bei der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Colmar,
bei der Prüfungsbehörde beim Landgerichte zu Rostock,
bei der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Jena.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 24. Dezember 1899.

Ausgegeben am 24. Dezember 1899. 77

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 37.

Inhalt: Nr. LXI. Bremisches Gerichtskostengesetz. S. 425. — Nr. LXII. Gebührenordnung für Notare. S. 453. — Nr. LXIII. Gesetz, betreffend die Angaben des im Jahre 1899 erzielten Dividendeneinkommens. S. 458. — Nr. LXIV. Gesetz, betreffend Änderung des § 7 des Gesetzes vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer. S. 459.

LXI. Bremisches Gerichtskostengesetz.

Vom 30. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft.

Erster Teil.
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, die von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Wird in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Zwangsvollstreckung angeordnet, so hat die dadurch verursachten Kosten derjenige zu tragen, dessen Leistung erzwungen werden soll.

§ 2.

Das Gericht kann die durch unbegründeten Widerspruch, unbegründete Gesuche oder durch Verschulden eines Beteiligten entstandenen Kosten ganz oder teilweise diesem zur Last legen. Das Gleiche gilt gegenüber einem Beteiligten, der eine Frist oder einen Termin versäumt hat, von den durch die Versäumnis entstandenen Kosten.

Die Vorschriften des § 102 Absatz 1 und 2 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Gericht ist befugt, Gerichtsgebühren, die durch unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags Gebühren-

Digitized by Google

freiheit zu gewähren, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 4.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Besteht eine Partei aus mehreren in Rechtsgemeinschaft befindlichen Personen, so haften diese nach Verhältnis ihrer Anteile und, soweit ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

Wer dem Gericht gegenüber die Kosten übernimmt, haftet neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5.

Die Gebühren und Auslagen, die durch die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, durch die Sicherung eines Nachlasses, durch eine Nachlaßpflegschaft oder durch eine Inventarerrichtung entstehen, sind aus dem Nachlaß zu berichtigen. Für die Zahlung dieser Kosten haften die Erben nach Maßgabe ihrer Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Teilung einer Vermögensmasse haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6.

In allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann ein Kostenvorschuß für jede Instanz in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachteil bringen würde.

§ 7.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die beantragte Thätigkeit der Instanz beendigt ist.

§ 8.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

§ 9.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Digitized by Google

§ 10.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungswege nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die Einziehung der Gerichtskosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 11.

Das Deutsche Reich und der Bremische Staat sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 12.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gericht, welches sie getroffen hat, sowie von dem Gericht der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen und Beschwerden kann durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 13.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 0,20 ℳ.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

§ 14.

Für die Erhebung barer Auslagen sind die §§ 79, 80, 80 b des Gerichtskostengesetzes maßgebend. Auslagen, die durch unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, können der Staatskasse auferlegt werden.

§ 15.

Die Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Das Gericht hat den Wert des Gegenstandes unter Berücksichtigung der Angaben des Kostenschuldners nach freiem Ermessen festzusetzen. Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften der §§ 9, 9a, 12 bis 14, 16, 17 des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes von dem Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände nach freiem Ermessen, jedoch nicht über 50 000 ℳ und nur dann unter 2000 ℳ angenommen, wenn die hiernach zu berechnende Gebühr für die Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners zu hoch erscheint.

Digitized by Google

§ 16.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1)	bis	20	ℳ.	einschließlich								0,40	ℳ.
2)	von	mehr	als	20	bis	60	ℳ.	einschließlich				0,70	„
3)	„	„	„	60	„	120	„	„				1,20	„
4)	„	„	„	120	„	200	„	„				1,80	„
5)	„	„	„	200	„	300	„	„				2,40	„
6)	„	„	„	300	„	450	„	„				3,—	„
7)	„	„	„	450	„	650	„	„				3,60	„
8)	„	„	„	650	„	900	„	„				4,20	„
9)	„	„	„	900	„	1 200	„	„				5,—	„
10)	„	„	„	1 200	„	1 600	„	„				6,—	„
11)	„	„	„	1 600	„	2 100	„	„				7,—	„
12)	„	„	„	2 100	„	2 700	„	„				8,—	„
13)	„	„	„	2 700	„	3 400	„	„				9,—	„
14)	„	„	„	3 400	„	4 300	„	„				10,—	„
15)	„	„	„	4 300	„	5 400	„	„				11,—	„
16)	„	„	„	5 400	„	6 700	„	„				12,—	„
17)	„	„	„	6 700	„	8 200	„	„				13,—	„
18)	„	„	„	8 200	„	10 000	„	„				14,—	„
19)	„	„	„	10 000	„	12 000	„	„				15,—	„
20)	„	„	„	12 000	„	14 000	„	„				16,—	„
21)	„	„	„	14 000	„	16 000	„	„				17,—	„
22)	„	„	„	16 000	„	18 000	„	„				18,—	„
23)	„	„	„	18 000	„	20 000	„	„				19,—	„
24)	„	„	„	20 000	„	22 000	„	„				20,—	„
25)	„	„	„	22 000	„	24 000	„	„				21,—	„
26)	„	„	„	24 000	„	26 000	„	„				22,—	„
27)	„	„	„	26 000	„	28 000	„	„				23,—	„
28)	„	„	„	28 000	„	30 000	„	„				24,—	„
29)	„	„	„	30 000	„	35 000	„	„				26.—	„
30)	„	„	„	35 000	„	40 000	„	„				28,—	„
31)	„	„	„	40 000	„	50 000	„	„				30,—	„

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 ℳ. und die Gebühren um je 1 ℳ.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Gebühren in Registersachen.

I. Höferolle.

§ 17.

Für jede Eintragung und jede Löschung in der Höferolle einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung wird eine Gebühr von 3 ℳ. erhoben.

II. Handelsregister (Gesellschafts- und Genossenschaftsregister).

§ 18.

Für die erste Eintragung einer Firma in das Bremische Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1) bei Einzelkaufleuten 10 ℳ.,
2) bei offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften 15 ℳ.,
3) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gebührensatz des § 16, jedoch für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nicht weniger als 25 ℳ., für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht weniger als 15 ℳ. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals berechnet.

Für die Eintragung einer Zweigniederlassung werden die im ersten Absatz unter 1 bis 3 bestimmten Sätze, wenn sich die Hauptniederlassung im Deutschen Reiche befindet, zur Hälfte, sonst zum vollen Betrage erhoben.

§ 19.

Für jede fernere Eintragung, welche auf eine in das Bremische Handelsregister bereits eingetragene Firma Bezug hat, mit Einschluß der die Erteilung oder Zurücknahme von Prokuren betreffenden Eintragungen, sowie der Löschung einer eingetragenen Firma, werden erhoben:

1) bei einem Einzelkaufmann	2,50 ℳ.
2) bei einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft	5,00 „
3) bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	10,00 „
4) bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft	15,00 „

Betrifft die fernere Eintragung bei den zu 3 und 4 genannten Gesellschaften einen Beschluß über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, so sind für die Eintragung dieses Beschlusses drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr nach dem Betrage der Erhöhung des Gesellschaftskapitals, mindestens aber die zu 3 und 4 bezeichneten Gebühren zu erheben.

Digitized by Google

§ 20.

Für die Erteilung eines Auszugs aus dem Handelsregister oder einer Bescheinigung auf Grund des Handelsregisters werden erhoben:

1) in betreff eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft ..... 2,50 ℳ.
2) in betreff einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung..... 5,00 „
3) in betreff einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ..... 7,50 „

§ 21.

Für Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen in Handelsregistersachen zum Protokoll des Gerichtsschreibers wird 1 ℳ. erhoben.

§ 22.

Auf die Registrirung von Genossenschaften und von Gesellschaften zur gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder finden die im § 18 Nr. 2, § 19 Nr. 2 und § 20 Nr. 2 bestimmten Ansätze, sowie die Vorschrift des § 21 Anwendung.

III. Schiffsregister.

A. Für Seeschiffe.

§ 23.

Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister wird eine nach dem Nettoraumgehalt zu berechnende Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt für Schiffe bis einschließlich fünfhundert Kubikmeter Nettoraumgehalt 5 ℳ., für Schiffe von mehr als fünfhundert Kubikmeter für jede angefangene tausend Kubikmeter 10 ℳ.

§ 24.

Die im § 23 festgesetzte Gebühr wird zur Hälfte erhoben, wenn infolge Erbgangs oder eines Kaufs oder anderen Rechtsgeschäfts die Eintragung eines oder mehrerer neuer Eigentümer bezüglich des ganzen Schiffes geschehen ist.

§ 25.

Eine Gebühr von 5 ℳ. wird erhoben:

1) Für Eintragung der Ergebnisse einer Neuvermessung.
2) Für die Eintragung, wenn eine Schiffspart infolge Erbgangs oder eines Kaufs oder anderen Rechtsgeschäfts den Eigentümer wechselt. Es gilt als eine Eintragung, wenn für eine Schiffspart infolge eines Antrages mehrere Eigentümer eingetragen werden.

§ 26.

Für die Eintragung einer sonstigen Änderung wird eine Gebühr von 1 ℳ. erhoben.

Digitized by Google

§ 27.

Neben den in den §§ 23 bis 26 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für Ausfertigung des Zertifikats oder für Eintragung von Änderungen auf dem Zertifikat nicht berechnet. Für die Eintragung der Löschung eines Schiffes im Schiffsregister wird eine Gebühr nicht berechnet.

B. Für Flußschiffe.

Es werden Gebühren erhoben:

§ 28.

Für eine erste Eintragung ..... 3,00 ℳ.

§ 29.

Für eine Änderung in der Eintragung..... 1,00 ℳ.

§ 30.

Neben den in den §§ 28 und 29 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für Ausfertigung des Registerbriefes oder für Eintragung von Veränderungen auf demselben nicht berechnet. Für die Eintragung der Löschung eines Schiffes im Schiffsregister wird eine Gebühr nicht berechnet.

IV. Vereinsregister.

§ 31.

Für die mit der Führung des Vereinsregisters verbundenen Geschäfte werden erhoben:

1) Für die erste Eintragung eines Vereins 10 ℳ;
2) für jede fernere Eintragung mit Einschluß der Eintragungen, die sich auf Mitglieder des Vorstandes oder auf Liquidatoren, sowie auf die Löschung des Vereins beziehen, 5 ℳ;
3) für die Ernennung von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren, sowie für die Abgabe einer Entscheidung in den Fällen der §§ 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 5 ℳ;
4) für die Erteilung eines Auszugs aus dem Vereinsregister, sowie für ein Zeugnis der im § 69 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art 2,50 ℳ;
5) für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen in Vereinsregistersachen zu Protokoll des Gerichtsschreibers 0,50 ℳ.

V. Güterrechtsregister.

§ 32.

Für die mit der Führung des Güterrechtsregisters verbundenen Geschäfte werden erhoben:

Digitized by Google

1) Für jede Eintragung in das Güterrechtsregister 10 ℳ;
2) für die Erteilung einer Bescheinigung, einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus dem Güterrechtsregister 2 ℳ;
3) für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen in Güterrechtsregistersachen zu Protokoll des Gerichtsschreibers 1 ℳ.

VI. Vorrechtsregister.

§ 33.

Für die Löschung einer Eintragung im Vorrechtsregister ist eine Gebühr von 1 ℳ und für jede Einsicht in das Vorrechtsregister eine Gebühr von 0,50 ℳ zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Verpfändung von Schiffen.

§ 34.

Für die Eintragung eines Pfandrechts an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe wird von jeden angefangenen tausend Mark des Betrages der Forderung eine Gebühr von 1,50 ℳ erhoben.

Ist jedoch das Pfandrecht bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Versatz von Pfandbriefen oder Eigentumsakten begründet, so beträgt die Gebühr für die Eintragung des Pfandrechts höchstens 3 ℳ.

§ 35.

Für die Eintragung von Übertragungen solcher Forderungen, für die ein Pfandrecht in das Schiffsregister eingetragen ist, werden fünf Zehnteile der im § 34 Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben.

Für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, Berichtigungen, Vormerkungen oder Widersprüchen sowie für die Eintragung sonstiger Veränderungen werden zwei Zehnteile der im § 34 Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 36.

Für jede Löschung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden zwei Zehnteile der in den §§ 34 Absatz 1 und 35 für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§ 37.

Wird eine Eintragung oder Löschung in Bezug auf dieselbe Forderung bei mehreren Schiffen desselben Eigentümers auf Grund eines Antrags vorgenommen, so werden die Eintragungs- und Löschungsgebühren nur einmal erhoben.

§ 38.

Die Vorschriften der §§ 34 bis 37 finden auf die Eintragungen und Löschungen, welche in dem Register für Pfandrechte an im Bau begriffenen Schiffen vorzunehmen sind, entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Für die Übertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an im Bau begriffenen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von 6 ℳ, wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts nach § 34 Absatz 1 zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

Vierter Abschnitt.

Gebühren für Verklarungen.

§ 39.

Es werden Gebühren erhoben:

1) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffs von nicht mehr als 100 Registertons Netto-Raumgehalt oder eines Flußschiffs ..... 7,50 ℳ.
2) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffs von mehr als 100 und nicht mehr als 1000 Registertons Netto-Raumgehalt ..... 15,00 ℳ.
3) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffs von mehr als 1000 Registertons Netto-Raumgehalt ..... 30,00 „

§ 40.

Für die nachträgliche Ergänzung einer Verklarung wird in allen Fällen eine Gebühr von 5 ℳ erhoben.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren in Grundbuchsachen.

§ 41.

In Grundbuchsachen beträgt die volle Gebühr bei einem Werte des Gegenstandes

1) von 500 ℳ oder weniger ..... 3 ℳ.
2) von mehr als 500 bis 1000 ℳ einschl. .... 5 „
3) „ „ „ 1000 „ 1500 „ „ ... 6 „
4) „ „ „ 1500 „ 2500 „ „ ... 8 „
5) „ „ „ 2500 „ 4000 „ „ ... 10 „
6) „ „ „ 4000 „ 6000 „ „ ... 12 „

Die ferneren Wertklassen steigen um je 1000 ℳ und die Gebühren bis 20 000 ℳ einschließlich um je 2 ℳ und darüber hinaus um je 1 ℳ.

§ 42.

Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen

1) im Falle der Eintragung des Eigentümers

Digitized by Google

a. wenn die Eintragung auf Grund einer Auflassung, eines Enteignungsbeschlusses oder im Zwangsversteigerungsverfahren auf Grund des Zuschlags erfolgt,

derjenige Betrag, von welchem die Abgabe für Veräußerung von Grundstücken zu entrichten ist;

b. in allen anderen Fällen

bei Grundstücken, welche der Gebäudesteuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes) der staatliche Schätzungswert, bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes) der dreißigfache Reinertrag.

2) im Falle der Eintragung und Löschung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie der Ausfertigung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen der Betrag der Forderung, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme.

3) bei Vorrangseinräumungen der Betrag der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post geringer ist, dieser Betrag.

Im übrigen ist der Wert des Gegenstandes nach der Vorschrift des § 15 Absatz 1 zu bestimmen.

§ 43.

Für die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch werden an Gebühren erhoben:

1) wenn die Eintragung auf Grund einer Auflassung, eines Enteignungsbeschlusses oder im Zwangsversteigerungsverfahren auf Grund des Zuschlags erfolgt oder wenn nach § 90 der Grundbuchordnung ein Eigentumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuch stattfindet, die volle Gebühr;

2) wenn die Eintragung sich darauf beschränkt, daß ein auf den Namen eines Ehegatten eingetragenes Grundstück zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder daß ein auf den Namen des überlebenden Ehegatten stehendes Grundstück zu dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder zu einer Beisitzmasse gehört, sowie für die Umschreibung eines Grundstücks, welches nach Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft kraft Gesetzes dem überlebenden Ehegatten zugefallen ist, zwei Zehnteile der vollen Gebühr;

3) in allen andern Fällen fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 44.

Die für die Eintragung des Eigentümers auf Grund einer Auflassung zu berechnende Gebühr (§ 43 Nr. 1) erhöht sich um drei Zehnteile ihres Betrages, wenn die Auflassungserklärung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Digitized by Google

§ 45.

Für jede Eintragung der Belastung eines Grundstückes mit einem Rechte werden erhoben

1) wenn das Recht in die zweite Abteilung einzutragen ist, die volle Gebühr;
2) wenn das Recht in die dritte Abteilung einzutragen ist, von jedem angefangenen 1000 ℳ des Wertes des einzutragenden Rechts 1,50 ℳ.

Für die Eintragung der Abtretung eines in die dritte Abteilung eingetragenen Rechts werden, wenn es zur Abtretung der Eintragung bedarf, fünf Zehnteile der vollen Gebühr (§ 41) erhoben.

§ 46.

Für alle Eintragungen, die unter keine der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen und Widersprüchen, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes, für die Eintragung einer nach den §§ 1186, 1198, 1203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Umwandlung eines Rechts in ein anderes, für die Eintragung von Vorrangseinräumungen, für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigentümers stattfindende Teilung von Grundstücken oder Übertragung von Grundstücken auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die Eintragung des Verzichts auf ein Grundstück, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 47.

Für jede Löschung werden fünf Zehnteile der in den §§ 45 und 46 für die Eintragung bestimmten Gebühren erhoben. Die gänzliche Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld erfolgt gebührenfrei.

§ 48.

Wird dieselbe Eintragung oder Löschung auf Grund *eines* Antrags bei mehreren, auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücken desselben Eigentümers vorgenommen, so werden die Eintragungs- und Löschungsgebühren nur einmal erhoben.

Auf Eintragungen, welche Eigentumsrechte betreffen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 49.

Für die Erteilung eines Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, für die Erteilung eines neuen Briefes an Stelle eines bisherigen und für die Herstellung eines Teilbriefs wird ein Zehntel der vollen Gebühr, mindestens aber 2 ℳ erhoben.

Digitized by Google

Im Falle der nachträglichen Erteilung eines Briefes wird für die Eintragung, daß die Ausschließung der Erteilung des Briefes aufgehoben ist, keine Gebühr erhoben.

§ 50.

An besonderen Gebühren werden erhoben:

1) für die Beurkundung einer vor dem Grundbuchamt abgegebenen Erklärung durch den Grundbuchrichter (§ 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung)
   a. wenn die Beurkundung eine Eintragungs- oder Löschungsbewilligung betrifft, zwei Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 ℳ;
   b. wenn die Beurkundung eine sonstige zu der Eintragung erforderliche Erklärung betrifft: 1 ℳ.

   Umfaßt die Beurkundung mehrere zu einer Eintragung erforderliche Erklärungen oder betrifft die beurkundete Erklärung die Eintragung oder Löschung mehrerer Posten, so wird die Gebühr für jede Erklärung oder nach jedem Posten, auf den sie sich bezieht, besonders berechnet.
2) für die Aufnahme einer Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) sowie für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens durch den Gerichtsschreiber (§ 4 desselben Gesetzes) 1 ℳ;
3) für die Erteilung der beglaubigten Abschrift eines Grundbuchblatts 5 ℳ, und für die Erteilung eines beglaubigten Auszugs, der nur einen Teil des Grundbuchblatts betrifft, 3 ℳ;
4) für eine nach § 57 Absatz 3 der Grundbuchordnung erfolgende Ergänzung eines Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs 0,50 ℳ.

§ 51.

Alle von dem Grundbuchamt von Amtswegen vorzunehmenden Eintragungen und Vermerke erfolgen gebührenfrei.

Für die Anlegung des Grundbuchs einschließlich des ganzen Verfahrens, welches zu diesem Zwecke stattfindet, hat jeder Eigentümer nach der Summe der Werte des Grundstücks und der in das Grundbuch zu übernehmenden Reallasten und Hypotheken ein Zehntel der vollen Gebühr, aber nicht mehr als 20 ℳ zu entrichten. Diese Gebühr kann von dem Gericht bei Bedürftigkeit des Eigentümers ermäßigt oder ganz erlassen werden. Außerdem wird für die Eintragung der an die Stelle von Eigentumsvorbehalten tretenden Hypotheken (§ 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks dieselbe Gebühr erhoben, die er nach bisherigem Recht entrichten müßte, wenn er zum Betrage der eingetragenen Hypotheken Handfesten willigte. Für die auf Grund des § 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgende Erteilung eines Hypothekenbriefs wird keine Gebühr erhoben.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.
Gebühren in Enteignungssachen.

§ 52.

Für das Enteignungsverfahren vor dem Amtsgericht einschließlich der dabei vorkommenden öffentlichen Bekanntmachungen, Anmeldungen und Hinterlegungen wird eine Gebühr von 20 ℳ. und wenn das Verfahren ohne Vernehmung von Sachverständigen und ohne Entscheidung erledigt wird, eine Gebühr von 10 ℳ. erhoben.

Für ein Verteilungsverfahren im Falle einer Enteignung werden keine besonderen Gebühren erhoben.

Siebenter Abschnitt.
Gebühren für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichtes.

§ 53.

Von dem reinen Jahreseinkommen desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung nach gesetzlicher Vorschrift, gerichtlicher Anordnung oder infolge Antrags Beteiligter dem Vormundschaftsgerichte Rechnung abgelegt werden muß, ist eine jährliche Gebühr zu erheben, falls das gesamte Einkommen eines Jahres mindestens vierhundert Mark beträgt.

Wird ein Vermögen für mehrere Anteilsberechtigte gemeinschaftlich verwaltet, so richtet sich die Gebührenpflicht und die Höhe der zu erhebenden Gebühr nach den einzelnen Einkommensanteilen.

Die Gebühr beträgt 1 ℳ. von jeden vollen hundert Mark, um welche das reine Jahreseinkommen den Betrag von dreihundert Mark übersteigt, und ist nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens aber am Jahresschluß fällig.

§ 54.

Außer der im § 53 bestimmten Gebühr werden in Vormundschaftssachen an besonderen Gebühren erhoben

1) für Hinterlegung vormundschaftlicher Inhaberpapiere bei der Gerichtskasse ein halb von tausend des Nennwerts, von jeden vollen hundert Mark jedoch mindestens 0,50 ℳ.;
2) für jede erste Ausfertigung von Bestallungsurkunden und sonstigen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts 1 ℳ.

§ 55.

Für Volljährigkeitserklärungen, für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung, für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach den §§ 1612, 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Übertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter, für die Ersetzung der Zustimmung der anteilsberechtigten Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft,

Digitized by Google

für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, sowie für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen, wird der nach § 15 Absatz 2 zu berechnende Gebührensatz des § 16 erhoben. Die gleiche Gebühr ist für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheiratung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§ 1639 Absatz 1, 1640 Absatz 2, 1653, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen und zwar von dem Vater oder von der Mutter zu entrichten.

Achter Abschnitt.

Testamente und Angelegenheiten des Nachlaßgerichts.

§ 56.

An Gebühren werden erhoben:

1) für die Annahme einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags in amtliche Verwahrung: 20 ℳ. Auf Antrag des Kostenschuldners wird die Gebühr, wenn der Wert des Vermögens, über welches verfügt ist, zwischen 5000 ℳ. und 10 000 ℳ. beträgt, auf 10 ℳ., wenn dieser Wert 5000 ℳ. oder weniger beträgt, auf 5 ℳ. ermäßigt. Die Gebühr beträgt nur 1 ℳ., wenn das Testament oder der Erbvertrag von einem Dritten, dem die Verfügung bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verwahrung gegeben ist, nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in amtliche Verwahrung gebracht wird.
2) für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags der nach dem Werte des Gegenstandes der Verfügung zu berechnende Gebührensatz des § 16.
3) für die Zurücknahme einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags fünf Zehnteile der für die Verwahrung bestimmten Gebühr. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurücknahme gleichzeitig mit der Überreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags beantragt wird.
4) für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift einer eröffneten letztwilligen Verfügung oder eines eröffneten Erbvertrags 5 ℳ.

§ 57.

Für die den Erbschein betreffenden Geschäfte werden an Gebühren erhoben:

1) für die Erteilung eines Erbscheins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens der volle Gebührensatz des § 16.
2) für die Einziehung und die Kraftloserklärung eines Erbscheins, sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt ist, drei Zehnteile der Gebühr des § 16.

Digitized by Google

Wird demnächst ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Erteilung des Erbscheins angerechnet. Für die Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

3) für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch von den Rechtsnachfolgern des Berechtigten beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als 10 ℳ.

4) für das nach § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Testamentsvollstrecker über seine Ernennung erteilte Zeugnis fünf Zehnteile der Gebühr des § 16, jedoch nicht mehr als 15 ℳ.

Bei der Berechnung der Gebühr wird der Wert des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen lastenden Verbindlichkeiten zu Grunde gelegt. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbteil maßgebend.

Für das in den §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung vorgesehene Zeugnis wird die für den Erbschein bestimmte Gebühr nach dem Werte der auf den Namen des Erben oder Anteilsberechtigten einzutragenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld erhoben.

Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 finden auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und auf die Bescheinigung der Rechte einer Besitzwitwe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gebühr in keinem Falle mehr als 30 ℳ betragen soll.

Werden zur Erlangung der in diesem Paragraphen erwähnten Bescheinigungen eidesstattliche Erklärungen durch das Gericht abgenommen, so erhöht sich die für die Erteilung der Bescheinigungen zu berechnende Gebühr um fünf Zehnteile ihres Betrages.

§ 58.

Wird vor der Annahme der Erbschaft die Sicherung des Nachlasses erforderlich, so wird für das ganze Verfahren einschließlich der Anordnungen wegen Anlegung von Siegeln, Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie wegen Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses das Zweifache der Gebühr des § 16 erhoben. Der Gebührenberechnung ist der Wert der Aktivmasse des Nachlasses, wenn aber die Maßregel sich darauf beschränkt, für einen Erben nach Maßgabe der §§ 1960, 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Pflegschaft anzuordnen, der Wert des dem Erben gebührenden Erbteils zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

§ 59.

Wird eine Nachlaßpflegschaft (Nachlaßverwaltung) nach Maßgabe der §§ 1981 bis 1988 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet, so wird hierfür eine Gebühr nach den Sätzen des § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes von dem Werte der Aktivmasse des Nachlasses erhoben.

Die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird, wenn später der Nachlaßkonkurs eröffnet wird, zur Hälfte auf die Gebühren des Konkursverfahrens angerechnet.

§ 60.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus (§§ 1964 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird der volle Gebührensatz des § 16 nach den für die Erteilung des Erbscheins geltenden Vorschriften erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

Die Gebühr kommt in Wegfall, wenn der Fiskus als Erbe ermittelt wird.

§ 61.

Für das gesamte Erbteilungsverfahren (§§ 86 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird eine Gebühr nach den Sätzen des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und, sofern das eingeleitete Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, sechs Zehnteile dieser Gebühr erhoben.

Wird eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so wird hierfür der Gebührensatz des § 16 besonders erhoben.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Nachlasses nach Absatz der Nachlaßverbindlichkeiten und im Falle des Absatz 2 der Wert des dem Abwesenden gebührenden Erbteils maßgebend.

§ 62.

Die Vorschriften des § 61 über Erbteilungen sind auf die Auseinandersetzungen von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften entsprechend anzuwenden.

§ 63.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch einen zuständigen Beamten, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgericht zu treffenden Anordnungen werden fünf Zehnteile der Gebühr des § 16 erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren

Digitized by Google

statt, so wird eine besondere Gebühr für sie nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlaßforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Wert der Aktivmasse des Nachlasses zu Grunde gelegt. Betrifft das Geschäft eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, so wird die Gebühr nach § 15 Absatz 2 berechnet.

§ 64.

Betrifft ein in diesem Abschnitt bezeichnetes Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Gebühren nach dem Gesamtwert der Massen berechnet und auf die einzelnen Massen nach dem Verhältnis ihres Wertes verteilt.

Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitt bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nach dem Werte dieser Teile berechnet.

Neunter Abschnitt.

Gebühren in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 65.

Für die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an Gebühren erhoben:

1) für die Hinterlegung von Urkunden 3 ℳ,
2) für die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten ein Viertel von jedem angefangenen Hundert ihres Wertes.

Für die Wertberechnung ist bei Wertpapieren der Nennwert, bei Kostbarkeiten der Schätzungswert maßgebend. Der Schätzungswert ist nötigenfalls auf Kosten des Hinterlegenden durch einen Sachverständigen festzustellen.

Geld, welches durch die Hinterlegung nicht in das Eigentum des Staates übergeht, ist als Kostbarkeit zu behandeln.

Die Hinterlegung von Geld, welches durch die Hinterlegung Eigentum des Staates wird, erfolgt gebührenfrei.

§ 66.

Für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Erklärungen sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen wird die volle Gebühr des § 16 erhoben, sofern diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden.

§ 67.

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindesstatt angenommen wird oder das durch Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden acht Zehnteile der Gebühr des § 16 erhoben.

Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gericht zu beurkunden, so werden für die Beurkundung außerdem zwei Zehnteile der Gebühr des § 16 erhoben.

Digitized by Google

§ 68.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über eine vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt (§§ 153 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so werden für das gesamte Verfahren vier Zehnteile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havarieschadens; wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag.

Wird die Dispache bestätigt, so haften die an dem Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 69.

In dem nach den §§ 132 bis 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

1) für jede Festsetzung einer Ordnungsstrafe;
2) für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
3) für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

Als Wert des Streitgegenstandes ist der Betrag der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Kostenschuldner ist der zur Zahlung der Ordnungsstrafe Verpflichtete.

Diese Vorschriften finden auf andere Fälle der Festsetzung einer Ordnungsstrafe entsprechende Anwendung.

§ 70.

Für die auf Antrag eines Beteiligten erfolgende Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 71.

Wird eine Amtshandlung auf Antrag eines Beteiligten außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben der für die amtliche Verrichtung bestimmten Gebühr fünf Zehnteile der Gebühr des § 16, jedoch nicht weniger als 1 ℳ und nicht mehr als 10 ℳ erhoben.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme der Amtshandlung schon angetreten haben, auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt.

§ 72.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Bremischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, außer den baren Auslagen zu erheben:

Digitized by Google

1) wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2) wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht wird, 1 ℳ.;
3) in allen anderen Fällen 5 ℳ.

§ 73.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr erhoben. Übersteigt die hiernach berechnete Gebühr den Betrag von 6 ℳ., so kann sie auf diesen Betrag ermäßigt werden, wenn das Geschäft sehr einfacher Natur ist.

Zehnter Abschnitt.

Gebühren für Anträge und Beschwerden.

§ 74.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Aufnahme von Gesuchen, Anträgen und Beschwerden gebührenfrei.

§ 75.

Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, oder über den Antrag entschieden ist, so werden drei Zehnteile der für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als 6 ℳ. erhoben.

Wird ein Antrag als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so werden fünf Zehnteile der für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als 10 ℳ. erhoben.

§ 76.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, soweit die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, die für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmte Gebühr, jedoch mindestens 1 ℳ. und höchstens 20 ℳ. erhoben. Die Vorschrift des § 69 bleibt unberührt.

Zweiter Teil.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 77.

In einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 eintretenden Verfahren werden Gebühren und Auslagen unter Anwendung der §§ 4 bis 7, 9, 12 bis 14, 16, 17, 79 bis 80 b des Deutschen Gerichtskostengesetzes nach den folgenden Vorschriften erhoben.

Digitized by Google

§ 78.

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung wird eine Gebühr unter entsprechender Anwendung des § 35 Nr. 2 und des § 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes von dem Antragsteller erhoben. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so wird die Gebühr nach dem Betrage der einzuziehenden Forderung unter Einberechnung der Zinsen, andernfalls nach dem nach § 80 Absatz 2 Satz 2 und § 81 maßgebenden Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung berechnet.

§ 79.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden die Gebühren nach den im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätzen berechnet. Von diesen Gebührensätzen werden erhoben:

1) Für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehnteile und für jede nach Abhaltung dieses Termins erfolgende Bekanntmachung eines neuen Versteigerungstermins ein Zehnteil.

   Die Bekanntmachung gilt als erlassen, sobald die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 39 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung öffentlich bekannt gemacht ist.

2) Für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile und für die Abhaltung jedes ferneren Versteigerungstermins ein Zehnteil.

   Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in dem Termin nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

3) Für den Beschluß, durch den der Zuschlag erteilt wird, ein Zehnteil.

   Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

4) Für das Verteilungsverfahren vier Zehnteile und wenn das Verteilungsverfahren nach § 143 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nach Anheftung der Terminsbestimmung an die Gerichtstafel aber vor Beginn des Termins eingestellt wird, zwei Zehnteile.

§ 80.

Die nach § 79 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Meistgebot berechnet, auf welches der Zuschlag erteilt ist. Wird bei einer Versteigerung, die zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 753 B. G. B.) erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer des versteigerten Gegenstandes erteilt, so bleibt bei der Berechnung der für den Zuschlag (§ 79 Nr. 3) zu erhebenden Gebühr derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an dem versteigerten Gegenstande entfällt.

Digitized by Google

Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die nach § 79 Nr. 1 und 2 zu erhebenden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes berechnet. Bei Grundstücken, die der Gebäudesteuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes), ist der Wert nach dem staatlichen Schätzungswert, bei Grundstücken, die der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes), nach dem dreißigfachen Reinertrage zu bestimmen.

§ 81.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die im § 79 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Werte berechnet. Werden die in demselben Verfahren versteigerten Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die für den Zuschlag bestimmten Gebühren nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 82.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahrs.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung der Ausgaben der Verwaltung und nach Deckung der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Verteilung gelangt.

Die Gebühren werden am Schlusse des Verfahrens und wenn die Zwangsverwaltung länger als ein Jahr dauert, am Ende jedes Verwaltungsjahres erhoben.

§ 83.

Auf Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird der von dem Vollstreckungsgericht versagte Zuschlag in der Beschwerdeinstanz erteilt, so werden die Gebühren für den Zuschlag nach Maßgabe des § 79 Nr. 3 besonders erhoben.

§ 84.

Für die von dem Vollstreckungsgericht veranlaßte Thätigkeit des Grundbuchamts und der das Schiffsregister führenden Behörde werden Kosten nicht erhoben mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümers und der Eintragung einer Sicherungshypothek oder eines Pfandrechts gegen den Ersteher.

§ 85.

Zur Zahlung der im § 78 bestimmten Gebühr ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 79 unter Nr. 3 bestimmten Gebühr der Ersteher verpflichtet. Für die übrigen nach § 79 und für die nach § 82 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, soweit sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse entnommen

Digitized by Google

werden können; bei der Zwangsversteigerung kann diese Haftung nur geltend gemacht werden, wenn entweder der Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses abgehalten oder wenn das Verfahren eingestellt und seit der Anordnung der Zwangsversteigerung ein Jahr abgelaufen ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der baren Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

§ 86.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung der übrigen.

Ist der Antrag von mehreren Mitberechtigten gestellt, so haften diese nach Verhältnis ihrer Anteile und, wenn ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 87.

Die Vorschriften über die Gebühren in Ablösungssachen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 88.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 21. September 1879, bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:

I. An die Stelle der §§ 1 bis 4 treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung zur Einziehung der Gebühren und Auslagen der Gerichte, einschließlich des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts, sowie der Strafvollstreckungskosten erfolgt im Verwaltungswege auf Grund einer von der zuständigen Behörde mit dem Beitreibungsbefehl versehenen Kostenrechnung. Zuständig für den Erlaß des Beitreibungsbefehls ist hinsichtlich der von der Gerichtskasse einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der die Aufsicht über die Gerichtskasse führende Amtsrichter, hinsichtlich der von dem Amtsgericht zu Bremerhaven einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der bei diesem die Dienstaufsicht führende Amtsrichter.

Auf diese Zwangsvollstreckungen finden die Vorschriften der §§ 803 bis 882, 899 bis 915 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Gegen die verfügte Zwangsvollstreckung findet vorbehältlich der §§ 4 und 16 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und des § 496 Absatz 2 der Strafprozeßordnung ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der §§ 569 bis 575 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen die Vorschriften der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last.

§ 2.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche durch die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung nicht betroffen werden, gelten für die Gerichtskosten, für die Gebühren der Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher sowie der Zeugen und Sachverständigen folgende Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Soweit in einzelnen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige auch Anwendung

1) auf das Aufgebotsverfahren;
2) auf die Zwangsvollstreckung und auf das Verfahren zur Beitreibung der Gerichtskosten;
3) auf die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

II. Besondere Bestimmungen.

a. betreffend Gerichtskosten.

§ 4.

Für die zufolge § 39 der Strafprozeßordnung in einfacherer Form zugelassenen Zustellungen beträgt die Gebühr für jede Zustellung 0,25 ℳ.

b. betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 4a.

Für seine Thätigkeit im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt in allen Fällen die nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu berechnende Gebühr.

§ 4b.

In einem auf Grund des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eintretenden Verfahren bestimmen

Digitized by Google

sich die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 12, 76, 84 bis 87, 89, 90, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nach den besonderen Vorschriften der §§ 4c bis 4e.

§ 4c.

Für Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr

1) für die Vertretung bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens,
2) für die Vertretung im Verteilungsverfahren.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Wahrnehmung der Versteigerungstermine, so erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnteile, beschränkt sie sich auf die Anmeldung eines Rechts, so erhält er ein Zehnteil der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werte des Rechts. Wenn aber der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder der Betrag des Versteigerungserlöses geringer ist, oder wenn der Rechtsanwalt den Schuldner oder dessen Konkursverwalter vertritt, so bestimmt sich die im Absatz 1 unter 1 bezeichnete Gebühr nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, die im Absatz 1 unter 2 bezeichnete Gebühr nach dem Betrage des Versteigerungserlöses. Im Falle der Vertretung eines Miteigentümers oder eines sonstigen Anteilsberechtigten bestimmen sich die Gebühren nach dem Anteil des Vertretenen an dem Gegenstande der Zwangsversteigerung oder an dem Versteigerungserlöse. Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung finden die Vorschriften des § 80 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und des § 81 des Bremischen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 4d.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters für jedes Jahr zwei Zehnteile der in § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr. Die Gebühr wird nach dem Werte der jährlichen Einkünfte in Gemäßheit des § 82 des Bremischen Gerichtskostengesetzes berechnet.

Digitized by Google

§ 4e.

Als Vertreter des die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers erhält der Rechtsanwalt außer den in den §§ 4c und 4d bestimmten Gebühren die im § 23 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Vollstreckungsgebühr.

c. betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 4f.

Auf die Gebühren des Gerichtsvollziehers für Zustellungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für eine Zustellung durch die Post 0,40 ℳ, für andere Zustellungen 0,80 ℳ beträgt.

II. Der erste Satz des § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5. Erster Satz.

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen aller Art und von Nachlaßinventaren einschließlich einer in Vormundschaftssachen im Anschlusse an das Inventar aufgestellten Teilungsrechnung, für Schätzungen von Mobilien, Versiegelungen und Entsiegelungen erhält der Gerichtsvollzieher nach Verhältnis des Zeitaufwandes für die erste Stunde 4 ℳ, für jede fernere Stunde 2 ℳ. Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

III. Hinter dem § 5 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 5a.

Die Vorschrift des § 21 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Wenn in Vormundschaftssachen Gebührenfreiheit bewilligt ist, so werden dem Gerichtsvollzieher für die Vornahme der Inventuren und die Aufstellung von Teilungsrechnungen die Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse vergütet.

IV. An die Stelle des § 7 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Für Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erhält der Gerichtsvollzieher, sofern ihm nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Ermächtigung dazu erteilt ist, 0,50 ℳ; für die Kündigung von Kapitalien und Mietverträgen 0,60 ℳ. Erfolgt die Aufnahme der Kündigungsurkunde durch den Gerichtsvollzieher, so erhöht sich die Gebühr für die Kündigung auf 1 ℳ.

Digitized by Google

§ 7a.

In den Fällen der §§ 5, 6 und 7 dieses Gesetzes werden die Schreibgebühren und notwendigen baren Auslagen der Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des § 13 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher berechnet. Die Schreibgebühr wird erhoben für Ausfertigungen und Abschriften. Sie beträgt für jede Seite, welche mindestens vierundzwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 0,20 ℳ, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

§ 89.

Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen in den unter die Erbe- und Handfestenordnung fallenden Sachen, sowie die Gebührenordnung zum Enteignungsgesetz vom 16. April 1882 bleiben so lange in Kraft, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Gebühr für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks bestimmt sich nach der Vorschrift des § 78 dieses Gesetzes.

§ 90.

Alle in diesem Gesetz nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere

1) die Gebührenordnung für Eintragungen in das Handelsregister vom 4. Juni 1879,
2) das Gesetz, betreffend eine Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtskostengesetz und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 22. März 1882,
3) die Gebührenordnung zu der Vormundschaftsordnung vom 14. Mai 1882,
4) der § 33 des Gesetzes, betreffend Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezember 1887,
5) das Gesetz, betreffend Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister, vom 15. Dezember 1887,
6) der § 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890,
7) das Gesetz, betreffend Gebühren in Vormundschaftssachen, vom 21. Juli 1892,
8) das Gesetz, betreffend Gebühren für Eintragung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in das Handelsregister, vom 27. November 1892,
9) der § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 28. Dezember 1895.

Digitized by Google

§ 91.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften im fünften Abschnitt des ersten Teils und der Vorschriften des zweiten Teils, soweit sich die letzteren auf Grundstücke beziehen, mit dem 1. Januar 1900, im übrigen mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und gilt bis zum 31. Dezember 1901.

Für die Gebührenberechnung in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch anhängigen Rechtsangelegenheiten, für welche nach diesem Zeitpunkt die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend sein würden, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§ 92.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 21. September 1879 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und mit den etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher“ durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 30. Dezember 1899.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 bis 16.
Zweiter Abschnitt:	Gebühren in Registersachen.	
	I. Höferolle	§ 17.
	II. Handelsregister (Gesellschafts- u. Genossenschaftsregister)	§§ 18 bis 22.
	III. Schiffsregister	§§ 23 bis 30.
	IV. Vereinsregister	§ 31.
	V. Güterrechtsregister	§ 32.
	VI. Vorrechtsregister	§ 33.
Dritter Abschnitt:	Verpfändung von Schiffen	§§ 34 bis 38.
Vierter Abschnitt:	Verklarungen	§§ 39 und 40.
Fünfter Abschnitt:	Gebühren in Grundbuchsachen	§§ 41 bis 51.
Sechster Abschnitt:	Gebühren in Enteignungssachen	§ 52.
Siebenter Abschnitt:	Gebühren für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts	§§ 53 bis 55.
Achter Abschnitt:	Testamente und Angelegenheiten des Nachlaßgerichts	§§ 56 bis 64.
Neunter Abschnitt:	Gebühren in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	§§ 65 bis 73.
Zehnter Abschnitt:	Gebühren für Anträge und Beschwerden	§§ 74 bis 76.

Zweiter Teil.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung §§ 77 bis 86.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen §§ 87 bis 92.

Digitized by Google

LXII. Gebührenordnung für Notare.

Vom 30. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2.

Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes berechnet.

Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden die Vorschriften der §§ 9, 9a, 12 bis 14 des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller Umstände, jedoch nicht unter 2000 ℳ und nicht über 50 000 ℳ angenommen.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu sonstigen amtlichen Registern, sowie auf die Beurkundung nicht rechtsgeschäftlicher Vorgänge und Erklärungen finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des dritten Absatzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Notar ist verpflichtet, die Angelegenheiten armer Parteien vorläufig gebührenfrei zu behandeln. Er kann jedoch vorab den Nachweis der Erteilung des Armenrechts verlangen. Für die Erteilung des Armenrechts ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat. Auf die Erteilung des Armenrechts finden die Vorschriften der §§ 114, 118, 121, 122, 125 bis 127 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erhält der Notar für jede Unterschrift eine Grundgebühr von 1 ℳ und außerdem eine Zusatzgebühr, welche für jede angefangene Tausend Mark des Wertes des Gegenstandes 25 Pfennige beträgt, den Höchstbetrag von 15 ℳ aber nicht übersteigen darf.

§ 5.

Für eine notarielle Beurkundung erhält der Notar, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Grundgebühr von 5 ℳ und außerdem eine Zusatzgebühr, welche für jede angefangene Tausend Mark des Wertes des Gegenstandes 50 Pfennig

Digitized by Google

beträgt, den Höchstbetrag von 50 ℳ aber nicht übersteigen darf. Betrifft die Beurkundung die Erklärung von mehr als einer Person, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Person um 3 ℳ.

Außer der Beurkundungsgebühr kann der Notar für seine Bemühungen bei Feststellung und Abfassung der beurkundeten Verträge und Erklärungen nach Umfang und Schwierigkeit des Geschäfts, sowie nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Wertes eine angemessene Vergütung beanspruchen, soweit eine solche Vergütung nicht schon in den besonderen Gebührenbestimmungen dieses Gesetzes inbegriffen ist. Für die Abfassung und Beurkundung einer einfachen Schuldurkunde der im § 794 Absatz 1 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art ist nur die Beurkundungsgebühr zu berechnen.

§ 6.

Für die Mitwirkung eines zweiten Notars, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, werden fünf Zehntel der dem beurkundenden Notar für die Beurkundung zustehenden Gebühr berechnet.

Der beurkundende Notar hat die Gebühren und Auslagen auch für den zweiten Notar zu erheben.

§ 7.

Für einen einfachen Wechselprotest beträgt die Gebühr 1 ℳ von jeden angefangenen Tausend Mark der Wechselsumme, jedoch mindestens 5 ℳ und höchstens 15 ℳ. Für jede weitere Präsentation, insbesondere bei Notadressen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 ℳ. Wird Zahlung geleistet, bevor der Wechsel durch den Notar präsentirt ist, und unterbleibt infolgedessen die Protesterhebung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

§ 8.

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Vornahme von Versiegelungen und Entsiegelungen erhält der Notar nach der Dauer der dazu verwandten Zeit

für die erste Stunde ..... 10 ℳ
für jede weitere Stunde ..... 5 „

Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Übersteigt der Wert der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände den Betrag von 5000 ℳ, so erhält der Notar außer der Stundengebühr für jede angefangene Tausend Mark des Mehrbetrages 10 ₰.

Für die Reinschrift des Vermögensverzeichnisses wird außerdem eine Gebühr von 2,50 ℳ für den Bogen erhoben.

§ 9.

Für die Beurkundung der Verhandlung in General-Versammlungen, von Vereinen, Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungsinteressenten erhält der Notar nach der Dauer der Verhandlung

Digitized by Google

für die erste Stunde ..... 30 ℳ
für jede weitere Stunde ..... 10 „

Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Für die Beurkundung der Verhandlung in anderen Versammlungen ermäßigt sich diese Gebühr auf die Hälfte.

Wird in einer Versammlung eine Auslosung oder eine Vernichtung von Urkunden vorgenommen, oder wird mit dem Hergang der Versammlung zugleich ein in derselben abgeschlossenes Rechtsgeschäft beurkundet, so steht dem Notar hierfür außerdem die nach § 5 für die Beurkundung vorgeschriebene Gebühr zu.

§ 10.

Für die Thätigkeit des Notars bei der Eigentumsübertragung eines im Bremischen Staatsgebiet belegenen Grundstückes auf Grund eines Kauf- oder eines sonstigen zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Vertrages einschließlich der Abfassung und Beurkundung des Vertrages und der Auflassung, sowie des Antrags auf Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch und der sonstigen gewöhnlich dabei vorkommenden Nebengeschäfte, jedoch ausschließlich der besonderen Thätigkeit für die Erbringung des Eigentumsnachweises und der Thätigkeit zur Erwirkung einer Eintragung oder Löschung in der zweiten oder dritten Abteilung des Grundbuchs sowie des Empfangs und der Auszahlung von Geldern, erhält der Notar bei einem Gegenstand im Werte

bis	500	ℳ	einschließlich			.....	15 ℳ
über	500	ℳ	bis	1000	ℳ	einschließlich	20 „
„	1000	„	„	1500	„	„	25 „
„	1500	„	„	2500	„	„	30 „
„	2500	„	„	4000	„	„	35 „
„	4000	„	„	6000	„	„	40 „

Die ferneren Wertklassen steigen um je 1000 ℳ und die Gebühren bis 20 000 ℳ einschließlich um je 2 ℳ und darüber hinaus um je 1 ℳ.

Erfolgt die Beurkundung der Auflassung nicht vor dem Notar, so ist die für die Beurkundung der Auflassung an das Gericht oder einen anderen Notar zu zahlende Gebühr in Abrechnung zu bringen.

§ 11.

Für die freiwillige Versteigerung eines Grundstückes einschließlich der Protokollführung und der im § 10 bezeichneten Nebengeschäfte, jedoch ausschließlich der dort bezeichneten besonderen Thätigkeit, ist eine Gebühr von $^1/_2$ vom Hundert des Kaufpreises, für die durch freiwillige Versteigerung erfolgende Vermietung oder Verpachtung ist eine Gebühr von vier vom Hundert des einjährigen Miet- oder Pachtzinses, für die freiwillige Versteigerung von goldenem und silbernem Geräte oder von Edelsteinen ist eine Gebühr von $^1/_4$ vom Hundert, für die freiwillige

Digitized by Google

Versteigerung anderer beweglicher Gegenstände eine Gebühr von vier vom Hundert des Versteigerungserlöses zu berechnen.

Erfolgt im Falle der Versteigerung eines Grundstücks die Beurkundung der Auflassung nicht durch den mit der Versteigerung beauftragten Notar, so findet die Vorschrift des § 10 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 12.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Notars auf die Beurkundung einer Auflassung, so erhält er dafür dieselbe Gebühr, die dem Gericht für die gleiche Thätigkeit zusteht.

§ 13.

Für die Beglaubigung oder Beurkundung der Bewilligung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch einschließlich der Abfassung, der Einreichung bei dem Grundbuchamt und des Eintragungsantrags, für die Beglaubigung oder Beurkundung einer sonstigen zu der Eintragung oder Löschung erforderlichen Erklärung sowie für die Herstellung eines Teilbriefs erhält der Notar dieselbe Gebühr, die dem Gericht hierfür zusteht (§§ 49 und 50 Nr. 1 des Bremischen Gerichtskostengesetzes).

Beschränkt sich die Thätigkeit des Notars auf die Beantragung von Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch, so steht ihm die für die Beurkundung einer entsprechenden Eintragungsbewilligung bestimmte Gebühr zur Hälfte zu.

§ 14.

Dieselbe Gebühr, die der Notar nach der Vorschrift des § 13 in Grundbuchsachen erhält, steht ihm auch für die entsprechende Thätigkeit bei Bestellung oder Löschung von Schiffspfandrechten zu (§ 107 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 15.

Für die Abnahme und Beurkundung einer eidesstattlichen Erklärung zum Zweck der Erlangung eines Erbscheins oder der im § 57 des Bremischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten sonstigen Bescheinigungen erhält der Notar die gleiche Gebühr, wie sie nach § 57 Absatz 5 des Bremischen Gerichtskostengesetzes für die Abnahme der eidesstattlichen Erklärung dem Gerichte zustehen würde.

§ 16.

Für die Ausstellung einer Lebensbescheinigung beträgt die Gebühr 1 ℳ.

§ 17.

Für die Ausfertigung einer Urkunde, welche sich im Original im Gewahrsam des Notars befindet, sowie für die Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszugs werden berechnet:

Digitized by Google

für den ersten Bogen ..... 2,00 ℳ.
für jeden ferneren Bogen ..... 1,00 „
Diese Gebühr ermäßigt sich
für die Ausfertigung einer einfachen Schuldurkunde der im § 794, Absatz 1 unter 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art, für den Bogen auf ... 1,00 ℳ.
sie erhöht sich für die Beglaubigung eines Auszuges aus einem Rechnungsbuche für den Bogen auf ... 5,00 „

§ 18.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Zweck der Zwangsvollstreckung aus Urkunden der im § 794, Absatz 1 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art erhält der Notar in den Fällen, in denen bei gerichtlichen Urkunden die vollstreckbare Ausfertigung auf Anordnung des Vorsitzenden zu erteilen ist, zwei Zehnteile, in allen übrigen Fällen ein Zehnteil der im § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, jedoch im ersteren Falle mindestens 4 ℳ, in den übrigen Fällen mindestens 2 ℳ.

§ 19.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar eine Gebühr

von einer Mark für jede angefangene Tausend Mark des Betrages bis 10 000 ℳ,
von 50 Pfennig für jede angefangene Tausend Mark des Mehrbetrages.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

§ 20.

Abgesehen von den Fällen der §§ 7, 8, 9 und 11 erhöhen sich die Gebühren um drei Mark, wenn die Thätigkeit des Notars außerhalb seines Geschäftsraumes oder bei Mitwirkung eines zweiten Notars außerhalb des Geschäftsraumes eines der Notare erfolgt.

Die Gebühren erhöhen sich auf das Doppelte, wenn sich ein Beteiligter in fremder Sprache erklärt oder wenn es sich um die Ausfertigung oder Beglaubigung der Abschrift einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde handelt.

§ 21.

Für die Vertretung eines Beteiligten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 einschließlich des Verteilungsverfahrens erhält der Notar, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, dieselben Gebühren, welche für die gleiche Thätigkeit einem Rechtsanwalt zustehen.

Digitized by Google

§ 22.

Auslagen, insbesondere Stempel, sind besonders zu berechnen.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen, Reinschriften und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 3, 6, 40, 77 bis 81, 84, 85, 89 und 90 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 23.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden auf die Besorgung der Umschreibung, der Abkündigung und Lassung und die Willigung und Eintragung von Handfesten, sowie auf die Besorgung der Adjudikation von Kaufgeldern eines Grundstücks die Bestimmungen der Gebührenordnung für Notare vom 16. November 1880 Anwendung.

Für die Beurkundung des Kauf- oder Uebertragungsvertrages, einschließlich der Abfassung des Vertrages, steht dem Notar die im § 5 Absatz 1 bestimmte Grundgebühr und das Zweifache der dort bestimmten Zusatzgebühr mit der Maßgabe zu, daß der Höchstbetrag der Zusatzgebühr 50 ℳ nicht übersteigen darf.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung. Die Notariatsgebührenordnung vom 16. November 1880 (Gesetzblatt S. 128 ff.) tritt, unbeschadet der Uebergangsvorschrift des § 23, mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 1901.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 30. Dezember 1899.

LXIII. Gesetz, betreffend die Angabe des im Jahre 1899 erzielten Dividenden-Einkommens.

Vom 30. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die im Rechnungsjahre 1900 Einkommensteuerpflichtigen haben neben der dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, betreffend die Einkommensteuer, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 159) entsprechenden

Digitized by Google

Angabe ihres steuerpflichtigen und ihres gesamten Einkommens, in getrennter Summe ihr im Kalenderjahre 1899 erzieltes Einkommen aus Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen von hier steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzugeben.

Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 30. Dezember 1899.

LXIV. Gesetz, betreffend Änderung des § 27 des Gesetzes vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer.

Vom 30. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 27 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Gewerbekammer betreffend (Gesetzblatt S. 51), erhält folgende veränderte Fassung:

> Der Gewerbekammer ist ein rechts- oder staatswissenschaftlich gebildeter Konsulent zugeordnet, der von ihr selbst gewählt und mit Anweisung versehen wird und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt ist. Das Gehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 30. Dezember 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 38.

Inhalt: Nr. LXV. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 21. September 1879. S. 461. — Nr. LXVI. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse zu Bremen. S. 465. Nr. LXVII. Verordnung, die Abänderung des Statuts der Seemannskasse betreffend. S. 465. — Beilage 22. Bekanntmachung der Behörde für Krankenversicherung wegen der Frist für die An- und Abmeldung in Gemäßheit des § 4 der Verordnung der Polizeidirektion und der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle auf Grund des § 49 Absatz 5 und des § 49a des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Dezember 1892. S. 466. — Beilagen 23 bis 39. Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien, aus den Jahren 1897—1899. S. 467 bis 473.

LXV. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 21. September 1879.

Vom 31. Dezember 1899.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 12., 20. und 22. Dezember d. J. (Verhdlgn. S. 1087, 1107 u. 1139) wird der Text des Gesetzes vom 21. September 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher", in der vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1901 geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1899.

Ausgegeben am 31. Dezember 1899. 83

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher.

Vom 31. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung zur Einziehung der Gebühren und Auslagen der Gerichte, einschließlich des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts, sowie der Strafvollstreckungskosten erfolgt im Verwaltungswege auf Grund einer von der zuständigen Behörde mit dem Beitreibungsbefehl versehenen Kostenrechnung. Zuständig für den Erlaß des Beitreibungsbefehls ist hinsichtlich der von der Gerichtskasse einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der die Aufsicht über die Gerichtskasse führende Amtsrichter, hinsichtlich der von dem Amtsgericht zu Bremerhaven einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der bei diesem die Dienstaufsicht führende Amtsrichter.

Auf diese Zwangsvollstreckungen finden die Vorschriften der §§ 803 bis 882, 899 bis 915 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die verfügte Zwangsvollstreckung findet vorbehältlich der §§ 4 und 16 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und des § 496 Absatz 2 der Strafprozeßordnung ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der §§ 569 bis 575 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen die Vorschriften der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last.

§ 2.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche durch die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung nicht betroffen werden, gelten für die Gerichtskosten, für die Gebühren der Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher sowie der Zeugen und Sachverständigen folgende Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Soweit in einzelnen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige auch Anwendung

Digitized by Google

1) auf das Aufgebotsverfahren;
2) auf die Zwangsvollstreckung und auf das Verfahren zur Beitreibung der Gerichtskosten;
3) auf die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

II. Besondere Bestimmungen.

a. betreffend Gerichtskosten.

§ 4.

Für die zufolge § 39 der Strafprozeßordnung in einfacherer Form zugelassenen Zustellungen beträgt die Gebühr für jede Zustellung 0,25 ℳ.

b. betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 5.

Für seine Thätigkeit im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt in allen Fällen die nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu berechnende Gebühr.

§ 6.

In einem auf Grund des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eintretende Verfahren bestimmen sich die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 12, 76, 84 bis 87, 89, 90, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nach den besonderen Vorschriften der §§ 7 bis 9.

§ 7.

Für Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr

1) für die Vertretung bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens,
2) für die Vertretung im Verteilungsverfahren.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Wahrnehmung der Versteigerungstermine, so erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnteile, beschränkt sie sich auf die Anmeldung eines Rechts, so erhält er ein Zehntel der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werte des Rechts. Wenn aber der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder der Betrag des Versteigerungserlöses geringer ist oder, wenn der Rechtsanwalt den Schuldner oder dessen Konkursverwalter vertritt, so bestimmt sich die im Absatz 1 unter 1 bezeichnete

Digitized by Google

Gebühr nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, die im Absatz 1 unter 2 bezeichnete Gebühr nach dem Betrage des Versteigerungserlöses. Im Falle der Vertretung eines Miteigentümers oder eines sonstigen Anteilsberechtigten bestimmen sich die Gebühren nach dem Anteil des Vertretenen an dem Gegenstande der Zwangsversteigerung oder an dem Versteigerungserlöse. Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung finden die Vorschriften des § 80 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und des § 81 des Bremischen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 8.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters für jedes Jahr zwei Zehnteile der in § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr. Die Gebühr wird nach dem Werte der jährlichen Einkünfte in Gemäßheit des § 82 des Bremischen Gerichtskostengesetzes berechnet.

§ 9.

Als Vertreter des die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers erhält der Rechtsanwalt außer den in den §§ 7 und 8 bestimmten Gebühren die im § 23 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Vollstreckungsgebühr.

c. betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 10.

Auf die Gebühren des Gerichtsvollziehers für Zustellungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für eine Zustellung durch die Post 0,40 ℳ, für andere Zustellungen 0,80 ℳ beträgt.

§ 11.

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen aller Art und von Nachlaßinventaren einschließlich einer in Vormundschaftssachen im Anschlusse an das Inventar aufgestellten Teilungsrechnung, für Schätzungen von Mobilien, Versiegelungen und Entsiegelungen erhält der Gerichtsvollzieher nach Verhältnis des Zeitaufwandes für die erste Stunde 4 ℳ, für jede fernere Stunde 2 ℳ. Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet. Werden von dem Gerichtsvollzieher mehrere der erwähnten Geschäfte in Verbindung ausgeführt, so ist die Gebühr gleichfalls nach der auf die Geschäfte verwandten gesamten Zeit zu berechnen.

§ 12.

Die Vorschrift des § 21 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Wenn in Vormundschaftssachen Gebührenfreiheit bewilligt ist, so werden dem Gerichtsvollzieher für die Vornahme der Inventuren und die Aufstellung von Teilungsrechnungen die Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse vergütet.

Digitized by Google

§ 13.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen einschließlich der Protokollführung betragen vier Prozent, bei Versteigerungen von goldenem oder silbernem Gerät und von Edelsteinen ein Viertel Prozent des Ertrages der Versteigerung.

§ 14.

Für Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erhält der Gerichtsvollzieher, sofern ihm nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Ermächtigung dazu erteilt ist, 0,50 ℳ; für die Kündigung von Kapitalien und Mietverträgen 0,60 ℳ. Erfolgt die Aufnahme der Kündigungsurkunde durch den Gerichtsvollzieher, so erhöht sich die Gebühr für die Kündigung auf 1 ℳ.

§ 15.

In den Fällen der §§ 11, 13 und 14 dieses Gesetzes werden die Schreibgebühren und notwendigen baren Auslagen der Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des § 13 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher berechnet. Die Schreibgebühr wird erhoben für Ausfertigungen und Abschriften. Sie beträgt für jede Seite, welche mindestens vierundzwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 0,20 ℳ, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

LXVI. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse zu Bremen.

Vom 31. Dezember 1899.

Auf Grund des § 57 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Senat die Sparkasse zu Bremen zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für geeignet erklärt hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1899.

LXVII. Verordnung, die Abänderung des Statuts der Seemannskasse betreffend.

Vom 31. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents folgende Änderungen des Statuts der Seemannskasse vom 19. Dezember 1867:

Digitized by Google

1) Der § 1 des Statuts erhält folgende veränderte Fassung:
„Die Kasse bezweckt, ihren Mitgliedern und deren Witwen und Waisen durch Gewährung von Pensionen und Unterstützungen Beistand zu leisten."
2) Die §§ 19 und 20 des Statuts werden gestrichen, desgleichen hinter V „Von den Leistungen der Kasse" die Worte:
„A. der Hülfs- und Pensionskasse"
und vor § 29 die Worte:
„B. der Witwenunterstützungskasse."
3) Der § 21 erhält folgenden Wortlaut:
„Außerdem sind jährlich die Überschüsse der Kasse zum Kapital zu schlagen."
4) Der § 22 des Statuts tritt bis zum 1. Januar 1905 weiter außer Kraft.
5) Der erste Satz des § 29 erhält folgende Fassung:
„Die Kasse hat ferner die Aufgabe, den Witwen und unversorgten Waisen der Mitglieder thunlichst Beistand zu leisten."
6) Der § 30 wird folgendermaßen gefaßt:
„Ein Recht auf Unterstützung aus der Kasse kann für die Witwen und Waisen nie erworben oder erteilt werden; vielmehr hängt die Art und Grenze der Unterstützung lediglich vom Ermessen der Verwaltung ab."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1899.

(Beilage 22.) Bekanntmachung der Behörde für Krankenversicherung wegen Erstreckung der Frist für die An- und Abmeldung in Gemäßheit des § 4 der Verordnung der Polizeidirektion und der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle auf Grund des § 49 Absatz 5 und des § 49a des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Dezember 1892. (Nr. 357 der Bremer Nachrichten vom 28. Dezember 1899).

Auf Grund des § 4 der Verordnung der Polizeidirektion und der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle auf Grund des § 49 Absatz 5 und des § 49a des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Dezember 1892, hat die unterzeichnete Behörde als Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung beschlossen, die Frist für die An- und Abmeldungen, in Übereinstimmung mit dem gleichfalls entsprechend abgeänderten § 10 des Kassenstatuts der Allgemeinen Ortskrankenkasse, bis zum letzten Werktage derjenigen Kalenderwoche zu erstrecken, in welcher die dreitägige Frist des § 1 der eingangs bezeichneten Verordnung abläuft.

Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Bremen, den 27. Dezember 1899.

Die Behörde für Krankenversicherung.
Stadtländer.

Digitized by Google

(Beilage 23.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 16 der Bremer Nachrichten vom 16. Januar 1897).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Ausgariithorstraße, den Doventhorssteinweg, den Panzenberg und Seefahrtshof, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 15. Januar 1897.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

(Beilage 24.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 78 der Bremer Nachrichten vom 18. März 1897).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straßen: Haferkamp, am schwarzen Meer, Hulsberg, bei den drei Pfählen, Hastedter Chaussee von der Stadtgrenze bis zum alten Postweg, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 17. März 1897.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

(Beilage 25.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 134 der Bremer Nachrichten vom 16. Mai 1897).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiete wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kleine Sortillienstraße von der Kleinen Annenstraße bis zur Großen Johannisstraße und Schulstraße von der Großen Johannisstraße bis zum Neustadtswall, sowie für die Große Johannisstraße vor den Häusern Nr. 37, 38 und 215 und für die Kleine Annenstraße vor den Häusern Nr. 17 und 18, sowie Neustadtswall vor Nr. 14, ferner für die Doventhorstraße und Faulenstraße vor Nr. 37, 38 und 39, sowie für die

Digitized by Google

Martinistraße von Wachtstraße Nr. 39 bis Martinistraße Nr. 9 durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 14. Mai 1897.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

(Beilage 26.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 160 der Bremer Nachrichten vom 12. Juni 1897).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Faulenstraße von No. 59 bis 76 und No. 18, die Burgstraße No. 3 und 4, den Neuenweg von No. 7 bis 12, die Wenkenstraße No. 4, die Straße am Brill No. 10 bis 18, Gang am Brill zwischen No. 14 und 15/16, den Geeren von No. 6 bis 17 durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer No. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 11. Juni 1897.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

(Beilage 27.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 289 der Bremer Nachrichten vom 19. Oktober 1897).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straßen Altenwall Nr. 23, hinter der Holzpforte Nr. 10, 14 bis 16, Stavendamm Nr. 1 und 27, Tiefer Nr. 1 bis 9 und Klosterstraße Nr. 1 durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß der Lageplan der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 18. Oktober 1897.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Digitized by Google

(Beilage 28.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 326 der Bremer Nachrichten vom 25. November 1897).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Wachtstraße, die Marktstraße, die Balgebrückstraße von der Tiefer bis zum Langewieren und die Tiefer von der Wachtstraße bis zum Zollschuppen durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß der Lageplan der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 23. November 1897.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

(Beilage 29.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 142 der Bremer Nachrichten vom 25. Mai 1898).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Hutfilterstraße, die kurze Wallfahrt, die Molkenstraße Nr. 8, die Langwedlerstraße, die Obernstraße, den Kaiser Wilhelmplatz und den Markt vor Nr. 7 und 8 durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßenlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 23. Mai 1898.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

(Beilage 30.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 158 der Bremer Nachrichten vom 11. Juni 1898).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straßen Auf den Häfen, Auf Rembertikirchhof durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen-

Digitized by Google

und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 10. Juni 1898.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

(Beilage 31.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 215 der Bremer Nachrichten vom 7. August 1898).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Pelzerstraße, die Papenstraße und die Straßen Wegesende und Spitzenkiel durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 6. August 1898.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

(Beilage 32.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 285 der Bremer Nachrichten vom 16. Oktober 1898).

Unter Bezug des § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Hakenstraße, die Elsflethersstraße und die Straße Auf dem Pickamp durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 14. Oktober 1898.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

Digitized by Google

(Beilage 33.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 320 der Bremer Nachrichten vom 20. November 1898).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Woltmershauser Dorfstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 18. November 1898.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

(Beilage 34.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 63 der Bremer Nachrichten vom 4. März 1899).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Starkenstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 3. März 1899.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

(Beilage 35.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 74 der Bremer Nachrichten vom 15. März 1899).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Düsternstraße von der Falkenstraße bis zum Breitenweg und für die Falkenstraße von der Ellhornstraße bis zur Düsternstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 14. März 1899.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

Digitized by Google

(Beilage 36.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 144 der Bremer Nachrichten vom 27. Mai 1899).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß 1) für die Lothringerstraße, 2) für die Landwehrstraße und den Haferkamp, von der Landwehrstraße bis zum Panzenberg, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 26. Mai 1899.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

(Beilage 37.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 156 der Bremer Nachrichten vom 8. Juni 1899).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Falkenstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 6. Juni 1899.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

(Beilage 38.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 249 der Bremer Nachrichten vom 9. September 1899).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Delmestraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer No. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 8. September 1899.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

Digitized by Google

(Beilage 39.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 271 der Bremer Nachrichten vom 1. Oktober 1899).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kirchbachstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 29. September 1899.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 85

Digitized by Google

6020 P

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1899. — № 39.

Inhalt: Nr. LXVIII. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend. S. 475. — Nr. LXIX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Krankenversicherungsgesetze und nach dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen, vom 5. Januar 1893. S. 476. — Nr. LXX. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 7. September 1899. S. 476. — Nr. LXXI. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwege-Gesetze, vom 18. Dezember 1899. S. 476.

LXVIII. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.

Vom 31. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 24 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894 ist wie folgt abgeändert:

> § 24. Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörigen Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt fünfzehntausend Mark, das der übrigen Mitglieder neuntausend Mark.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1899.

Digitized by Google

LXIX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Krankenversicherungsgesetze und nach dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen, vom 5. Januar 1893.

Vom 31. Dezember 1899.

Der erste Absatz des § 3 der bezeichneten Verordnung wird geändert, wie folgt:

> Die Geschäfte der Aufsichtsbehörde werden für die Stadt Bremen und das Landgebiet, namentlich auch für die Gemeindekrankenversicherung des Landgebiets der Behörde für Krankenversicherung, für die Hafenstädte den Stadträten zugewiesen. Die Geschäfte der Gemeindebehörde werden für die Stadt Bremen von der Behörde für Krankenversicherung, für das Landgebiet von den Gemeindevorstehern, für die Hafenstädte von den Stadträten wahrgenommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1899.

LXX. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 7. September 1899.

Vom 31. Dezember 1899.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung vom 7. September 1899, die Abwehr der Maul- und Klauenseuche betreffend, wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1899.

LXXI. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwege-Gesetze, vom 18. Dezember 1899.

Vom 31. Dezember 1899.

In Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 verordnet der Senat in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Gesetzes:

Digitized by Google

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Landeszentralbehörde zustehenden Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§ 3.

Die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde werden für die Stadt Bremen der Polizeidirektion, für das Landgebiet dem Landherrn, für die Hafenstädte den Ämtern zugewiesen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1899.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

No. 2609. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Taunwald nach Petersdorf. Vom 5. November 1898.

No. 2610. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899.

No. 2611. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899.

No. 2612. Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 13. August 1899.

No. 2613. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Guatemala. Vom 17. August 1899.

No. 2614. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. Vom 22. August 1899.

No. 2615. Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. Vom 30. November 1897.
15. Februar 1898.

No. 2616. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen vom 30. November 1897.
15. Februar 1898. Vom 24. September 1899.

No. 2617. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen. Vom 21. September 1899.

No. 2618. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. September 1899.

No. 2619. Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1899.

No. 2620. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. Vom 25. Oktober 1899.

No. 2621. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland. Vom 28. Juni 1897.

No. 2622. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Oktober 1899

Digitized by Google

Personen. 130. — Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. 133. — Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betr. die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. 135. — G., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 137. — Ausführungsgesetz z. Civilprozeßordnung. 151. — Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. 154. — Verordnung, betr. die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen. 156. — Verordnung des Senats zur Ausführung des B. G. B. 157.

vom 30. Sept. **1899:**

G., betr. die Versetzung von Richtern in den Ruhestand u. s. w., s. Richter.

Bürgerschaft, Änderungen des die Bürgerschaft u. des die Deputationen betr. Gesetzes v. 1. Januar 94. (G. v. 10. Nov.) **99.** 211.

Bürstenmacherei s. Roßhaarspinnerei.

Civilprozeßordnung, Ausführungsgesetz zur (G. v. 18. Juli) **99.** 151.

Debit- und Nachlaßsachen, Aufh. d. V. v. 43. (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Deichordnung, Abänderung des Art. 1 des G. v. 8. Mai 98., die Änderung des § 67 der Deichordnung v. 27. Dez. 78. betr. (G. v. 2. Febr.) **99.** 9.

Deputationen, Änderung des Deputationsgesetzes s. Bürgerschaft.

Dividendeneinkommen, Angabe des im Jahre 1899 erzielten Div.-Einkommens (G. v. 30. Dez.) **99.** 458.

Ehehindernisse, Befreiung von E. (V. v. 18. Juli) **99.** 157.

Ehelichkeitserklärung, (V. v. 18. Juli) **99.** 157.

Ehepakten, Aufh. d. V., betr. die Errichtung d. E., v. 33. (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Eherecht, Aufh. d. G., betr. einige eherechtliche Bestimmungen, v. 31. Okt. 75. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Eigentumsübergang s. beweglt. Sachen.

Einkommensteuer (G. v. 29. März) **99.** 19. — Abänderung des § 8 des G. über die Einkommensteuer vom 17. Dez. 74. (G. v. 20. Juli) **99.** 159.

Eintracht, Aufh. d. neuen E. v. 1534 (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Eintragungspflicht des Eigentümers bei Altenteilen und Stellabfindungen (G. v. 18. Juli) **99.** 68.

Enteignung von Grundeigentum s. Bremische Gesetze u. V. G. B.

Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht, (G. v. 18. Juli) **99.** 151.

Erbbescheinigungen, Aufh. d. G., betr. d. Ausstellung gerichtlicher E. v. 11. Juli 77. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Erbe- und Handfestenordnung, Aufhebung derselben (G. v. 18. Juli) **99.** 79 u. 81. — Aufh. d. G., betr. die Abänderung d. Erbe- u. Handf.-Ordnung v. 15. Dez. 87. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Erbrecht der Armenverbände, (G. v. 18. Juli) **99.** 77.

Erbschaftsabgabe s. Bremische Gesetze u. V. G. B.

Erleuchtungssteuer s. Bremische Gesetze u. V. G. B.

Familienname, Erklärungen über den F. (G. v. 18. Juli) **99.** 75.

Feiertage, staatlich anerkannte (G. v. 18. Juli) **99.** 63.

Firmensteuer, Änderung des G. v. 27. Mai 84. (G. v. 23. Juli) **99.** 169. Redaktion des G. über dieselbe. (V. v. 23. Juli) **99.** 170.

Flurbuch, Einrichtung und Führung des Flurbuchs, Anlegung des Grundbuchs, vom Buchungszwang befreite Grundstücke (V. v. 19. Dez.) **99.** 303.

Freibankordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen (V. v. 18. Nov.) **99.** 221.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten derselben (G. v. 18. Juli) **99.** 137

Fund, (G. v. 18. Juli) **99.** 68.

Digitized by Google

Gebäudesteuer s. Bremische Gesetze u. B. G. B.

Gebührenordnung, Aufh. d. Gebührenordnung für Eintragungen in das Handelsregister v. 4. Juni 79. — Aufh. d. G., betr. eine Abänderung d. Ausf.-G. v. 21. Sept. 79. zu den Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, v. 22. März 82. — Aufh. der Gebührenordnung zu der Vormundschaftsordnung v. 14. Mai 82. — Aufh. d. G., betr. Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister. v. 15. Dez. 87. — Aufh. d. G., betr. Gebühren in Vormundschaftssachen, v. 21. Juli 92. — Aufh. d. G., betr. Gebühren für Eintragung der Gesellschaften m. b. H. in das Handelsregister, v. 27. Nov. 92 (§ 90 d. Brem. Gerichtskostengesetzes v. 30. Dez.) **99.** 450. — Gebührenordnung für Notare (G. v. 30. Dez.) **99.** 453. — Ausführung der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, Redaktion des G., betr. dieselbe, v. 21. Sept. 79. (B. v. 31. Dez.) **99.** 461.

Gebührentaxe für Hebammen s. Hebammen.

Gefundene Sachen, Aufh. d. G., die Anmeldung u. den Erwerb gef. S. betr., v. 7. Febr. 73. (G. v. 18. Juli) **99.** 80. — in den Geschäftsräumen einer Brem. Behörde oder einer Verkehrsanstalt gef. S. (B. v. 18. Juli) **99.** 156.

Gemeindewaisenrat, (G. v. 18. Juli) **99.** 76.

Gemeinheitsteilungen s. Bremische Gesetze u. B. G. B.

Gerichtliches Verfahren, Aufh. d. G., betr. die Abänderung d. g. B. v. 1. April 76. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Gerichtsbarkeit s. Freiwillige G.

Gerichtskostengesetz, Bremisches (G. v. 30. Dez.) **99.** 425. — Aufh. d. G., betr. eine Abänderung des Ausführungsgesetzes v. 21. Sept. 79. zu dem Gerichtskostengesetze v. 22. März 82. (§ 90 d. Brem. Gerichtskostengesetzes v. 30. Dez.) **99.** 450. — Ausführung des Gerichtskostengesetzes, Redaktion des G., betr. dieselbe v. 21. Sept. 79. (B. v. 31. Dez.) **99.** 461.

Gerichtsordnung, Aufh. d. Brem. G. v. 9. Nov. 20. (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Gerichtsverfassungsgesetz, Aufh. der für die Vormundschaftsbehörden geltenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes vom 17. Mai 79. (G. v. 18. Juli) **99.** 75. — Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes (G. v. 7. Nov.) **99.** 193. — Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes (G. v. 12. Dez.) **99.** 247.

Gerichtsvollzieher s. Gebührenordnung.

Gesindeordnung s. Bremische Gesetze u. B. G. B.

Getreidepreise, durchschnittliche, zur Berechnung von Meiergefällen (B. d. E.- u. Handf.-Amts v. 1. Jan.) **99.** 4.

Gewerbekammer, Änderung des § 7 d. G. v. 1. Jan. 94. über die Gewerbekammer (G. v. 30. Dez.) **99.** 459.

Grenzregelungen s. Unschädlichkeitsfeststellung.

Grobbäckerinnung s. Zwangsinnung.

Grundbesitz im Landgebiet, Rechtsverhältnisse desselben, s. Höferecht und Bremische Gesetze u. B. G. B. — Aufh. d. § 25 d. G., betr. die Rechtsverhältnisse desselben, v. 14. Mai 90. (§ 90 d. Brem. Gerichtskostengesetzes v. 30. Dez.) **99.** 450.

Grundbuch, Anlegung desselben s. Flurbuch. — Einrichtung der Grundbücher (B. v. 19. Dez.) **99.** 251.

Grundbuchordnung, Ausführungsgesetz zur (G. v. 18. Juli) **99.** 133.

Grunddienstbarkeiten, (G. v. 18. Juli) **99.** 68.

Grundeigentum s. Enteignung.

Grundsteuer s. Bremische Gesetze u. B. G. B.

Grundstücke, vom Buchungszwang befreite s. Flurbuch. — Öffentl. Lasten eines G., (G. v. 18. Juli) **99.** 65. — Übertragung des Eigentums an nicht buchungspflichtigen G., (G. v. 18. Juli) **99.** 65. — Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken s. Abgabe. — Beschränkung der Verfügung

Digitized by Google

über G. (G. v. 18. Juli) 99, 66. — Übergangsvorschriften, betr. die Rechte an G. (G. v. 18. Juli) 99, 69.

Güterrechtsregister s. Vereinsregister.

Güterstand d. vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen Ehen. (G. v. 18. Juli) 99, 82.

Haarzurichterei s. Roßhaarspinnerei.

Handelsgesetzbuch, Aufh. d. G., betr. die Abänderung d. Einf.-G. zum H. G. B. v. 15. Dez. 87. (G. v. 18. Juli) 99, 80. — Aufh. d. G., betr. zulässliche Bestimmung zu § 9 d. Einf. G. zum H. G. B., v. 6. Juni 88. (G. v. 18. Juli 99, 80. — Ausführungsgesetz zum H. G B. (G. v. 18. Juli) 99, 154. — Aufh. d. obrigkeitl. V., betr. d. Einf. d. allgemeinen deutschen H. G. B., v. 6. Juni 64. (§ 7 d. G. v. 18. Juli) 99, 155. — Aufh. d. G., betr. die Abänderung d. Einf.-G. zum allgemeinen deutschen H. G. B., vom 4. Juni 79. mit Ausnahme der Gebührenordnung (§ 7 d. G. v. 18. Juli) 99, 156.

Handelsmarine s. Marine.

Hanseatische Versicherungsanstalt, von den Senaten der drei Hansestädte erlassene Wahlordnung f. d. Hans. Vers.-Anstalt in Lübeck, betr. die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses, sowie die Bekanntmachung des Senats von Lübeck, betr. die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirke der Hans. Vers.-Anstalt f. Inv.- und Altersvers. (B. v. 10. Dez.) 99, 229.

Hastedt s. Straßenplan.

Häuserlinien s. Straßenlinien.

Hebammen, Abänderung der V., betr. d. Gebührentaxe f. Hebammen v. 7. Mai 83. (B. v. 16. Dez.) 99, 249.

Hinterlegungsordnung (G. v. 18. Juli) 99, 125.

Höferecht, im Landgebiet s. Bremische Gesetze.

Hülfskassen, eingeschriebene s. Krankenversicherungsgesetz.

Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 99. Ausführung desselben (B. v. 3. Sept.) 99. 181.

Inhaberpapiere, Aufh. d. G., betr. d. Verfahren um J. außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen, v. 14. Mai 82. (G. v. 18. Juli) 99, 80.

Innung s. Zwangsinnung.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 99., Zuständigkeit der Behörden nach demselben (B. v. 14. Nov.) 99, 215. — Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 desselben (B. v. 14. Nov.) 99, 216. — Ausführung des § 4 Abs. 2 der vorstehenden B. (B. der Pol.-Dir. v. 10. Nov.) 99, 218.

Inventaraufnahme, (G. v. 18. Juli) 99, 78.

Juristische Personen, (G. v. 18. Juli) 99, 62.

Juristische Prüfung, Abänderung des Regulativs, betr. die zweite, vom 1. Juli 81. (B. v. 24. Jan.) 99, 3. — Ablegung der ersten (B. v. 24. Dez.) 99, 423.

Justizpflege, verzögerte oder verweigerte (G. v. 18. Juli) 99, 151.

Kaiserdock s. Bremerhaven.

Kanalsteuer, (G. v. 20. Dez.) 99, 311.

Kauffahrteischiffe, Nachprüfung der Ausrüstung derselben mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege (B. d. Medizinal-Komm. v. 27. März) 99, 45.

Kaufmanns- und Börsensteuer (B. v. 1. Jan.) 99, 1.

Konkursordnung, Aufh. d. §§ 46—68 d. G., betr. die Ausf. d. K. v. 25. Juli 79. (G. v. 18. Juli) 99, 79.

Krankenpflege s. Kauffahrteischiffe.

Krankenversicherung, Erstreckung der Frist für die An- und Abmeldung in Gemäßheit des § 4 d. V. der Pol.-Dir. und der Behörde für stadtbrem. Krankenvers., betr. die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle auf Grund des § 49 Abs. 5 und des § 49 a des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Dez. 92. (B. d. B. f. Krankenvers. v. 31. Dez.) 99, 466.

Digitized by Google

Krankenversicherungsgesetz, Abänderung der V., betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Krankenversicherungsgesetze und nach dem G. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 5. Jan. 93. (V. v. 31. Dez.) **99.** 476.
Kundige Rolle, Aufh. d. K. R. (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Lagerscheine s. Bremische Gesetze u. V. G. B.
Landwirtschaftliche Maschinen, Gebrauchsvorschriften (V. d. Pol.-Dir. v. 15. April) **99.** 47.
Lehrerinnen s. Befähigungszeugnisse.
Letztwillige Auflagen, Erfüllung von l. A. (G. v. 18. Juli) **99.** 78.
Lotterien s. Spiel und Wette.

Malerinnung zu Bremerhaven s. Zwangsinnung.
Marine, Bestimmungen, betr. das Verhältnis der Kaiserlich Deutschen Marine zur Handelsmarine des Deutschen Reichs (V. v. 16. Dez.) **99.** 249.
Mauern, Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen M. (G. v. 18. Juli) **99.** 67.
Maul- und Klauenseuche, Aufhebung der V. v. 11. Dez. 98. (V. v. 16. Febr.) **99.** 11. — Abwehr derselben (V. v. 3. Aug.) **99.** 177. — (V. v. 7. Sept.) **99.** 183. — Aufhebung der V. v. 7 Sept. 99. (V. v. 31. Dez.) **99.** 476.
Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft, Statut derselben (V. v. 23. April) **99.** 41.
Mündelgeld, Anlegung v. M. (G. v. 18. Juli) **99.** 76. — Anlegung v. M. in Bremerhavener Stadtanleihe (G. v. 24. Jan.) **99.** 3. s. Bremerhaven. — Anlegung v. M. bei der Sparkasse in Bremen (V. v. 31. Dez.) **99.** 465.
Mündliches Verfahren, Aufh. d. V., die Einführung d. m. V. betr., v. 27. Juni 64. (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Nachlaßsachen s. Debitsachen.
Nießbrauch, (G. v. 18. Juli) **99.** 68.
Notare, Gebührenordnung für dieselben s. Gebührenordnung.
Notariatsordnung, Aufh. d. N. v. 16. Nov. 80 (G. v 18. Juli) **99.** 80.

Öffentliche Behörden, Beurkundung von Verträgen derselben über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken (G. v. 20. Dez.) **99.** 312.
Öffentliche Lasten s. Grundstücke.
Ortsstatut der Stadt Bremerhaven betr. polizeiliche Anmeldungen s. Bremerhaven.

Pest, Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an derselben (V. d. Med.-Komm. d. S. v. 30. Aug.) **99.** 181.
Pinselmacherei s. Roßhaarspinnerei.
Pfandrecht s. bewegl. Gegenstände u. Vorzugsrechte.
Pfändung s. bewegl. Sachen.
Planstraßen s. Straßenplan.
Prüfungen, Abänderung des Regulativs, betr. die zweite juristische Prüfung, vom 1. Juli 81. (V. v. 24. Jan.) **99.** 3. — Ablegung der ersten juristischen Prüfung (V. v. 24. Dez.) **99.** 423.

Räumungsfristen s. Wohnungsmieten.
Reallasten, (G. v. 18. Juli) **99.** 68.
Rechtsanwälte s. Gebührenordnung.
Rechtsgeschäfte s. Beurkundung v. R.
Richter, die Versetzung derselben in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einf. d. B. G. B. (G. v. 30. Sept.) **99.** 185.
Rindfleisch, Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien (V. v. 13. Juli) **99.** 59.
Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, Einrichtung und Betrieb ders. (V. — d. B. des Bundesrats v. 28. Jan. 99. — v. 20. Juli) **99.** 160. — Ausführung vorstehender B. des Bundesrats (V. v. 20. Juli) **99.** 165.

Sachverständige s. Gebührenordnung.
Schenkung, (G. v. 18. Juli) **99.** 64.
Schenkungsabgabe, s. Bremische Gesetze u. B. G. B.

Digitized by Google

Inhalt

des Amtsblattes des Oberzolldirektors der Freien Hansestadt Bremen für 1899.

No. 1. Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Organisation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888.

No. 2. Verordnung, betreffend Abänderung des § 11 der Verordnung über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888.

No. 3. Befugnis der Zollstellen zur Abfertigung von Wollengarn.

No. 4. Tarifirung von Taschentüchern aus leinenen mit Baumwollfäden gemischten Geweben.

No. 5. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Brausteuerstrafsache.

No. 6. Änderung des Post-Zollregulativs.

No. 7. Zollbehandlung der im Veredlungs- und Schiffsbauverkehr eingehenden, im Inlande verbleibenden Umschließungen.

No. 8. Zollbehandlung von Cementstahl in Stabform.

No. 9. Auslegung des Begriffs „letzte Anmeldestelle" im Sinne des § 45 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

No. 10. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerstrafsachen.

No. 11. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 12. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

No. 13. Abänderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

No. 14. Abstandnahme von der Untersuchung von Südfrüchten auf das Vorkommen der San José Schildlaus.

No. 15. Durchfuhr amerikanischen Obstes.

No. 16. Tarifirung von Objektiven zu photographischen Apparaten, aufgelöstem arabischen Gummi, gekämmter, in Lockenform gelegter Ziegen- oder ähnlicher Tierhaare.

No. 17. Zollbehandlung von Linoleumdecken und Kautschukgeweben auf Holzrollen.

No. 18. Steuerliche Behandlung und statistische Anschreibung der aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft über die Grenzen des Großherzogtums Luxemburg in das Zollausland ausgehenden Sendungen von Branntwein und Branntweinfabrikaten.

Digitized by Google

No. 19. Auslegung der §§ 44 und 45 des Reichsstempelgesetzes.
No. 20. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Stempelsteuersache.
No. 21. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 22. Ausschließung der im Ausland entzinnten Weißblechabfälle von der in Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 vorgesehenen Zollbegünstigung.
No. 23. Tarifirung von flachen, zur Herstellung von Lampencylindern dienenden Glasstäbchen.
No. 24. Tarifirung von Maggis Suppenwürzen.
No. 25. Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
No. 26. Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz.
No. 27. Änderung von Tarasätzen.
No. 28. Zollfreier Einlaß der von der in St. Petersburg stattfindenden Internationalen Gartenbau-Ausstellung zurückgebrachten deutschen Güter.
No. 29. Gewichtsermittelung in Wasserfahrzeugen eingeführter Massengüter.
No. 30. Zollbehandlung von Celluloid in geschliffenen oder polirten Platten u. s. w.
No. 31. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.
No. 32. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Wechselstempelstrafsache.
No. 33. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 34. Zollbehandlung von seidenen Stickereien u. s. w.
No. 35. Änderung von Tarasätzen.
No. 36. Bestimmungen über den zollfreien Einlaß der von dem Internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter.
No. 37. Errichtung eines Freibezirks in Stettin, sowie Eröffnung des errichteten Freibezirks bei Neufahrwasser.
No. 38. Zollfreie Ablassung der für das Mausoleum zu Friedrichsruh bestimmten Gegenstände.
No. 39. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerstrafsachen.
No. 40. Zollbehandlung der im Inlande veredelten Seidengewebe.
No. 41. Abfertigung von Mineralöl nach dem Raumgehalt.
No. 42. Zollbehandlung von Reisabfällen.
No. 43. Tarifirung japanischer Fächer.
No. 44. Zollbehandlung von auf Niederlagen verdorbenen Datteln, Korinthen und Rosinen.
No. 45. Gewährung des Ausfuhrzuschusses für Perl-, Kastor- oder Griesszucker.
No. 46. Verwendung von abgabefreiem Salz zum Einmachen von Heringen und ähnlichen Fischen.

Digitized by Google

Inhalt

des Reichsgesetzblattes für 1899.

No. 2540. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898. Vom 18. Januar 1899.

No. 2541. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Januar 1899.

No. 2542. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 22. Januar 1899.

No. 2543. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 28. Januar 1899.

No. 2544. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen. Vom 2. Februar 1899.

No. 2545. Verordnung, betreffend die Militär-Transportordnung für Eisenbahnen. Vom 18. Januar 1899.

No. 2546. Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 18. Januar 1899.

No. 2547. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandfahrt. Vom 10. Februar 1899.

No. 2548. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1898. Vom 27. Februar 1899.

No. 2549. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 19. Februar 1899.

No. 2550. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 6. März 1899.

No. 2551. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 4. März 1899.

No. 2552. Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin. Vom 9. März 1899.

Digitized by Google

No. 2553. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 1. März 1899.

No. 2554. Nachtragskonvention zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 26. Dezember 1898.

No. 2555. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände. Vom 13. März 1899.

No. 2556. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1899. Vom 25. März 1899.

No. 2557. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 25. März 1899.

No. 2558. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 25. März 1899.

No. 2559. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899. Vom 25. März 1899.

No. 2560. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899.

No. 2561. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25. März 1899.

No. 2562. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. März 1899.

No. 2563. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 28. März 1899.

No. 2564. Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899.

No. 2565. Übereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Übereinkunft auf die Tierärzte. Vom 23. Februar 1898.

No. 2566. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 25. März 1899.

No. 2567. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 17. April 1899.

No. 2568. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention von 1894 (Reichsgesetzblatt 1898 S. 973) auf britische Kolonien. Vom 17. April 1899.

No. 2569. Bekanntmachung, betreffend die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug. Vom 20. April 1899.

Digitized by Google

No. 47. Ermächtigung einer Aktiengesellschaft zur Abgabe von Holzgeist zu Denaturirungszwecken.
No. 48. Berichtigung des Amtsblattes No. 5.
No. 49. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 50. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Ägypten. Vom 13. Juli 1899.
No. 51. Änderung der Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse der aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waren.
No. 52. Zusatz zu der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes. (Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten.)
No. 53. Änderung des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1898 und der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898.
No. 54. Prüfung des als Denaturirungsmittel zu verwendenden Rosmarinöls.
No. 55. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 7. Juli 1899.
No. 56. Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Japan.
No. 57. Anwendung der vertragsmäßigen Zollermäßigungen und Befreiungen auf die Einfuhr aus Spanien.
No. 58. Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Einfuhr von Erzeugnissen des deutschen Pachtgebiets von Kiautschou.
No. 59. Zollbehandlung seewärts eingegangener Waren.
No. 60. Zollbehandlung von Reisabfällen.
No. 61. Tarifirung einer als Asbestos Paint bezeichneten Malerfarbe, von mit Papier unterklebtem groben Jutegewebe, von Gewehrteilen in Verbindung mit Schloßkästen.
No. 62. Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von in Fässern eingehendem Pökelfleisch.
No. 63. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerstrafsachen.
No. 64. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 65. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. Vom 22. August 1899.
No. 66. Zollbehandlung der inneren Blechumschließungen, in welchen Cigarren eingehen.
No. 67. Zollamtliche Unterscheidung von dichten und undichten Geweben.
No. 68. Tarifirung von Petroleum-Kochapparaten, gegossenem, undurchsichtig gefärbtem Glas in Tafeln, gesägten und dann behauenen hölzernen Eisenbahnschwellen, von Messingblechstreifen.
No. 69. Tara für Thee in Kisten.
No. 70. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollsache.

Digitized by Google

No. 71. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 72. Zulassung spanischer Verschnittweine und -Moste zum Vertragszollsatz.
No. 73. Tarifirung von „Valenta“ (Pferdefutter), „Enameline“ (Ofenschwärze), eisernen Schuhnägeln, gußeisernen Röhrenverbindungsstücken und sogenanntem Skizzir- oder Millimeterpapier, sowie Zollbehandlung von Fahrradkörben und gewissen Papierumschließungen von Zeugwaren.
No. 74. Einfuhrbehandlung ausgetriebener Blumenzwiebeln.
No. 75. Änderung der Brennsteuervergütung.
No. 76. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.
No. 77. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 78. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen. Vom 21. September 1899. (Reichsgesetzblatt S. 553.)
No. 79. Zollbehandlung im Inlande veredelter Strohbänder.
No. 80. Zollabfertigung von abgenutzten Metallgegenständen.
No. 81. Zollerlaß für Bienenwachs- und Japanwachs-Fabrikate.
No. 82. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
No. 83. Verzeichnis der dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörigen ausländischen Eisenbahn-Verwaltungen.
No. 84. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 85. Abänderungen der Bestimmungen über die Bewilligung von Teilungslagern an die Kaiserlichen Marineverpflegungsämter.
No. 86. Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses, des Verzeichnisses der Massengüter, sowie des Verzeichnisses der Herkunfts- und Bestimmungsländer für die Statistik des Warenverkehrs.

Digitized by Google

Sachregister

zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Jahrgang 1899.

Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen s. Bremische Gesetze u. V. G. V.

Ablösungsordnung s. Bremische Gesetze u. V. G. V.

Altenteil s. Eintragungspflicht.

Annahme an Kindesstatt, (G. v. 18. Juli) **99.** 75. — (V. v. 18. Juli) **99.** 157.

Apotheken, Einrichtung und Betrieb derselben (V. d. Med.-Komm. v. 9. Okt.) **99.** 194.

Armenpflege s. Stadtbremische A.

Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahre 1899 (V. der Steuerdeputation v. 6. Juni) **99.** 166.

Armenunterstützungen, Erstattung derselben s. Bremische Gesetze.

Armenverband s. Erbrecht.

Armutszeugnisse, (G. v. 18. Juli) **99.** 151.

Arzneimittel, Abgabe starkwirkender, Ergänzung d. V. v. 16. Juni 96. (V. v. 24. Nov.) **99.** 225.

Aufgebotsverfahren, (G. v. 18. Juli) **99.** in Grundbuch- und Hypothekensachen 151. — zur Ausschließung von Schiffspfandrechten und Schiffsgläubigern 152. — in Erbe- und Handfestensachen 152. — zur Kraftloserklärung von Schiffspfandbriefen, Verpfändungsurkunden und Eigentumsakten 153.

Auflassung, vor einem Notare (G. v. 18. Juli) **99.** 65. — bei freiwilliger Versteigerung eines Grundstücks (G. v. 18. Juli) **99.** 66.

Ausführungsgesetz zum V. G. V. (G. v. 18. Juli) **99.** 61.

Ausführungsverordnung zum V. G. V. (V. v. 18. Juli) **99.** 157.

Aussperrungen s. Spiel und Wette.

Beamtengesetz, Änderung des § 7 des G. vom 1. Febr. 94., betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten (G. v. 26. Jan.) **99.** 7. — Änderung der §§ 21. u. 39 desselben G. (G. v. 18. Juli) **99.** 115.

Befähigungszeugnisse, gegenseitige Anerkennung derselben für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Bremischen und Preußischen Staate (V. v. 19. Febr.) **99.** 13.

Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, Zuständigkeit zur, (G. v. 18. Juli) **99.** 63.

Belgien s. Rindfleisch.

Beurkundung von Rechtsgeschäften, (G. v. 18. Juli) **99.** 63.

Digitized by Google

Beurkundung von Verträgen öffentlicher Behörden über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken s. Öffentl. Behörden.

Bewässerungsgenossenschaft s. Mittelsbürener B.

Bewegliche Gegenstände, Aufh. d. V. in betr. der Bestellung des Pfandrechts an d. G. v. 25. Aug. 48. (G. v. 18. Juli). **99.** 79.

Bewegliche Sachen, Aufh. d. G., betr. die Pfändung d. S., v. 27. Okt. 76 (G. v. 18. Juli) **99.** 80. — Aufh. d. G., betr. Uebergang des Eigentums an d. S., v. 19. Jan. 86. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Beweiskraft, Aufh. d. V. die V. der Schuldscheine und Quittungen betr., v. 33. (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Binnenschiffahrt, Aufh. d. G., betr. die Ausf. des Reichsg. v. 15. Juni 95., betr. die privatrechtl. Verhältnisse d. B., v. 28. Dez. 95. (G. v. 18. Juli) **99.** 81. — Aufh. d. § 5 des vorstehenden aufgehobenen G. (Brem. Gerichtskostengesetz v. 30. Dez.) **99.** 450.

Blutlaus, Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung derselben (V. v. 12. März) **99.** 15.

Börsensteuer s. Kaufmanns- und Börsensteuer.

Borstenzurichterei s. Roßhaarspinnerei

Bremerhaven, Anlegung von Mündelgeld in Bremerhavener Stadtanleihe (G. v. 24. Jan.) **99.** 3. — Polizeiliche Anmeldungen in B. (O. v. 16. März) **99.** 55. — Verkehr über die Dreh- bezw. Rollbrücke am Kaiserhafen in B. (V. d. Amts Bremerh. v. 6. Juni) **99.** 166. — Tarif für die Benutzung des Kaiserdocks, daselbst, (B. d. Dep. f. Häfen u. Eisenb. v. 21. Sept.) **99.** 186. — Zwangsinnungen daselbst, s. Zwangsinnung. — Vereinigung Bremerhavens mit benachbarten Gemeinden zu einer Gemeinde im Sinne des § 30 d. Handelsgesetzbuchs (B. v. 2. Dez.) **99.** 227.

Bremische Gesetze, Texte verschiedener in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung (B. v. 23. Dez.) **99.** 313 ff.:
Ablösungsordnung. S. 314. — G., betr. das Höferecht im Landgebiet. S. 327. — G., die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betr. S. 337. — G. über die Enteignung von Grundeigentum. S. 354. — G., betr. Erstattung von Armenunterstützungen. S. 373. — G., betr. die stadtbremische Armenpflege. S. 374. — G., betr. Lagerscheine und Warrants. S. 379. — G., betr. die Gesindeordnung. S. 382. — G., betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. S. 399. — G., betr. die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer. S. 411. — G., betr. die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen. S. 416.

Bürgerliches Gesetzbuch, mit der Einführung desselben in Verbindung stehende Gesetze und Verordnungen:
vom 18. Juli **1899:**
Ausführungsgesetz zum B. G. B. 61. — G., betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen Ehen. 82. — G., betr. die durch die Einführung des B. G. B und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze. 94. und zwar:
d. Ablösungsordnung v. 8. Juli 50. 94. — d. G., betr. die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete v. 21. Mai 73. 98. — d. G., betr. die Lagerscheine und Warrants v. 13. Mai 77. 102. — d. G. über die Enteignung von Grundeigentum v. 16. April 82. 103. — d. G., betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes v. 14. Mai 90. 108. — d. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten v. 1. Febr. 94. 115. — d. G., betr. die Gesindeordnung v. 22. Juni 94. 115. — d. G., betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe v. 13. Dez. 95. 118. — d. G., betr. die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer v 19. Jan. 96. 121. — d. G., betr. die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen v. 31. März 96. 122.
Hinterlegungsordnung. 125. — G., betr. die Zwangserziehung jugendlicher

Digitized by Google

No. 2570. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 25. April 1899.

No. 2571. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. April 1899.

No. 2572. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899.

No. 2573. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reiche. Vom 26. April 1899.

No. 2574. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 6. Mai 1899.

No. 2575. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 13. Mai 1899.

No. 2576. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Mexiko. Vom 16. Mai 1899.

No. 2577. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 14. November 1896.

No 2578. Übereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe. Vom 4. Februar 1898.

No. 2579. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. Mai 1899.

No. 2580. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. Vom 22. Mai 1899.

No. 2581. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899.

No. 2582. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 31. Mai 1899.

No. 2583. Gesetz, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 20. Juni 1899.

No. 2584. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899.

No. 2585. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899. Vom 22. Juni 1899.

No. 2586. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899. Vom 22. Juni 1899.

No. 2587. Notenwechsel, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen dem Reiche und Spanien. Vom 12. Februar 1899.

No. 2588. Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899.

No. 2589. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899. Vom 1. Juli 1899.

Digitized by Google

No. 2590. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899. Vom 1. Juli 1899.

No. 2591. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 1. Juli 1899.

No. 2592. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 1. Juli 1899.

No. 2593. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und und die Anmeldungen zu diesem Register. Vom 1. Juli 1899.

No. 2594. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 7. Juli 1899.

No. 2595. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags und des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896. Vom 7. Juli 1899.

No. 2596. Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzbl. 1888 S. 75). Vom 2. Juli 1899.

No. 2597. Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden. Vom 3. Juli 1899.

No. 2598. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 6. Juli 1899.

No. 2599. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaus. Vom 7. Juli 1899.

No. 2600. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Ägypten. Vom 13. Juli 1899.

No. 2601. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 8. Juli 1899. Die Änderungen treten am 1. August d. J. in Kraft.

No. 2602. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Bestimmung im § 14 (1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 8. Juli 1899.

No. 2603. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 15. Juli 1899.

No. 2604. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 17. Juli 1899.

No. 2605. Hypothekenbankgesetz. Vom 13. Juli 1899.

No. 2606. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15). Vom 16. Juli 1899.

No. 2607. Invalidenversicherungsgesetz. Vom 13. Juli 1899.

No. 2608. Bekanntmachung des Textes des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 19. Juli 1899.

Digitized by Google

Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser, Abänderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung derselben (V. d. Dep. f. H. u. E. und der Steuerdep. v. 18. Jan.) **99.** 5.

Schiffe, Verpfändung von in Bau befindlichen Schiffen (G. v. 18. Juli) **99.** 69. — Aufh. d. G., betr. Zwangsvollstr. wegen Geldforderungen in Sch., v. 15. Dez. 87. (G. v. 18. Juli) **99.** 80. — Aufh. d. G., betr. Verpfändung von Sch. v. 15. Dez. 87. (G. v. 18. Juli) **99.** 80. — Aufh. des § 33 des G., betr. die Verpfändung von Sch. v. 15. Dez. 87. (§ 90 d. Brem. Gerichtskostengesetzes v. 30 Dez.) **99.** 450.

Schneiderinnung zu Bremerhaven s. Zwangsinnung.

Schornsteinfegerinnung s. Zwangsinnung.

Schuhmacherinnung zu Bremerhaven s. Zwangsinnung.

Schulvorsteherinnen s. Befähigungszeugnisse.

Schwachhausen s. Straßenplan.

Seemannskasse, Abänderung des Statuts derf. (V. v. 31. Dez.) **99.** 465.

Senat, Abänderung d. G., den Senat betr. (G. v. 31. Dez.) **99.** 475.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen u. im Landgebiete, Änderung des § 3 d. V. v. 26. Juni 92. (V. v. 14. Mai) **99.** 53. — Abänderung der Verordnungen, betr. Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen f. d. Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 92. (V. v. 24. Aug.) **99.** 179. (V. v. 20. Okt.) **99.** 189. — am 24. und 31. Dez. 99. (V. v. 18. Nov.) **99.** 221.

Sparkasse s. Mündelgeld.

Spiel und Wette, (G. v. 18. Juli) **99.** 65.

Staatsschuldbuch, Regulativ der Finanz-Dep. zur Ausführung des G. v. 2. Dez. 98. über dasselbe (v. 26. Febr.) **99.** 20. — Verlängerung der im § 25 des das Staatsschuldbuch betr. G. vorgeschriebenen Frist (G. v. 7. Nov.) **99.** 194.

Stadtbremische Armenpflege s. Bremische Gesetze.

Stadtbuch, Aufh. d. Brem. St. v. 1433 (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Stellabfindung s. Eintragungspflicht.

Straßenlinien, Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betr. neue Straßen- und Häuserlinien, aus den Jahren 1897 bis 1899. **99.** 467 bis 473.

Straßenplan, Änderung desselben in den Feldmarken Schwachhausen und Hastedt (G. v. 3. Okt.) **99.** 187. — Änderung desselben in der Feldmark Hastedt (G. v. 12. Dez.) **99.** 247.

Tabaks-Experten-Küper, abgeänderte Instruktion (V. v. 4. Mai) **99.** 49.

Telegraphenwegegesetz, Zuständigkeit der Behörden nach demselben (V. v. 31. Dez.) **99.** 476. aufgehoben durch V. v. 6. Febr. **00.** 13).

Testamente, Amtliche Verwahrung von T. (G. v. 18. Juli) **99.** 78.

Testamentsmündigkeit, Aufh. d. G., das Alter d. T. betr., v. 1. Juli 70. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Titel, Führung der mit akademischen Graden verbundenen T. (V. v. 2. Juni) **99.** 55.

Todeserklärung s. Verschollene.

Trunksucht s. Entmündigung.

Uhrmacher- und Goldarbeiterinnung zu Bremerhaven s. Zwangsinnung.

Unschädlichkeitsfeststellung bei Grenzregelungen, (G. v. 18. Juli) **99.** 66.

Wegesack, Verkehr auf der Schiffsanlegebrücke (V. d. A. v. 1. April) **99.** 46.

Veräußerung von Grundstücken, Abgabe von derselben s. Bremische Gesetze u. V. G. B.

Vereinsregister, Einrichtung und Führung desselben und des Güterrechtsregisters (V. v. 19. Dez.) **99.** 290.

Verjährungsfristen, Aufh. d. V., die Verjährgsfr. bei Forderungen aus Schuldverhältnissen betr., v. 7. Dez. 68. (G. v. 18. Juli) **99.** 79. — s. auch **99.** 63.

Verkoppelungen s. Bremische Gesetze u. V. G. B.

Vermieter, Aufh. d. G., betr. das Vorrecht und Zurückbehaltungsrecht des V. u.

Digitized by Google

Verpächters v. 19. Jan. 86. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Verpächter s. vorstehend.

Verpfändung von Schiffen s. Schiffe.

Verschollene, Aufh. d. V. wegen der Verschollenen v. 3. Juli 26. (G. v. 18. Juli) **99.** 79. — s. auch **99.** 61.

Verschwendung s. Entmündigung.

Versteigerungen, Abgabe von denselben s. Bremische Gesetze u. V. G. B.

Verträge, Beurkundung von Verträgen öffentlicher Behörden über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken s. Öffentl. Behörden.

Volljährigkeit, Aufh. d. G., das Alter d. V. betr., v. 1. Juli 90. (G. v. 18. Juli **99.** 80.

Vormundschaftsbehörde s. Gerichtsverfassungsgesetz.

Vorzugsrechte, Pfand- und Vorzugsrechte. (G. v. 18. Juli) **99.** 153.

Vormundschaftsordnung, Aufh. d. V. v. 14. Mai 82. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Wahlordnung s. d. Hanf. Vers.-Anstalt s. Hanf. Vers.-Anstalt.

Warrants, s. Bremische Gesetze u. B. G. B.

Wassersteuer (G. v. 29. März) **99.** 19.

Weißbäckerinnung s. Zwangsinnung.

Wette s. Spiel und Wette.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufh. d. G., betr. die W. i. d. v. St. gegen die Versäumung der in den §§ 291, 294, 305 u. 308 d. V. s. Debit.- u. Nachlaßsachen vorgeschriebenen Fristen, v. 3. Dez. 81. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Wohnungsmieten, Räumungsfristen bei W. (G. v. 18. Juli) **99.** 64. — Aufh. d. G., betr. die Ziehzeiten f. W., v. 26. Jan. 95. (G. v. 18. Juli) **99.** 80.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen, (G. v. 18. Juli) **99.** 64.

Zeugen s. Gebührenordnung.

Ziehzeiten s. Wohnungsmieten.

Zinsen, Gesetzliche, (G. v. 18. Juli) **99.** 64.

Zinssatz, Aufh. d. V., die Aufh. d. gesetzl. Beschränkungen d. vertragsmäßigen Z. betr., v. 27. Dez. 58. (G. v. 18. Juli) **99.** 79.

Zurückbehaltungsrecht des Vermieters u. Verpächters s. Vermieter.

Zwangserziehung jugendlicher Personen (G. v. 18. Juli) **99.** 130.

Zwangsinnung für das Grobbäcker-Handwerk (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 25. Febr.) **99.** 16. — Z. für das Weißbäcker-Handwerk (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 25. Febr.) **99.** 17. — Z. für das Schneider-Handwerk in der Stadt Bremerhaven (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 13. März) **99.** 40. — Z. für das Schornsteinfeger-Handwerk (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 12. April) **99.** 47. — Z. für das Schuhmacher-Handwerk in der Stadt Bremerhaven (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 18. April) **99.** 166. — Z. für das Maler-Handwerk in der Stadt Bremerhaven (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 21. Juni) **99.** 189. — Z. für das Uhrmacher- und Goldarbeiter-Handwerk in der Stadt Bremerhaven (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 21. Juni) **99.** 190. — Z. für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Gelbgießer und Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen in der Stadt Bremerhaven (B. d. Gew.-Komm. d. S. v. 21. Juni) **99.** 190.

Zwangsversteigerung und **Zwangsverwaltung,** Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 97. (G. v. 18. Juli) **99.** 135.

Zwangsvollstreckung, wegen Geldforderungen in Schiffe s. Schiffe.

Digitized by Google

Digitized by Google